This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 50603 3

THE

PHILOSOPHICAL LIBRARY

OF

PROFESSOR GEORGE S. MORRIS,

PROFESSOR IN THE UNIVERSITY,

1870-1889.

Presented to the University of Michigan.

BC
63
T37

# Die Logik

oder

die allgemeine

# Denkformenlehre,

dargestellt

von

Christian Gottlieb
Ernst Reinhold,
ordentlichem Professor der Philosophie an der Universität zu Jena.

Jena,
in der Cröker'schen Buchhandlung.
1827.

# Vorrede.

Der Verfasser theilt in dieser Schrift das Resultat von Untersuchungen mit, zu denen ihn früh das Bedürfniß geführt, sich eine klare Ansicht über die Zulänglichkeit der Einwendungen zu verschaffen, welche von seinem Vater, in der späteren Periode der litterarischen Wirksamkeit desselben, bei mehreren Gelegenheiten gegen die wissenschaftliche Gültigkeit der logischen Formenlehre des Denkens (so wie ihr Begriff durch Kant als einer aprioriſchen Doctrin unter dem Namen der allgemeinen reinen Logik bestimmt war) öffentlich ausgesprochen worden.

Die erste Probe seines selbstständigeren Nachdenkens über diesen Gegenstand hat er in seinem 1819 erschienenen Versuche einer Begründung und neuen Darstellung der logischen For-

men bekannt gemacht. Hierauf folgten einige Jahre später seine Grundzüge eines Systemes der Erkenntnißlehre und Denklehre.

Wenn in jenem Versuche die Keime transcendentaler Bestimmungen über die Genesis der Begriffe und über das Wesen des Erkennens verbunden mit formal logischen Lehrsätzen enthalten sind, so hat der Verfasser schon in dem Entwurfe der Grundzüge, hierin zurückkehrend zu der Kantischen Ansicht, die Aufgaben der transcendentalen und der formalen Logik aus einander gehalten. Er hat daselbst der ersteren das Problem zuerkannt, den allgemeinen gesetzmäßigen Gang der Entfaltung des menschlichen Bewußtseyns und des Erkennens durch Begriffe, der letzteren aber, die allgemeinen Weisen und Regeln der im Urtheilsacte erfolgenden Verknüpfung unsrer entwickelten, in unsrem ausgebildeten Bewußtseyn vorhandenen, Einzelvorstellungen darzulegen. Seitdem hat sich ihm noch mehr verdeutlicht und bestätigt das Erforderniß einer von transcendentalen und metaphysischen, wie von empirisch-psychologischen, Erörterungen gesonderten Darstellung der allgemeinen Denkformenlehre. Die Gründe dieser seiner Ueberzeugung, die Rechtfertigung des Gesichtspunctes, aus welchem er die Wissenschaft betrachtet und behandelt hat,

und die Vergleichung desselben mit abweichenden Ansichten neuerer Logiker kommen in der Einleitung zur Sprache, in welcher der Verfasser auch eine Uebersicht der Hauptmomente gegeben, die nach seiner Meinung für die fortschreitende Ausbildung des Begriffes und der Bearbeitung der Logik seit Aristoteles bis auf den heutigen Tag Statt finden.

Rücksichtlich auf die Puncte, in denen der Verfasser mit dem Urtheile seines Vaters über diese Wissenschaft übereinstimmt und in denen er sich von ihm entfernt, hat er an einem andern Orte (Karl Leonhard Reinhold's Leben u. s. w. S. 111 u. f.) sich erklärt. Er hat dort geäußert, die Bestimmungen der formalen Logik tragen auch nach seiner Meinung den Grund eines wesentlichen Mißverständnisses so lange an sich, als dieselbe für die einzige Lehre von den menschlichen Denk- und Erkenntnißformen gelte und als sich dem Bewußtseyn hierdurch entziehe der gegenseitige Unterschied und die Eigenthümlichkeit der Formen des rein vernünftigen und des empirischen Erkennens. Dagegen sey das Gemeinschaftliche an den Formen der genannten Arten unsres Denkens keinesweges bloß, wie sein Vater behauptet, das Grammatische oder die leere Wortform, sondern eben die logische Form

oder die allgemeine Weise, wie wir überhaupt mit Bewußtseyn Objecte vorstellen. Sobald in diesem Sinne das Allumfassende der logischen Form gehörig verstanden und sie nicht, wie bisher geschehen, als einzige Denkform dem Denkstoffe überhaupt entgegengesetzt, sondern von den specielleren Formen der beiden Hauptarten des Erkennens ausdrücklich unterschieden werde, so trete der Inhalt der sie darstellenden Wissenschaft in seiner Reinheit und Gültigkeit für unser Bewußtseyn hervor.

In dem historischen Theile der Einleitung sowohl als in den Anmerkungen der Abhandlung selbst, in denen er nicht selten Behauptungen andrer Logiker zu widerlegen und zu berichtigen gesucht, hat der Verfasser nur solche Schriften in Betracht gezogen, welche er zu den vorzüglicheren unter der großen Menge der in diesem Fache erschienenen rechnet und welche entweder durch eine berücksichtigungswerthe Eigenthümlichkeit in der Auffassung der Bedeutung der Wissenschaft und des Planes ihrer Darstellung oder durch eine zweckmäßige, lichtvolle und gründliche Ausführung eines schon früher vorhandenen Planes, nach seinem Dafürhalten, ausgezeichnet sind. Wenn er hierbei nicht umhin konnte, auch gegen einige der älteren und berühmtesten unter seinen philosophirenden Zeitgenossen (deren Verdienste er anerkennt

und verehrt), insoweit ihre Leistungen im Felde der Logik von ihm erwogen werden mußten, in eine polemische Stellung zu treten, so fürchtet er nicht, daß ihm dies übel gedeutet werden dürfte. Er hat hier nur, ein von ihnen selbst ihm gegebenes Beispiel befolgend, den Grundsatz vor Augen gehabt, welchen Krug mit den Worten bezeichnet: „es muß von allen denen, welchen die Wahrheit über Alles gilt, darauf hingearbeitet werden, daß durch einen großen Namen nicht alte Irrthümer bestätigt oder neue eingeführt werden.“

So wenig der Verfasser mit Denjenigen einverstanden ist, welche der formalen Logik durch Verschmelzung der ihr eigenthümlichen Lehren mit Metaphysik und Erkenntnißtheorie einen weiteren Umfang und eine höhere Bedeutung zu geben beabsichtigen, eben so wenig kann er manchen Andern beistimmen, denen sie keiner eigentlichen Erweiterungen und keiner wesentlichen Verbesserungen mehr bedürftig und fähig erscheint. Er glaubt vielmehr, daß eine der wichtigeren Anfoderungen der gegenwärtigen Zeit an die Bemühungen der philosophischen Wahrheitsforscher diese sey, vollständiger als bisher geschehen, das der allgemeinen Denkformenlehre wirklich zukommende Gebiet zu bearbeiten, noch schärfer ihren Begriff zu begrenzen und sie in Hinsicht des Reich-

thums ihrer Bestimmungen wie der wissenschaftlichen Form ihrer Entwicklung der Vollendung näher zu führen. Hierdurch wird mancher, nicht bloß die Logik betreffende, Irrthum, welcher auf die Behandlung der philosophischen Probleme überhaupt nachtheilig einwirkt, verdrängt und ein wahrer Fortschritt in der Richtung und Methode der philosophischen Forschungen herbeigeführt werden.

Die deutsche Benennung Denkformenlehre hat der Verfasser andern gebräuchlicheren Verdeutschungen des Wortes Logik, wie z. B. Vernunftlehre, Denklehre und ähnlichen, vorgezogen, weil diese Ausdrücke eine Zweideutigkeit in sich fassen und von dem Inhalte der Wissenschaft Vorstellungen und Erwartungen erregen, die sich weder historisch durch Betrachtung ihres Ursprunges und ihrer Fortbildung noch philosophisch durch deutliche Grenzbestimmung einer einzigen und nothwendigen Aufgabe, welche sie zu lösen hat, rechtfertigen lassen.

# Inhalt.

## Einleitung.

§. 1. Bestimmung des Inhaltes und Zweckes der Einleitung; Festsetzung von drei Perioden für die Geschichte der Logik, welche den historisch-philosophischen Betrachtungen der Einleitung zum Eintheilungsgrunde dienen. S. 1—3.

I. Von Aristoteles bis zum Zeitalter des Locke und Leibnitz.

§. 2—8. Bedeutung und Zusammenhang der Schriften des Aristotelischen Organons. S. 4—12.

§. 9. Cicero's Bezeichnung und Eintheilung der Logik. S. 12—13.

§. 10. Andeutung der von der Bekanntwerdung der Aristotelischen Schriften an bis zum Beginne der neueren Philosophie durch das Studium des Organons unmittelbar oder mittelbar angeregten Bemühungen im Fache der Logik. S. 13—14.

§. 11. Des Philipp Melanchthon und des Petrus Ramus Bearbeitungen der Logik. S. 14—17.

§. 12. Baco's von Verulam Definition und Eintheilung der Logik und Ausführung eines Haupttheiles derselben. S. 18—20.

§. 13. Ansichten des Carteſius, welche die Logik betreffen. S. 20—22.

§. 14. Veränderte Behandlung der Wissenschaft in der aus Carteſius Schule hervorgegangenen Logique ou Art de penser; Vergleichung derselben mit Melanchthon's Bearbeitung der Aristotelischen Logik. S. 22—26.

II. Vom Zeitalter Locke's und Leibnitzens bis auf Kant.

§. 15—17. Einfluß der Erkenntnißtheorien des Malebranche, Locke und Leibnitz auf den Zustand der Logik. S. 26—29.

§. 18. Wolf's Philosophia rationalis. S. 29—36.

§. 19. Reimarus Vernunftlehre. S. 36—38.

§. 20. Lambert's neues Organon. S. 38—41.

§. 21. Feder's Lehrbuch der Logik. S. 41—43.

III. Von Kant bis auf die gegenwärtige Zeit.

§. 22—23. Kant's Einwirkung auf die Forthildung unsrer Wissenschaft und dessen architektonischer Entwurf der von ihm sogenannten allgemeinen Logik. S. 43—49.

§. 24. Bezeichnung des Anfanges einer Reihe von Bearbeitungen der Logik im Sinne Kant's und Erwähnung derjenigen, welche unter ihnen als die vorzüglichste hervorgehoben wird. S. 49.

§. 25—27. Beurtheilung der Kantischen Begriffsbestimmung und Eintheilung der allgemeinen Logik. S. 49—54.

§. 28—32. Festsetzung der Bedeutung der Logik als der allgemeinen Denkformenlehre durch Angabe des Verhältnisses theils der allgemeinen Denkform zu den specielleren Formen des Erkennens und des Dichtens, theils des logischen Vorstellens zu dem grammatischen Vorstellen. S. 54—62.

§. 33. Werth und Interesse des Studiums der Logik. S. 62—64.

§. 34. Quelle der Logik. S. 65—66.

§. 35. Behandlungsart der Logik und Absonderung der ihr zukommenden Untersuchungen von der empirischen Psychologie und der transcendentalen Erkenntnißlehre. S. 66—68.

§. 36—40. Ueber den Begriff und Plan, welcher den bemerkenswerthesten unter den seit Kant erschienenen und in irgend einem bedeutenden Punete, zum Theil durchgängig, von Kants Ansicht abweichenden Bearbeitungen der Logik zum Grunde liegt:

§. 37. 1) Bardili's Grundriß der ersten Logik und Hegel's Wissenschaft der Logik. S. 69—71.

§. 38. 2) System der Logik von Fries. S. 71—74.

§. 39. 3) Ritter's philosophische Logik im Abrisse. S. 74—76.

§. 40. 4) Die Logik, insbesondre die Analytik, von Twesten. S. 76—78.

# Erster Abschnitt.

## Von den Einzelvorstellungen.

### Erstes Capitel.

### Begriff und oberste Eintheilung der Einzelvorstellungen.

§. 41—42. Vorläufige Angabe der Bedeutung des

logischen Urtheiles und Begriffsbestimmung der Einzelvorstellungen als der Bestandtheile des Urtheiles. S. 79—82.

I. Erste Hauptclasse der Einzelvorstellungen.

§. 43. Der eigentliche Gegenstand in engerer Bedeutung und das eigentliche Merkmal; das Merkmal in der ihm eigenthümlichen Form und in der Form der uneigentlichen abgeleiteten Gegenständlichkeit. S. 82—84.

II. Zweite Hauptclasse der Einzelvorstellungen.

§. 44—45. Die Individualvorstellung und die Theilvorstellung. S. 85—90.

Zweites Capitel.

Verhältniß der Theilvorstellungen zu den Individualvorstellungen.

§. 46—47. Allgemeine Bedeutung der Theilvorstellung oder des Begriffes im weiteren Sinne als der Norm, durch welche ein Mannigfaltiges in unsrem Bewußtseyn in ein Fach eingereihet und mithin geordnet wird. S. 91—93.

§. 48—49. Der Begriff im engern Sinne, der allgemeine und der einzelne Gegenstand. S. 93—96.

§. 50. Gattung und Art; die Einzelheit des Gegenstandes als die vermittelnde Form, durch welche die Beziehung der individuellen Gegenstände auf ihre Fächer ausgeführt wird. S. 96—99.

Drittes Capitel.

Logische Begründung der Wörterclassen.

§. 51—52. Das ursprüngliche Substantiv oder Gegenstandswort, das ursprüngliche Adjectiv oder Merkmalswort und das aus dem schon vorhandenen Adjectiv abgeleitete Substantiv. S. 100—101.

§. 53. Die affirmative und die negative Copula, das ursprüngliche Zeitwort, das abgeleitete Zeitwort. S. 101 — 104.

§. 54. Das Zahlwort, das Adverbium, der Artikel, das Pronomen und die Präposition. S. 104 — 108.

## Viertes Capitel.

### Unterschied des Ordnungsverhältnisses und des Determinationsverhältnisses im engeren Sinne an den Einzelvorstellungen.

§. 55. Die eigentlichen Gegenstandsbegriffe als die bloß ordnenden Theilvorstellungen. Die Merkmalsbegriffe in ihrem doppelten Charakter als ordnende und als im engeren Sinne determinirende Vorstellungen. S. 109 — 110.

§. 56. Die logisch materiellen und die rein formellen Gattungen und Arten. S. 111 — 112.

§. 57. Die durch Analysis gegebenen und die durch Synthesis gemachten Theilvorstellungen. S. 112 — 114.

## Fünftes Capitel.

### Von den Ordnungsverhältnissen der Einzelvorstellungen.

§. 58. Umfang oder Sphäre (extensive Quantität) des Begriffes und Inhalt (intensive Quantität) desselben. Einfache und zusammengesetzte Begriffe. S. 115 — 116.

§. 59 — 63. Ueber- Unter- und Nebenordnung der Begriffe; höchster oder allgemeinster logischer Gattungsbegriff. S. 116 — 123.

## Sechstes Capitel.

### Von den Determinationsverhältnissen im engern Sinne.

§. 64 — 67. Innere und äußere Merkmale, wesent-

liche und außerwesentliche, constitutive und Attribute, bleibende und veränderliche, charakteristische und gemeinsame. S. 123—131.

Siebentes Capitel.
Von den Verhältnissen der Besonderheit an den Begriffen.

§. 68—72. Aehnliche und contrastirende Begriffe, unvereinbare und einhellige, conjuncte oder disparate, positiv entgegengesetzte, disjuncte und separate, conträr entgegengesetzte und contradictorisch entgegengesetzte; Wechselvorstellungen. S. 131—137.

Achtes Capitel.
Dialektische Natur mehrerer formeller Bestimmungen an den Einzelvorstellungen.

§. 73. Begriff der Dialektik, logische und metaphysische Dialektik. S. 138—145.

§. 74—76. Dialektische Unterscheidung des Inhaltes und der Form an den logischen Bestimmungen „Besonderheit, Individualität, Allgemeinheit und Einzelheit;" Verhältniß des Etwas überhaupt zu dem Nichts. S. 145—150.

Zweiter Abschnitt.
Von den Urtheilsweisen.

Erste Abtheilung.
Von den einfachen kategorischen Urtheilen.

Erstes Capitel.
Bedeutung des Urtheiles überhaupt und oberste Eintheilung desselben.

§. 77. Definition des Urtheiles; directe und indirecte Beziehung eines Prädicates auf ein Subject oder Affirmation und Negation. S. 151—155.

§. 78—79. Das problematische Urtheil und das assertorische im weiteren Sinne, Unterschied der Fragesätze und der Behauptungssätze, Verhältniß der Ausdrücke des Wunsches, der Bitte und des Befehles zu der logischen Urtheilsform überhaupt. S. 155—161.

§. 80. Haupteintheilung der Urtheile in I) einfache, 1) kategorische, 2) hypothetische, II) zusammengesetzte, 1) conjunctive, a) conjunctiv-kategorische, b) conjunctiv-hypothetische, 2) disjunctive, a) disjunctiv-kategorische, b) disjunctiv-hypothetische. S. 161—166.

## Zweites Capitel.

### Verhältniß der Negation zur Affirmation im kategorischen Urtheile.

§. 81. Die bestimmte und die unbestimmte Negation. S. 166—169.

§. 82. Das analytische und das synthetische Urtheil; das unmittelbare und das mittelbare apodiktische und das assertorische im engeren Sinne. S. 169—177.

§. 83. Die Negationen, welche Darstellungen des einen Gliedes einer jeden nach der allgemeinen dichotomischen Eintheilungsformel für jedes Object gebildeten Eintheilung, aber nicht Ausdrücke einer im Bezug auf materiell determinirte Objecte gültigen Urtheilsweise sind. Beurtheilung der Form des sogenannten limitirenden oder unendlichen Urtheiles. S. 177—182.

## Drittes Capitel.

### Von dem gegenseitigen Unterschiede und von der Eigenthümlichkeit der kategorischen Begriffsurtheile und der kategorischen Individualurtheile.

§. 84. Begründung des Unterschiedes zwischen dem Begriffsurtheile und dem Individualurtheile. S. 182—185.

I. Von dem Begriffsurtheile.

§. 85. Das universelle und das particuläre Begriffsurtheil. S. 185—188.

§. 86. Hypothetische Bedeutung des kategorischen universellen Begriffsurtheiles. S. 188—189.

II. Von dem Individualurtheile.

§. 87. Eintheilung der Individualurtheile. S. 189—190.

§. 88. Das singuläre und das collective Individualurtheil, das universell collective und das particulär collective. S. 191—194.

## Viertes Capitel.

### Von einigen Modificationen der Bedeutung der grammatischen Copula im kategorischen Urtheile.

§. 89—90. Die grammatische Copula als reiner Ausdruck der logischen Copula. Die grammatische Copula, welche mit der Bedeutung der logischen den Begriff der Identität in drei Modificationen vereinigt. Das reciprocable Urtheil. S. 195—202.

## Zweite Abtheilung.

### Von den einfachen hypothetischen Urtheilen und von den zusammengesetzten Urtheilen.

## Erstes Capitel.

### Von den einfachen hypothetischen Urtheilen.

§. 91 — 92. Nähere Begriffsbestimmung des hypothetischen Urtheiles; das affirmative und das negative hypothetische Urtheil. S. 203 — 208.

§. 93. Das hypothetische Urtheil in seiner doppelten Bedeutung, als Ausdruck der Abhängigkeit einer Thatsache von einem Realgrunde und eines Urtheiles von einem bloßen Behauptungsgrunde. Im ersteren Falle drückt es entweder ein Causalverhältniß im engeren Sinne oder ein Conditionalverhältniß aus. S. 208 — 211.

## Zweites Capitel.

### Von den conjunctiven Urtheilen.

§. 94 — 95. Das kategorische conjunctive Begriffsurtheil. S. 212 — 215.

§. 96. Die conjunctive Verknüpfungsweise kategorischer Individualurtheile. S. 215 — 216.

§. 97. Das hypothetische conjunctive Urtheil. S. 216 — 217.

## Drittes Capitel.

### Von den disjunctiven Urtheilen.

§. 98 — 99. Das divisiv-disjunctive kategorische Begriffsurtheil. S. 218 — 222.

§. 100. Die disjunctive Subsumtion unter eine kategorische Division. S. 222 — 225.

§. 101. Das hypothetisch-disjunctive Urtheil; die hypothetische Disjunction mit kategorisch-disjunctiver Bedeutung. S. 225 — 228.

# Dritter Abschnitt.

## Von den logischen Begründungsweisen der Urtheile.

### Erste Abtheilung.

### Von der unmittelbaren Begründung der Urtheile und von der unmittelbaren Folgerung.

#### Erstes Capitel.

#### Von der unmittelbaren Begründung der Urtheile.

§. 102. Unterschied zwischen der unmittelbaren und mittelbaren Begründung der Urtheile, zwischen der unmittelbaren Folgerung und der mittelbaren oder dem Schlusse. S. 229—231.

§. 103. Unterschied zwischen den logisch bloß zulässigen und den mit logischer Nothwendigkeit bestimmenden unmittelbaren Gründen. S. 231—234.

#### Zweites Capitel.

#### Von der unmittelbaren Folgerung.

§. 104. Eintheilung der Weisen der unmittelbaren Folgerung. S. 235—236.

I. Unmittelbare Folgerung eines einfachen kategorischen Urtheiles aus einem andern von verschiedener Bedeutung.

§. 105. Unmittelbare Folgerung durch Subalternation, unmittelbare Folgerung durch Umkehrung. S. 236—242.

II. Unmittelbare Folgerung eines einfachen hypothetischen Urtheiles aus einem andern einfach hypothetischen von verschiedener Bedeutung oder aus einem kategorischen mit hypothetischer, aber von ihm verschiedener, Bedeutung.

§. 106. Die Folgerungsweise aus Subalternation; die Contraposition. S. 243—244.

III. Unmittelbare Folgerung eines Urtheiles aus einem andern bei wesentlich gleicher Bedeutung und verschiedener logischer Form.

§. 107. Ausdruck eines kategorischen universellen Begriffsurtheiles und einer kategorischen Disjunction von zwei Gliedern in der Form eines einfachen hypothetischen Urtheiles, ferner einer mehrgliedrigen kategorischen Disjunction in der Form eines disjunctiv-hypothetischen Urtheiles. Unmittelbare Folgerung eines kategorischen Urtheiles aus einem andern durch Contraposition. Insgemein sogenannte unmittelbare Folgerungen, die nur verschiedene grammatische Ausdrücke für den nämlichen Urtheilsinhalt sind. S. 244—249.

## Zweite Abtheilung.

### Von der mittelbaren Folgerung oder dem Schlusse.

### Erstes Capitel.

### Allgemeine Form und Haupteintheilung der Schlüsse.

§. 108. Bedeutung des Schlußactes; Prämissen und Conclusion. S. 250—252.

§. 109 — 110. Eintheilung der Schlüsse. S. 252—259.

## Zweites Capitel.

### Von den kategorischen Schlüssen mit einfachem Schlußsatze.

§. 111—115. Die Schlußart durch kategorische Subsumtion. Reduction der gewöhnlich sogenannten kategorischen Syllogismen nach den beiden ersten Figuren und der beiden Moden des gewöhnlich sogenannten hypothetischen Syllogismus auf kategorische Subsumtionsschlüsse. S. 260—281.

§. 116. Die Schlußart durch bloße Anwendung der hypothetischen Consequenz. S. 281—282.

§. 117—118. Der Inductionsschluß. Reduction der sogenannten dritten Figur der kategorischen Syllogismen auf die Form des Inductionsschlusses. Reduction der Moden der vierten Figur auf Moden der zweiten und der dritten. Schlüsse mit einem hypothetischen Obersatze, dessen Antecedens zwei oder mehrere Bedingungen conjunctiv oder disjunctiv verbunden enthält. S. 282—294.

## Drittes Capitel.

### Von den hypothetischen Schlüssen mit einfachem und von den Schlüssen überhaupt mit zusammengesetztem Schlußsatze.

§. 119. Die hypothetischen Schlüsse mit einfacher Conclusion. S. 295—296.

§. 120. Die Formen des Schlusses mit zusammengesetztem Schlußsatze. Beurtheilung des gewöhnlich sogenannten disjunctiven Syllogismus und des Dilemma. S. 296—304.

## Viertes Capitel.

### Von der Verbindung einzelner Schlußacte zu einem zusammengesetzten Schlusse.

§. 121. Haupteintheilung dieser Verbindung. S. 305—306.

§. 122. Die vollständige und die unvollständige Inductionsverbindung. S. 306—308.

§. 123. Die Schlußkette. Der Sorites. Enthymema und Epicherema. Unterschied des im Enthymema vorgestellten innern und äußern Nexus von Veränderungen. S. 308—317.

# Vierter Abschnitt.

## Von den obersten logischen Urtheils- oder Denkgesetzen.

## Erstes Capitel.

### Bedeutung der obersten logischen Denkgesetze im Allgemeinen.

§. 124. Erfoderniß der Zusammenstellung und Erörterung der obersten logischen Denkgesetze. S. 318—320.

§. 125. Unterscheidung der formalen allgemeinen Denkgesetze von den idealen Gesetzen des realen Erkennens. S. 321—327.

## Zweites Capitel.

### Darstellung der einzelnen Denkgesetze.

§. 126. Grundsatz der nothwendigen Determination. S. 328—332.

§. 127. Grundsatz der in der Affirmation oder Negation eines Prädicates eingeschlossenen Position einer Grundbestimmung. S. 332—335.

§. 128. Grundsatz der absoluten Position. S. 335 — 338.

§. 129. Grundsatz des ausgeschlossenen Widerspruches. S. 338 — 346.

§. 130. Grundsatz des zwischen Bejahung und Verneinung rücksichtlich auf die Verwirklichung eines Urtheiles ausgeschlossenen Dritten. Grundsatz der doppelten Verneinung. S. 346 — 350.

§. 131. Grundsatz des Gleichgeltens der unmittelbaren und der mittelbaren Bestimmung rücksichtlich auf das Bestimmtseyn eines Objectes. S. 350 — 352.

§. 132. Grundsatz des zureichenden Urtheilsgrundes. S. 352 — 358.

## Fünfter Abschnitt.
## Von den Weisen desjenigen Urtheilsgebrauches, dessen Endzweck die Vollkommenheit des logischen Denkens ist.

### Erstes Capitel.
### Begriff und Erfordernisse überhaupt der Vollkommenheit des logischen Denkens.

§. 133. Verhältniß dieses fünften und letzten Abschnittes der allgemeinen Denkformenlehre zu den vorhergehenden Abschnitten. S. 359 — 362.

§. 134. Bestimmung des Ideales der logischen Gedankenverbindung, deren drei Erfordernisse die vollkommene Ordnung der Einzelvorstellungen, die vollkommene Klarheit und Deutlichkeit der Gedanken und die vollkommene Gründlichkeit der Gedanken sind. Bezeichnung der Weisen des absichtlichen Urtheilsgebrauches, durch welchen die Realist-

rung jenes Ideales in unsrem Denken herbeigeführt werden soll. Ueber die Nothwendigkeit und Vollständigkeit des Ganzen, zu welchem die Einheit der unsrer Wissenschaft zum Grunde liegenden Aufgabe die fünf Abschnitte ihrer Darstellung verbindet. S. 362—369.

Zweites Capitel.
Von der Eintheilung der Begriffe.

§. 135. Die Reihe der einzelnen Eintheilungen, in denen die allgemeine Begriffseintheilung ausgeführt werden muß. S. 370—373.

§. 136. Form der einzelnen Eintheilung. Progressives und regressives Verfahren bei der ursprünglichen Bildung einer Eintheilung, bei der Wiedervergegenwärtigung derselben und bei der Verbindung mehrerer einzelner Eintheilungen. S. 373—376.

§. 137. Unmittelbarer und mittelbarer Eintheilungsgrund. S. 376—377.

§. 138. Vollständigkeit und Deutlichkeit der einzelnen Eintheilung. S. 378—380.

Drittes Capitel.
Von der Inhaltsangabe der Einzelvorstellungen.

§. 139. Verhältniß der Inhaltsangabe zu der Eintheilung. Form der Inhaltsangabe und Haupteintheilung derselben. S. 381—383.

I. Von der Erklärung der Theilvorstellungen.

§. 140. Die Grenzbestimmung eines Begriffes oder die Definition im engern Sinne. S. 383—384.

§. 141. Erfodernisse zur Erreichung der Vollständigkeit und Deutlichkeit der Grenzbestimmung. S. 384—388.

§. 142. Analytische und synthetische Definition. S. 389 — 390.

§. 143 — 144. Die ausführlichere Begriffserklärung; ihre Erfoderniſſe; Real- Nominal- und Verbaldefinition. S. 390 — 395.

II. Von der Beſchreibung der Individualvorſtellungen.

§. 145. Die Eigenthümlichkeit der Individualvorſtellung als einer logiſchen Vorſtellung. S. 395 — 397.

§. 146 — 147. Begriff der logiſchen Aufgabe, welche an die Beſchreibung der Individualvorſtellungen ergeht und ihre Erfoderniſſe. S. 397 — 402.

Zuſ. Klarheit und Dunkelheit, Deutlichkeit und Undeutlichkeit der Einzelvorſtellungen. S. 402 — 403.

Viertes Capitel.

Von der Beweisführung.

§. 148. Theſis, Beweisgrund und Beweiskraft. S. 404 — 405.

§. 149. Regreſſives und progreſſives Verfahren bei der Beweisführung. S. 406 — 407.

§. 150. Die logiſchen Anfoderungen an die Richtigkeit der Beweisführung. S. 407 — 408.

Zuſ. Verhältniß der apagogiſchen Beweisart zu der oſtenſiven. S. 409 — 410.

Schlußbemerkung. S. 410 — 412.

# Einleitung.

## §. 1.

Zur Einleitung in den Vortrag unsrer Wissenschaft dient zweckmäßig eine historische Betrachtung ihrer Entstehung und Fortbildung, die uns in den Stand setzen soll, über ihre Bedeutung und ihre Quelle, über die Hülfsmittel ihres Studiums und die Methode ihrer Bearbeitung aus einem vor Einseitigkeit möglichst geschützten Gesichtspuncte uns zu erklären.

Schon die erste unter den hier sich darbietenden Fragen: „was ist die Logik, welchen Umfang und welchen Werth hat das ihr eigenthümliche Problem?“ führt uns in ein Feld der Untersuchung, auf dem gegenwärtig mehr als jemals streitige Meinungen einander gegenüber stehen. Diese würden auf einen bloßen Wortstreit hinauslaufen, wenn der Name Logik zur Bezeichnung verschiedener philosophischer Forschungszweige gebräuchlich wäre und es sich nur fragte, welchem derselben er mit dem meisten

Rechte sich zueignen lasse. Nun ist zwar in neuerer Zeit dieser Name mit einem besondern Zusatze, z. B. transcendental, objectiv, für gewisse wissenschaftliche Versuche gebraucht worden, welche durch Inhalt und Zweck von dem hier gemeinten verschieden sind. Aber ohne einen solchen Zusatz bedeutet er nach einem längst feststehenden allgemeinen Sprachgebrauche eine Disciplin, von der wir mit Sicherheit annehmen können, daß sie in ihrer ersten Gestaltung aus der Hand des berühmten Stifters der peripatetischen Schule auf uns herabgekommen und deren zahlreiche ältere und neuere Umarbeitungen, wenn sie gleich das Gepräge ihres Zeitalters und der Individualität ihrer Verfasser an sich tragen, dennoch keineswegs verkennen lassen, daß sie einer und derselben, von Aristoteles zuerst, obschon noch nicht deutlich, gedachten und nur von seinen verschiedenen Nachfolgern in verschiedenen Graden der Klarheit und Vollständigkeit gefaßten Aufgabe gewidmet sind.

Der nämliche Keim und Grundstoff ist also in allen Darstellungen der Logik im hergebrachten Sinne dieses Wortes zu finden. Nur über die Ausdehnung der Untersuchungen, welche zu einer fruchtbaren Entwicklung desselben erfoderlich seyn mögen, und über die wesentliche Bedeutung des aus ihm zu bildenden organischen Ganzen sind die Ansichten getheilt. Die wichtigeren unter ihnen sollen nunmehr der Zeitfolge nach in einer gedrängten Zusammenstellung hervortreten, in der wir nachzuweisen beabsichtigen, welchem wissenschaftlichen Bedürfnisse die Logik ihr Daseyn verdankt, was für zusammenhängende Hauptveränderungen die Auffassung ihres Begriffes erfahren und in welcher Grenzbestimmung die

Eigenthümlichkeit deſſelben am richtigſten ausgeſprochen wird.

Um uns die Ueberſicht zu erleichtern, unterſcheiden wir drei Perioden in der Geſchichte der Logik, von denen die erſte alles umfaßt, was bis zum Zeitalter des Locke und Leibnitz für ihre Ausbildung geſchehen, die zweite bis zum Zeitalter Kant's führt, die dritte von der Epoche, die Kant auch in unſrer Wiſſenſchaft insbeſondre, wie in der geſammten Philoſophie überhaupt, gemacht, bis zur Gegenwart ſich erſtreckt. Aus dieſen Perioden werden wir hier nur dasjenige herausheben, deſſen Erwähnung zur Erreichung unſrer bezeichneten Abſicht unmittelbar erfoderlich iſt.

## I. Von Aristoteles bis zum Zeitalter des Locke und Leibnitz.

### §. 2.

Aristoteles, welcher zuerst die einzelnen Haupttheile des Systemes der Philosophie von einander geschieden und als besondre Wissenschaften bearbeitet, besitzt auch das Verdienst, in der Reihe von Abhandlungen, der seine Nachfolger den Namen des Organon beigelegt, die erste Darstellung der nachmals sogenannten Logik unternommen zu haben. Diese Abhandlungen erhielten den angeführten Titel, weil sie nicht als ein eigentlicher Inbegriff philosophischer Wahrheiten, sondern als das Werkzeug zur Auffindung der Wahrheit betrachtet wurden. Die griechischen Commentatoren des Aristoteles und später die Scholastischen Philosophen erblickten in ihnen ein systematisches Ganze. Ohne uns hier auf eine directe Beantwortung der Fragen einlassen zu wollen, ob Aristoteles nach einem einzigen Plane sie ursprünglich verfaßt und ob aus ihrem Zusammenhang einige verloren gegangen sind, werden wir doch von ihrem Plan und Zusammenhang eine bestimmte Ansicht

zu gewinnen suchen müssen und in dieser Hinsicht haben wir im voraus zu bemerken, daß er an keiner Stelle seiner noch vorhandenen Werke über Zweck und Bedeutung eines solchen logischen Ganzen sich ausgesprochen. Auch findet sich bei ihm kein allgemeiner Ausdruck zur Bezeichnung desselben.

Indem wir nun eine ausdrückliche Erklärung dieser Art von ihm sehr vermissen, bleibt uns nur übrig, daß wir die Beziehung uns vorhalten, in welcher seine logischen Schriften zu einander stehn, und erwägen, ob und inwiefern die Grundidee einer einzigen Wissenschaft in ihr gefunden werden kann.

## §. 3.

Aristoteles unterscheidet zwei Arten des didaktischen Vortrages nach einem Eintheilungsgrunde, den er aus der Verschiedenheit der Weise hernimmt, wie alle aufgestellte Behauptungen, deren Wahrheit nicht unmittelbar einleuchtet, bewiesen werden. Entweder erfolgt die Beweisführung aus Grundsätzen, welche selbst keiner weiteren Erhärtung bedürftig und fähig, sondern unmittelbar gültig und gewiß, mithin oberste Principien, sind. Dann ist sie das Mittel, die streng erweisliche apodiktische Wahrheit ausfindig zu machen und darzustellen, ist die im engern Sinne des Wortes wissenschaftliche Beweisführung [2]) (ἡ ἀπόδειξις, ὁ συλλογισμὸς

2) S. Aristot. Topic. I, 1: „Ἀπόδειξις δέ ἐστιν, ὅταν ἐξ ἀληθῶν καὶ πρώτων ὁ συλλογισμὸς ᾖ, ἢ ἐκ τοιούτων, ἃ διά τινων πρώτων καὶ ἀληθῶν τῆς περὶ αὐτὰ γνώσεως τὴν ἀρχὴν εἴληφε. Ἔστι δὲ ἀληθὴ μὲν καὶ πρῶτα τὰ μὴ δι' ἑτέρων, ἀλλὰ δι' αὐτῶν ἔχοντα τὴν πίστιν.“

ὁ ἐπιστημονικὸς, demonstratio). Oder sie erfolgt aus solchen Grundsätzen, die keinen Anspruch auf objective unmittelbare Gültigkeit machen können, sondern nur für wahr gelten in einem subjectiven Dafürhalten der Menschen und zwar entweder Aller, oder der Mehrzahl, oder doch der Gelehrten und auch hier wiederum entweder der Gelehrten sämmtlich, oder der meisten, oder wenigstens der bewährtesten. Diese Grundsätze enthalten einen Grad der Gewißheit und vermögen auch nur ihn den durch sie bewiesenen Behauptungen mitzutheilen, welcher im Vergleich mit jener apodiktischen Wahrheit bloß Wahrscheinlichkeit genannt werden kann; aus ihnen wird der Wahrscheinlichkeitsbeweis, der dialektische Beweis, geführt [2]) (ὁ διαλεκτικὸς συλλογισμός). Er trägt diesen letzteren Namen, weil man sich seiner vornehmlich im wissenschaftlichen Gespräch passend bedienen kann, wenn man über Sätze allgemeinen Inhaltes, die weder ausgemacht wahr noch entschieden falsch und mithin disputabel sind, mit einem Andern streitet und alles aufbietet, was sich für oder wider sie irgend zur Ueberzeugung und zur Ueberredung des Gegners Geeignetes vorbringen läßt.

Den beiden genannten Arten der Untersuchung und Darstellung, welche, wie dies auch von der letzteren im Ganzen genommen gilt, wirklich Belehrung zum Zweck und Erfolg haben, setzt Aristoteles noch entgegen den sophistischen durchaus nur scheinbar instructiven Vortrag,

---

2) Aristot. loco cit.: „Διαλεκτικὸς δὲ συλλογισμὸς ὁ ἐξ ἐνδόξων συλλογιζόμενος. Ἔνδοξα δὲ τὰ δοκοῦντα πᾶσιν, ἢ τοῖς πλείστοις, ἢ τοῖς σοφοῖς· καὶ τούτοις ἢ τοῖς πᾶσιν, ἢ τοῖς πλείστοις, ἢ τοῖς μάλιστα γνωρίμοις, καὶ ἐνδόξοις.“

welcher durch einen täuschenden Anschein der Gründlichkeit zu hintergehn vermag, wenn man die Trugschlüsse [3] (ἐριστικὸς συλλογισμὸς) nicht als solche anzuerkennen versteht, durch die er das Falsche als wahr und das Wahre als falsch zu erweisen sucht.

## §. 4.

Die Kunst der dialektischen und auch der sophistischen Darstellung fand Aristoteles schon in einem hohen Grade ausgebildet durch mündliche und schriftliche Bemühungen seiner Vorgänger, zuerst der Eleaten, besonders des Zeno, (den Aristoteles selbst nach Sextus Empirikus, advers. Mathemat. VII, 7 und nach Diogenes Laertius IX, 25, τῆς διαλεκτικῆς ἀρχηγὸς oder εὑρετὴς genannt haben soll) dann der Sophisten und, nach Sokrates, der ersten Megariker, vor allen durch Plato's Dialogen. Dagegen war vor ihm unstreitig noch sehr wenig in dem streng wissenschaftlichen Vortrag geschehen.

Indem er selbst nun zuerst in diesem etwas Bedeutendes leistete und einen hohen Werth auf ihn legte, seiner Ansicht gemäß, daß die Philosophie, als die auf unerschütterlichen Gründen beruhende Erkenntniß des Allgemeinen und Nothwendigen an den realen Dingen, nur durch ihn realisirt werden könne, so faßte er zuerst auch den Plan, eine Theorie der apodiktischen Beweisführung aufzustellen. Zugleich beschloß er, die Methode der dialektischen Behandlung aller für sie geeigneten Materien nebst den Weisen der sophistischen Schlüsse zu

---

3) Aristot. l. cit.: „Ἐριστικὸς δέ ἐστι συλλογισμὸς ὁ ἐκ φαινομένων ἐνδόξων, μὴ ὄντων δὲ, φαινόμενος (scil. συλλογίζεσθαι)."

entwickeln, oder er hatte vielleicht früher schon dies Unternehmen ausgeführt, und fügte später jene Theorie hinzu. Dergestalt kam eine vollständige, aus dem Gesichtspuncte der verschiedenartigen Beweisführung entworfene, Methodologie des ächten didaktischen Vortrages und seines trügerischen Nachbildes zu Stande.

## §. 5.

Der Apodiktik, welche den Charakter der hervorzubringenden Wissenschaft, die Eigenthümlichkeit der Principien des wissenschaftlichen Beweises und die Art ihres Gebrauches zum Hauptgegenstande hat, stellte Aristoteles voran die sowohl ihr als auch der Dialektik und Sophistik zum Grunde liegende Syllogistik, oder die Lehre von den Weisen des Schlusses überhaupt. Diese Schlußlehre als erster und die Lehre von der apodiktischen Beweisführung als zweiter Theil sind enthalten in den vier Büchern der Analytik (zwei Büchern *Ἀναλυτικῶν προτέρων* und zwei Büchern *Ἀναλυτικῶν ὑστέρων*), welcher Titel deshalb dem Werke gegeben wurde, weil es die zusammengesetzte Verstandesthätigkeit der strengen Demonstration und des Schließens auflöset in die wesentlichen einfachen Denkacte, aus denen sie besteht, um deren Beschaffenheit in dieser Zusammensetzung und die Gesetze ihrer Verknüpfung nachzuweisen.

Aristoteles gelangte bei der Abfassung seiner Analytik noch nicht zu einer scharfen Unterscheidung der innern Vorstellungsweise von der äußern Darstellungsweise der Gedanken. Beide Weisen fielen für ihn zusammen in dem Begriffe der syllogistischen Verbindung der Behauptungen und des scientifischen Vortrages. Daher rührt seine Weitläuftigkeit in der Anführung von Regeln und

Fällen, welche kürzer und einfacher hätten bestimmt werden können, wenn er nicht Rücksicht auf die in der griechischen Sprache möglichen grammatischen Bezeichnungsarten der Schlüsse genommen hätte. Noch weniger als diesen Mangel dürfen wir dem ersten Bearbeiter dieser Materien den andern zur Last legen, daß er die Schlußweisen nicht vollständig und nicht nach einem genügenden Eintheilungsgrunde beschrieben hat. Ist doch nach zahllosen Wiederbearbeitungen während zweitausend Jahre hier noch nicht alles auf's Reine gebracht und manche Berichtigung und Verbesserung anwendbar.

## §. 6.

Die Methodenlehre des dialektischen Vortrages ist enthalten in den acht Büchern der Topik. Diesen Titel führt die Schrift, weil sie sich hauptsächlich beschäftigt mit Angabe der τόποι, welchen Begriff wir ganz allgemein gefaßt durch den Ausdruck Gedankenörter, aber so wie er bei Aristoteles vorkommt, auch durch den specielleren Beweisörter bezeichnen können. Zur Entwicklung nämlich der Fähigkeit und Geschicklichkeit, über jeden vorgelegten fraglichen Satz alles in dialektischer Hinsicht Passende, was die Behauptung der eignen und die Widerlegung der entgegengesetzten Ansicht erfodern mag, vorzubringen, hielt Aristoteles für sehr förderlich die Kenntniß von dem Gebrauche gewisser Begriffe, in denen die allgemeinsten gegenseitigen Verhältnisse der Objecte unsres Denkens ausgedrückt sind, und aus denen man, wie aus Quellen oder Fächern, die Beweise für und wider eine Sache, die Mittel überhaupt zur Vertheidigung und zum Angriffe, hernehmen kann. Es sollte nach seiner Meinung nicht

einem unmethodischen Nachsinnen in jedem besondern Fall überlassen bleiben, den Gedankenstoff zur Ausführung eines ergriffenen, im Streite durchzuführenden, Thema, so gut es jedesmal gehen will, zusammenzusuchen, sondern das Meditiren sollte dadurch unterstützt und geleitet werden, daß man jene Begriffe, die τόποι, im Gedächtnisse hat und aus ihnen mit gehöriger Beurtheilung die für jeden Fall geeigneten aushebt.

Auch in der Topik erkennt man den ersten Versuch einer Darstellung dieser Materie an der übergroßen, unter vier Hauptrubriken nicht zweckmäßig geordneten, Menge von Beweisörtern, welche in späterer Zeit leicht unter eine angemessenere Eintheilung gebracht und unbeschadet des Nutzens, den sie etwa zu gewähren vermochten, auf eine weit geringere Anzahl zur bedeutenden Erleichterung der Uebersicht und Auffassung zurückgeführt werden konnten.

Ein Anhang zur Topik ist die Anweisung zur Entdeckung und Widerlegung von Trugschlüssen, das Buch περὶ σοφιστικῶν ἐλέγχων. Wer die Kunst sich aneignen will, über jeden passenden Gegenstand geschickt zu disputiren, der muß sich auch mit jenen und mit der Art ihrer Auflösung bekannt machen. Sonst würde er theils zum Streite nicht genugsam gerüstet seyn, den er zuweilen auch gegen Solche, die sich sophistischer Waffen bedienen, zu führen hat, theils auch nicht hinlänglich vor der Gefahr gesichert, wider Wissen und Wollen selbst eines Sophisma sich schuldig zu machen.

## §. 7.

Bloß in Bezug auf die Syllogistik, um in dieselbe einzuleiten, behandelt die kleine Schrift περὶ ἑρμηνείας.

d. h. über den Ausdruck der Gedanken, diejenigen Bestimmungen des Urtheils außerhalb der Schlußverbindung, durch deren Eigenthümlichkeit die Verschiedenheit der von Aristoteles dargestellten Schlußformen bedingt ist. Daher berücksichtigt sie nur, wie Aristoteles auch bemerkt, den Satz, insofern in ihm eine etwas Wahres oder Falsches enthaltende Behauptung, λόγος ἀποφαντικὸς, ausgedrückt ist und sie übergeht die Betrachtung der Sätze andrer Art, z. B. die Bitte, den Befehl.

Endlich erörtert das Büchlein *Κατηγορίαι*, welches Aristoteles wohl zuletzt unter den logischen Abhandlungen geschrieben, den Sinn und die wichtigsten Verschiedenheiten der Bedeutung und des Gebrauches von den schon Topic. I, 7 aufgezählten zehn Kategorien oder allgemeinsten Begriffen, unter welche nach seiner Meinung die Bedeutung aller Wörter, außerhalb der Urtheilsverbindung, also jedes für sich betrachtet, fällt [4]).

Diese Erörterung gewährt sowohl für die Topik einen eigenthümlichen Nutzen, indem sie die Mannigfaltigkeit alles dessen, was an Objecten gedacht und von ihnen ausgesagt werden kann, unter eine classificirende Uebersicht bringt, als auch für die Analytik, da sie die sämmtlichen im Urtheilsacte möglicher Weise hervortretenden Beziehungen der Einzelvorstellungen auf einander unter die allgemeinsten Gesichtspuncte zu stellen und aus der Natur der Einzelvorstellungen abzuleiten sucht.

---

4) Aristot. Categ. 2: „Τῶν κατὰ μηδεμίαν συμπλοκὴν λεγομένων ἕκαστον ἤτοι οὐσίαν σημαίνει, ἢ ποσόν, ἢ ποιόν, ἢ πρός τι, ἢ ποῦ, ἢ ποτὲ, ἢ κεῖσθαι, ἢ ἔχειν, ἢ ποιεῖν, ἢ πάσχειν.“

## §. 8.

Die angeführten Schriften reihen sich folgendermaßen an einander in der synthetischen Ordnung, welche ihrem innern Zusammenhang angemessen ist, ungeachtet sie in der entgegengesetzten Folge entstanden seyn dürften, und welche, nachdem sie vermuthlich vom Andronikus aus Rhodus festgesetzt, stets von der peripatetischen Schule gebilligt worden: 1) Categoriae, 2) de Interpretatione, 3) Analytica, 4) Topica und de sophisticis Elenchis. Aus unserm Ueberblick über ihren Zusammenhang ergibt sich uns ein zu einem Ganzen sie verknüpfender Begriff, dem die alte Benennung Organon in der oben erwähnten Bedeutung entspricht. Dieses Ganze erscheint zwar seinem Inhalte nach noch nicht systematisch genug durchgebildet, aber doch in Hinsicht seiner Grenzen genau bestimmt. Es enthält die Anweisung in der Kunst oder Methode der Untersuchung und Behandlung aller derjenigen Erkenntnißgegenstände, deren Wahrheit nicht durch unmittelbare Wahrnehmung und überhaupt durch unmittelbare Anerkennung aufgefaßt, sondern nur mit Hülfe des Schlusses ausgemittelt werden kann.

## §. 9.

Da die Behandlung dieses Stoffes stets als eine Darstellung und Mittheilung desselben, durch welche man in Andern Ueberzeugung und Beistimmung hervorzubringen bezweckt, im Organon genommen wird, so durfte Cicero (zu dessen Zeit das Organon und die übrigen Aristotelischen Werke erst den Freunden der Philosophie bekannt zu werden anfingen, nachdem sie lange, bevor

sie noch in Abschriften vervielfältigt worden, durch ein ungünstiges Schicksal den Augen der Welt entzogen gewesen) den Begriff der Aristotelischen Logik, für welchen wir das Wort λογικὴ zuerst bei ihm finden, wohl durch den Ausdruck disserendi ratio et scientia in seiner Sprache bezeichnen, ohne in der Erklärung desselben von den Peripatetikern eigentlich abzuweichen. Die Topik, welche er disciplina inveniendorum argumentorum, auch ars inveniendi nennt, und von der er einen Auszug für seinen Freund Trebatius verfaßt, betrachtet er als den ersten Haupttheil der Logik, und unterscheidet von ihr den zweiten, die Analytik nebst den beiden in sie einleitenden Schriften, unter dem Namen ars judicandi.

## §. 10.

Die von der Bekanntwerdung der Aristotelischen Schriften an bis zum Beginn der neueren Philosophie durch das Studium des Organons unmittelbar oder doch mittelbar angeregten und geleiteten Bemühungen im Fache der Logik können wir in folgenden Sätzen zusammenfassen. Erstlich erfolgte zugleich mit der Erklärung des Organons eine vollständigere Entwickelung der Urtheils- und Schlußweisen durch mehrere der Commentatoren des Aristoteles. Später wurde durch die Scholastiker vermittelst einer neu geschaffenen lateinischen Terminologie die Logik mit einer Menge subtiler und größtentheils unnütz spitzfindiger Definitionen und Distinctionen angefüllt, dem Gebrauche gemäß, den sie von ihr bei ihren theologischen und metaphysischen Begriffsbestimmungen machten. Endlich zeigte sich das Streben nach einer einfacheren, verständlicheren und brauchbareren Darstellung der unter den Händen der Scholastiker ent-

arteten Wissenschaft seit dem Wiederaufleben der griechischen Literatur in Italien bei mehreren durch diese gebildeten Männern, unter denen vornehmlich Laurentius Valla und Rudolph Agricola aus dem funfzehnten Jahrhundert und aus dem sechszehnten Philipp Melanchthon und Petrus Ramus zu erwähnen sind. Die logischen Arbeiten der beiden Letzteren verdienen hier etwas genauer betrachtet zu werden.

## §. 11.

Melanchthons Lehrbuch der Logik, De Dialectica (Vitebergae 1534), und seine im Wesentlichen mit demselben übereinstimmenden Erotemata Dialecticae, (Viteb. 1549) beide in vier Büchern, geben in der Kürze den Hauptinhalt des Aristotelischen Organons, dem sie auch in der Ordnung der vorgetragenen Materien folgen. Das erste Buch seines Compendiums enthält nebst einer Erörterung der Kategorien, deren Werth Melanchthon darein setzt, daß ihre Kenntniß zur Erklärung und Eintheilung der Begriffe uns den Weg bahne, die Lehren von der Definition und Division selbst. Das zweite, de propositione, handelt von den Arten der Sätze im Bezug auf die Syllogistik, welche im dritten, de figuratione, dargestellt wird. Das vierte, de locis argumentorum, gibt einen Auszug aus der umständlicheren Topik von Rudolph Agricola, auf welche Melanchthon verweiset; diesem Auszuge gehen voran einige Bemerkungen über den Begriff der inventio argumentorum, über die einfachen und zusammengesetzten Fragen, über die strenge Demonstration und über den Wahrscheinlichkeitsbeweis.

Indem Melanchthon der Logik vornehmlich eine praktische Richtung zu geben und sie hiedurch für die studirende Jugend, von der sie damals in ihrer scholastischen Gestalt vernachlässigt geworden zu seyn scheint, interessant zu machen suchte, so wies er darauf hin, daß ihr Nutzen in der Behandlung aller schwierigeren und verwickelteren wissenschaftlichen und rednerischen Materien sich offenbare, und daß sie eigentlich hier unentbehrlich sey, weil man nur durch ihre Anleitung in den Stand gesetzt werde, in solchen Fällen die Begriffe gehörig zu definiren, den vorliegenden Stoff einzutheilen, die in Betracht kommenden Fragen zu beantworten und die Behauptungen bündig zu beweisen. Im gleichen Sinne gibt er speciell bei jedem Abschnitte seiner Logik den eigenthümlichen Nutzen desselben an, erläutert überall durch zweckmäßig gewählte Beispiele die Regeln und macht darauf aufmerksam, wie beim Lesen classischer Schriftsteller die einzelnen Stellen benutzt werden sollen, um in ihnen die Weisen der logischen Gedankenverbindung, in der rhetorischen oder poetischen Einkleidung, zu erkennen. Den Begriff der Logik bestimmt er als ars et via docendi, wobei er hinzufügt: omnis docendi via et ratio consistit in definiendo, dividendo et argumentando. Die Beziehung der Logik zur Rhetorik dachte er sich hiernach sehr nahe und wollte, daß sie so gefaßt würde zur deutlicheren Anerkennung der wahrhaften Brauchbarkeit der ersteren. Hierüber äußert er sich folgendermaßen: inter Dialecticen et Rhetoricen hoc interest, (non enim libet ἀποτόμως discernere) quod dialectice nudam causam brevibus verbis et tanquam punctis designat, rhetorica addit elocutionem inventis a dialectica, et velut orna-

mentis verborum et sententiarum vestit. Haec in omnibus negotiis tanquam primas lineas causae ducit, sed rhetorica addit vivos colores.“

Wenn Melanchthons Bearbeitung die schätzbarste der reinen unveränderten Aristotelischen Logik ist, die wir besitzen, und den Ansprüchen Genüge leistet, die wir an eine solche Unternehmung machen dürfen in Erwägung jener den Uebergang von der Scholastik zu einer neuen selbstständigeren Philosophie bildenden Zeit, so lassen dagegen des Ramus Institutiones dialecticae (Libb. II, Paris 1543) vieles vermissen. Anstatt die Aristotelische Logik in ihrer ursprünglichen Reinheit geben zu wollen, nur mit Verbesserung von Mängeln, welche bei der ersten Darstellung unvermeidlich waren, beabsichtigten sie vielmehr dieselbe als eine durchaus unbrauchbare und verwerfliche ganz zu verdrängen. Es ist begreiflich, daß die besonnene Verehrung des Aristoteles bei Melanchthon ein glücklicheres Resultat der Bestrebungen in diesem Fache begünstigte, als bei Ramus die blinde Verwerfung der Autorität seines großen Vorgängers, dem er doch in der That alles zu danken hat, was er in seiner Dialektik darzubieten vermochte. Uebrigens sehen wir hier ab von dem Verdienste, welches Ramus durch seine polemische Stellung gegen Aristoteles um die Philosophie überhaupt allerdings sich erworben und beachten lediglich die Eigenthümlichkeit seiner Darstellung der Logik. Diese nun ist bei dem Streben nach Gemeinfaßlichkeit und Gemeinnützlichkeit zu oberflächlich geworden und läßt nicht weniges weg, was der Aristotelischen Logik Werth gibt, ohne in die zurückbehaltenen Materien eine höhere Bedeutung zu bringen oder durch neu aufgenommene Untersuchungen, welche dem von Ramus

festgesetzten Begriffe der Wissenschaft hätten angemessen seyn können, das Mangelnde zu ersetzen.

Er schließt sich darin an Cicero an, daß er die Logik für eine ars bene disserendi erklärt und auch zwei Theile derselben annimmt, von denen der erste über die Auffindung der Gedanken, de inveniendis argumentis, der zweite über die Verknüpfung der Begriffe zum Behuf des Urtheilens, de disponendis argumentis ad bene judicandum, oder de judicio, handelt. Jener enthält nichts Anderes als eine Anzahl von topischen Begriffen mit ihrer Erklärung und Erläuterung durch Beispiele, dieser die Lehre theils von den Formen der Urtheile und Schlüsse theils von ihrer Zusammenstellung zu einem klaren, für sich verständlichen, Ganzen (de methodo, Methodenlehre). In dieser Gestalt behauptet die Logik nicht mehr den Rang eines Organons im Sinne der Peripatetiker, sondern ist eigentlich nur noch ein Organon als Anleitung zur Sammlung und Disposition des Gedankenstoffes für jedes rhetorisch auszuführende Thema.

Wir bemerken hier nur beiläufig, daß während die Vertheidiger der Ramischen Logik und die dem Aristoteles unbedingt ergebenen Gegner derselben geraume Zeit sich heftig bestritten, auch eklektische Versuche zur Vereinigung der Melanchthonschen Logik mit ihr gemacht wurden und in diesem Sinne Polani Syntagma logicum Aristotelico-Rameum, Buscheri Harmonia logicae Philippo-Rameae, Libavii collatio dialectices Melanchthonis et Rami, und mehrere ähnliche und, wie jene, schon lange der Vergessenheit übergebene Bestrebungen, am Ende des sechszehnten und zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, erschienen.

## §. 12.

Baco von Verulam gab in seinem berühmten architektonischen Entwurf aller Wissenschaften (de dignitate et augmentis scientiarum. Lond. 1623, zuerst englisch Lond. 1605) der Logik eine größere Ausdehnung, als ihr nach dem Aristotelischen Organon zukommt. Er faßt sie als Kunst des Verstandesgebrauches überhaupt, indem er sie auf folgende Weise der Ethik gegenüberstellt: „doctrina, sagt er, circa usum et objecta facultatum animae humanae duas habet partes .... logicam et ethicam. Logica de intellectu et ratione, ethica de voluntate, appetitu et affectibus disserit, altera decreta, altera actiones progignit.“ Zu ihren beiden ersten Theilen, die fast den ganzen Umfang der Aristotelischen Logik und außerdem noch etwas Neues, wie wir gleich sehen werden, in sich begreifen, zu der von ihm sogenannten Ars inquisitionis seu inventionis und der Ars examinis seu judicii fügte er einen dritten hinzu, Ars custodiae seu memoriae, der die Gedächtnißkunst lehren, und einen vierten, Ars elocutionis sive traditionis, der eine Grammatik, Didaktik und Rhetorik enthalten sollte. Diese Eintheilung rechtfertigt er mit folgenden Worten: „id enim agit homo in Rationalibus, aut ut inveniat, quod quaesiverit, aut judicet, quod invenerit, aut retineat, quod judicaverit, aut tradat, quod retinuerit. Necesse igitur est, ut totidem sint artes rationales sive logicae.“

In der Ars inventionis unterscheidet er zwei Theile, den einen, welcher Künste und Wissenschaften erfinden lehrt, von dem andern, der nur Beweise und die Art

der Auseinandersetzung unsrer Gedanken (argumenta et sermones) aufzufinden anleitet, der Topik. Der erstere, bei weitem der wichtigere, gehört zu den mannigfaltigen Zweigen der Untersuchung, welche Baco in dem genannten Werke zum erstenmal in Vorschlag gebracht und als Desiderata angeführt hat. Diese ars inventiva artium, oder wie Baco auch sagt, ars indicii et directionis, quae ceteras artes earumque axiomata atque opera detegat et in conspectum det, zerfällt wieder in zwei Abschnitte. In dem vorangehenden wird nur gezeigt, auf wie mancherlei Weise man von einer Beobachtung und von einem Experimente zum andern fortzuschreiten habe, um den Kreis der wissenschaftlichen Erfahrung (experientia literata) immer mehr zu erweitern und immer mehr Fälle herbeizuschaffen, die man mit einander vergleichen könne. In dem zweiten dagegen, auf den es hier hauptsächlich ankommt, wird gezeigt, wie man aus den Beobachtungen und den Versuchen Regeln und Grundsätze ableiten, also eine Theorie zur Erklärung der Naturerscheinungen entwerfen, und dann die Regeln wieder benutzen solle, um aus ihnen Anleitung zu neuen Experimenten zu nehmen und so die Theorie weiter auszubilden. Baco nennt diesen Theil das Novum Organum oder die Interpretatio Naturae. Ihm hat er bekanntlich ein eigenes Werk, Novum Organum scientiarum (Lond. 1620) gewidmet und spricht darin die Methode aus, vermittelst einer wahrhaft brauchbaren gründlichen naturwissenschaftlichen Induction, welche er der bisher in der Logik beschriebenen dialektischen entgegensetzt, und deren Erfoderniße er zum erstenmal schildert, in den Zusammenhang der Erscheinungen einzudringen und ihren regelmäßigen Gang zu erforschen.

Sondern wir von der Baconischen Logik die Grammatik, Mnemonik und Rhetorik ab, so stimmt ihr Begriff und Zweck insofern mit der Aristotelischen überein, als sie eine allgemeine Methodenlehre der Erfindung, Bearbeitung und Darstellung der Wissenschaften ist; nur freilich unterscheidet sie sich dadurch sehr von jener, daß sie als die beiden Hauptmethoden der Erfindung und Bearbeitung einander entgegenstellt die syllogistisch-demonstrative, welche Baco nur für diejenigen Wissenschaften, die er scientias populares nennt, als Ethik, Politik, Naturrecht und so auch in der Theologie angewandt wissen wollte, und die den sämmtlichen Naturwissenschaften eigenthümliche beobachtende, experimentirende und der wahren verbesserten Induction sich bedienende.

## §. 13.

In der Schule des Cartesius gewann die apodiktische oder demonstrative Methode eine wichtigere Bedeutung, als sie jemals besessen, indem ihr Gebrauch nicht, wie in der peripatetischen, darauf beschränkt seyn sollte, unter ontologische Principien, welche selbst nur für abstrahirt aus der Erfahrung galten, die Gattungen und Arten der individuellen Dinge und ihrer Zustände zu ordnen; nicht, wie in der Scholastischen Philosophie, einen durch positive göttliche Offenbarung gegebenen Erkenntnißstoff wissenschaftlich zu gestalten und die durch höhere Autorität bewährten Lehren auch als vernunftnothwendig zu erweisen, sondern indem er vielmehr die Bestimmung erhielt, aus unseren natürlichen Begriffen, ohne Hinzuziehung empirischer Beobachtungen und erfahrungsmäßig unmittelbarer göttlicher Belehrung, vermittelst einer bloßen Meditation gültige Erkenntnisse

des Allgemeinen herauszubilden. Zur Erreichung dieses Zweckes kam es nach Cartesius nur darauf an, die in uns dunklen und verworrenen Vorstellungen durch Reflexion zu entwickeln, zu ordnen, aus einander abzuleiten, und ihnen so strengen Zusammenhang, Deutlichkeit und Bestimmtheit zu verschaffen. Die Dinge sind an sich, wie wir sie in deutlichen Begriffen uns denken, (illud omne est verum, quod ego clare et distincte percipio) die Irrthümer finden sich allein dadurch in unsrem Verstande ein, daß wir den unklaren verworrenen Vorstellungen in einem Mißbrauch unsrer Willkür denjenigen Beifall schenken, der nur den ersteren gebührt. Der objective Grund dafür, daß die Ordnung und Deutlichkeit der Vorstellungen das Kriterium der Realität ihres Inhaltes ausmachen, findet sich in der Wahrhaftigkeit Gottes selbst, der uns das Vorstellungsvermögen zu dem Gebrauche verliehen hat, um die Wahrheit zu erreichen. Seine Existenz ist die prima veritas, deren als Thatsache in uns vorhandene Anerkennung durch keine andre wirkende Ursache in uns hervorgebracht seyn kann, als dadurch, daß sie dem Wesen unsrer Vernunft von dem vollkommensten Wesen ursprünglich eingepflanzt, oder, was dasselbe sagt, uns angeboren ist.

Demnach meinte Cartesius, durch die Methode der Demonstration, wie sie in der Geometrie gebräuchlich ist, könne das ganze Gebiet der menschlichen Erkenntnisse zu einem einzigen System gewisser Wahrheiten erhoben werden. Hierüber äußert er sich folgendermaßen in jener interessanten kleinen Schrift, die einen Hauptpunct der damaligen Logik behandelt und in welcher er zugleich von dem bisherigen Gange seiner intellectuellen Bildung,

seinen philosophischen Plänen und den bei ihrer Ausführung ihn leitenden Grundsätzen Bericht erstattet (dissertatio de methodo recte utendi ratione et veritatem in scientiis investigandi): „Longae illae valde simplicium et facilium rationum catenae, quarum ope geometrae ad rerum difficillimarum demonstrationes ducuntur, ansam mihi dederunt existimandi, ea omnia, quae in hominis cognitionem cadunt, eodem pacto se mutuo sequi, et dummodo nihil in illis falsum pro vero admittamus, semperque ordinem, quo una ex aliis deduci possunt, observemus, nulla esse tam remota, ad quae tandem non perveniamus, nec tam occulta, quae non detegamus."

Uebrigens schätzte er die Topik gering und verwarf die Scholastische Behandlungsweise der Syllogistik. Ueber die Mehrzahl der Regeln, welche die Logik in ihrer bis jetzt noch vorherrschenden Gestalt zur Erfindung des Wahren aufstellte, urtheilte er, wie über die Lullische Erfindungskunst, daß sie zu nichts Anderm verhelfe, als zu urtheilslosem Schwatzen über das, was man nicht verstehe; und von der Aristotelischen Logik im Allgemeinen behauptete er, sie nütze nicht sowohl als Anleitung, das zu erforschen, was uns unbekannt ist, als vielmehr nur, dasjenige Andern auseinanderzusetzen, was wir wissen.

## §. 14.

Cartesius selbst hinterließ zwar keine Bearbeitung der gesammten Logik, aber Mehrere aus seiner Schule führten sie, seinen Grundsätzen gemäß, aus.

Unter diesen Arbeiten ist die bemerkenswertheste die von einem ungenannten Verfasser (man vermuthet,

er sey ein bekannter Jansenist aus der Gesellschaft von Portroyal gewesen, Leibnitz hielt Anton Arnauld dafür) herrührende Logique ou l'art de penser, contenant, outre les regles communes, plusieurs observations nouvelles, propres à former le jugement (Paris 1664). Sie hat zu derjenigen Behandlung unsrer Wissenschaft die Bahn gebrochen, welche der zweiten Periode ihrer Geschichte im Ganzen genommen eigenthümlich ist, und wenn sie gleich noch manches aus der ältern Darstellungsweise beibehielt, was später weggelassen wurde, doch zuerst auf die Werthlosigkeit dieser Puncte aufmerksam gemacht.

In der Angabe der Bedeutung der Logik bestimmt sie mit folgenden Worten den alten Begriff des Organons: „La logique est l'art de bien conduire sa raison dans la connoissance des choses, tant pour s'en instruire soi-même, que pour en instruire les autres. Cet art consiste dans les reflexions, que les hommes ont faites sur les quatre principales operations de leur esprit, concevoir, juger, raisonner et ordonner.“ Eingetheilt ist demnach das Ganze in vier Hauptabschnitte, von denen der erste über die Begriffe, der zweite über die Urtheile, der dritte über die Schlüsse, der vierte über die wissenschaftliche Methode handelt.

Um den wesentlichen Differenzpunct in der Ansicht von der Logik und in der Ausführung ihres Begriffes zwischen dieser Schrift und zwischen den früheren an Aristoteles sich näher anschließenden Werken am klarsten und leichtesten hervorzuheben, wollen wir die Aeußerung des Melanchthon über den vornehmsten Inhalt und Zweck der Logik der von dem Verfasser der Denkkunst gegebenen

entgegenstellen. Melanchthon sagt am Eingange seiner Lehre de figuratione: „Ut ab exiguis fontibus orta flumina subinde crescunt, ita artes omnes a parvis principiis manantes paulatim latius vagantur et sui usum magis ostendunt. Nam cum hactenus tanquam angusto alveo adhuc fluens dialectica tenuia quaedam praecepta de simplicibus vocibus deque propositionibus tradiderit, nunc cum de argumentatione praecipere incipit, latissime patet. Hic primum est cernere, quae vis et quanta utilitas sit dialecticae.“ Dagegen heißt es in der Art de penser: „Il semble, que les philosophes ordinaires ne se soient guere appliqués qu'à donner des regles des bons et des mauvais raisonnemens. Or quoique l'on ne puisse pas dire que ces regles soient inutiles, puisqu' elles servent quelquefois à decouvrir le défaut de certains argumens embarassés et à disposer ses pensées d'une maniere plus convaincante: neanmoins on ne doit pas aussi croire que cette utilité s' étende bien loin, la pluspart des erreurs des hommes ne consistant pas à se laisser tromper par de mauvaises consequences, mais à se laisser aller à de faux jugemens, dont on tire de mauvaises consequences. C'est à quoi ceux qui jusqu'ici ont traité de la Logique ont peu cherché de remedes et ce qui fait le principal sujet des nouvelles reflexions qu'on trouvera partout dans ce livre.“ Nach der von dem Verfasser hier angedeuteten Absicht ist sowohl die Lehre von den Urtheilen, die bisher nur als Vorbereitung zu der Syllogistik Bedeutung hatte, als besonders auch die von den Begriffen, welche sich früher auf eine allgemeine Classification derselben, nach Anleitung der Aristotelischen Kategorientafel oder

seiner Topik, beschränkte, mit einer Menge neuer Betrachtungen und Bestimmungen bereichert worden. Uebrigens spricht sich in denselben, und vor allem in der Methodenlehre die Eigenthümlichkeit der Cartesianischen Philosophie so entschieden aus, daß die Kunst zu denken, so sehr sie auch in Hinsicht ihrer neuen Behandlungsart der logischen Materien, aus einem allgemeinen historischen Gesichtspuncte betrachtet, wichtig überhaupt ist, dennoch ihrem Inhalte nach vorzugsweise nur für ein Organon jener Philosophie gelten kann.

Die Lehre von den Kategorien und die Topik, welche der Verfasser bloß der geschichtlichen Notiz wegen in der Kürze angeführt, erklärte er für überflüssig und sogar für schädlich, weil sie zu nichts Andrem führen könnten, als zu einer seichten Geschwätzigkeit und weil sie das Nachdenken, das eine freie lebendige Thätigkeit seyn solle, an einen steifen Mechanismus bänden, wobei er mit Recht auch dies bemerkte, daß die Zahl und Reihe der Kategorien eine von Aristoteles willkürlich angenommene und keineswegs in dem Wesen der menschlichen Vernunft nothwendig begründete sey.

Wenn gleich später noch in manchem nicht mehr nennenswerthen Lehrbuche der Logik die Topik vertheidigt und vorgetragen wurde, so nahm sich doch von nun an kein Logiker von Bedeutung mehr ihrer an. Demzufolge verlor sie, wie die Kategorienlehre, sich ganz aus dem Gebiete unsrer Wissenschaft. Vor zehn Jahren hat ein gewisser Pastor Ch. A. Lebrecht Kästner die Topik als Erfindungswissenschaft aufs neue zu erläutern und ihre vielfache Anwendung auf die Bildung des menschlichen Geistes und auf den mündlichen Vortrag nachzu-

weisen sich bemüht. Doch unerfüllt, allem Ansehn nach, ist sein Wunsch geblieben: „daß durch seinen Beitrag die Topik ihr verlornes Ansehn wieder erlangen und bald von recht Vielen genannt werden möge pars logicae longe nobilissima et maxime necessaria!“

---

## II. Vom Zeitalter Locke's und Leibnitzens bis auf Kant.

### §. 15.

Die tieferen und umfassenderen Forschungen, welche seit dem Auftreten des Baco und Cartesius aus den beiden einander entgegengesetzten Standpuncten des Rationalismus und des Empirismus über Ursprung, Realität und Umfang des menschlichen Erkennens angestellt wurden, hatten für die Logik die Folge, daß ihr ursprünglicher, nach Wegnahme der Topik und der Kategorienlehre übrig bleibender, Inhalt mit theoretischen Bestimmungen, die Natur des Erkenntnißvermögens betreffend, und mit praktischen Regeln für die Ausbildung der Erkenntnisse und für die Vermeidung der Irrthümer zu einem neuen, von der nur einfacher und kürzer dargestellten Aristotelischen Logik beträchtlich abweichenden, Ganzen verschmolz. Erhielt dieses Ganze gleich noch immer durch den Begriff eines Organons der Wissenschaften seine systematische Einheit, so stand es doch dem, was wir jetzt eine Theorie des Erkenntnißvermögens nennen würden, näher als der Ausführung der ursprünglichen, durch das Wort Organon bezeichneten, Grundidee der Logik. Die Resultate, welche durch die eigenthümli-

chen Untersuchungen einer jeden philosophischen Schule für die Theorie des Erkennens hervorgebracht zu seyn schienen, wurden während dieser Periode stets als eine Ausbeute im Felde der Logik angesehen und bei der Bearbeitung derselben von den Anhängern bestimmter Systeme, wie von Eklektikern, benutzt.

## §. 16.

Malebranche's scharfsinnige, obgleich durch seinen im voraus ergriffenen Standpunct eines mystischen Idealismus beengte, Untersuchungen über die Quellen der Irrthümer in seinem berühmten Werke De la recherche de la verité (Par. 1673) hatten in dieser Hinsicht Einfluß auf unsre Wissenschaft. Noch weit mehr war dies der Fall bei den von Locke in seinem Essay concerning human understanding (Lond. 1690) gegebenen Erörterungen über den empirischen Ursprung der Vorstellungen, über das Verhältniß der einfachen Begriffe zu den zusammengesetzten, und über die Bezeichnung derselben durch die Sprache und die hieraus herrührenden Irrthümer, da sie durch Klarheit und durch Uebereinstimmung mit den Ansichten des gemeinen Menschenverstandes sich empfahlen und mit der lebhaftesten Theilnahme nicht bloß in England, sondern auch in Frankreich und in Deutschland, aufgenommen wurden. Auf die deutsche Bearbeitung der Logik wirkten am meisten Leibnitzens rationalistische Ansichten über die Natur des Erkenntnißvermögens, welche, so wie Leibnitz sie in einigen kleinen Abhandlungen [1]) angedeutet hatte, von Wolf er-

1) Leibnitzens Nouveaux essays sur l'entendement humain, die zur Widerlegung und Berichtigung der Locke-

griffen und auf die Logik von ihm und nachmals von mehreren der vorzüglichsten Denker aus der Leibnitzisch-Wolfischen Schule angewandt, eine geraume Zeit hindurch die vorherrschenden in unsrer vaterländischen Philosophie blieben.

Dagegen gewann Spinoza's tiefsinnige Speculation keine merkliche Einwirkung auf ihr Zeitalter und nicht genug beachtet wurde daher auch seine, nach damaliger Ansicht, in die Logik einschlagende, leider von ihm nicht vollendete und (wie seine Hauptschrift, die Ethik) erst nach seinem Tode herausgegebene Abhandlung de intellectus emendatione et de via, qua optime in veram rerum cognitionem dirigitur. Ein einziger unter seinen wenigen Anhängern, Abraham Cuſaeler, schrieb eine Logik im Geiste seines Systemes, deren Titel lautet: specimen artis ratiocinandi naturalis et artificialis ad pantosophiae praecepta manuducens.

## §. 17.

Für den Zweck unsrer Uebersicht genügt es, nur einige der besten die Logik vortragenden Werke aus dieser Periode etwas näher zu betrachten, um an ihnen uns anschaulich zu machen, was so eben über die damalige Behandlungsart der Wissenschaft im Allgemeinen

---

schen Theorie geschrieben waren, erschienen erst zu einer Zeit, in der nach Leibnitzens Manuscripte von Raspe herausgegebenen Sammlung seiner Oeuvres philosophiques, als Wolf schon der von ihm modificirten und zum Systeme verarbeiteten Leibnitzischen Philosophie ein großes Ansehen und allgemeinen Eingang auf den deutschen Universitäten verschafft hatte.

bemerkt worden ist. Hiebei ist es uns nur darum zu thun, daß wir uns bestimmt vorhalten, wofür damals die Logik galt und was in den Kreis ihrer Materien gezogen wurde, nicht aber, daß wir diejenigen Verschiedenheiten in ihrer Bearbeitung erwägen, die auf den metaphysischen und psychologischen Streitpuncten jener Zeit beruhend übrigens die Ansichten von der Bedeutung und dem Umfange der Logik in der Hauptsache unverändert ließen.

Wir übergehen daher Tschirnhausen's Medicina mentis, (Amstelod. 1687) Rüdiger's De sensu veri et falsi, (Libb. IV Hal. 1709) Crusius Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß (Leipz. 1747) und manche andre hieher gehörige Schrift, die allerdings einen wichtigen Beitrag zur Kenntniß der damaligen Verhandlungen im Gebiete der theoretischen Philosophie liefern, und heben uns nur folgende aus.

## §. 18.

Christian, Freih. v. Wolf, nach Aristoteles der erste Urheber eines vollständigen Lehrgebäudes der gesammten Philosophie, dessen systematischer Geist selbst von Kant hochgeschätzt worden, welcher ihm das Zeugniß ertheilt, daß er zuerst gezeigt, wie in der Philosophie durch gesetzmäßige Feststellung der Principien, deutliche Bestimmung der Begriffe, versuchte Strenge der Beweise, Verhütung kühner Sprünge im Folgern der sichre Gang einer Wissenschaft zu nehmen sey — Wolf hat durch die anerkannten Eigenschaften seiner philosophischen Darstellung auch um die Logik sich sehr verdient gemacht. Er hat sie theils ausführlich in lateinischer Sprache vorge-

tragen unter dem Titel: philosophia rationalis sive logica methodo scientifica pertractata et ad usum scientiarum atque vitae aptata, (Francof. et Lips. 1728) theils compendiarisch in deutscher Sprache in seinen vernünftigen Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes und ihrem richtigen Gebrauche in Erkenntniß der Wahrheit (Halle 1710). Dieses kleine Lehrbuch besitzt für seine Zeit einen besondern Werth theils durch die zweckmäßige Auswahl und gedrängte Zusammenfassung des Wichtigsten und Brauchbarsten von dem, was Wolf zur Logik rechnet, theils durch den höchst faßlichen rein deutschen Ausdruck, wobei man bedenken muß, daß unsre Sprache bis jetzt noch fast gar nicht für den philosophischen Ausdruck gebildet und zum erstenmal kurz vor Wolf von Christian Thomasius sowohl zum mündlichen akademischen Vortrag als zur schriftlichen Mittheilung philosophischer Gegenstände gebraucht worden war.

Wolf erklärt die Logik als scientia dirigendi facultatem cognoscitivam in cognoscenda veritate, als die Wissenschaft, welche 1) die Kräfte des menschlichen Verstandes und 2) ihren rechten Gebrauch in Erkenntniß der Wahrheit kennen lehrt. Er scheidet sie demnach in der umständlicheren Darstellung in einen theoretischen und in einen praktischen Theil. Der erstere handelt von den drei Verstandesoperationen, (de tribus operationibus mentis) dem Vorstellen durch den Begriff, dem Urtheilen und dem Schließen zuvörderst im Allgemeinen und dann von jeder insbesondre, der zweite von ihrem Gebrauch zu dem bezeichneten Zwecke. Die im Bezug auf die Theo-

rie des Erkennens wichtigeren Bestimmungen finden sich nicht in dem ersten, sondern in dem zweiten Theile. Was er in dem ersten von den Begriffen sagt, betrifft theils den von ihm sogenannten formalen Unterschied derselben, der auf dem Grade der Deutlichkeit und Genauigkeit der Erkenntniß beruht, welche wir durch die Begriffsvorstellung von dem vorgestellten Objecte erlangen, theils den von ihm sogenannten materialen, welchen er auf den Inhalt der Begriffe bezieht in dem Sinne, daß ein Begriff entweder nur die constitutiven Merkmale einer von uns gedachten Gattung oder Art enthält, (notio simplex) oder auch Attribute und zufällige Merkmale, (notio complexa) ferner entweder einen abstracten, oder einen concreten, einen mehreren Objecten (Individuen oder Arten oder Gattungen) gemeinsamen oder nur einem Objecte eigenthümlichen Inhalt besitzt. Hiezu kommt eine Erörterung der Arten und Regeln der Begriffserklärungen. An den Urtheilen betrachtet er alle diejenigen Bestimmungen, deren Kenntniß für die Syllogistik erfoderlich ist, und außerdem auch die in der Mathematik herkömmliche Eintheilung der Sätze, deren Beschreibung er hier deshalb gibt, weil er die richtige philosophische Methode und die mathematische für eine und dieselbe hält. Hierauf folgt dann die Lehre von den Weisen der einzelnen Schlüsse und der Verbindung mehrerer. In dem Abschnitte von den Begriffen, wie in dem von den Urtheilen und Schlüssen handelt ein besondres Capitel von dem Gebrauche der Wörter zur Bezeichnung der in ihm dargestellten Verstandesoperation.

Die Hauptpuncte des praktischen Theiles sind in den beiden ersten Abschnitten desselben ausgeführt 1) de

usu logicae in vero a falso certoque ab incerto dijudicando und 2) de usu logicae in veritate investiganda. In ihnen hat Wolf eine Menge seine Philosophie charakterisirender Lehrsätze aufgestellt von den Kriterien der Wahrheit, von der wissenschaftlichen Beweisführung, von dem Unterschiede des Gewissen, Ungewissen und Wahrscheinlichen, von dem Begriffe der Wissenschaft, der Meinung, des Glaubens und des Irrthums, von dem Wesen der empirischen Erkenntniß, und von der Bildung theils der anschaulichen Begriffe und Urtheile a posteriori, theils der discursiven Urtheile und der Definitionen a priori. Diesen Abschnitten folgen vier andre De usu logicae in libris conscribendis, dijudicandis et legendis, de usu logicae in veritate cum aliis communicanda, de usu logicae in aestimandis viribus ad rerum cognitionem requisitis, und endlich de usu logicae in praxi vitae et de methodo eam studendi.

Um die Ansicht völlig zu verstehen, die Wolf in seiner Definition der Logik ausdrücken will, müssen wir den Sinn berücksichtigen, in welchem er die Worte Verstand, Ding und Wahrheit nimmt. Der Verstand ist ihm das Vermögen, das Mögliche deutlich vorzustellen; deutlich heißt so viel als mit Unterscheidung der in einem Dinge verknüpften Merkmale. Die Sinnlichkeit und die Einbildungskraft liefern höchstens klare Vorstellungen, in welchen ein Ding bloß überhaupt von einem andern unterschieden wird. Ein Ding und ein Mögliches sind ihm gleichbedeutende Worte, der Charakter der Möglichkeit oder der Dingheit (des Wesens eines Dinges) ist die Abwesenheit des Widerspruches. Das Wesen,

welches darin besteht, daß ein Ding auf eine gewisse Art und Weise möglich ist, ohne Widerspruch gedacht werden kann, ist ewig und nothwendig. Die Wirklichkeit der Dinge ist etwas, was zu ihrem Wesen hinzukommt und an sich zufällig ist bei allen, ausgenommen bei Gott. Ungeachtet nun aber die Wirklichkeit an sich zufällig ist, wie denn Gott unter allen möglichen Welten, die als mögliche in seinem Verstande sich befinden, auch eine andre hätte wirklich machen können, als die gegenwärtig vorhandne, so ist doch relativ das Daseyn eines jeden Dinges und seiner Veränderungen nothwendig. Denn nach dem einmal bestehenden Weltlaufe muß schlechterdings immer eins in einem andern begründet seyn und kann keine Wirkung anders als ihrer Ursache gemäß hervortreten. Hiernach ist die Wahrheit im metaphysischen Sinne die Ordnung in den Veränderungen der Dinge, die Ordnung, welche dadurch besteht, daß stets ein zureichender Grund für das Nebeneinanderseyn und das Aufeinanderfolgen der Dinge und ihrer Veränderungen Statt findet. Dagegen besteht die Wahrheit im logischen Sinne, als geforderte Eigenschaft unsrer Urtheile, darin, daß wir nur eine solche Bestimmung einem Gegenstand als Prädicat zusprechen, die wirklich ihm zukommt, und nur eine solche ihm absprechen, welche an ihm nicht vorhanden ist. Die Realerklärung und zugleich das Kriterium dieser Wahrheit ist die Bestimmbarkeit des Prädicates durch die Vorstellung des Subjectes. Das Urtheil stimmt mit seinem Objecte überein, wenn es logisch wahr ist.

Die Wissenschaft ist die Fertigkeit des Verstandes, alles, was man behauptet, aus unumstößlichen Gründen unwidersprechlich darzuthun. Unumstößliche Gründe sind

theils die klaren Erfahrungen, in denen wir uns der metaphysischen Wahrheit der Dinge bewußt werden und die sich durch dieses Bewußtseyn von Träumen und leeren Einbildungen für uns unterscheiden, theils die Sätze, welche aus den Erklärungen der allgemeinen Begriffe gewonnen worden, insofern die Erklärungen logisch wahr und die Sätze richtig aus ihnen gezogen sind.

Nach diesen Voraussetzungen führt die Logik zur Wahrheit und Wissenschaft, weil sie die Anweisung gibt, aus klaren Erfahrungen und aus Begriffen wahre Urtheile zu bilden, aus jenen die Urtheile a posteriori, aus diesen die Urtheile a priori, alsdann gültige Schlüsse aus den Urtheilen abzuleiten und vermittelst der Schlüsse die unwidersprechlichen Beweise zu führen.

Den bemerkten Ansichten Wolfs gemäß müssen wir auch den Sinn seiner Behauptung verstehen, daß die Logik in dem systematischen Zusammenhange der philosophischen Wissenschaften durch die Ontologie und durch die Psychologie begründet sey. Was erstlich die Ontologie betrifft, so ist sie bei Wolf nichts Anderes als die Wissenschaft von den Gesetzen und Charakteren des Wesens oder der Möglichkeit der Dinge, abgesehen von ihrer Wirklichkeit, und diese Möglichkeit ist bloß die allgemeine, auf der Abwesenheit des Widerspruches beruhende, Denkbarkeit. Die in der Wolfischen Ontologie erwogenen Dinge sind dasselbe, was man jetzt gemeiniglich unter dem Ausdrucke logisches Ding versteht, sie sind das ohne Widerspruch Vorstellbare, und die höchsten Gesetze der Wesenheit sind bei Wolf die Grundsätze des ausgeschlossenen Widerspruches und des zureichenden Grundes. Demzufolge sind die Bestim-

mungen, die er als Lehnsätze aus der Ontologie in seiner Logik aufstellt, keine andern als eben solche, welche sich auf die bloße Denkbarkeit der Gedankendinge überhaupt beziehen, z. B. die Unterscheidung der beharrlichen und der veränderlichen Merkmale an einem Dinge, die Unterscheidung der beharrlichen in grundwesentliche und in Attribute, u. s. w. Indem Wolf also die Logik für abhängig von ontologischen Principien in seinem Sinne erklärt, behauptet er nur das, was ihm heut zu Tage Jeder zugibt, der die Logik unabhängig von Metaphysik behandelt wissen will, daß jene begründet ist durch die allgemeinen Gesetze und Bestimmungen, nach denen wir Dinge überhaupt, mögen sie wirkliche oder bloß eingebildete seyn, denken müssen. Anstatt also etwas Fremdartiges in den von Wolf in der Logik ausgesprochenen und von ihm sogenannten ontologischen Bestimmungen zu erblicken, dürfte man vielmehr das vermissen, daß er nicht weit genug in dieser Sache gegangen ist und nicht die Grundsätze, die ihm für die obersten ontologischen gelten, ebenfalls in die Logik aufgenommen hat. Die andre Behauptung Wolfs, daß in der Logik psychologische Principien vorausgesetzt werden, soll nur so viel besagen, daß uns, um der Logik ihr eigenthümliches Gebiet anweisen zu können, bekannt seyn müsse, was der Verstand nebst seinen drei Operationen, dem Vorstellen durch Begriffe, dem Urtheilen und Schließen, sey. Weiter verlangt Wolf in dieser Hinsicht nichts und es sind nur einige Lehrbegriffe aus seiner empirischen Psychologie, keine aus der rationalen, die er hier vor Augen hat. Um die von ihm geforderte psychologische Erkenntniß zur Entwicklung oder zum Verständniß des Inhaltes der Logik mitzubringen, bedarf es keiner eigenthümlichen

Aufschlüsse, welche uns eine transcendentale psychologische Theorie über die Natur und den Ursprung unsrer Begriffe, u. s. w. etwa geben könnte, sondern nur der Vergegenwärtigung gewisser allgemeiner Thatsachen unsres Bewußtseyns, z. B. daß wir von den Dingen unmittelbare Anschauungen und Begriffe besitzen, daß wir in Urtheilen Begriffe zu einer Behauptung verknüpfen u. s. w.

## §. 19.

Die zwei Jahre nach Wolfs Tode zum erstenmal und zwar in einer ausführlicheren Gestalt erschienene, nachmals zum Gebrauche für Vorlesungen eingerichtete und in dieser Form öfters wieder herausgegebene, Vernunftlehre von Hermann Samuel Reimarus (Hamb. u. Kiel 1756) ist unstreitig die vorzüglichste Bearbeitung der Logik aus dieser Periode. Sie ist es nicht bloß durch die Deutlichkeit, Gründlichkeit und Vollständigkeit, mit welcher der ihr zum Grunde liegende Plan ausgeführt worden, sondern auch durch die Eigenthümlichkeit dieses Planes selbst, durch welchen ein nicht unbedeutender Fortschritt in der systematischen Ausbildung der Wissenschaft gemacht worden. Reimarus hat nämlich die Principien der Identität und des Widerspruches, die man bis dahin der Ontologie ausschließlich vorbehalten, zum erstenmal auch für die Logik in Anspruch genommen, sie an die Spitze derselben gestellt und aus ihnen, als den obersten Grundsätzen auch der logischen und nicht bloß der metaphysischen Wahrheit, alle logischen Regeln abgeleitet. Die Vernunft, deren richtigen Gebrauch in Erkenntniß der Wahrheit die Logik, wie er sagt, lehren soll, erklärt er für die Kraft, nach

jenen beiden Grundsätzen über die vorgestellten Dinge zu reflectiren. Darüber, daß sie den Grund aller Wahrheit ausmachen, äußert er sich folgendermaßen. Die Wahrheit, behauptet er mit Wolf einstimmig, ist entweder die logische in unsrem Denken, oder die metaphysische (wesentliche) an den Dingen selbst; jene ist die Uebereinstimmung unsrer Gedanken mit den Gegenständen, an welche wir denken, diese ist die innere Uebereinstimmung der ein Ding constituirenden Merkmale, vermöge deren es ein mögliches, nicht aber ein Unding, eine Schimäre ist. Nun sind beide Arten der Wahrheit durch jene Principien begründet, denn

1) Jedes wahre Ding hat sein Wesen, seine innere erste Möglichkeit, vermöge der Regel des Widerspruches; es hat seine Eigenschaften, d. h. solche Beschaffenheiten, die in dem Wesen ihren völligen Grund finden, vermöge der Regel der Einstimmung. Es hat auch wohl, außer diesen wesentlichen und beständigen Beschaffenheiten, seine zufälligen und veränderlichen, welche theils in dem Wesen, nach der Möglichkeit, theils in äußerlichen Ursachen, nach der Wirklichkeit, ihren Grund haben, vermöge beider Regeln.

2) Auf der andern Seite reichen diese Sätze hin, die Wahrheit und Richtigkeit unsrer Gedanken zu bestimmen. Denn alles Denken besteht in Begriffen, Urtheilen und Schlüssen. Diese sind richtig und wahr, insofern man bejahend urtheilt und schließt, weil entweder eine Vorstellung in der andern enthalten ist oder wenigstens der andern nicht widerspricht, und insofern man verneinend urtheilt und schließt, weil eine der andern widerspricht. Demnach richtet sich die metaphysische Wahr-

heit nach eben den Regeln, nach welchen wir denken, und unsre Gedanken müssen, ihnen zufolge, mit den Dingen übereinstimmen, also logisch wahr seyn.

Reimarus unterscheidet ebenfalls, wie Wolf, zwei Theile der Logik, den betrachtenden und den ausübenden. Nachdem in dem ersten Theile die dreifache Lehre von den Verrichtungen des Verstandes abgehandelt und hauptsächlich die von den Begriffen in einem ausgedehnten Umfange, mit Berücksichtigung aller in Hinsicht auf ihren Ursprung, ihre Verschiedenheiten dem Inhalte wie der Form nach, und auf die Erfoderniße ihrer Deutlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit damals der Untersuchung vorliegenden Puncte ausgeführt worden: so beschäftigt sich der zweite mit der Erörterung der allgemeinen Quellen, aus welchen vermittelst der Begriffe, Urtheile und Schlüsse alle Erkenntniß der Wahrheit geschöpft wird, entwickelt hierauf die Methode der Entdeckung, Prüfung, Erweisung und Vertheidigung der Wahrheit, und handelt zuletzt von der Vermeidung der Irrthümer, von den Mitteln, um die Gewißheit oder wenigstens die Wahrscheinlichkeit zu erreichen, und von dem vernünftigen Zweifel.

## §. 20.

Lambert in seinem neuen Organon oder Gedanken über die Erforschung und Bezeichnung des Wahren und dessen Unterscheidung vom Irrthum und Schein (Leipz. 1764, 2 Bde) suchte die Aufgabe der Logik, so wie er aus den vorzüglichsten bisherigen Bearbeitungen sie aufgefaßt hatte, vollständiger als seine Vorgänger zu lösen, in-

dem er sie in vier Fragen entwickelt sich vorlegte: 1) ob es dem menschlichen Verstande an Kräften fehle, um auf dem Wege der Wahrheit sicher fortzuschreiten? 2) ob die Wahrheit selbst nicht kenntlich genug sey, um sie von dem Irrthume zu unterscheiden? 3) ob die Sprache, in der die Wahrheit vorgestellt und dargestellt werden muß, ihrer Erkenntniß Hindernisse in den Weg lege? 4) inwiefern der Verstand durch den täuschenden Schein des Wahren sich blenden lasse, ohne immer zu dem Wahren durchdringen zu können? Hieraus ergeben sich für ihn vier Wissenschaften, deren sich der Verstand als eben so vieler Mittel und Werkzeuge bedienen muß, um mit Bewußtseyn das Wahre als solches anzuerkennen, vorzutragen und vom Irrthum und Schein zu unterscheiden, welche also zusammengenommen das Ganze eines Organons des menschlichen Wissens ausmachen, eine Dianoiologie, Alethiologie, Semiotik und Phänomenologie.

Die Dianoiologie oder Vernunftlehre stimmt in Hinsicht ihres Umfanges und Zweckes mit der Wolfischen Logik ziemlich überein. Nur sind diejenigen Materien ganz in ihr ausgelassen, denen Wolf die Abschnitte über den Gebrauch der Logik im Schreiben, Beurtheilen und Lesen der Bücher, und über ihren Gebrauch in Mittheilung der Wahrheit bestimmt hat, weil es Lamberten nur um Aufstellung der Methode für die Meditation und für die Auffindung des Wahren zu thun war. Dagegen hat Lambert in ihr nicht wenige eigenthümliche und genauere Bestimmungen gegeben, welche die Syllogistik, die Theorie der Beweisführung, und die Lehren von den Aufgaben, von der Erfahrung und von der Wissenschaft betreffen.

Die Alethiologie oder die Lehre von den Kriterien der Wahrheit geht von dem Gesichtspunct aus, daß alle Wahrheiten (das heißt hier: alle wirklich denkbaren Vorstellungen, abgesehen davon, ob ihre Objecte real sind), wenn sie in unsrem Bewußtseyn sich beisammen fänden, zusammengenommen ein Reich, ein System, bilden müßten, in welchem durchgängige Harmonie Statt fände. Jede einzelne Vorstellung, sey sie ein Begriff oder ein Urtheil, kann als zu diesem Systeme gehörig betrachtet und es können die Kriterien angegeben werden, denen zufolge sie in Einstimmung mit den übrigen Vorstellungen steht und folglich wahr ist. Der oberste Grundsatz, aus welchem die Gültigkeit dieser Kriterien entspringt, ist der Satz des Widerspruches. Um aber denselben in seinem ganzen Umfange anwenden zu können, muß man bis zu dem ersten möglichen Ursprung von Widersprüchen zurückgehn; man muß die Sätze in Begriffe, die Begriffe in ihre einfachen Bestandtheile auflösen. Die einfachen Begriffe allein sind schlechthin wahr, insofern sie nur vorstellbar sind; in der Composition der zusammengesetzten Begriffe aus den einfachen liegt die Wurzel des Widerspruches. Deshalb untersucht Lambert in der Alethiologie, bevor er die Regeln der Harmonie unsrer Vorstellungen auseinandersetzt, nach Locke's Vorgang die einfachen Begriffe, und erörtert ihre Beschaffenheit, die für sie gegebenen Grundsätze und die aus ihnen entspringenden Foderungen nebst den allgemeinen Erfodernissen für die aus ihnen zusammengesetzten Begriffe, insofern durch letztere der erste Grund zu einer wissenschaftlichen Erkenntniß gelegt werden soll.

In der Semiotik oder der Lehre von der Bezeichnung der Gedanken und der Dinge sucht Lambert zunächst im Allgemeinen die Unentbehrlichkeit der symbolischen Vorstellungsart darzuthun, indem er sie nicht nur als das Mittel der Gedankenäußerung, sondern auch als ein wesentliches Hülfsmittel zum Denken betrachtet. Hierauf wendet er sich zu der Wortsprache insbesondre und stellt über ihren Bau, über ihre Eigenthümlichkeit als Gedankenbezeichnung, über die Hauptclassen der Wörter, über die Verwandtschaft, die Ableitung und die Bildung derselben, über Wortfügung, über den Unterschied der Sprachen und über das willkürlich Angenommene in denselben eine Reihe von Reflexionen zusammen, bei denen seine Absicht ist, das Nothwendige und Wesentliche an den Sprachen im Unterschiede von dem Zufälligen kenntlich und auf das, was zu ihrer Vollkommenheit erfoderlich ist, aufmerksam zu machen.

Endlich die Phänomenologie oder die Lehre von dem Schein untersucht den Einfluß des Scheines, den sie im weitesten Sinne des Wortes faßt und von dem sie drei Hauptgattungen annimmt, den sinnlichen, den psychologischen und den moralischen, auf die Richtigkeit und Unrichtigkeit der menschlichen Erkenntniß, handelt hierauf von den Quellen des Wahrscheinlichen und den Gründen zur Berechnung desselben und zuletzt von den Arten der Zeichnung oder der Darstellung des Scheines.

## §. 21.

Werfen wir auch noch einen Blick auf Feder's zu seiner Zeit sehr geschätztes Lehrbuch der Logik, in welchem sie mit gleichem Streben nach Gemeinverständlichkeit

und nach Beförderung gemeinnützlicher Erkenntniß, wie von Reimarus, aber weniger systematisch, vorgetragen ist, so finden wir darin eine Erklärung über die Absicht und den Inhalt der Wissenschaft, die zum Schluß unsrer Betrachtung der zweiten Periode, weil sie die Eigenthümlichkeit derselben recht deutlich und treffend bezeichnet, hier einen Platz erhalten möge. „Diejenigen, sagt Feder, welche die Logik bisher bearbeitet haben, ob sie gleich in der Hauptsache einerlei Begriff von ihrer Natur und Absicht haben und darin einig sind, daß die Logik ein Organon für die übrige Philosophie seyn müsse, gehen doch in der genaueren Bestimmung dieser Absicht verschiedentlich von einander ab. Zwei Hauptclassen der Logiker unterscheiden sich dadurch, daß Einige die Logik mehr als eine Erfindungskunst, Andere aber mehr als eine Heilungskunst für den Verstand betrachten. Jene bemühen sich, viele allgemeine Formeln herauszubringen, wie Ideen auf eine solche Art verknüpft werden können, daß sich Wahrheit dabei findet. Nach ihrem Begriffe soll die Logik das für die ganze Philosophie seyn, was die reine Mathematik für die angewandte ist. Die Andern aber, welche die Logik als eine Heilungskunst für den Verstand behandeln, sind hauptsächlich bemüht, die mancherlei Quellen der Irrthümer zu entdecken und davor zu verwahren durch nützliche Regeln, die unsre Seele im vorkommenden Falle erinnern und warnen können. Sie glauben, mit dem Erfinden gebe es sich schon von selbst, wenn Genie und glückliche Umstände zusammenkommen, auf die Vermeidung der Irrthümer aber käme allemal das meiste an, und die allgemeinen Formeln der Erfindung wären bei den so sehr bestimmten Begriffen der Philosophie nicht so, wie in der Mathematik, zu gebrauchen.

Ohne jener Art der Logik ihren Werth zu benehmen, ist doch wohl offenbar, daß dasjenige, worauf man bei dieser andern sieht, das unentbehrlichste ist und daß ohne dieses auch jenes nicht viel helfen kann. Aber man mag die Absicht der Logik auf diese oder jene Art auszuführen suchen, so werden drei Stücke nothwendig abzuhandeln seyn. Es muß vom Denken überhaupt, oder von den verschiedenen Erkenntnißfähigkeiten und ihren Verrichtungen gehandelt, es muß der Begriff der Wahrheit entwickelt und die Natur des Irrthums untersucht werden. Alsdann kann erst das Praktische der Logik, der Unterricht folgen, wie man recht denken, Wahrheit erkennen und Irrthümer vermeiden soll."

---

## III. Von Kant bis auf die gegenwärtige Zeit.

### §. 22.

Bisher hatte die Anweisung in gewissen allgemeinen methodischen Regeln, deren Kenntniß und Befolgung der theoretischen Vernunft die Erreichung ihres Zieles, des zuverlässigen Wissens, erleichtern und sichern sollte, sich in dem Ansehen erhalten, der eigentliche Kern der Logik zu seyn, und seitdem man einsah, daß eine bestimmte Ansicht von der Natur, dem Wesen und den Quellen des Denkens und Erkennens durch eine solche Methodik vorausgesetzt werde, hatte man auch Erörterungen über diese wichtigen Puncte in das Gebiet der Wissenschaft aufgenommen. Es fehlte aber den bis jetzt hierüber angestellten Untersuchungen an der erfoderlichen Tiefe, Gründlichkeit und Vollständigkeit, um sich selbst

sowohl als der Logik Umfang und Grenzen zu bestimmen und sich als verschiedenartig von dem übrigen Inhalte der Logik geltend zu machen. Auch die vorzüglichsten unter den vor Kant erschienenen, Untersuchungen dieser Art, die philosophischen Versuche über die menschliche Natur und ihre Entwicklung von Tetens, (Leipz. 1776 — 77, 2 Bde) so scharfsinnig in ihnen, nach der von Tetens so genannten beobachtenden Methode, unabhängig von materialistischen, wie von metaphysischen, Hypothesen die Seelenthätigkeiten zergliedert und in den eilf ersten Abschnitten die zum Erkennen gehörigen auf Gesetze und Grundvermögen zurückgeführt worden, brachten es doch nicht bis zu einer Construction des Bewußtseyns aus ursprünglichen Erkenntnißfunctionen, und es gelang ihrem Verfasser nicht, seinen Aufschlüssen eine solche Bedeutung zu verleihen, daß er durch sie eine beträchtliche Veränderung in der Ansicht vom Denken und Erkennen hätte hervorbringen und zugleich mit der Erkenntnißtheorie auch der Logik eine neue Gestalt hätte geben können.

## §. 23.

Erst Immanuel Kant bewirkte in der Behandlung der Logik, wie aller andern Theile der Philosophie, eine sehr wichtige Verbesserung und eine dieser Reform entsprechende Veränderung auch in dem Begriffe der Logik. Er bewirkte dies dadurch, daß er in seiner Kritik der reinen Vernunft (Riga 1781, 2te hin und wieder verbesserte Aufl. ebendas. 1787) die einem Locke, Leibnitz und Tetens in ihren Forschungen über das Erkenntnißvermögen vorschwebende Aufgabe auf eine

noch tiefer eindringende und umfassendere Weise, als seine Vorgänger, zu lösen unternahm, daß er vermittelst einer genetischen Darstellung des menschlichen Bewußtseyns die Grenze zwischen dem Erkennen und dem bloßen Denken festzusetzen, alles Wesentliche und Nothwendige im Bewußtseyn hervorzuheben, und nachdem er der Erfahrungserkenntniß im Allgemeinen ihre Sphäre angewiesen, auch den Plan des ganzen Gebäudes von Erkenntnissen zu zeichnen versuchte, welches, wie er glaubte, die Vernunft aus ursprünglich ihr einwohnenden rein aprioriſchen Begriffen und Grundsätzen aufzuführen vermag.

Die Einleitung zu einem Haupttheile der genannten Kritik, für den er den Titel transcendentale Logik gewählt, führte ihn darauf, den Begriff der bisher ausschließlich sogenannten Logik, welche er durch den Namen der allgemeinen näher bezeichnete, zu erörtern. Er bemerkte in Hinsicht der logischen Methodenlehre, daß alles, was in ihr geleistet worden und geleistet werden konnte, insofern es zur Erkenntniß des Wahren und zur Ausbildung der Wissenschaften verhelfen sollte, unbedeutend, oberflächlich und von keinem Nutzen sey. Von allen Regeln und Verfahrungsarten, die zur Leitung eines gründlichen und fruchtbaren Forschens in einem bestimmten Erkenntnißgebiete zu dienen im Stande sind, sey in ihr nicht die Rede und könne auch nur da die Rede seyn, wo man die Bekanntschaft mit den Gegenständen eines solchen Gebietes voraussetzen dürfe. Da die allgemeine Logik, behauptet Kant mit Recht, auf keine besondre Art des Verstandesgebrauches und auf keine besondern Erkenntnißgegenstände eingeschränkt ist, so kann sie, ohne Kenntnisse aus andern

Wissenschaften zu borgen, nichts mehr thun, als Titel zu möglichen Methoden und technische Ausdrücke, deren man sich in Ansehung des Systematischen in verschiedenen Wissenschaften bedient, vortragen, die den Lehrling zum voraus mit Namen bekannt machen, deren Bedeutung und Gebrauch er künftig erst lernen soll. Aus der Lehre von den Verstandesoperationen wollte Kant alle der Psychologie und der Theorie des Erkenntnißvermögens zukommenden Untersuchungen ausgeschieden sehen. Denn die Logik stelle die Functionen des Denkens dar, insofern sie auf jeden möglichen Vorstellungsstoff, auf alle Objecte, die in einem menschlichen Bewußtseyn auftreten können, anwendbar seyn. Daher müsse sie bei ihrer Darstellung von allen möglichen Verschiedenheiten des Stoffes abstrahiren und könne sich nicht mit dem eigenthümlichen Inhalte gegebener Begriffe und Urtheile beschäftigen. Ihr stehe es demnach auch nicht zu, die Quellen der Begriffe zu untersuchen, weil hierbei der Inhalt der Begriffe zu berücksichtigen seyn würde. Sie erwäge nicht den materiellen, nur den formellen Ursprung derselben, nicht, wie sie als Vorstellungen entspringen, sondern lediglich, wie gegebene Vorstellungen zu Begriffen werden.

Dieser Ansicht gemäß stellte Kant der allgemeinen Logik, als der Wissenschaft des allgemeinen Verstandesgebrauches, logische Anleitungen zu einem speciellen Gebrauche des Verstandes in besondern Fächern des Wissens entgegen. Von den letzteren sagt er, sie seyn nach dem Gange der menschlichen Geistesentwickelung das Spätteste, wozu die Vernunft erst gelange, wann die Wissenschaft schon fertig sey und nur noch der letzten Hand zu ihrer Berichtigung und Vervollkommnung bedürfe. Denn

man müsse die Gegenstände schon im ziemlich hohen Grade kennen, wenn man die Regeln angeben wolle, wie sich eine Wissenschaft von ihnen zu Stande bringen lasse. Ferner unterschied Kant die eigentliche Logik, die Wissenschaft der Formen und Gesetze des Denkens überhaupt, unter dem Namen der reinen allgemeinen Logik von einer angewandten allgemeinen Logik, welche letztere keine wahre, demonstrirte, Wissenschaft sey. In der reinen wird nach seiner Meinung abgesehen von allen empirischen Bedingungen, unter denen das Denken geübt wird, z. B. von dem Einflusse der Sinne, vom Spiele der Einbildung, den Gesetzen des Gedächtnisses, der Macht der Gewohnheit, u. s. w. mithin auch von den Quellen der Vorurtheile, überhaupt von allen Ursachen, aus denen wahre oder bloß scheinbare Erkenntnisse entspringen mögen, da diese den Verstand nur unter gewissen Umständen seiner Anwendung betreffen und da, um diese zu kennen, Erfahrung erfodert wird. Die reine Logik hat es mit lauter Principien a priori zu thun und ist ein Kanon des Verstandes, in Ansehung des Formalen seines Gebrauches. Dagegen die angewandte handelt von dem Verstandesgebrauche unter jenen Bedingungen, welche ihn theils hindern, theils befördern können, und soll im Allgemeinen Anweisung geben, wie man ihnen zufolge die Erkenntnisse zu erwerben, zu erweitern und zu verbessern hat. Sie ist keine Doctrin, da ihre Sätze nicht unwidersprechlich sich beweisen lassen, sie ist eine bloße Kritik, welche das Denken überhaupt beurtheilt, ein Katharktikon des Verstandes, das seinen allgemeinen Gebrauch von Mängeln reinigen und berichtigen soll. Von ihr heißt es auch in der von Jäsche herausgegebenen Kantischen Logik: sie solle eigentlich nicht Logik ge-

nannt werden. Es müsse alles in ihr aus der Psychologie genommen werden, sie sey selbst eine Psychologie, in der wir betrachten, wie es bei unsrem Denken zuzugehen pflegt.

Wenn nun Kant die allgemeine reine Logik, ungeachtet er sie als Methodik für die Erreichung wahrer Erkenntniß, in dem früher gewöhnlichen Sinne des Wortes, nicht gelten läßt, in eine Elementarlehre und in eine Methodenlehre scheidet, so versteht er unter der ersteren denjenigen Theil, der die Elemente und allgemeinsten Gesetze aller Thätigkeiten des Verstandes nachweiset, der von den Begriffen, Urtheilen und Schlüssen handelt, unter letzterer eine Lehre von der Art und Weise, wie das Mannigfaltige unserer Erkenntniß zur Form einer Wissenschaft überhaupt verbunden und somit das allgemeine Ideal eines Systemes realisirt werden soll.

Die Kantische Grenzbestimmung der Logik erhielt hauptsächlich dadurch ein sehr bedeutendes Gewicht, daß Kant in seinen mit bewundernswürdiger Energie durchgeführten von ihm so genannten kritischen Untersuchungen über das Erkenntnißvermögen das Verborgenste im Organismus unsrer Erkenntnißthätigkeiten enthüllt zu haben schien. Der Vernunftkritik waren nunmehr anheimgefallen die bisher in der Logik nur oberflächlich behandelten Fragen, betreffend den materiellen Ursprung unsrer Begriffe und Erkenntnisse, die Kriterien der realen Wahrheit, und die Quellen derselben; in der Kritik war zugleich die Methodenlehre zur Hervorbringung des philosophischen Wissens gegeben und so war durch sie das Band zerrissen, welches den Inhalt der

Darstellungen der Logik während ihrer zweiten Periode zur Einheit eines Ganzen verknüpft hatte.

## §. 24.

Schon 1788 erschien mit Jakob's Grundriß der allgemeinen Logik der Anfang einer Reihe von Bearbeitungen unsrer Wissenschaft im Sinne oder doch nach dem architektonischen Entwurfe Kant's, welche bis zur neuesten Zeit sich herabzieht; unter ihnen ist Krug's 1806 zuerst herausgekommene und 1825 zum drittenmal aufgelegte Denklehre (der erste Theil seines Systems der theoretischen Philosophie) durch den Verein von Präcision und Klarheit, Vollständigkeit und zweckmäßiger Anordnung unstreitig die vorzüglichste. Dagegen sind seit dem Anfange dieses Jahrhunderts auch mehrere von Kant's Plan abweichende und in verschiedenen Richtungen sich entfernende Versuche hervorgetreten, die Ausbildung unsrer Wissenschaft zu bewirken. Bevor wir die beachtungswürdigsten unter denselben in Erwägung ziehen, wollen wir über die Gültigkeit der angeführten Kantischen Bestimmungen unser Urtheil und zugleich mit diesem unsre eigene Meinung von dem Wesen der Logik aussprechen. Hiebei wird uns der Gesichtspunct zu Statten kommen, den wir für die Beurtheilung der Sache durch unsere bisherige Verfolgung der Hauptmomente in der Entwicklung ihres Begriffes gewonnen haben.

## §. 25.

Bei dieser Erörterung können wir nicht umhin, zunächst das Bleibende in dem Probleme, welches Kant,

indem er die Kritik der reinen Vernunft ausgearbeitet, zuerst im deutlichen Lichte erblickt und dargestellt hat, dem Vergänglichen in seiner eigenen Behandlung desselben entgegenzusetzen. Das Vergängliche, durchaus Unhaltbare, besteht in denjenigen Voraussetzungen und in allen aus ihnen gezogenen Folgerungen, nach welchen Kant unterschied den durch Empfindung, durch Affection des äußern und innern Sinnes, gegebenen Erkenntnißstoff als ein formloses Mannigfaltige, von den reinen, d. h. dem Gemüthe ursprünglich, a priori oder unabhängig von aller Sinneswahrnehmung einwohnenden Formen der Sinnlichkeit und Begriffen des Verstandes und der Vernunft, welche Formen und Begriffe jenes Mannigfaltige erst zu bestimmten erscheinenden und denkbaren Gegenständen gestalten sollen. Hiernach nahm er an, es sey eine reine philosophische Erkenntniß durch bloße Reflexion möglich von diesen Formen und Begriffen, von ihrer Anwendung zur Bestimmung der Gegenstände, und von den Grundsätzen und den Grenzen ihres Gebrauches; diese Erkenntniß nannte er die transcendentale. In der transcendentalen Erkenntniß besitzen wir nach Kant die Einsicht von demjenigen, was sowohl unter der Bedingung eines gegebenen Wahrnehmungsstoffes als auch ohne denselben, im letztern Falle durch den reinen Verstand und die reine Vernunft, erkennbar und denkbar ist. Dieser Vorstellungsweise gemäß glaubte er in seiner Kritik der reinen Vernunft jene Erkenntniß entwickelt und eine Theorie des Erkennens aufgestellt zu haben, die von den empirisch psychologischen Beobachtungen unabhängig sey und auf den Rang eines aprioristischen gültigen Wissens Anspruch machen könne. Aber die Voraussetzung, daß auf der einen Seite ein bloßer

chaotischer Wahrnehmungsstoff empirisch gegeben wird, auf der andern alle ihn zur Erkenntnißwelt formenden Thätigkeiten fertig und vollendet im Geiste selbst bereit liegen, war selbst nur eine ungenügende psychologische Hypothese, die eine Reihe andrer unzulänglicher Hypothesen erfoderlich machte und herbeiführte. Zugleich war die mit ihr genau zusammenhängende Ansicht Kant's irrig, daß die transcendentale Selbsterkenntniß, wie der Inhalt der reinen Mathematik, lediglich aus der Vernunft a priori geschöpft werde.

Bleibend dagegen ist die Feststellung der Aufgabe für den philosophischen Wahrheitsforscher, eine Theorie des Erkennens seinem metaphysischen Lehrgebäude zum Grunde zu legen, die Genesis des menschlichen Bewußtseyns und die Gesetzmäßigkeit des Zusammenwirkens der einfachen Grundthätigkeiten im geistigen Leben zu erforschen, damit hiedurch das Nothwendige und Unwandelbare in unsrem Wissen und in unsren Ueberzeugungen zu unsrer Anerkennung gebracht werde, und dieser Anerkennung gemäß die Probleme zu behandeln, welche das Seyn der Dinge und die letzten Gründe unsrer Pflichten und Rechte betreffen.

Diese Theorie des Erkennens, für welche der Name einer transcendentalen Geisteslehre nicht unpassend ist, (insofern wir unter transcendentaler Forschung und Erkenntniß eine solche philosophische verstehen, welche als künstlich oder methodisch über die Sphäre des natürlichen Bewußtseyns und, um die Erfahrung selbst zu erklären und zu begründen, über die Sphäre des erfahrungsmäßig Bekannten hinausgeht) unterscheidet

sich wesentlich von der allgemeinen empirischen Psychologie. Die letztere dient bloß dazu, das, was jeder gebildete Mensch von seinem Innern wissen muß, um durch sein Wollen die übrigen psychischen Thätigkeiten zu lenken, was er aber ohne planmäßiges Studium nicht im Zusammenhange und mit der gehörigen Deutlichkeit sich zu vergegenwärtigen vermag, in systematischer Ordnung und Vollständigkeit auseinanderzusetzen. Die erstere aber erhebt sich über die Schranken des erfahrungsmäßigen Bewußtseyns und sie bedient sich, wie jede zur Erklärung von Thatsachen, deren Gründe der unmittelbaren Beobachtung nicht unterliegen, entworfene Theorie, der Hypothese und des Schlusses, um die Thatsachen des erfahrungsmäßigen Bewußtseyns zu erklären und den regelmäßigen Gang der Entwicklung des psychischen Lebens, von den ersten Momenten seiner Entfaltung an bis zur Stufe des gebildeten Verstandes, zu verfolgen.

## §. 26.

Der transcendentalen Geisteslehre gehören nun die Untersuchungen an, welche Kant, indem er seiner Kritik der reinen Vernunft nur die für apriorisch ihm geltende Erkenntniß der allgemeinen Geistesthätigkeiten vorbehielt, einer psychologischen oder angewandten Logik zueignen wollte. Ueber den Ursprung der Irrthümer und über das Verhältniß des logischen Denkens zu den übrigen Gemüthsthätigkeiten kann etwas Gründliches und Erschöpfendes nur in jener Fundamentalwissenschaft der Philosophie, zufolge der ihr eigenthümlichen Methode und der genauen Verbindung aller ihrer Betrachtungen, zu Tage gefördert werden. Die sogenannte angewandte Logik

scheint hiernach nicht nur in einem System der Logik als zweiter Theil, der auf die reine folgt, keinen angemessenen Platz zu finden, sondern überhaupt aus der Reihe der besondern Wissenschaften oder der Haupttheile einer Wissenschaft wegfallen zu müssen. Auch ist keine Darstellung derselben erschienen, die nicht entweder nur oberflächliche und triviale Bemerkungen und Regeln enthielte, oder, wenn sie Bedeutung und Interesse besitzt, nicht ihre Begründung, Bestätigung und Verdeutlichung, zufolge des Mangels an Zusammenhang mit andern der transcendentalen Geisteslehre zukommenden Untersuchungen, vermissen ließe.

## §. 27.

Wohl aber ist die Kantische Begriffsbestimmung der reinen allgemeinen Logik in der Hauptsache treffend, wenn sie gleich noch nicht genau und vollständig genug die Eigenthümlichkeit der Wissenschaft bezeichnet. Was nach Wegnahme derjenigen Materien übrig bleibt, welche den schwierigeren und subtileren transcendentalen Untersuchungen und zum Theil auch den Methodologien besondrer Zweige des Wissens und Forschens anheimfallen, ist nichts Anderes als die allgemeine Denkformenlehre, d. h. die Lehre von denjenigen Weisen der Gedankenvorstellung, die in Hinsicht auf jeden möglichen Stoff unsrer Gedanken die nämlichen sind. Richtig hat auch schon Lambert den formellen Charakter an der von ihm sogenannten Dianoiologie bemerkt, indem er am Eingange seiner Alethiologie sich so ausdrückt: „die (logischen) Gesetze des Denkens sind von der Art, daß sie uns durch einerlei Wege von Wahrheit zu Wahrheit und von Irrthum zu Irrthum leiten. Sie

zeigen, wie man gehen soll, und lassen unbestimmt, wo man anzufangen hat, weil sie nur die Form angeben, die Materie aber als eine Bedingung voraussetzen.“

Eine noch genauere Anerkennung der Bedeutung der Logik, als von Kant und von denjenigen, die hierin seiner Ansicht gefolgt sind, ausgesprochen worden, erfodert, daß theils die Beziehung der allgemeinen oder logischen Denkform zu den specielleren Formen des Erkennens und des Dichtens, theils das Verhältniß des logischen Vorstellens zu dem grammatischen schärfer, als bisher geschehen ist, in's Auge gefaßt werde. Die seit Kant häufig wiederholte Behauptung, daß in der Logik von allem Stoffe des Denkens und Erkennens abgesehen, und nur auf die Form desselben reflectirt werde, ist, so nahe sie auch der Wahrheit steht, dennoch nicht prägis genug ausgedrückt. Denn erstlich mußte die logische Denkform als die allgemeine von den besonderen Formen des Erkennens und des Dichtens distinguirt werden und zweitens ist es unmöglich, die bloße Form des Denkens, getrennt von aller Materie, auffindend vor unsre Betrachtung zu stellen. Vielmehr wird in der Logik nur von dem Eigenthümlichen abstrahirt, was dem Erkenntnißstoffe und dem Dichtungsstoffe, jedem in seiner Art, zukommt, und an dem übrig bleibenden Vorstellungsstoffe überhaupt, den wir immer vor Augen haben müssen, werden die formellen Bestimmungen erwogen.

## §. 28.

Um daher den Sinn bestimmter anzugeben, in welchem wir die Logik die allgemeine Denkformenlehre

nennen, werden wir jene beiden Puncte erörtern, auf welchen, nach unsrem Dafürhalten, die vollständige Einsicht in ihre Bedeutung vornehmlich beruht.

Zu diesem Behufe haben wir zunächst an den beiden Hauptarten unsres Denkens, an dem erkennenden und an dem dichtenden Vorstellen, den wesentlichen Differenzpunct zu berücksichtigen.

Das Erkennen ist ein bewußtvolles Vorstellen dessen, was außerhalb des Vorstellens wirklich ist. Ihm gehört eine eigenthümliche gesetzmäßige Weise oder Form an, welche durch die Eigenthümlichkeit seiner Materie, nämlich der realen Dinge, bestimmt ist. Diese Materie oder dieser Erkenntnißstoff ist an sich selbst, unabhängig von seiner Offenbarung im menschlichen Geiste, durch die Formen und Gesetze der Wirklichkeit gestaltet und geordnet. Die allgemeine Aufgabe für unser Erkenntnißvermögen ist, das Weltganze in derjenigen Harmonie seiner Theile und Kräfte, in der es besteht, immer treuer und vollständiger in unser Bewußtseyn aufzunehmen. Nur eine unvollendet und sich selbst unklar gebliebene Speculation kann es bezweifeln, daß es überhaupt ein menschliches Erkennen im Unterschiede von bloßer Einbildung gibt; ist dieses aber wirklich in uns vorhanden, so müssen die Idealformen unsres Erkennens den Realformen des Erkenntnißstoffes, als Abbild dem Urbilde, entsprechen. Eigentlich und genau genommen darf man nicht dasjenige, was beim Erkennen in unsrem Bewußtseyn auftritt und unmittelbar gegenwärtig ist, die Vorstellung, welche sich auf das Reale bezieht, den Stoff oder den Gegenstand des Erkennens als solchen nennen. Diese Vorstellung und das Object innerhalb unsres Bewußtseyns ist eins und

daſſelbe, iſt der vergegenwärtigende Zuſtand, durch welchen ein von ihm verſchiedenes objectiv Vorhandenes aber ihm Entſprechendes vernommen wird, was der eigentliche Gegenſtand oder Stoff des Erkennens iſt.

Anmerk. Auch wenn unſer erkennendes Selbſt das Object unſrer Erkenntniß iſt, bleibt das eben Bemerkte gültig, daß wir das in dem beſtimmten Vorſtellungsacte unmittelbar gegenwärtige, das repräſentirende, Object als eine Vorſtellung unterſcheiden müſſen von dem vergegenwärtigten realen Objecte als dem Erkenntnißgegenſtande.

## §. 29.

Dagegen das Dichten in ſeinem Unterſchiede vom Erkennen, im weiteſten Sinne des Wortes genommen, mag es nun ein willkürliches abſichtliches ſeyn oder ein unwillkürliches, uns ſelbſt für Erkennen geltendes und alſo mit einem täuſchenden Scheine behaftetes, iſt ein Vorſtellen deſſen, was nur innerhalb unſres Bewußtſeyns durch die Art, wie wir es vorſtellen, ein Daſeyn gewinnt. Die producirende und reproducirende Thätigkeit, ſo wie ſie in einer jeden beſondern urſprünglichen und wiederholten Dichtung oder Einbildung modificirt hervortritt, iſt mit der Exiſtenz des producirten und reproducirten Objectes identiſch. Es gehört zwar zum Weſen der Einbildung, daß wir ihr Object, als wäre es ein erkanntes oder wirkliches, außerhalb des Vorſtellungsactes uns denken. Hier findet das aber wahrhaft Statt, was Fichte vom Erkennen geltend machen wollte. Wir ſetzen nur in unſrem Vorſtellen und für unſer Vorſtellen dem dichtenden Ich das erdichtete Object entgegen als ein Nichtich, während es an ſich eine Thätigkeit des Ich's iſt. Zwar müſſen wir auch im Dichten

die Form und den Stoff unterscheiden und jedes erdichtete Object als einen durch die Form bestimmten Stoff ansehen, aber in folgendem Sinne. Alles dichterische Produciren ist nur ein Verändern der durch's Erkennen gewonnenen Vorstellungen, deren ursprüngliche Bedeutung vor dieser Veränderung darin besteht, wirkliche Gegenstände zu repräsentiren. Es ist ein Trennen und ein Zusammensetzen derselben zu neuen, nichts Wirkliches vergegenwärtigenden, Vorstellungen. Die Art und Weise der Zusammensetzung ist die Form, die trennbaren und zusammensetzbaren Vorstellungen sind der Stoff der Dichtung als solcher.

## §. 30.

Gemeinschaftlich ist dem Erkennen und dem Dichten dieses, daß Beides ein Denken, oder was dasselbe sagt, ein menschliches Vorstellen mit Bewußtseyn ist, welches sich zu Beidem als Gattungsbegriff zu seinen Hauptarten, die dessen Sphäre völlig erschöpfen, verhält. Daher stehen Erkennen und Dichten im vollkommnen Gegensatze zu einander und jede wirklich denkbare Vorstellung, die keine Erkenntniß ist, ist eine Dichtung und umgekehrt. Das Undenkbare, dem Bewußtseyn Widerstreitende, kann eben so wenig gedichtet als erkannt werden und die Willkür im Dichten ist beschränkt durch die nämlichen Gesetze der Denkbarkeit und des nothwendigen Verstandesgebrauches der Vorstellungen, an welche auch das Erkennen gebunden ist.

Die gleiche Art und Weise nun, nach welcher wir sowohl im Erkennen, als im Dichten vorstellen müssen, um Gegenstände überhaupt mit Bewußtseyn vorzustellen,

ist die logische oder allgemeine Denkform, im Unterschiede von der speciellen Erkenntnißform und Dichtungsform.

Logische Objecte sind demnach die Gegenstände unsres Vorstellens, insofern an ihnen von dem Unterschiede, ob sie real oder fingirt sind, abstrahirt und nur die Eigenschaft der Denkbarkeit festgehalten wird. An ihnen kommt für die Logik in Betracht theils die Verschiedenheit ihrer möglichen allgemeinen Denkbestimmungen, die unter der Weise, wie wir überhaupt Etwas mit Bewußtseyn vorstellen, enthalten sind, mithin die Anzahl der einzelnen logischen Denkformen nebst den für sie gültigen Gesetzen, theils diejenige Verschiedenheit des durch die Denkformen Bestimmbaren, welche nach der Abstraction von jenem angegebenen Unterschiede noch übrig bleibt. Diese Verschiedenheit des Bestimmbaren an den logischen Objecten ist die logische Materie der Vorstellungen. In der Bestimmtheit dieser Materie durch die allgemeine Denkform besteht der Charakter des logischen materiellen Objectes.

## §. 31.

Nachdem wir den Begriff der allgemeinen Denkform begrenzt haben, so bleibt uns zur vorläufigen Verständigung über ihn noch ein Punct zu berücksichtigen. Wir müssen die allgemeine Weise des Denkens in der Eigenschaft des Zweckes unsres wörtlichen Vorstellens unterscheiden von der allgemeinen Weise des wörtlichen Vorstellens, welches das Mittel zu diesem Zwecke ist, mithin die logischen Formen von den grammatischen.

Das Denken ist in uns bedingt und vermittelt

durch den Gebrauch von Denkzeichen. Und zwar sind die Worte die natürlichen Gedankenbezeichnungen und stehen in einer viel näheren Beziehung zu den Gedanken, als die unarticulirten Laute und Geberden in der Eigenschaft der natürlichen Empfindungszeichen zu den Empfindungen stehen. Die Empfindungszeichen sind theils ein unfreiwilliger Ausdruck derjenigen Gemüthszustände, welche auf unsren Organismus so einwirken, daß sie unsre Nerven und Muskeln zu gewissen Thätigkeiten bestimmen, theils lassen sie sich absichtlich gebrauchen, um unsre Gemüthszustände Andern bekannt zu machen. In beiden Fällen können sie als eine Sprache im weiteren Sinne des Wortes nur insofern angesehen werden, als wir unter Sprache überhaupt bloß die Darstellung und Mittheilung unsres Innern vermittelst sinnenfälliger Zeichen verstehen.

Die Gedankenzeichen dienen aber keineswegs allein zur Mittheilung unsrer Gedanken, sondern sie sind auch schlechterdings erfoderlich zur Erzeugung, zur Aufbewahrung und zur Wiedervergegenwärtigung derselben. Die Sprache im engern Sinne des Wortes, die Gedankenbezeichnung, ist zugleich Medium des Denkens und Medium der Darstellung desselben für andre, wie wir, vermittelst der Sprache denkende Wesen. Die Natur verlieh uns den Gebrauch der Worte zur Gedankensprache und mit Hülfe der natürlichen Denkzeichen muß daher unser Bewußtseyn schon entwickelt und unser Denkvermögen zu einem bedeutenden Grade der Ausbildung gelangt seyn, bevor wir künstliche, die Stelle von jenen vertretende, Denkzeichen absichtlich zu erfinden veranlaßt werden.

Der transcendentalen Geisteslehre kommt es zu, nachzuweisen, wie und warum die Verbindung der Gedanken mit sinnenfälligen Zeichen derselben für die menschliche Intelligenz schlechthin nothwendig ist. Hier dürfen wir uns damit begnügen, daß wir diese Verbindung als eine unläugbare Thatsache aussprechen. Jeder kann sich leicht durch Selbstbeobachtung davon überzeugen, daß die Gedanken nur in der Hülle des Wortes existiren. Wir können keine Behauptung fällen, ohne daß es in der grammatischen Form des Satzes geschieht, wir besitzen keinen Begriff ohne irgend ein Wort, an dem er haftet, und da wir kein individuelles Object anders als durch Begriffe bestimmt und in Gattungen und Arten enthalten zu denken vermögen, so bedürfen wir auch, um die individuellen Objecte mit Bewußtseyn vorzustellen, schlechterdings der Worte. Richtig deutet dies schon Gassendi in der Vorerinnerung zu seiner Logik mit folgenden Worten an: „sermo ille interior, quo mens apud se quasi loquitur, cogitatio proprie dicitur et est, nemoque non facile experitur cogitantem se uti iisdem vocibus, quibus cogitata ore exprimuntur.“

## §. 32.

Der Unterschied und Zusammenhang des Logischen und des Grammatischen an dem Vorstellen kommt für unsre Wissenschaft vornehmlich aus folgenden drei Gesichtspuncten in Betracht:

1) Das Grammatische ist etwas unmittelbar oder sinnenfällig Darstellbares. Die Worte werden, indem

sie durch die Mittheilung aus dem subjectiven Vorstellungszustande in den Individuen heraustreten, zu etwas objectiv Vorhandenem; von Seiten Vieler schließt sich die Vorstellung des nämlichen Objectes an die Vorstellung des nämlichen Wortes an. Wenn nun gleich die Objectsvorstellung in jedem Einzelnen auf eine besonders modificirte Weise vorhanden seyn mag, so bleibt dessenungeachtet an ihrem Gehalte, nach Abzug der individuellen Verschiedenheiten in dieser Weise, etwas Allgemeines übrig; was überall, wo durch das Wort wirklich die Objectsvorstellung vermittelt, bei Vorstellung des Wortes gedacht wird. Dieses Allgemeine hält die Logik fest, um an ihm nachzuweisen theils die Bedingungen, unter denen überhaupt unsre Vorstellungen gedachte sind, theils diejenigen, unter welchen sie darauf Anspruch machen können, keiner weiteren Ausbildung bedürftig und fähig und mithin in allen Individuen vollkommen die gleichen zu seyn. Der grammatische Ausdruck ist daher für unsre Wissenschaft wichtig als nothwendiges Mittel der Objectivität der Gedanken; in den Wortbedeutungen ergreift sie den Gedankenstoff, an dem sie ihre Formen auseinandersetzt.

2) Das grammatische Vorstellen kann sich dem Verhältnisse der Bedingung zum Zwecke des logischen Vorstellens auch entziehen und zur innerlichen Darstellung des Undenkbaren dienen. Hiernach ist keineswegs ebensowohl alles grammatisch Vorstellbare ein logisch Vorstellbares, wie umgekehrt, und es findet sich ein Gattungsbegriff des Vorstellbaren überhaupt ein, unter welchem das Undenkbare dem Denkbaren nebengeordnet ist. Das Undenkbare ist mehr als eine bloße limitirende Negation des Denk-

baren, es ist ihm positiv entgegengesetzt als ein in gewissen Fällen wirklich vorhandenes eben deshalb, weil es durch eine grammatische Zusammenstellung von Wortbedeutungen in unsrem Innern hervortreten kann und es entspringt allein aus einer solchen, ihrer Bestimmung und unsrem Bewußtseyn widersprechenden, Zusammenstellung. Nun muß das Wesen des Undenkbaren aus dem Grunde in der Logik erklärt werden, weil das Wesen des Denkbaren und der Umfang desselben nicht ohne Beziehung auf diesen seinen Gegensatz bestimmt werden kann; erklärbar aber ist das Undenkbare nur auf die angedeutete Weise.

3) Die logischen Formen offenbaren sich als bestimmend in den grammatischen. Eine und dieselbe logische Form kann auf mannigfaltige Weise, theils ohne außerwesentliche Abänderungen ihrer Bedeutung, theils mit denselben, in verschiedenen einander ähnlichen grammatischen Formen ausgedrückt werden. Daher müssen wir uns davor hüten, daß wir nicht (was so häufig den Logikern begegnet ist) Bestimmungen, welche bloß eine grammatische und keine logische Bedeutung haben, in die Reihe der unsrer Wissenschaft eigenthümlichen aufnehmen.

## §. 33.

Da durch diese Bemerkungen der Begriff der allgemeinen Denkformenlehre, so weit dies vor Darstellung der Sache selbst in einer vorläufigen Erörterung möglich seyn dürfte, erläutert worden, so werden nunmehr, ihm gemäß, die Fragen über Werth, Quelle und Behandlungsart derselben ohne Schwierigkeit sich beantworten lassen.

Was zuerst ihren Werth, oder den Nutzen und das Interesse ihres Studiums betrifft, so findet ein doppelter Gesichtspunct hierfür Statt, ein allgemeiner und ein besondrer. Der allgemeine ist derjenige, nach welchem sie auch als eine Propädeutik der akademischen Studien überhaupt mit Recht betrachtet werden kann. Sie ist ein durch keine anderen literarischen Uebungen zu ersetzendes Bildungsmittel zum wissenschaftlichen Verstandesgebrauche, indem sie die Erfoderniße und Regeln entwickelt, und zu einer besonnenen strengen Beobachtung derselben anleitet, welche die Ordnung und den Zusammenhang, die Folgerichtigkeit und die Deutlichkeit unsres Denkens betreffen, Eigenschaften desselben, die in einem ganz besondern Grade durch die Beschäftigung mit den Wissenschaften in Anspruch genommen werden, und ohne deren sorgfältige Ausbildung in uns das Gelingen ächt wissenschaftlicher Bestrebungen, sowohl in Erforschung als in Darstellung der Materien, uns unmöglich seyn würde. Auch ist das von allgemeiner Wichtigkeit für jeden Studirenden, daß in der Logik die wesentlichen Functionen derjenigen geistigen Thätigkeit ausführlich und genau geschildert werden, in welcher die hauptsächlichen Vorzüge der menschlichen Natur vor der thierischen zusammenwirkend sich vereinigen, welche alle übrigen Aeußerungen unsrer psychischen Lebenskräfte begleitet und ihnen den Charakter der Humanität aufdrückt. Das Denken wird von einer Seite dargestellt, von welcher die Eigenthümlichkeit desselben Jedem, der durch den früheren Schulunterricht gebildet und zu einer gewissen, den akademischen Studien angemessenen, Verstandesreife gelangt ist, ohne daß er irgend philosophischer Vorkenntniße bedürfte, verständlich wird. Durch den

Unterricht der Logik wird die Vorstellung von dem, was im Denken überhaupt geschieht und geschehen muß, welche vor demselben nicht anders als unklar und verworren seyn kann, zu einer deutlichen Einsicht erhoben, die man mit Recht gewohnt ist anzusehen als ein Erforderniß der höheren, den gelehrten Stand vor den ungelehrten Volksclassen auszeichnenden, Geistescultur. Der besondre Gesichtspunct bezieht sich auf den Antheil, den die Logik an der Lösung theils der philosophischen Probleme überhaupt, theils der metaphysischen insbesondre nimmt. Hier bemerken wir in Hinsicht auf das Erstere, daß die Logik, indem sie die allgemeinen Denkformen in einer bestimmten Terminologie systematisch darstellt, einen nicht unbedeutenden Beitrag liefert zu der wissenschaftlichen Erkenntniß des Allgemeinen und Nothwendigen in der Beschaffenheit und Einrichtung des menschlichen Geistes, die unstreitig für eine Aufgabe des philosophischen Forschens gelten muß. Das nähere Verhältniß der Logik zu der Metaphysik beruht darauf, daß die metaphysischen Erkenntnißformen, welche, wie alle von uns gedachten Objecte, wenn wir sie uns vergegenwärtigen wollen, in logischen Vorstellungsformen hervortreten müssen, dieser Nothwendigkeit zufolge solange nicht in ihrer wahren Eigenthümlichkeit, sondern in mancherlei Verwirrungen ihres Charakters mit dem der logischen Vorstellungsformen und mit Widersprüchen behaftet unsrem Bewußtseyn sich darstellen, als nicht das logisch Formelle in unsrem Denken ganz deutlich und bestimmt von uns anerkannt ist und hiedurch gehörig unterscheidbar für uns geworden von dem Metaphysischen oder Ideal-Realen in unsrem Erkennen.

## §. 34.

Der Inhalt der Logik wird nicht aus historischen Nachrichten oder auch aus besondern Erfahrungen geschöpft, welche einige Menschen sich aneignen, andre nicht, ohne daß letztere deshalb weniger zum allgemein menschlichen Verstandesgebrauche gelangt sind, als jene. Sondern es bedarf, um ihn zu gewinnen, zunächst nur des bloßen Nachdenkens oder Reflectirens über die Weisen und Gesetze des logischen Vorstellens, welche in jedem Individuum nothwendig sich geltend machen, das an jenem Verstandesgebrauch Antheil nimmt, und welche durch jedes Individuum, wenn sie gleich von demselben niemals als solche erkannt worden, insofern es nur widerspruchlos denkt, befolgt und dargestellt werden. Bei diesem Nachdenken findet sich dann auch die zur vollständigen Kenntniß der allgemeinen Form oder der logischen Natur unsres Denkens erfoderliche Einsicht in das Ideal der logischen Gedankenverbindung ein, das durch diese logische Natur für alle Menschen gegeben ist. Ferner werden in der Logik nicht, zum Behuf der Auffindung und Rechtfertigung von Bestimmungen, hypothetische Annahmen und Folgerungen aus Hypothesen aufgestellt, sondern unmittelbar aus der Beobachtung dessen, was in unsrem Denken geschieht und aus der Ueberlegung, was dem factisch Geschehenden zufolge nun auch geschehen soll, wird jede ihrer Regeln gezogen und jede bestätigt sich als nothwendig und allgemeingültig durch die Anwendung, die von ihr unmittelbar im Denken sich machen läßt. Es verhält sich in Hinsicht der Auffindung auf ähnliche Art mit den logischen Formen und Gesetzen, wie mit den grammatischen Formen und Regeln einer lebenden

Sprache. Diese werden von jedem Sprachgenossen, insofern er dem Sprachgebrauche gemäß spricht und schreibt, auch wenn er sich ihrer nie klar bewußt geworden ist, befolgt und können durch bloße Meditation von demjenigen gefunden werden, der nebst zureichender Kenntniß des Sprachgebrauches zugleich die hinlänglich in der Behandlung solcher Materien geübte Kraft zu abstrahiren und zu reflectiren besitzt. Nur läßt die Darstellung der logischen, eben deshalb weil ihnen strenge Nothwendigkeit eigen ist, eine größere Sicherheit und Bestimmtheit zu, als die Darstellung jener grammatischen, in denen uns Vieles bloß zufällig und willkürlich erscheinen kann.

## §. 35.

Im Bezug auf die Behandlungsart der Logik ist vornehmlich der Punct zu erwägen, ob sie beschränkt auf den Umfang, der ihr in der Eigenschaft der allgemeinen Denkformenlehre zukommt, als eine besondre Disciplin dargestellt werden soll oder ob sie nicht zweckmäßiger in die transcendentale Geisteslehre verwebt oder doch wenigstens verknüpft mit transcendentalen Untersuchungen über den Ursprung des Denkens und über das Verhältniß des Denkens zu den übrigen Geistesthätigkeiten vorgetragen wird.

Von der empirischen Psychologie in dem früher bezeichneten Sinne dieses Wortes, welche nur die psychischen Thätigkeiten classificirt und geordnet beschreibt, ohne Deduction und Erklärung derselben, versteht es sich von selbst, daß sie der Logik nichts Eigenthümliches darzubieten vermag, während die Hauptresultate der

Logik in ihr einen Platz erhalten müssen. Ihr gehört nämlich die Auseinandersetzung der Thatsachen des Selbstbewußtseyns keineswegs eigenthümlich an. Mehrere philosophische Wissenschaften, unter denen wir außer der Logik selbst und der transcendentalen Geisteslehre hier nur die Ethik, die Religionsphilosophie und die Aesthetik nennen wollen, haben einen gewissen Kreis von solchen innern Thatsachen zu beschreiben, nämlich denjenigen, von welchem ihre Untersuchungen ausgehen und auf den sie sich fortwährend beziehen müssen. Der empirischen Psychologie fällt nur das ausschließlich anheim, in ihrer Beschreibung eine geordnete Uebersicht des Ganzen der psychischen Lebensthätigkeiten zu geben. Mithin entlehnt die Logik nichts aus ihr, sondern schöpft, wie jene, aus dem Selbstbewußtseyn, was sie von den Functionen des Denkens zu sagen hat.

Für die gesonderte Bearbeitung der Denkformenlehre und die Ausschließung der transcendental psychologischen Erörterungen aus ihrem Vortrage dürfte folgender Grund entscheidend seyn. Ihr Inhalt ist einfach, durch sich selbst vollkommen verständlich und, wie er in den meisten Darstellungen schon vor uns liegt, in der Hauptsache allgemeingültig, wenn er gleich in manchen Bestimmungen der Berichtigung und auch hie und da der Erweiterung bedarf. Dabei ist er dennoch wichtig und ausgedehnt genug, um sich als eine besondre Disciplin geltend zu machen, da es nun einmal durch mehrere Gründe nicht bloß rathsam, sondern selbst nothwendig wird, das System der gesammten Philosophie (aus welchem nur eine zu enge Definition die Logik wegläßt) in eine Anzahl von Theilen zu zerlegen, deren jeder für

sich bearbeitet und vorgetragen werden könne. Dagegen sind die zur Erkenntnißtheorie und zur transcendentalen Geisteslehre überhaupt gehörigen Untersuchungen, wenn sie nur einigermaßen ihrer Tendenz entsprechen, nicht auf der Oberfläche der Erscheinungen stehen bleiben, sondern in das innere Wesen der Sache einzudringen streben, gerade die am meisten verwickelten, die schwierigsten und die streitigsten nach dem gegenwärtigen Zustande der Philosophie. Hier wird das, was ein ausgezeichneter Denker gibt, wenn es auch wahrhaft schätzenswerth und verdienstvoll durch die Selbstständigkeit, den Geist und die Schärfe der Forschung ist, dennoch wohl von allen gleichfalls Selbstdenkenden, die im philosophischen Publicum eine geachtete Stimme, wie jener, besitzen, als ungültig verworfen, und eben so feststehende Bestimmungen, wie z. B. den Hauptinhalt der Syllogistik ausmachen, dürften in diesem Gebiete noch lange nicht den Fleiß der Forscher belohnen. Wie unpassend ist es also, so verschiedenartige Materien innerhalb der Grenzen einer besondern philosophischen Disciplin zu verbinden und für ein nicht trennbares Ganze auszugeben! „Wer fühlt nicht," wie in der Einleitung zu einem neulich erschienenen Lehrbuch der Logik treffend bemerkt worden, „das fast lächerliche ὕστερον πρότερον, wenn man nach tiefsinnigen Forschungen über Natur und Realität des menschlichen Erkennens oder über die Thätigkeiten und Gesetze, wodurch es zu Stande kommt, zu den logischen Betrachtungen über Opposition und Subalternation der Urtheile, über Figuren und Moden der Schlüsse übergehen und diese ausführlich vortragen will?"

## §. 36.

Die Eintheilung der Logik ist zu sehr abhängig von dem Begriffe dieser Wissenschaft, als daß wir es für nöthig halten sollten, nach dem was über die Grenzbestimmung desselben von uns geäußert worden, die in der nachfolgenden Darstellung angenommene mit andern Eintheilungen zusammenzustellen und zu rechtfertigen.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, an den bemerkenswertheren unter den seit Kant erschienenen und nicht die formale Logik in der Hauptsache den Kantischen Bestimmungen gemäß vortragenden sondern von Kant's Ansicht wenigstens in irgend einem bedeutenden Puncte, zum Theil aber durchgängig, abweichenden Bearbeitungen unsrer Wissenschaft den zum Grunde liegenden Begriff und Plan zu betrachten, wobei wir unser Urtheil um so kürzer andeuten können, da es aus dem bisher Gesagten schon sich ergibt.

## §. 37.

Hier erwähnen wir zunächst die mit der ganzen früheren Behandlungsweise der Logik überhaupt genommen fast gar nichts gemein habenden Versuche, die Logik zu einer Metaphysik umzuschaffen, aus der Lehre von der gesetzmäßigen Verknüpfung unsrer Gedanken eine Lehre von dem Wesen der allgemeinen Vernunfterkenntniß und dem ihm entsprechenden Wesen des vernünftig erkennbaren Seyns der Dinge zu machen. Zuerst trat Bardili mit diesem Unternehmen auf in seinem Grundriß der ersten Logik, gereinigt von den Irrthümern der bisherigen Logiken überhaupt, der Kantischen insbesondre, Stuttgard 1800, einer zwar mit originellem Scharfsinn entworfenen aber zu flüchtig ausgeführten Abhandlung, in wel-

cher er ausgeht von einer dualistischen Unterscheidung der allgemeinen im Weltall bestimmenden und ordnenden Thätigkeit, (die er das Denken nennt, und deren vollendete Manifestation im organisirten Individuum die menschliche Vernunft seyn soll,) und der Materie, als des bloß bestimmbaren durch das Denken zum Weltganzen geordneten Mannigfaltigen. Mit weit mehr Fleiß und beharrlicher Ausdauer in der Entwicklung seiner Grundidee verfaßte später Hegel eine metaphysische Logik (Wissenschaft der Logik, erster Band: die objective Logik, Nürnberg 1812—1813, zweiter Band: die subjective Logik, ebendas. 1816). In ihr hat er durch eine neue, oder wenn schon von den Eleaten minder klar gedachte, doch von ihm zuerst deutlich aufgefaßte und, was hier das wichtigste ist, mit einer gewissen Consequenz durchgeführte Methode der Auflösung aller derjenigen Unterscheidungen und einander entgegengesetzten Bestimmungen, die unserm Denken nothwendig sind, insofern durch dasselbe unser natürliches Bewußtseyn entsteht und besteht, die alte Identitäts- oder Alleinheitslehre zu einem System reiner, mit Nothwendigkeit aus einander hervorgehender, sich selbst vollkommen begreifender und als das wahre Seyn sich erkennender Gedanken auszubilden versucht. Ohne hier über den Werth beider Arbeiten als Beiträge zur Realisirung der Metaphysik unsre Meinung aussprechen zu wollen, bemerken wir über sie nur aus dem Standpuncte der Logik, daß die Bedeutung dieser Wissenschaft, indem sie dieselbe zu verdrängen und sich selbst an ihre Stelle zu setzen gesucht haben, in ihnen verkannt worden ist. Dieser Absicht liegt das Mißverständniß zum Grunde, daß unser Denken überhaupt, welches in der

Logik als das dem Erkennen und dem Dichten gemeinschaftliche Vorstellen mit Bewußtseyn gefaßt werden soll, alsdann von dem einzig gültigen Gesichtspuncte aus erwogen und allein in seiner wahren Bedeutung verstanden werde, wann es als ein rein rationelles Erkennen genommen wird. Der in neueren Zeiten häufig zur Bezeichnung der Logik gebrauchte Titel „reine Vernunftlehre, reine Denklehre" diente offenbar dazu, diesen Irrthum zu unterstützen, indem er den Anschein herbeiführte, er deute auf etwas Höheres, als auf die Darstellung der bloßen allgemeinen Denkform. Jene metaphysischen Denklehren, ungeachtet sie allerdings auch mehrere logische Puncte auf ihre Art behandeln, d. h. mit gänzlicher Verkennung der Eigenthümlichkeit des Logisch-Formellen im Denken, befinden sich eigentlich auf einem andern Forschungsgebiete, als die logischen Denklehren, und man kann sagen, sie greifen nicht unmittelbar ein in die Geschichte der Fortbildung unsrer Wissenschaft. Die eigentliche Logik steht zu ihnen in einem polemischen und zwar bloß defensiven Verhältnisse, indem sie unbekümmert um die anderweitigen Aussprüche und Resultate derselben sich zu vertheidigen hat gegen das unrechtmäßige Beginnen dieser ihrer Gegnerinnen, welche nicht bloß ihren alt herkömmlichen Titel für sich in Beschlag genommen sondern gestrebt haben, sie aus dem Reiche der lebenden Wissenschaften herauszustoßen.

## §. 38.

Fries in seinem System der Logik (erste Auflage, Heidelb. 1811, zweite verbesserte Aufl., ebendas. 1819) behandelt, wie die meisten Logiker, die aus der

Kantischen Schule hervorgegangen, die reine und die angewandte als die beiden Hauptheile der Wissenschaft, entfernt sich aber in der Ausführung des einen wie des andern Theiles beträchtlich von dem Kantischen Plane. Er gibt in jenem Systeme, im Ganzen genommen, wieder, in einzelnen Puncten gedrängter, in andern ausführlicher, und was die angewandte Logik betrifft, mit mehreren Zusätzen bereichert, was er einige Jahre früher in dem ersten Bande seiner neuen Kritik der Vernunft unter den beiden Rubriken: „Untersuchungen des Erkennens überhaupt, der Sinnlichkeit und des gedächtnißmäßigen Gedankenlaufes," und: „Untersuchungen des logischen Gedankenlaufes seiner Form nach" als die eine Hälfte der Kritik der erkennenden Vernunft dem philosophischen Publicum mitgetheilt. Dort nennt er auch, was den Schlüssel zu der ihm eigenthümlichen Behandlung der Logik gibt, die Sonderung der den menschlichen Geist betreffenden Untersuchungen in psychologische, logische und metaphysische widersinnig und meint, daß nur durch ihre Verbindung ein befriedigendes Ganze zu Stande gebracht werden könne. Die psychologischen Erörterungen über den Ursprung des Denkens und dessen Verhältniß zu den übrigen Erkenntnißthätigkeiten, welche er in dem ersten Abschnitte der reinen Logik mit den gewöhnlichen Lehren über die logische Form der Begriffe und Urtheile verknüpft hat, sind nicht empirisch psychologisch in dem früher von uns bezeichneten Sinne dieser Worte, sondern transcendental. Fries drückt sich über diesen Unterschied so aus, die philosophische Anthropologie, (d. h. diejenige Psychologie, die einen Theil für seine Logik hergibt,)

begnüge sich nicht, wie die empirische Psychologie, mit einer Naturbeschreibung des menschlichen Geistes im Großen oder Kleinen, sondern suche eine Theorie der innern Natur unsres Geistes, eine Erklärung der geistigen Organisation unsres Lebens, zu seyn, sie habe aus den Grundvermögen die abgeleiteten Gemüthsvermögen zu erklären. Für die angewandte Logik stellt er das Hauptproblem auf, uns die Organisation des Systemes aller menschlichen Wissenschaft, die Eintheilung desselben und die Verhältnisse der Haupttheile unter einander kennen zu lehren und uns dadurch über die Bedeutung aller wissenschaftlichen Aufgaben an den menschlichen Geist vollständig zu verständigen.

Gegen die Zweckmäßigkeit einer solchen Behandlungsart der Logik, gegen welche wir im Allgemeinen schon oben uns erklärt haben, erinnern wir hier nur noch dieses. So wie Fries selbst natürlicher Weise seine philosophisch anthropologischen und seine methodologischen Ansichten für einleuchtend richtig hält, und z. B. äußert, er habe zwar in seiner Logik über die Bedeutung der Worte Erkenntniß, Einbildungskraft, Verstand u. m. andere Erörterungen, als die gewöhnlichen unsrer Handbücher gegeben, der Lehrer aber, der nach seinem Grundriß einen ersten Cursus der Logik auf Schulen vortragen wolle und mit seinen Erläuterungen über jene Puncte sich bekannt mache, werde sich nicht nur leicht in seine Aenderungen finden, sondern auch ihre Nothwendigkeit einsehen: eben so wird unstreitig auch jeder Anfänger in den philosophischen Studien, welcher die Logik zuerst aus der Friesischen Darstellung kennen lernt, jene Ansichten für nothwendig verbunden mit den

logisch formalen Grundsätzen und Bestimmungen und für eben so ausgemacht gültig, als diese, nehmen. Hiedurch wird dem Lernenden von vorn herein der Gesichtspunct für die Unterscheidung des wirklich Feststehenden und des bis jetzt noch Problematischen in der philosophischen Erkenntniß verrückt, und die Friesische anthropologische Grundlage der Philosophie wird leicht in seinem Kopfe zu einem hartnäckigen Dogmatismus werden, welcher den Untersuchungen andrer Denker über diese Gegenstände den Eingang nicht mehr zuläßt.

## §. 39.

Als eine Verbindung der gewöhnlichen Logik oder bloßen Denklehre mit der Lehre vom Seyn oder der Metaphysik, durch welche nicht nur die jeder dieser beiden Wissenschaften eigenthümlichen Probleme, sondern zugleich auch diejenigen gelöset werden sollen, welche Kant seiner Kritik der reinen Vernunft vorgesteckt, hat Heinrich Ritter die von ihm sogenannte philosophische Logik im Abriß dargestellt (Berlin, 1824). Soll die Logik, behauptet er, eine philosophische Wissenschaft seyn, so muß sie nicht nur die Gesetze des Denkens aufstellen, sondern auch der Vernunft gemäß sie ableiten und begründen. Zu diesem Zwecke muß sie auf den Grund des Denkens zurückgehn. Der Grund des Denkens aber ist unser Streben nach dem Wissen; denn man denkt nur, um zum Wissen zu gelangen. Man muß daher in der philosophischen Logik nicht von dem Begriffe des Denkens, sondern von dem Begriffe des Wissens ausgehen. Nun führt aber auch die Metaphysik auf den Begriff des Wissens zurück. Denn durch ihn muß begründet werden der bisher ohne Grund angenommene, und deshalb auch den

Angriffen des Skepticismus fortwährend ausgesetzte metaphysische Satz: wie ich denken muß, so muß es auch seyn. Das Wissen ist die Erkenntniß des Seyns, und wenn demnach die Gesetze des Denkens der Weg zum Wissen seyn sollen, so müssen sie auch als Weg zur Erkenntniß des Seyns, und als Gesetze des Seyns gelten. Beide Theile der theoretischen Philosophie sind also in dem Begriffe des Wissens begründet, einem Begriffe, der nicht weiter begründet zu werden braucht, da es eine ursprüngliche und durchaus nothwendige Foderung der Vernunft ist, daß das Wissen sey oder werde. Gehn aber beide Theile der theoretischen Philosophie von diesem Begriffe aus und finden sie in ihm ihre genügende Begründung, so werden auch beide, durch die Entwicklung seiner Einheit sich erzeugend, als zu einer wissenschaftlichen Entwicklung oder zu einer Wissenschaft gehörig angesehen werden müssen, welche eben die philosophische Logik ist.

Wenn nun zwar die Nothwendigkeit der philosophischen Aufgabe, die logischen Denkformen und Denkgesetze ebensowohl, wie die Erkenntnißweisen und Erkenntnißgesetze des Seyns, aus der Natur des menschlichen Geistes abzuleiten, unbestreitbar ist, so ist doch deshalb die Verbindung der Ausführung und Darstellung dieser Deduction mit der Darstellung der logischen Denklehre und der Metaphysik keineswegs erfoderlich. Sie ist den oben angeführten Gründen zufolge vielmehr durchaus verwerflich, und dieser Versuch, sie geltend zu machen, ungeachtet in ihm Scharfsinn und philosophisches Talent sich unverkennbar aussprechen und ihn über mehrere bedeutungslose neueste Erscheinungen im Gebiete der Logik erheben, liefert nur eine neue Bestätigung der

Gültigkeit jener Gründe. Er befriedigt auch als bloßer Grundriß betrachtet in keinem der Theile der Philosophie, die er zu umfassen strebt. Im Bezug auf die transcendentale Erkenntnißlehre und die Metaphysik ist er nicht gründlich genug, da für die wichtigsten Puncte beider Wissenschaften, welche das Wesen des Denkens und des Wissens, den Unterschied und Zusammenhang von beiden, und die Beziehung des Seyns auf das Erkennen betreffen, nur einige unbewiesene Behauptungen in ihm vorkommen, Behauptungen, die wenigstens, so wie sie hier ausgesprochen sind, oberflächlich und unhaltbar erscheinen. Für eine Logik gibt er zu wenig, denn er handelt zwar auch unter andern von den Formen und obersten Gesetzen der allgemeinen Verstandesthätigkeit, läßt aber eine Menge formaler Bestimmungen weg, deren Schilderung der Logik eigenthümlich angehört und ob sie gleich in der Umgebung von seinen transcendentalen und metaphysischen Erörterungen sich seltsam ausnehmen würde, doch nichts weniger als unnütz und entbehrlich ist.

## §. 40.

Das von A. D. Ch. Twesten verfaßte Lehrbuch der Logik (die Logik, insbesondre die Analytik, Schleswig 1825) schließt sich insofern an die durch den Kantischen Plan geleiteten Bearbeitungen unsrer Wissenschaft an, als es unter dem von Twesten gewählten Titel der Analytik die reine allgemeine Logik, mit strenger Absonderung alles Fremdartigen, und unter dem Titel der Synthetik (deren Darstellung hier der Verfasser nur als Grundlinien und als Anhang betrachtet wissen will) die wichtigsten der seit Kant gewöhnlich in der an-

gewandten Logik vorgetragenen Materien, nämlich Regeln und Distinctionen enthält, die sich auf das wissenschaftliche Verfahren, besonders auf dessen Unterschied in der Ausbildung der empirischen, der mathematischen und der philosophischen Erkenntniß, und die sich auf den Gegensatz der Wahrheit und des Irrthums, des Wissens, Glaubens und Meinens beziehen. Twesten ist aber darin mit der Kantischen Ansicht nicht einverstanden und diese Differenz hat auf seine Anordnung und Behandlung der logischen Formen und Bestimmungen Einfluß und gibt derselben etwas Eigenthümliches, daß er für die Logik den Begriff der allgemeinen Denkformenlehre nicht angemessen findet, sondern sie, hierin in einer gewissen Uebereinstimmung mit der älteren Vorstellungsart, die wir bei Reimarus gefunden haben, für eine Theorie von der Anwendung der Grundsätze der Identität und des Widerspruches auf unser Denken ausgibt. Diese Theorie macht nach ihm zwar einen Theil der Denk- und Erkenntnißlehre überhaupt aus, wird aber aus mehreren Gründen zweckmäßig für sich dargestellt. Twesten sagt von jenen Grundsätzen, die er ohne Deduction an die Spitze seines Lehrbuchs stellt, sie seyn nicht bloß Regeln der Darstellung, sondern allgemeine Gesetze des Denkens, ihre Anwendung nütze nicht bloß dem, der Andre überzeugen will, sondern sey unerläßlich für alles geregelte und geordnete Denken und für das Gelingen aller wissenschaftlichen Bestrebungen. Dies gebe der Logik eine höhere wissenschaftliche Bedeutung, die ihr auch von Aristoteles an immer beigelegt worden.

Obschon nun alles, was Twesten aus den Gesetzen der Identität und des Widerspruches ableitet, reiflich

von ihm durchdacht und klar ausgesprochen ist, und dabei von einer umsichtigen Benutzung des Besten, was bis jetzt im Fache der Logik erschienen ist, zeugt, so dürfte doch eine zu große, fast ängstliche Vorsicht, jede Behauptung zu vermeiden, die in das Gebiet tieferer und transcendentaler Untersuchungen einzugreifen scheinen könnte, seine Ansicht von der Bedeutung der Logik zu sehr beschränkt und den höheren Werth, die größere Wichtigkeit, seinem Blicke entzogen haben, auf welche sie als allgemeine Denkformenlehre mit Recht Anspruch machen kann. Weit entfernt, daß dieser ihr Begriff, so wie er durch Kant zur Sprache gekommen, wieder aufgegeben und mit einem andern vertauscht werden müßte, so ist vielmehr eine noch genauere Anerkennung desselben und eine schärfere Bestimmung, wie wir sie oben zu geben versucht haben, erfoderlich, um wahrhafte Fortschritte in ihrer Behandlung nach demjenigen möglich zu machen, was Krug und einige Andre unter denen, welche sie als formale Denklehre bearbeitet, hierin in neuerer Zeit geleistet.

# Erster Abschnitt.

## Von den Einzelvorstellungen.

### Erstes Capitel.

#### Begriff und oberste Eintheilung der Einzelvorstellungen.

§. 41.

Die allgemeinste Weise oder Form unsres Denkens, welche durch die specielleren Weisen der verschiedenen einzelnen Denkacte zur Ausführung gebracht und dargestellt wird, besteht in der Verknüpfung von Vorstellungen, welche die Bestandtheile des Urtheils ausmachen können, zu einem Urtheile überhaupt. Urtheil aber ist ein jeder vermittelst der grammatischen Form des Satzes in uns verwirklichte Gedanke, in welchem von einem Objecte, sey es für uns ein (erkanntes oder bloß eingebildetes) Außending oder sey es unser Ich, irgend etwas behauptet wird.

Diese vorläufige Bestimmung bedarf keines Beweises. Sie stützt sich auf die unläugbare später näher zu erörternde Thatsache unsres Selbstbewußtseyns, daß in allem unsrem Denken entweder Behauptungen von uns (durch Fragen) vorbereitet oder daß sie von uns selbst

gefällt oder daß solche, welche wir von Andern vernommen, oder auch die früher von uns gefällten wiederholt vorgestellt werden.

Bevor wir nun die Bedeutung des Urtheils näher zu betrachten und die Arten desselben zu beschreiben beginnen, werden wir an den Vorstellungen, die in ihm als Bestandtheile auftreten, die allgemein formellen Beschaffenheiten und Verhältnisse nachweisen, durch deren Gegebenseyn dieselben zu einer jeden möglichen Urtheilsverbindung geeignet sind. Diese Beschaffenheiten und Verhältnisse werden zwar nur durch die Function des Urtheilens erzeugt und entwickelt, so wie sie nur im Urtheilen ihre Anwendung finden. Unstatthaft würde die Meinung seyn, daß die Bestandtheile des Urtheiles zuvor mit ihnen versehen und schon ausgebildet vorhanden seyn müßten, ehe das Urtheilen nun auch wirklich eintreten könnte. Wir würden daher zeigen müssen, wie sie im Urtheilsacte sich entwickeln, wenn es unsre Absicht wäre, die Genesis des Denkens darzustellen und den natürlichen Gang der Entfaltung unsres Bewußtseyns zu verfolgen. Aber wir haben nur darzulegen, was in dem schon verwirklichten ausgebildeten Denken überhaupt geschieht und geschehen soll. Demnach wählen wir eine solche Anordnung unsres Stoffes, nach der wir dies alles am leichtesten übersehen können. In diesem Bezug ist es nun am zweckmäßigsten, zunächst die Vorstellungen, welche im Urtheile in Verbindung mit einander gebracht werden, als in unsrem Innern gegebene aus dem logischen Gesichtspuncte zu schildern und hierauf dann die Betrachtung der Formen ihrer Verbindung folgen zu lassen.

## §. 42.

Diese Vorstellungen, deren logische Eigenschaften und Beziehungen auf einander mit und in den Urtheilen ursprünglich entstehen und fortwährend durch die Urtheile entweder weiter gebildet oder doch zu immer neuen Verknüpfungen angewandt werden, welche insofern nicht bloß die Elemente, sondern zugleich auch die Resultate und die unmittelbaren Objecte der Urtheilsthätigkeit sind, wollen wir die Einzelvorstellungen nennen.

Jede Einzelvorstellung ist nur im Unterschiede von andern Einzelvorstellungen und im Zusammenhange mit ihnen für unsre Denkkraft faßlich. Kein einziges Object würden wir uns mit Bewußtseyn zu vergegenwärtigen vermögen, wenn wir an ihm nicht gewisse Verhältnisse zu uns oder zu andern Gegenständen anerkennten. Weil aber das Unterscheiden nothwendig immer der Anerkennung eines Zusammenhanges als solchen in uns vorhergeht, so muß auch jede Einzelvorstellung vermittelst der wörtlichen Bezeichnung, fixirt in derselben, von andern möglichen Einzelvorstellungen trennbar werden und von andern schon wirklich vorhandenen geschieden dastehn, damit sie gleichfalls vermittelst der wörtlichen Bezeichnung im Zusammenhange mit andern vorgestellt werden könne. Hiernach verlangt die logische Natur unsres Denkens für jede Einzelvorstellung einen eigenthümlichen Ausdruck, zu welchem Ausdrucke das einzelne Wort dienen soll. Keine Sprache ist aber so reich an Stammwörtern und besitzt eine so durchgängige Bildsamkeit in Ableitung und Zusammensetzung von Wörtern, daß sie dieser logischen Anfoderung ganz entsprechen könnte. Daher muß man sich in manchen Fällen mit der bloßen Zusammen-

stellung von Wörtern, welche grammatisch getrennt bleiben, helfen, um eine Einzelvorstellung auszudrücken.

Nach dieser allgemeinen Begriffsbestimmung der Einzelvorstellungen wenden wir uns zu ihrer Eintheilung. Sie zerfallen zufolge eines zwiefachen Eintheilungsgrundes in mehrere Classen und wir müssen daher unter zwei Hauptrubriken ihre Uebersicht ausführen.

---

## I. Erste Hauptclasse der Einzelvorstellungen.

### §. 43.

Aus dem ersten Gesichtspuncte, den wir für die Eintheilung der Einzelvorstellungen festhalten müssen, stellt sich ein jedes in einer solchen Vorstellung hervortretende Object unsres Denkens entweder als ein für sich subsistirendes Ding unsrem Bewußtseyn dar, oder als Etwas, was nicht für sich besteht, sondern nur einem Selbstständigen zukommt, sey es nun eine innere Eigenschaft, Thätigkeit, Zustand, oder ein gegenseitiges Verhältniß von Objecten. Jenes können wir den eigentlichen Gegenstand in engerer Bedeutung nennen (in weiterer Bedeutung ist Gegenstand dasselbe, was Object überhaupt), dieses das eigentliche Merkmal.

Der eigentliche Gegenstand ist entweder der sinnenfällige oder der übersinnliche. Der sinnenfällige ist die Vorstellung eines Körpers, deren charakteristische Eigenthümlichkeit für unser Bewußtseyn in der begrenzten

und materiellen, also undurchdringlichen und unsrem Tastsinne Widerstand leistenden, Gestalt besteht. Der übersinnliche ist die Vorstellung eines immateriellen, ohne körperliche Hülle subsistirenden Wesens, eines reinen Geistes. Diese Vorstellungsform (deren Gültigkeit für unser Erkennen hier nicht in Frage kommt) ist im Bezug auf das Erkennen keine ursprüngliche, sondern eine abgeleitete. Der menschliche Verstand vermochte sie erst dann zu bilden, nachdem er an körperlichen Wesen die Aeußerungen geistiger Kräfte wahrgenommen hatte, indem er nunmehr durch gewisse Ueberlegungen sich bewogen fand, solche Kräfte, auch ohne daß sie an materielle Organe gebunden sind, subsistirend und wirksam zu denken.

Das eigentliche Merkmal wird entweder als solches, in der Form seiner Inhärenz, in der eigenthümlichen Merkmalsform, vorgestellt (z. B. schön, gut), oder in der Form der uneigentlichen abgeleiteten Gegenständlichkeit (z. B. die Schönheit, die Güte). Auch nach der letzteren Vorstellungsweise bleibt es für unser Bewußtseyn, was es eigentlich für dasselbe ist; wir versetzen es weder erkennend noch dichtend in die Reihe der für sich existirenden Dinge, sondern wir lassen es nur als eine Bestimmung oder Determination derselben gelten. Wir denken es uns zwar als ein innerhalb der Reihe unsrer Vorstellungen Selbstständiges, aber nicht als etwas außerhalb unsres Vorstellens für sich Bestehendes.

Anmerk. Der angegebene Unterschied zwischen den Einzelvorstellungen betrifft keineswegs bloß unsre

Erkenntnißform, als solche. Denn er verhält sich gleichgültig dagegen, ob die eigentlichen Gegenstände, und eben so ihre Merkmale, wirklich existiren oder ob sie lediglich in unsrem Vorstellen vorhanden sind. Auch betrachten wir ihn hier nicht von der transcendentalen Seite, insofern er der Deduction aus den das Bewußtseyn constituirenden Grundthätigkeiten fähig ist und für die Entfaltung unsres Bewußtseyns eine Bedeutung besitzt, sondern nur von der logischen, als einen gegebenen, in unsrem Denken überhaupt hervortretenden. Bisher sind die Ausdrücke Merkmal und Gegenstand in einem etwas andern Sinne in der Logik genommen worden. Unter Gegenstand versteht man entweder das Object überhaupt, oder das durchgängig determinirte Object, von dem sogleich die Rede seyn wird, und unter Merkmal jede allgemeine Vorstellung, auch diejenige, welche wir zur Form des eigentlichen Gegenstandes rechnen, insofern sie zum Kennzeichen überhaupt, oder, wie Manche sich ausdrücken, zum Erkenntnißgrund eines Objectes dient. Dabei wird aber der von uns ausgesprochene Unterschied ganz übersehen, dessen Auffassung doch, wie später immer mehr einleuchten wird, für die genauere Einsicht in die logische Vorstellungsweise von Wichtigkeit ist. Um ihn durch ein Beispiel anschaulicher zu machen, so können wir ihn leicht bemerken, wenn wir die Vorstellung eines Baumes überhaupt mit der Vorstellung der grünen Farbe vergleichen, die wir an seinen Blättern uns vergegenwärtigen. Jene bleibt, auch schlechthin allgemein gefaßt, immer ein eigentlicher Gegenstand in der oben bezeichneten Bedeutung, diese ein eigentliches

Merkmal, das wir vermittelst des Ausdruckes „die grüne Farbe" als einen uneigentlichen abgeleiteten Gegenstand uns denken.

---

## II. Zweite Hauptclasse der Einzelvorstellungen.

### §. 44.

Aus dem zweiten hier gültigen Gesichtspunct erwogen unterscheiden sich die Einzelvorstellungen folgendermaßen von einander. Sie gelten unsrem Bewußtseyn entweder für vollständig determinirt durch alle Eigenschaften und Verhältnisse, welche der in ihnen von uns wirklich gedachten Materie nur irgend möglicher Weise zukommen können. Oder sie gelten uns nur dafür, daß sie einen Theil der Bestimmungen in sich enthalten, die zufolge einer durchgängigen Determination ihrer Materie zukommen würden. Jene sind die Individualvorstellungen, diese die Theilvorstellungen.

Es gehört weder zum Charakter der ersteren noch der letzteren, daß wir eine vollständige Uebersicht der sämmtlichen Eigenschaften und Verhältnisse besitzen, welche ihrer Materie die eigenthümliche Bestimmtheit verleihen, die wir an ihnen im Allgemeinen anerkennen. Im Gegentheil vermögen wir diese Uebersicht nie bei den Individualvorstellungen und nur bei der geringeren Anzahl unsrer Theilvorstellungen zu erreichen. Für die Individualvorstellungen ist nur dies erfoderlich, daß wir sie als solche betrachten und behandeln, denen nichts zu

ihrer vollkommenen Bestimmung Dienendes mangelt, wenn gleich ein großer Theil der hierzu gehörigen Merkmale von uns gar nicht, oder nur unklar und verworren vorgestellt werden kann. Und an den Theilvorstellungen müssen uns Puncte denkbar seyn, in denen sie eine nähere Determination erhalten könnten. Beiden Classen gemeinschaftlich ist das Erfoderniß, so weit für unser Bewußtseyn bestimmt zu seyn, daß wir im Stande sind, eine jede in ihnen gegebene Einzelvorstellung von allen andern zu unterscheiden. Man halte z. B. die Individualvorstellungen Alexander der Große, Bucephalus, die Schlacht bei Pharsalus, zusammen mit den Theilvorstellungen ein König, ein Feldherr, ein Thier, ein Roß, ein entscheidendes Treffen, so wird man finden, daß man zwar weit entfernt ist, an jenen Individualvorstellungen alles zu denken, wodurch sie determinirt sind, daß man sich aber bewußt ist, sie seyn in Hinsicht aller für sie in Betracht kommenden Fragen, und vornehmlich der beiden Umstände, auf welche alle übrigen zu beziehen sind, in Hinsicht des Zeitpunctes und des Ortes, determinirt. Dagegen sind die ihnen entsprechenden Theilvorstellungen in vielen Rücksichten näher bestimmbar. Gegen die Erklärung der Individualvorstellung darf man nicht einwenden, ein Individuum besitze doch nie zu gleicher Zeit alle Eigenschaften, die es möglicher Weise besitzen kann und sey demnach in keinem Zeitpuncte in Hinsicht aller auf dasselbe anwendbaren Umstände durchgängig determinirt. Denn wenn wir sagen, ein individuelles Object ist für unser Bewußtseyn mit allen im Bezug auf die in ihnen gedachte Materie möglichen Bestimmungen versehen, so verstehen wir darunter nur diejeni-

gen, welche in demselben Zeitpuncte zusammengenommen an ihm möglich sind. Alle Bestimmungen, die einem Individuum in gegebenen Ort- und Zeitverhältnissen fehlen, mangeln ihm deshalb, weil sie andern entgegengesetzt sind, die es so eben besitzt; das Individuum ist mithin rücksichtlich auf jede Frage, die man über seine Zustände und Eigenschaften aufwerfen kann, determinirt.

## §. 45.

Vergleichen wir diese Eintheilung mit der obigen, so sehen wir, daß sich die eine zu der andern als Nebeneintheilung verhält. Sowohl die Gegenstände, als die Merkmale können entweder Individual- oder Theilvorstellungen seyn. Doch ist Folgendes an den Merkmalen besonders zu bemerken. Insofern ein Merkmal für sich allein, ohne bestimmte Beziehung auf Objecte, deren Determination es seyn kann, und ebenfalls, insofern es als Bestimmung von Theilvorstellungen vorgegenwärtigt wird, tritt es immer als Theilvorstellung auf. In der Eigenschaft einer Individualvorstellung erscheint es nur dann, wann es zur Bestimmung individueller Gegenstände gebraucht wird. Denn nur in dieser letzteren Beziehung, in Verbindung mit allen andern Bestimmungen, welche zusammengenommen die Individualität eines solchen Gegenstandes ausmachen, kann und muß es selbst als durchgängig determinirt gedacht werden. Sobald es aber aus dieser Verbindung heraustritt, wird es gleich in vielen Hinsichten näher bestimmbar. So ist z. B. das Merkmal blau für sich allein gedacht, d. h. in seiner möglichen Beziehung auf alle durch dasselbe bestimmbaren Objecte gedacht, eine Theilvorstel-

lung, und ebenfalls zeigt es sich als Theilvorstellung, wenn es auf eine andre Theilvorstellung, z. B. das Veilchen überhaupt bezogen wird, ungeachtet es in einer solchen Verbindung eine nähere Bestimmung erhält, z. B. hier die Bestimmung veilchenblau. Hingegen auf ein individuelles Object z. B. „auf diese Veilchen hier vor mir im Grase" bezogen wird es individualisirt; ihm fehlt dann keine in Hinsicht seiner mögliche Bestimmung, d. h. ihm fehlen nur solche, welche andern, die es wirklich besitzt, entgegengesetzt und mit ihnen unvereinbar sind.

Anmerk. Der Unterschied und Zusammenhang zwischen den Individual- und den Theilvorstellungen, den wir bei allen unsren nachfolgenden Distinctionen und Eintheilungen, da er den sämmtlichen übrigen formellen Bestimmungen unsrer Wissenschaft zum Grunde liegt, stets hervorzuheben veranlaßt seyn werden, ist in neuerer Zeit für die Logik nur soweit zur Sprache gekommen, daß man ihr die Untersuchung der Theilvorstellungen allein anweisen zu müssen geglaubt hat und der individuellen Objecte nur beiläufig unter den Subjecten des Urtheiles Erwähnung thut. In den älteren Bearbeitungen der Logik wurde etwas mehr Rücksicht auf die Individualvorstellungen genommen, wenn gleich die Eigenthümlichkeit derselben für die Urtheilsverbindung keineswegs in der Weise geltend gemacht wurde, wie der Zweck einer vollständigen Darstellung der allgemeinen Denkformen es erfodert. Man verstand unter dem Ausdrucke Begriff die Einzelvorstellungen überhaupt, theilte die Begriffe in allgemeine und in individuelle

und handelte demnach in der Lehre von den Begriffen auch über die Individualvorstellungen und nicht bloß über die Theilvorstellungen. So sagt z. B. Wolf in seiner deutschen Logik: „einen Begriff nenne ich eine jede Vorstellung einer Sache in unsren Gedanken; in Ansehung dessen, daß ein Begriff allen Dingen einer Art zukommt, wird er allgemein genannt.“ Reimarus erklärt den Begriff als die einzelne Vorstellung eines Dinges, dabei wir uns sowohl unsrer Vorstellung als des vorgestellten Dinges bewußt sind, und sondert die Begriffe in die allgemeinen oder abstracten, und in die Begriffe einzelner oder individueller Dinge. Dagegen verlor sich in den Bearbeitungen der Logik seit Kant sowohl dieser Sprachgebrauch als die Erörterung des Eigenthümlichen an den Vorstellungen des Individuellen. Kant bestimmte den Unterschied zwischen den Anschauungen und den Begriffen, wie er nachmals mit wenigen Ausnahmen allgemein angenommen wurde. Die Anschauungen sind nach ihm die unmittelbaren Vorstellungen des Einzelnen, die Begriffe die mittelbaren Vorstellungen des Gemeinschaftlichen an dem Einzelnen, jene entspringen aus der Sinnlichkeit, diese aus dem Verstande. Das Vorstellen durch Begriffe ist das Denken. Da es sehr wichtig ist, daß man die Functionen beider Vermögen genau von einander unterscheide, so will Kant auch die beiden Wissenschaften von einander gesondert wissen, von denen die eine die Regeln der Sinnlichkeit überhaupt enthält, die von ihm sogenannte Aesthetik, und die andre die Verstandesregeln überhaupt, die Logik. Die allgemeine Logik nun hat es

mit nichts als mit der bloßen Form des Denkens oder des Vorstellens durch Begriffe zu thun, und läßt, indem sie lediglich auf die Form der Begriffe und der Begriffsverbindungen reflectirt, die Betrachtung der Anschauungen fallen. — Die Kantische Ansicht aber von dem verschiedenen Ursprunge der Individual- und der Theilvorstellungen, gesetzt auch daß sie gültig wäre, kann für die Frage nicht in Betracht kommen, ob die ersteren in der Logik ein sorgfältigere Erwähnung verdienen, da es für den logischen Gesichtspunct gleichgültig ist, aus welchen Grundthätigkeiten unsres geistigen Lebens gewisse Vorstellungen hervorgegangen seyn mögen, wenn sie nur als wirklich vorhandene und als mit eigenthümlichen logisch-formellen Bestimmungen versehene unsrem Bewußtseyn sich ankündigen. Dies gilt unstreitig von den Individualvorstellungen in ihrem Gegensatze gegen die Theilvorstellungen. Ja die Form der letzteren und ihre formelle Bedeutung kann gar nicht gehörig verstanden werden, wenn wir nicht die Form und die formelle Bedeutung der ersteren in ihrem Verhältnisse zu jenen untersuchen. In der gegenseitigen Beziehung beider auf einander besteht ein wesentlicher Charakter unsres Denkens, und wenn man insgemein und allerdings keineswegs unrichtig die Namenerklärung vom Denken gibt, es sey ein Vorstellen durch Begriffe, so darf diese nichts Anderes bedeuten, als: es sey im Allgemeinen ein Anwenden der Theilvorstellungen auf die Individualvorstellungen und ein Bestimmen von diesen durch jene.

## Zweites Capitel.

### Verhältniß der Theilvorstellungen zu den Individualvorstellungen.

### §. 46.

Wenn gleich die Untersuchung, auf welche gesetzmäßige Weise, durch welches Zusammenwirken der einfachen Grundthätigkeiten unsres Geistes, die Individualvorstellungen sowohl als die Theilvorstellungen entspringen und wie durch das Hervortreten ihres gegenseitigen Unterschiedes der menschliche Verstand sich zu entfalten beginnt, der transcendentalen Geisteslehre überlassen bleibt, so dürfen wir doch das in den Kreis der logischen Betrachtungen ziehen, was zur Verständigung über das gegenseitige Verhältniß der Individual- und Theilvorstellungen gehört, insofern diese beiden Classen nothwendige Formen des Denkens überhaupt sind, und was zur befriedigenden Anerkennung ihrer logischen Bedeutung erfoderlich ist, insoweit wir diese Bedeutung durch bloße Reflexion auf das in unsrem Bewußtseyn Gegebene zu finden vermögen.

Alle für sich bestehenden Dinge, die wir entweder als reale erkennen oder überhaupt nur als reale uns vorstellen, tragen für unser Bewußtseyn den Charakter der Individualität an sich. Wie kommt es denn nun, ist hier die Frage, daß wir sie und ihre Bestimmungen nicht bloß durch Individualvorstellungen denken, sondern daß zum denkenden Vergegenwärtigen derselben der Gebrauch der Theilvorstellungen und die gegenseitige Beziehung beider Arten von Einzelvorstellungen auf einander unumgänglich erfoderlich ist? Bei dieser Ueberlegung dürfen

wir hauptsächlich auf unser erkennendes Vorstellen Rücksicht nehmen. Das was wir im Betreff des fraglichen Punctes an diesem gültig finden werden, wird sich dann an dem Dichten und somit an dem logischen Vorstellen überhaupt von selbst verstehen.

## §. 47.

An allen Dingen, welche unsrer Wahrnehmung sich darbieten, müssen wir, zufolge einer theils unwillkürlichen, theils willkürlichen Vergleichung, Aehnlichkeiten und Contraste bemerken. Es können niemals zwei derselben zusammengestellt werden, die nicht in gewissen Puncten einander glichen, in andern von einander abwichen. Nun verhält sich die Auffassung des Gleichen an ihnen folgendermaßen zu der Auffassung des Verschiedenen.

Je mehr Verschiedenheiten wir wahrnehmen und in unsrem Gedächtnisse festhalten, desto mehr vergrößert sich in unsrem Innern die Masse des Mannigfaltigen, desto mehr gewinnt der Kreis unsrer Vorstellungen an Ausdehnung seines Umfanges. Das Mannigfaltige würde aber in uns ein verworrenes chaotisches Durcheinander seyn und bleiben, wenn wir es nicht, vermöge der Anerkennung des Gleichen an dem Verschiedenen, unter Abtheilungen und unter Regeln zu bringen im Stande wären.

Wir ordnen dadurch immer eine Reihe mannigfaltiger Erscheinungen in ein besondres Fach, daß wir von ihren gegenseitigen Contrasten unwillkürlich oder willkürlich absehend das an ihnen Gleiche und Gemeinsame in einem wörtlichen Ausdrucke festhalten und sie sämmtlich als durch dasselbe für unser Bewußtseyn kenntlich ge-

macht und unter einer Rubrik und Norm zusammengehörig betrachten.

Durch dieses Ordnen wird unser Geist in den Stand gesetzt, den Reichthum von Objecten in sich aufzunehmen, den auch der Ungelehrte in seinem Gedächtnisse bewahrt, und ihre Beschaffenheiten und Verhältnisse mit Deutlichkeit anzuerkennen; hiedurch allein wird es ihm möglich, das Wesentliche und Nothwendige an den Dingen von dem Außerwesentlichen und Zufälligen zu unterscheiden und in seinem Vorstellen aufzufassen und nachzuahmen die gesetzmäßige Verfahrungsweise der Natur bei der Hervorbringung und Erhaltung ihrer Erzeugnisse, nach welcher sie das Individuelle in Gattungen und Arten vertheilt und die wesentlichen Eigenschaften der Dinge zu gemeinsamen macht.

## §. 48.

Die Vorstellung des Gemeinschaftlichen und Gleichen an dem Individuellen, weil in ihr mehrere der Bestimmungen wegfallen, die dem letzteren zukommen, ist eben die Theilvorstellung oder der Begriff im weiteren Sinne des Wortes.

An ihr ist für die Logik der Unterschied des doppelten Verhältnisses wichtig, in welchem sie für unser Bewußtseyn auftreten kann, des einen, insofern sie als etwas unsrem Vorstellungsvermögen selbst Angehöriges, des andern, insofern sie als ein außerhalb unsres Vorstellens vorhandenes Object von uns vergegenwärtigt wird.

Wird sie als Eigenthum unsres Vorstellungsvermögens betrachtet, als unser Gedanke oder als unsre in unsrem Innern gebildete und existirende Vorstellung,

welche ein Fach des Mannigfaltigen für unsre Anerkennung bestimmt, zugleich aber auch als das in einem Worte fixirte Gemeinschaftliche, welches die gleichen Eigenthümlichkeiten verschiedener Objecte in sich begreift, und nicht bloß der Individualität eines denkenden Menschen sondern dem ganzen denkenden Geschlechte angehören und insofern Objectivität besitzen kann, so ist sie der Begriff im engern Sinne des Wortes. Jeder Begriff in diesem Sinne trägt den Charakter der Besonderheit an sich, er ist ein von allen andern Begriffen verschiedener, es kann nicht zwei durchaus gleiche Begriffe geben. Er ist schlechthin, wie das individuelle Object, nur einmal vorhanden oder einzig, der Vervielfältigung in unsrem Bewußtseyn unfähig. So oft er auch vorgestellt wird, bleibt er der eine, der nur in verschiedenen Vorstellungsacten auftritt, und er ist objectiv derselbe, wenn er auch subjectiv in verschiedenen Graden der Vollständigkeit und Deutlichkeit aufgefaßt wird.

Er besitzt also zwei wesentliche Charaktere, den der Besonderheit, indem er ein gewisses Fach des Mannigfaltigen aus der Masse desselben heraushebt und bestimmt, und den der relativen Allgemeinheit, indem er rücksichtlich auf die durch ihn in ein Fach geordneten mannigfaltigen Objecte die gemeinschaftliche Bestimmung ist. Die ihm zukommende Einheit des relativ Allgemeinen, zu deren Bezeichnung wir eines Kunstwortes bedürfen, kann die analytische genannt werden, da sie sich ansehen läßt als durch Analysis für unser Bewußtseyn gewonnen, d. h. durch Absonderung des Gleichen an dem Verschiedenen und durch Zusammenfassung dieses Gleichen in einer einzigen Vorstellung.

## §. 49.

Wird sie zweitens betrachtet als ein außerhalb unsres Vorstellens vorhandenes Object, so müssen wir darauf Rücksicht nehmen, ob sie als ein für sich bestehendes, oder nur als ein dem Selbstständigen inhärirendes unsrem Bewußtseyn sich darstellt.

Wir nehmen zunächst an, daß sie ein eigentlicher Gegenstand ist. Dann findet wieder ein doppelter Fall Statt. Entweder tritt sie auf in der Form der analytischen Einheit, so wie der Begriff im engeren Sinne, als das eine Gemeinschaftliche an dem Verschiedenen, was sich hier in einem Unterschiede von dem Verhältnisse des Gleichen an dem Verschiedenen geltend macht. In dieser Beziehung ist sie der Gegenstand überhaupt eines Faches, der allgemeine Gegenstand eines Begriffes. Oder sie erscheint als das Gleiche — im Unterschiede von dem Gemeinschaftlichen — an dem Verschiedenen, was als solches, wenn es wiederholt an mehreren Objecten vorgestellt wird, nicht das eine schlechthin Einzige bleibt, sondern für unser Bewußtseyn sich vervielfältigt. In dieser Beziehung ist sie der einzelne Gegenstand eines Faches oder Begriffes, sie fällt unter die Form der Einzelheit, welche der Pluralität fähig und die Wurzel der Vielheit ist.

Hingegen das Merkmal, in der ihm eigenthümlichen Form vorgestellt, kann nur insofern als ein außerhalb unsres Vorstellens vorhandenes gedacht werden, inwiefern es auf einen Gegenstand bezogen wird, der uns für außerhalb unsres Vorstellens existirend gilt. Indem es sich uns alsdann in der Eigenschaft des an dem Gegenstande haftenden darstellt, nimmt es von dem

Gegenstande, wenn dieser eine Theilvorstellung ist, diejenige der beiden eben erwähnten Bestimmungen an, welche demselben zukommt, und theilt mit ihm die Form der relativen Allgemeinheit oder die der Einzelheit, so wie es, wenn der Gegenstand ein individuelles Object ist, an ihm als ein individuelles sich zeigt. Es hat also in dieser Beziehung eben so wenig eine selbstständige Vorstellungsform, als es für sich bestehend gedacht wird. Wenn es aber nicht in der eigentlichen Merkmalsform, sondern in der Form der uneigentlichen Gegenständlichkeit vorgestellt wird, so kommen ihm für sich, ungeachtet es für unser Bewußtseyn ein eigentliches Merkmal bleibt, jene Gegenstandsbestimmungen zu und es muß immer unter einer derselben in unsrem Vorstellen auftreten.

## §. 50.

Das durch den Begriff gebildete Fach des Mannigfaltigen ist entweder die logische Gattung, (Geschlecht, γένος, genus) oder die logische Art (εἶδος, species). Der Unterscheidungsgrund beider wird später angegeben werden.

Die individuellen Gegenstände hören dadurch, daß sie geordnet sind, natürlich nicht auf, unserem Bewußtseyn für durchgängig determinirte zu gelten; aber insofern sie in einem gewissen Fache neben einander stehn, erscheinen sie in demselben einander gleich.

Hier findet demnach eine doppelte Vorstellungsweise der individuellen Gegenstände Statt. Nach der einen sind sie dasjenige, was geordnet wird, was in verschiedene Abtheilungen eingereiht seyn oder unter verschiedenen Begriffen gedacht werden kann. Nach der andern

stellen sie sich dar als in einem bestimmten Fache enthalten und nur durch die Eigenthümlichkeiten dieses Faches determinirt.

Nach der letzteren Weise werden die individuellen Gegenstände als die einzelnen gedacht. Die Einzelheit des Gegenstandes ist die vermittelnde Form, durch welche die Beziehung der individuellen Gegenstände auf ihre Fächer ausgeführt wird. Die individuellen Gegenstände werden, ohne daß hiedurch ihre Individualität für unser Bewußtseyn verschwinden könnte, zugleich als die einzelnen Gegenstände eines Faches gedacht und eben hiedurch treten sie als die Gegenstände einer Gattung oder Art in unsrem Innern auf.

Anmerk. 1. Wir dürfen also den Gegenstand, der unter der Form der reinen Einzelheit vorgestellt wird, nicht mit demjenigen verwechseln, der unter der verknüpften Form der Individualität und Einzelheit vorgestellt wird. Als Beispiele der ersten Vorstellungsweise dienen die Subjecte der Sätze: „ein Planet ist ein dunkler Körper, eine Blume blüht nur kurze Zeit, einige Steine werden geschliffen." Als Beispiele der zweiten: „jener Planet dort ist in der Erdnähe, diese Blumen hier sind verblüht, diese Steine sind wohl geschliffen." Es ist uns nunmehr einleuchtend, daß jeder individuelle Gegenstand aus keinem geringeren Grunde zugleich als einzelner von uns gedacht werden müsse, als deshalb damit er wirklich von uns denkend aufgefaßt werde. Im Bezug hierauf ist es gleichgültig, ob wir ihn vermittelst eines Eigennamens oder vermittelst eines Gattungsnamens vorstellen; auch im ersteren

Falle ist uns der Name Bezeichnung eines Gegenstandes, den wir in Gattungen und Arten enthalten uns denken und mit verschiedenen Gemeinnamen zu belegen wissen. Im Allgemeinen findet hier der für die Logik außerwesentliche Unterschied Statt, daß wir gleichartige Gegenstände, deren gegenseitiger Unterschied und deren individueller Charakter von keiner Wichtigkeit für uns ist, und an denen uns nur die Artbeschaffenheiten interessiren, mit dem Namen der Art zu nennen uns begnügen, und daß wir bloß denjenigen Individuen Eigennamen beilegen, deren Eigenthümlichkeit eine höhere Bedeutung für uns besitzt.

Anmerk. 2. Die Denkform der Einzelheit ist von der Denkform der Individualität bisher so gut als gar nicht von den Logikern unterschieden, die Ausdrücke einzeln und individuell (singularis und individualis) sind von ihnen immer als gleichbedeutend gebraucht worden. Hier hat wohl der Zusammenhang beider Formen, oder die vermittelnde Form der zugleich als Einzelheit gedachten Besonderheit den Blick von ihrem Unterschiede abgezogen. Und doch hätte schon die Bemerkung, die jeder Mensch macht, daß wir nicht anders individuelle Objecte zusammenzuzählen vermögen, als indem wir sie als Gegenstände desselben Faches denken, den Blick auf ihren Unterschied lenken können. Wäre die Denkform der reinen Einzelheit nicht wesentlich von der Individualität verschieden, so würde demnach in dem Satze: „einige Menschen sind Künstler," das Subject als ein individuelles in der Mehrzahl vorgestellt, und in der nämlichen Form erschiene das Subject in dem Satze: „einige

Menschen sind so eben bei dem Umsturze jenes Hauses verunglückt.“ Aber zwischen beiden Subjecten findet ein für die Logik wichtiger Unterschied Statt. In dem ersten Beispiele werden Gegenstände überhaupt des in der analytischen Einheit bestehenden Begriffes Mensch gedacht, wird also in der Pluralität eine Einzelvorstellung gedacht, welche selbst in vielen Eigenschaften und Beziehungen näher bestimmbar, welche eine bloße Theilvorstellung ist. Sie ist aber eine Theilvorstellung mit der Eigenthümlichkeit, daß sie ein Gleiches an dem Individuellen und nicht ein Allgemeines, daß sie ein der Vervielfältigung Fähiges und nicht ein schlechthin Einziges ist. In dem zweiten Beispiele dagegen werden individuelle Menschen gedacht, d. h. Individuen, die nicht in ihrer reinen Individualität (in der reinen Individualität kann überhaupt kein Object von uns denkend aufgefaßt werden), sondern zugleich als Gegenstände des Gattungsbegriffes Mensch von uns vorgestellt werden. Wir denken sie uns durchgängig determinirt, erkennen an, daß jeder dieser verunglückten Menschen ein in seiner Besonderheit schlechthin nur einmal vorhandenes Object ist, zugleich denken wir sie uns aber auch als in dem nämlichen Falle enthalten, und insofern machen sie eine Mehrheit für unser Bewußtseyn aus.

---

# Drittes Capitel.

## Logische Begründung der Wörterclassen.

### §. 51.

Nach dem Verhältnisse, in welchem die Wortsprache im Allgemeinen zu dem logischen Vorstellen stehet, gehört unsrer Wissenschaft an die Unterscheidung der wesentlich für die Vermittlung des Denkens erfoderlichen Sprachformen überhaupt von den logisch außerwesentlichen, welche nur die Leichtigkeit und Gewandtheit in der Gedankenverbindung befördern. Diese Unterscheidung trägt nämlich zur deutlicheren Einsicht in die Eigenthümlichkeit der Denkformen und zwar zunächst der Formen der Einzelvorstellungen bei. Da nun die Sprachformen sämmtlich auf die sogenannten Redetheile oder Wörterclassen und deren Stellung und Beugung zurückzuführen sind, von der Flexion aber gleich im voraus bemerkt werden kann, daß sie keine andern als logisch außerwesentliche Formen hervorbringt, und von der Stellung der Worte, daß sie in einem jeden Satze gleichfalls nicht mit Nothwendigkeit durch das Denken bestimmt wird, so können wir die Fälle und Weisen der Stellung und Beugung hier ganz übergehen. Jene Unterscheidung ist dann, so weit sie für die Logik gehört, nichts Anderes als eine Ableitung der Zahl und Beschaffenheit der Redetheile aus den Classen der Einzelvorstellungen, eine Ableitung, die allerdings von der Logik nicht der philosophischen Grammatik durchaus überlassen werden darf, indem sie für den eigenthümlichen Standpunct der Logik ebensowohl als für den der Grammatik Interesse besitzt.

## §. 52.

Unter den von uns aufgestellten Hauptarten der Einzelvorstellungen sind es die des Gegenstandes und des Merkmales, welche nothwendig durch die Sprache ausgedrückt werden müssen. Die Grundbestandtheile jeder Sprache, welche durch die logische Natur unsres Denkens erfodert werden, um die Einzelvorstellungen als solche zu fixiren, sind demnach das ursprüngliche Substantiv (Gegenstandswort), das ursprüngliche Adjectiv (Merkmalswort), und das aus dem schon vorhandenen Adjectiv abgeleitete Substantiv.

Anmerk. Was hier durch die logische Natur unsres Denkens schlechthin erfodert wird, ist nur das Vorhandenseyn jener Arten der Wörter zur Bezeichnung der Vorstellungsclassen. Daß jene Arten sich auch durch ihre grammatischen Formen von einander unterscheiden, ist zwar sehr zweckdienlich und insofern wird es auch durch die Logik postulirt, aber es ist nicht unumgänglich erfoderlich, wird nicht mit strenger Nothwendigkeit postulirt. Eben so bedarf es für die individuellen Gegenstände, um sie von den Gegenstandsbegriffen zu unterscheiden, nicht schlechterdings der Bezeichnung durch Eigennamen. Die verschiedenen Mittel, welche eine gebildete Sprache hat, um sie als Individuen kenntlich zu machen, dienen mehr der Darstellung als der Vorstellung der Gedanken.

## §. 53.

Nun sind die Einzelvorstellungen nur deshalb von einander getrennt, damit sie in unsrem Bewußtseyn

durch die Thätigkeit unsrer Denkkraft mit einander verknüpft werden können. Ferner erhellet schon aus dem, was wir über das Verhältniß der Merkmale zu den Gegenständen und der Theilvorstellungen zu den Individualvorstellungen bemerkt haben, daß die allgemeinste Verknüpfung der Einzelvorstellungen in der Beziehung der ordnenden und determinirenden Vorstellungen auf diejenigen, welche durch sie bestimmt werden, bestehen muß. Hiernach ist ein grammatisches Mittel nothwendig, um diese Beziehung, welche die allgemeine Bedeutung der Urtheile ausmacht, in uns zur Ausführung zu bringen. Ein solches Mittel könnte das bloße wörtliche Nebeneinanderstellen der bestimmenden und der bestimmten Einzelvorstellung seyn und dies würde zureichen, wenn nicht der Act des Bestimmens, wie dies in der Lehre von den Urtheilen genauer auseinanderzusetzen ist, auf eine zwiefache Weise, deren eine der andern entgegensteht, bewerkstelligt würde. Denn die Determinationen der vorstellbaren Objecte sämmtlich, die Ordnungsbegriffe sowohl als die Merkmale, (mit Ausnahme der allgemeinsten, alle übrigen unter sich enthaltenden, Determination), befinden sich, rücksichtlich auf jedes besondre Object, sey es ein Individuum oder ein Fach, dem Charakter der Besonderheit gemäß, im Gegensatze zu einander. Demzufolge läßt sich die Beziehung nicht bloß *direct* zu Stande bringen, dadurch daß einem Objecte die ihm angehörigen Bestimmungen zugesprochen, sondern auch *indirect*, dadurch daß ihm die entgegengesetzten abgesprochen werden. Die directe Beziehung ist die Affirmation (Bejahung), die indirecte die Negation (Verneinung). So bedarf es denn wenigstens für die Negation eines sie vermittelnden eigenthümlichen Wortes, gesetzt auch, daß die Affirmation durch die erwähnte Neben-

einanderstellung vermittelt würde, um jene in ihrem Unterschiede von dieser hervorzuheben. Wenn nun eine gebildete Sprache, wie die unsrige, zum Behuf der Affirmation ein besondres Wort, die affirmative Copula, besitzt, welches sie mit Hinzufügung eines andern Wortes, das den Gegensatz gegen die Bejahung ausdrückt, als negative Copula gebraucht, so ist dasselbe, *insofern es bloß Ausdruck der affirmativen Bestimmung* ist, kein logisch nothwendiges Vorstellungsmittel. Es erlangt aber dadurch eine wichtigere Bedeutung, daß es in einer Sprache zugleich die Vorstellung der Temporalverhältnisse, in welchen die Bestimmungen an den der Veränderung unterliegenden Objecten gedacht werden können, vermittelt und sonach nicht bloß in der Eigenschaft der *Copula*, sondern auch in der Eigenschaft des *ursprünglichen Zeitwortes* sich geltend macht. Die unterscheidende Vorstellung des gegenwärtigen, ehemaligen und zukünftigen Vorhandenseyns der veränderlichen Bestimmungen an den wandelbaren Objecten ist eine zum Denken wesentlich gehörige Thätigkeit und bedarf schlechterdings einer grammatischen Vermittlung, welche passend mit dem Ausdrucke der Copula in einem der Beugung fähigen Worte zusammenfällt. Wir müssen jedoch die reine Copula, wie sie z. B. in dem Satze erscheint: „der Triangel ist von drei Seiten begrenzt," als solche stets unterscheiden von der zugleich die Zeitbestimmung ausdrückenden, z. B. in dem Satze: „jener Stern ist (gegenwärtig) seinem Culminationspuncte nahe."

Die Vorstellung, welche durch die zeitbestimmende Copula als durch das ursprüngliche Zeitwort bezeichnet

wird, findet sich in der Sprache häufig mit einem Merkmale in einem einzigen Worte verbunden, dem sogenannten Verbum adjectivum, dem abgeleiteten Zeitworte. Dieses vereint also in sich den Charakter des Merkmals mit dem der genannten Copula. Von einem dieser Zeitwörter ist hier zu erwähnen, daß es leicht mit der zeitbestimmenden Copula selbst verwechselt werden kann und daß hieraus mancher Irrthum in logischer Hinsicht entspringen würde. Dieses ist das der Copula gleichnamige, welches so viel bedeutet als vorhandenseyn, existiren, und welches mithin jene Copula nebst der Vorstellung der Existenz in sich faßt, die wir den Objecten, mögen sie in der That für unser Erkennen reale oder mögen sie bloß fingirte seyn, in unsrem logischen Vorstellen entweder zusprechen oder absprechen.

## §. 54.

Von den übrigen Redetheilen ist nur noch das Zahlwort durchaus erfoderlich zur Vermittlung der Vorstellungen, die es bezeichnet, und diese bilden eine besondre Classe von Einzelvorstellungen, welche an die geschilderten Hauptclassen derselben und zwar unmittelbar an die Classe der Gegenstände als nothwendige Hülfsclasse sich anschließt. Wir erkennen dies Erforderniß des Zahlwortes, indem wir auf dasjenige reflectiren, was in der Denkthätigkeit des Zählens überhaupt geschieht.

Dadurch, daß wir jeden Gegenstand in der Form der Einzelheit vorzustellen vermögen, werden wir, wie oben schon angeführt worden, in den Stand gesetzt, ihn in unsrem Bewußtseyn zu vervielfältigen. Jedes besondre Object, sey es eine Individual- oder eine Theil-

vorstellung, müßte, wenn es nur in seiner Besonderheit gedacht werden könnte, ein schlechthin einziges für unser Vorstellen bleiben. Nun kann eine Mehrheit als solche entweder unbestimmt aufgefaßt werden oder bestimmt durch die Vorstellung, wie oft der Gegenstand vervielfältigt in unsrem Bewußtseyn dasteht. Die bestimmende Vorstellung ist die Zahlvorstellung und die bestimmte Vielheit, oder was dasselbe sagt, die Einheit des Vervielfältigten ist die Zahl. Die der Einzelheit eigenthümliche Einheit kann in ihrem Verhältnisse zur Zahl die ursprüngliche numerische Einheit genannt werden. Die bestimmte Vermehrung des Einzelnen im Bewußtseyn ist ein stetig successiver Act; wir legen fortschreitend stets das Eine zum Einen. Mithin ist die Zweiheit die ursprüngliche Zahl oder die Grundzahl. Wie in ihr die ursprüngliche Einheit, ist sie selbst wieder nebst dieser Einheit in der Dreiheit enthalten, und so muß immer die vorangehende Zahl in unsrem Gedächtnisse festgehalten worden seyn, damit die nächstfolgende ursprünglich gedacht werden könne. Hiernach ist es einleuchtend, gemäß dem Bedürfnisse der Wortsprache überhaupt zur Gedankenvermittlung, daß für eine jede Zahl, wie für die ursprüngliche numerische Einheit, ein eigenthümlicher Ausdruck vorhandenseyn muß, damit jede von allen übrigen Zahlen getrennt und mit jeder andern zu einer Zahl vereinbar als Einzelvorstellung in unsren Gedanken existiren könne. Doch ist dies nicht schlechterdings erfoderlich, sondern nur bequem, wenn eine Sprache die Anfangszahlen bis zehn oder zwölf, und alsdann die aus der Zehn durch Vervielfältigung erzeugten Zahlen bis hundert u. s. w. jede durch ein besondres einziges

Wort ausdrückt, indem man mit der Zusammenstellung von wenigeren besondern Wörtern sich behelfen könnte.

Zus. 1. Nicht das unumgängliche Erforderniß der Gedankenvermittlung, sondern das Bedürfniß eines leichteren bequemeren Ausdruckes für die schon vorhandenen Arten der Einzelvorstellungen und ihre Beziehungen auf einander hat in den Sprachen den Gebrauch des Adverbiums, des Artikels, des Pronomens und der Präposition herbeigeführt. Unter ihnen bedarf hauptsächlich die Bedeutung des Adverbiums hier einer Erörterung. Wir können nämlich die Merkmale, insofern sie in der ihnen eigenthümlichen logischen Form vorgestellt werden, so unterscheiden, daß sie in ihrer Beziehung auf die Gegenstände, mögen diese eigentliche oder uneigentliche seyn, entweder als unmittelbare auftreten, oder als mittelbare, welche zunächst die Bestimmung eines andern ebenfalls in der Merkmalsform gegebenen Merkmales und erst vermittelst desselben die Bestimmung eines Gegenstandes enthalten. Das mittelbare wird als solches natürlicher Weise nicht anders gebraucht als in Verbindung mit einem unmittelbaren, das entweder in der grammatischen Form des Adjectivs durch die Copula oder in der des Verbums einem Gegenstande beigelegt wird. Dies mittelbare ist das sogenannte Adverbium. Wenn das Adverbium durch irgend eine Eigenthümlichkeit der grammatischen Form von dem Adjectiv in einer Sprache unterschieden wird, so hat dies allerdings seinen zureichenden Grund in dem angegebenen logischen Unterschiede, aber keineswegs einen nothwendigen Grund, da die wesentliche logische Bedeu-

tung im Adjectiv und im Adverbium die nämliche ist. Der Artikel als solcher dient bekanntlich nur zum Zeichen der Selbstständigkeit des eigentlichen oder des uneigentlichen Gegenstandes. Das Pronomen greift theils in die Bedeutung der Conjunction ein, (von der sogleich die Rede seyn wird) und befördert die Verbindung von Sätzen, theils hat es mehr nur für die Darstellung unsrer Gedanken einen Nutzen als Stellvertreter eines von uns schon ausgesprochenen Substantivs und in der Anrede an Personen; für Vorstellung und Darstellung zugleich am wichtigsten unter allen Fürwörtern ist dasjenige, mit welchem jede Person sich selbst zu bezeichnen pflegt. Endlich die Präposition dient dazu, gewisse Verhältnisse zwischen Gegenständen auszudrücken; sie hat also die Bedeutung eines Merkmals, die nur in ihr auf diesen Verhältnißausdruck beschränkt und durch einen eigenthümlichen grammatischen Gebrauch modificirt ist. Die Präposition wird nämlich nie durch die Copula unmittelbar mit den Gegenständen, welche sie auf einander bezieht, zu einem selbstständigen Satze verbunden, sondern immer nur, wenn ein Gegenstand schon durch eine Bestimmung in einem Satze gedacht ist, gibt sie an, in welchem Verhältnisse zu einem andern Gegenstande jener seine Bestimmung besitzt.

Zus. 2. Was die Conjunction betrifft, so ist dieselbe als ein besondres Mittel zur Vorstellung dessen, was sie ausdrückt, zwar nicht nothwendig, indem sie dazu dient und zum Theil nur dazu mitwirkt, die Verbindung von zwei oder mehreren einfachen Sätzen zur Einheit eines zusammengesetzten hervorzubringen.

Diese Verbindung selbst aber ist unter gewissen Bedingungen eine logisch wesentliche. Für die Logik außerwesentlich und vorzugsweise rhetorisch ist sie, wenn sie bloß den Zweck hat, den Eindruck zu erhöhen, den die Mittheilung von Gedanken auf Andre machen soll, während der Inhalt der Sätze auch ebensowohl dann verständlich seyn würde, wenn sie auf einander folgten, ohne dergestalt mit einander verbunden zu seyn. Hier findet die Verbindung nur insofern Statt, als sie in der Sprache ausgedrückt ist. Dagegen gibt es aber auch für jedes entfaltete Bewußtseyn solche logisch vorgestellte Verbindungen von Sätzen, welche einen Gedanken enthalten, der nur durch sie und in ihnen gefaßt werden kann. Hier ist es der Gedanke, der auch ohne einen eigenthümlichen Ausdruck für die Verbindung, wenn die Sätze grammatisch nicht verknüpft auf einander folgen, dennoch in diesen Sätzen sich geltend machen oder hervortreten kann. Die Verbindungsweisen dieser Art gehören zur allgemeinen Form unsres Denkens und werden später in der Lehre von den Urtheilen ihre Erläuterung finden. Die Sprache befriedigt eine durch das Formelle in unsrem Denken an sie ergehende, wenn gleich nicht zwingende Anfoderung, indem sie theils durch eine besondre grammatische Stellung der Worte, theils auch durch den Gebrauch der Conjunctionen eigenthümliche Ausdrücke für jene Verbindungsweisen darbietet.

## Viertes Capitel.

## Unterschied des Ordnungsverhältnisses und des Determinationsverhältnisses im engeren Sinne an den Einzelvorstellungen.

### §. 55.

Die Bedeutung der Theilvorstellung überhaupt in ihrem Unterschiede von der Individualvorstellung besteht zwar darin, daß sie ein Fach des Mannigfaltigen in unsrem Bewußtseyn constituirt. Jeder Begriff ist daher ein relativer Ordnungsbegriff, d. h. er macht sich als solcher rücksichtlich auf dasjenige geltend, was in dem von ihm gebildeten Fache enthalten ist. Aber diese allgemeine Bedeutung, in welcher die Theilvorstellungen sämmtlich übereinstimmen, ist für eine Classe derselben die einzige, auf der ihr Gebrauch ganz allein beruhet; hingegen für eine zweite und dritte Classe findet sie neben einer andern Bedeutung Statt, die in Hinsicht auf ihren Gebrauch hauptsächlich zu berücksichtigen ist.

Bloß ordnend sind die eigentlichen Gegenstandsbegriffe, die Theilvorstellungen, welche unmittelbar für sich ein Fach individueller eigentlicher Gegenstände bilden, insofern sie nur durch Festhaltung desjenigen Gemeinsamen an den Gegenständen, was als ein selbstständiges vorstellbar ist, gewonnen sind. Sie bleiben etwas Selbstständiges für unser Bewußtseyn, können mithin nur als das gemeinschaftliche Gegenständliche an verschiedenen Gegenständen, niemals als ein eigentliches Merkmal,

auf Objecte bezogen werden. Solche Begriffe sind z. B. die Theilvorstellungen Thier, Baum, Stein.

Dagegen die Merkmalsbegriffe gelten in doppelter Beziehung. Theils sind sie die relativen Ordnungsbegriffe des in den Fächern, welche sie unmittelbar constituiren, Enthaltenen, z. B. das Merkmal grün ordnet alle Arten des Grünen und alle Erscheinungen des Grünen an individuellen Körpern; theils sind sie die relativ determinirenden Merkmale von solchen Objecten, deren Fach durch sie nicht unmittelbar bestimmt ist. So ist z. B. die Einzelvorstellung weiß das determinirende Merkmal vieler Rosen. Ungeachtet dieselbe mittelbar, nämlich in Verbindung mit dem Gegenstandsbegriffe Rose das Fach weiße Rosen constituirt, so ist sie doch nur, insofern sie mit diesem Gegenstandsbegriff in unsrem Bewußtseyn verknüpft wird, nicht aber für sich oder unmittelbar ein Ordnungsbegriff der Rosen. Für sich determinirt sie bloß als Merkmal diese Gegenstände, wie viele andre Objecte. Dieses Verhältniß des determinirenden Merkmals wollen wir, weil wir eines Wortes zur Unterscheidung desselben von dem Ordnungsverhältnisse bedürfen, das Determinationsverhältniß im engeren Sinne nennen.

Zwischen diese beiden ursprünglichen Classen der unmittelbaren Gegenstandsbegriffe und Merkmalsbegriffe stellt sich noch eine dritte abgeleitete, deren Eigenthümlichkeit wir aber nicht eher vollständig anzuerkennen vermögen, als bis wir die rein formellen Fächer unsrer Einzelvorstellungen von den materiellen unterschieden haben.

## §. 56.

In der Einleitung ist schon der Begriff der logischen Materie unsrer Vorstellungen angegeben und bemerkt worden, daß an ihr die allgemeinen Denkbestimmungen, die logischen Formen, in unsrer Wissenschaft hervorgehoben werden. So lange nun diese logische Materie an den Objecten durch Theilvorstellungen geordnet wird, so lange die Theilvorstellungen das in Hinsicht der Materie Gemeinschaftliche an dem Mannigfaltigen, also selbst eine Materie in sich enthalten, so sind es die logisch materiellen Gattungen und Arten, welche durch sie festgesetzt werden. So ist z. B. die Gattung Pflanze eine logisch materielle, weil ihr Begriff die gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit der Materie an allen Einzelvorstellungen, die durch ihn geordnet sind, in sich faßt.

Aber wir können auch von den materiellen Verschiedenheiten der Objecte ganz absehen, indem wir einzig auf die logischen Bestimmungen, unter welche die Objecte fallen, reflectiren. Zwar müssen wir allerdings, um diese Bestimmungen in unser Bewußtseyn aufzunehmen, diejenige Materie der vorstellbaren Objecte, an der sie haften, vor unsre Betrachtung stellen, die logische Materie, die sich dagegen indifferent verhält, ob die Objecte erdichtete oder erkannte sind. Nachdem wir sie aber in unser Bewußtseyn aufgenommen haben, da sie nun in Worten fixirt selbst als Einzelvorstellungen dastehn, können wir sie als etwas von der Materie Gesondertes und mit derselben Verknüpfbares betrachten. Indem wir dies thun, entstehen durch sie die rein formellen Gattungen und Arten, deren Begriffe gar keine logische Materie, sondern

bloß die formellen Bestimmungen der Materie zum Inhalte haben. Die logische Form ist zwar auch, weil sie etwas Denkbares ist, ein Denkstoff in weiterer Bedeutung zu nennen. Aber es ist ein Wort erfoderlich, um die formellen Bestimmungen selbst von dem Mannigfaltigen formell Bestimmbaren an den Objecten zu unterscheiden; deshalb beschränken wir den Ausdruck „logische Materie" auf das Bestimmbare im Unterschiede von den Bestimmungen und wollen dasjenige, was bei der grammatischen Vorstellung der bloßen Denkformen ebensowohl als bei der grammatischen Vorstellung jedes Objectes, das eine Materie besitzt, überhaupt als das Bezeichnete gedacht werden muß, den Inhalt der Vorstellung im Allgemeinen nennen, so daß wir den rein formellen Inhalt von dem logisch materiellen unterscheiden. Wenn wir z. B. die beiden Einzelvorstellungen Olymp und Pegasus uns vorhalten, von der Materie an ihnen abstrahiren und nur die ihnen gemeinsame logische Bestimmung, daß sie eigentliche Gegenstände sind, festhalten, so vergegenwärtigen wir uns in diesem Beispiele das bloß formelle Fach des eigentlichen Gegenstandes, in welches beide einzuordnen sind. Der Begriff „eigentlicher Gegenstand" hat nun, nach unsrer erwähnten Distinction, zwar noch einen Inhalt, aber keine Materie, oder nur einen rein formellen, keinen materiellen Inhalt.

## §. 57.

Wollen wir diese Anerkennung der rein formellen Gattungsbegriffe zur Bezeichnung des Eigenthümlichen der Mittelclasse zwischen den bloßen Ordnungsbegriffen

und den Merkmalsbegriffen benutzen, so müssen wir zuvor noch folgende Bemerkung machen. Ungeachtet der Logik keine Untersuchungen tieferer und transcendentaler Art über den Ursprung der Theilvorstellungen zukommen, so ist doch in ihr der Unterschied nicht außer Acht zu lassen, der sich zwischen den Theilvorstellungen findet, insofern sie entweder ursprünglich durch Heraushebung des Gemeinschaftlichen an dem Mannigfaltigen, sey es ein gemeinschaftlicher Bestandtheil des Inhaltes mehrerer Objecte, oder bloß eine gemeinschaftliche Beziehung derselben auf ein andres Ding, gewonnen, oder nur aus schon gegebenen Theilvorstellungen durch Zusammensetzung gebildet sind. Jene können wir die durch Analysis gegebenen, diese die durch Synthesis gemachten nennen.

Die bloßen Ordnungsbegriffe der Gegenstände und Merkmale sind alle durch Analysis gegeben. Verknüpfen wir aber den Ordnungsbegriff eines Gegenstandes, mag er nun der rein formelle Begriff des Gegenstandes überhaupt seyn oder mag er einen materiellen Inhalt besitzen, mit einem determinirenden Merkmale zu einer neuen Einzelvorstellung, so entsteht diejenige Classe von abgeleiteten, durch Synthesis gemachten, Gegenstandsbegriffen, welche in der Mitte steht zwischen den beiden oben beschriebenen ursprünglichen Classen, indem sie unmittelbar zur Determination im engern Sinne und zugleich unmittelbar zum Ordnen der Objecte dient, auf welche sie bezogen wird. Z. B. aus dem Gegenstande überhaupt und dem Merkmale schön bilden wir den determinirenden Gegenstand „das Schöne", aus dem Gegenstande Mensch und dem Merkmale gelehrt

den determinirenden Gegenstand „ein Gelehrter". Sprechen wir einen solchen Gegenstand einem individuellen Objecte zu oder ab, so determiniren wir nicht nur dies Object durch ein Merkmal direct oder indirect, sondern reihen es auch zugleich unmittelbar in ein durch dies Merkmal bestimmtes Fach oder schließen es von demselben aus. Ein solches Einreihen oder Ausschließen erfolgt keineswegs unmittelbar bei dem Determiniren individueller Objecte durch bloße Merkmale, da hier vielmehr das Merkmal, zufolge seiner Beziehung auf das Object, selbst individualisirt wird.

Nachdem wir dergestalt den Charakter der bloß ordnenden Gegenstandsbegriffe, der bloß determinirenden Merkmale und der Mittelgattung zwischen beiden anerkannt haben, wenden wir uns zur Betrachtung der logischen Bestimmungen, welche in Hinsicht sowohl der Ordnungsverhältnisse als der Determinationsverhältnisse im engern Sinn an den Einzelvorstellungen Statt finden. Diese Verhältnisse treten theils in den affirmativen, theils in den negativen Beziehungsweisen der ordnenden und determinirenden Begriffe auf die zu bestimmenden Objecte hervor. Aber es sind die nämlichen, welche in den ersteren direct, in den letzteren indirect ausgesprochen werden. Deshalb brauchen wir bei ihrer nachfolgenden Erörterung nur zu berücksichtigen, wie sie sich in der affirmativen Form darstellen, und können es auf die Lehre von den Urtheilen versparen, wo wir das Eigenthümliche der Negation vollständig erörtern werden, über ihren negativen Ausdruck das Bemerkenswerthe anzuführen.

# Fünftes Capitel.

## Von den Ordnungsverhältnissen der Einzelvorstellungen.

### §. 58.

Die Individualvorstellungen sind jedem Begriffe, durch welchen sie unmittelbar in ein Fach geordnet werden, untergeordnet, einander sind sie entweder in materiellen Fächern und daher auch zugleich in formellen, oder bloß in letzteren nebengeordnet. Die in einem Fache geordneten Einzelvorstellungen machen den Umfang, die Sphäre, des Begriffes aus, der dies Fach constituirt. Der Umfang hat bei verschiedenen Begriffen eine verschiedene Größe; diese heißt die extensive Quantität des Begriffes. Den Umfang des Begriffes kann man auch den Inhalt des Faches nennen.

Dagegen ist der Inhalt des Begriffes, dem gemäß, was früher über den Unterschied der Materie und des Inhaltes an den Einzelvorstellungen überhaupt bemerkt worden, nichts Anderes, als dasjenige, was vermittelst der grammatischen Vorstellung von uns gedacht wird, indem wir das Gemeinschaftliche am Individuellen mit einem Worte bezeichnen; er ist der Begriff selbst, und nur insofern lassen sich beide distinguiren, als man die grammatische Bezeichnung mit dem Bezeichneten zur Einheit verbunden den Begriff und das Bezeichnete im Unterschiede von der Bezeichnung den Inhalt nennt. Wir bedürfen aber in der Logik eines Wortes, um die Beschaffenheit dessen, was in der Begriffsbezeichnung unmittelbar gedacht wird, oder vielmehr die Eigenthüm-

lichkeit, welche der Begriff dieser Beschaffenheit zufolge besitzt, von der Eigenthümlichkeit zu unterscheiden, welche der Begriff als ordnende Norm besitzt, in seiner Beziehung auf das von ihm geordnete Mannigfaltige. Deshalb ist der Ausdruck „Inhalt des Begriffes", im Gegensatz gegen den Umfang des Begriffes nicht überflüssig.

Wenn gleich ein Begriff nicht durch Synthesis gemacht ist, so kann er doch auflösbar seyn in mehrere Begriffe, die zusammengenommen ihn bilden, die seine Bestandtheile sind. Ja die sämmtlichen materiellen Gegenstandsbegriffe und nicht wenige Merkmale stellen etwas Gemeinschaftliches an dem Individuellen dar, was mehrere Bestimmungen in sich vereinigt. Einfache Begriffe sind diejenigen, die wir nicht in Bestandtheile zu zergliedern vermögen, so daß wir nur durch Vorstellung der Verhältnisse, in welchen sie zu andern Begriffen stehen, ihre Eigenthümlichkeit näher zu bestimmen im Stande sind. Die in Bestandtheile auflösbaren heißen die zusammengesetzten; ihnen kommt außer der allen Begriffen angehörigen analytischen Einheit die synthetische Einheit zu. Die Begriffe besitzen dadurch eine verschiedene innere Größe oder intensive Quantität, daß sie entweder einfach oder aus zwei oder mehreren Bestandtheilen zusammengesetzt sind.

## §. 59.

Die unübersehbar vielen Fächer, in welche die Individualvorstellungen gereihet sind, stehen sämmtlich in Ordnungsverhältnissen zu einander. Denn wo sich keine Bezie-

hungen der Materie zwischen ihnen finden, werden sie wenigstens durch die der Form mit einander in Verbindung gesetzt.

Diejenigen Begriffe, deren Fächer zusammen in einem andern enthalten oder deren Sphären Theile der Sphäre eines andern Begriffes sind, heißen im Bezug auf diesen die niedrigeren, ihm untergeordneten. Er ist im Bezug auf sie der höhere, ihnen übergeordnete. Jene sind in dieser Relation die Artbegriffe und er ist ihr Gattungs- oder Geschlechtsbegriff. Ein Begriff kann einem andern entweder unmittelbar oder mittelbar durch Beziehung auf einen dritten, der über dem einen und unter dem andern steht, über- oder untergeordnet seyn. Die Gattung, unter welcher eine Art unmittelbar steht, ist für diese die nächste (genus proximum) und diejenige, unter welcher sie mittelbar steht, die entfernte (genus remotum), die dann wieder nach verschiedenen Graden der Mittelbarkeit die nähere oder die fernere ist. Begriffe, welche zusammen einem nächst höheren subordinirt sind, sind einander unter diesem coordinirt, bei- oder nebengeordnet.

## §. 60.

Jeder gegebene Begriff besitzt, da er ein besondres Fach constituirt, eine bestimmte intensive Quantität, deren Grenzen wir anzuerkennen vermögen, bevor wir uns des von diesen Grenzen Eingeschlossenen durch Zergliederung deutlich bewußt geworden sind. Können wir sie an ihm vergrößern oder verkleinern, so können wir auf die erstere Weise einen niedrigeren, auf die andere einen höheren Begriff aus ihm bilden, und dergestalt verkleinern und vergrößern wir im umgekehrten Verhältnisse seine extensive Quantität. Denn je weniger formelle

oder materielle Bestimmungen ein Begriff in sich faßt, von desto mehreren Objecten kann er selbst die gemeinsame Bestimmung seyn, und je mehr, von desto wenigeren. Der höhere Begriff heißt daher auch der weitere, weil er mehr Objecte, und der niedrigere heißt der engere, weil er weniger Objecte unter sich begreift.

## §. 61.

Die Gegenstandsbegriffe tragen alle an sich die Form der Gegenständlichkeit überhaupt, stehen also sämmtlich unter dem rein formellen Gegenstande, welcher selbst der höchste Gattungsbegriff für die Gegenstände als solche ist, weil er nichts Anderes ist als die logische Form aller denkbaren Gegenstände. An ihm haftet noch der Charakter der Selbstständigkeit, er ist selbst noch ein Object, welches als für sich bestehend vorstellbar ist. Denken wir ihn nun als den obersten auf der Stufenleiter der Gegenstandsbegriffe, so stehen ihm zunächst diejenigen Gattungen, welche er bildet, indem er durch rein formelle Merkmale determinirt wird, z. B. die Gattung des relativ allgemeinen Gegenstandes, die des einzelnen, des individuellen Gegenstandes, u. s. w.; hierauf folgen die durch die wenigsten materiellen Merkmale determinirten, an denen natürlicher Weise jene formellen Bestimmungen sich immer auch finden müssen, und so stehen immer tiefer die Begriffe der Gegenstände, je reicher an materiellen Bestimmungen ihr Inhalt ist. Niemals können wir aber auf dem Wege der fortgesetzten Determination von Gegenstandsbegriffen zur Vorstellung individueller Gegenstände gelangen. Denn alle Merkmale, die wir an Gegenstandsbegriffen anerkennen oder ihnen hinzufügen, sind relativ allgemeine, stellen sich selbst als

Theilvorstellungen dar, indem sie auf Theilvorstellungen bezogen werden. Aus einem Gegenstandsbegriffe können wir nur dadurch in unsrem Vorstellen einen individuellen Gegenstand bilden, daß wir ihn mit einem Male durchgängig bestimmt und folglich alle ihm zukommenden Merkmale individualisirt denken.

Die Merkmalsbegriffe stehen, als unter dem ihnen eigenthümlichen obersten Gattungsbegriffe, unter dem des Merkmals überhaupt, welcher nichts Anderes ist als die Form des nicht für sich bestehenden, sondern nur Gegenständen inhärirenden Objectes. Auch bei ihnen folgen auf diese höchste Gattung zunächst die mit rein formellen und dann die mit materiellen Bestimmungen versehenen Gattungen.

## §. 62.

Was nun die Stufenfolge bei den durch Analysis gewonnenen materiellen Gegenstandsbegriffen betrifft, so findet sich hier immer das Verhältniß zwischen den über- und untergeordneten Begriffen so modificirt, daß die ersteren einen Bestandtheil der letzteren ausmachen; der Artbegriff enthält alles in sich, was sein Gattungsbegriff, nur mit einer materiellen Bestimmung oder mit einer Anzahl solcher Bestimmungen vermehrt. Hingegen bei der Folge der materiellen Merkmalsbegriffe und auch der aus Gegenständen und Merkmalen durch Synthesis gemachten Begriffe ist es nicht nothwendig und ist es häufig nicht der Fall, daß der höhere ein Bestandtheil des niedrigeren ist. Hier drückt die Vorstellung, welche ein Fach bezeichnet, oft nur die gemeinschaftliche Beziehung aus, unter welcher verschiedene Merkmale zu un-

frem Erkenntnißvermögen oder zu einem andern Objecte gedacht werden, eine Beziehung, die zwar den Inhalt dieser Merkmale näher für unser Bewußtseyn bestimmt, aber nicht ein Theil ihres Inhaltes, nicht ein Bestandtheil der Merkmale selbst, ist. Daher es denn auch möglich ist, daß einfache Merkmale die Arten einer materiellen Gattung bilden.

Anmerk. Das eben Bemerkte wird häufig von Logikern verkannt, z. B. von Weiß, der in seinem Lehrbuch der Logik §. 107. den Lehrsatz aufstellt: „Kein Begriff einer Art, überhaupt kein niederer Begriff kann ein einfacher seyn," und dafür den Beweis so führt: „Ein niederer Begriff enthält seinen höheren als Merkmal in sich, es muß aber, damit er von jenem verschieden und ein Artbegriff werde, wenigstens noch ein Merkmal in ihm hinzukommen; dann aber ist er zusammengesetzt." Hier unterscheidet Weiß nicht, wie er sollte, diejenigen Merkmale, welche Bestandtheile eines Begriffes sind, von den andern, welche rücksichtlich auf einen gegebenen Begriff bloß dessen Inhalt näher bestimmen, z. B. ihn ordnend bestimmen, ohne in dem Inhalte selbst sich zu finden. So sind die Begriffe bitter, süß, sauer, herbe durch den höheren der Eigenschaft, die dem Geschmackssinn sich ankündigt, für unser Bewußtseyn geordnet, und doch sind sie einfache, lassen sich nicht in zwei oder mehrere Bestandtheile zerlegen.

## §. 63.

Die in unsrem Denken durch die Begriffe zu Stande gebrachte Vertheilung der Objecte in Gattungen und

Arten heißt die logische Classification, die Ueberordnung einer Gattung über Arten die Generification, die Aufstellung der unter einer Gattung stehenden Arten die Specification.

Es gibt der allgemeinen Vorstellungsform nach für keine Reihe abwärts auf der Stufenleiter einander folgender Begriffe einen absolut niedrigsten, d. h. keinen, unter welchem wir nicht noch relative Arten zu denken vermöchten. Doch wenn wir bei dem Abwärtssteigen zu untersten gelangen, die wirklich in unsrem Bewußtseyn sich finden, so werden wir häufig bemerken können, daß diese für uns die untersten bleiben, daß kein bewegender Grund eintritt, entweder durch Analysis oder durch Synthesis neue ihnen untergeordnete zu erzeugen. Es sind überhaupt für das menschliche Vorstellungsvermögen und insbesondre für jedes individuelle, gewisse Grenzen in der Fortbildung der Artbegriffe gezogen, die von den Schranken des Erkenntniß- und Dichtungsvermögens und von dem allgemeinen und besondern Zweck und Gebrauche sämmtlicher Begriffe abhängig sind.

Alle unsere Begriffe und daher auch alle unsere Individualvorstellungen stehen aber unter einem höchsten Gattungsbegriffe, und dieser ist, insofern sie wirklich gedachte Vorstellungen sind, der dem Gegenstande überhaupt und dem Merkmale überhaupt gemeinsame Begriff ein logisches Etwas oder ein logisch Vorstellbares. Wir müssen zu den Ausdrücken „ein Vorstellbares, ein Etwas" das Wort „logisch" hinzusetzen, um das mit Bewußtseyn Vorstellbare, in der That Denkbare, zu unterscheiden von dem bloß grammatisch Vorstellbaren, da in der grammatischen Form eines

Satzes oder einer determinirten Einzelvorstellung auch dasjenige in unsrem Innern vergegenwärtigt werden kann, was nur in der Absonderung von einander und in einer andern Verbindung denkbar, in der gegebenen Verbindung aber undenkbar ist und lediglich insofern als Object unsres Bewußtseyns auftreten darf, als wir diese seine Undenkbarkeit anerkennen. Ein Etwas überhaupt oder ein grammatisch Vorstellbares ist hiernach diejenige allgemeinste Bestimmung, welche jedem Object unsres Vorstellens, ebensowohl dem denkbaren als dem unsrem Bewußtseyn widerstreitenden, zukommt.

Zus. Der Satz, in welchem die Möglichkeit ausgesprochen wird, für jede gegebene Art Unterarten zu denken, heißt der Grundsatz der Specification und derjenige, welcher besagt, daß in einer allgemeinsten Gattung sämmtliche Einzelvorstellungen einander nebengeordnet sind, heißt der Grundsatz der Homogeneität. Keine Gültigkeit hat der Satz, welcher diesen beiden gemeiniglich nebengeordnet wird unter dem Namen des Grundsatzes der logischen Stetigkeit oder der logischen Verwandtschaft (Affinität), wenn er entweder ausgedrückt wird: „zwischen je zwei gegebenen Nebenarten können noch Zwischenarten gedacht werden," oder: „keine Gattung und keine Art sind sich die nächsten, sondern es müssen sich immerfort gewisse Zwischen-Gattungen und Arten denken lassen, deren Unterschied von der höheren und niederen kleiner ist, als der Unterschied der höheren und niederen von einander." Zwischen einem Viereck und Fünfeck läßt sich keine coordinirte Zwischenart, zwischen einem geradlinigen Tri-

angel und einem geradlinigen gleichseitigen Triangel keine solche Art denken, welche jenem unter- und diesem übergeordnet wäre. Richtig stellt statt dessen Fries einen Satz auf, den man den Grundsatz der logischen Affinität nennen mag: „je zwei gegebene Nebenarten grenzen so an einander, daß sich ein steter Uebergang von der einen zur andern denken läßt."

---

## Sechstes Capitel.

## Von den Determinationsverhältnissen im engern Sinne.

### §. 64.

Um unsre Darstellung nicht durch Ausführung einer Distinction uns zu erschweren, welche für den jetzt abzuhandelnden Punct einer solchen Berücksichtigung nicht bedarf, ziehen wir nur die unmittelbaren Verhältnisse der Merkmale zu den eigentlichen Gegenständen in Betracht. Hievon macht sich leicht die Anwendung auf die Verhältnisse der determinirenden Merkmale zu den determinirten Merkmalen, welche sich von jenen durch keine eigenthümlichen formellen Bestimmungen unterscheiden.

Die Merkmale bedeuten entweder innere Eigenschaften der Gegenstände, denen sie zugesprochen werden, Eigenschaften, die einem Gegenstande zukommen, insofern er an und für sich erwogen wird, wie z. B. regulär dem Begriffe des Quadrates, oder solche Beschaffenheiten, welche einem Gegenstande nur, insofern er mit einem

andern verglichen wird, in Hinsicht auf diesen angehören, so daß auf der Seite des andern Beschaffenheiten sich finden müssen, die jenen entsprechen. Der eine Gegenstand ist dann der bezogene (Relatum), der andre der mitbezogene (Correlatum). Merkmale dieser Art sind z. B. die bloß determinirenden nah und ferne, östlich und westlich gelegen, niedrig und hoch; oder die durch Synthesis gemachten Gegenstandsbegriffe Herr und Diener, Vater und Sohn. Die ersteren Merkmale heißen rücksichtlich auf den durch sie bestimmten Gegenstand die inneren, die letzteren die äußeren, oder die Verhältnißmerkmale. Merkmale, die im Bezug auf individuelle Gegenstände oder durch Analysis gewonnene Fachbegriffe von Gegenständen äußere sind, können zwar nicht im Bezug auf andere Individua, wohl aber im Bezug auf andere Begriffe, die selbst nur gewisse Verhältnisse von Gegenständen bedeuten, innere seyn. So ist z. B. das Merkmal „unterthan den Gesetzen eines Staates" in dem Begriffe des Staatsbürgers ein inneres, in dem Begriffe eines Europäers überhaupt ein äußeres. Die innern Merkmale, in die Form der Gegenständlichkeit aufgenommen, machen den Inhalt des Gegenstandsbegriffes aus. Die äußern Merkmale bestimmen den Inhalt näher für unser Bewußtseyn, ohne selbst Bestandtheile des Inhaltes zu werden, ohne die intensive Quantität des Begriffes zu vergrößern.

## §. 65.

Wenn ein Merkmal zur Bestimmung eines ganzen Faches als inneres Merkmal des Fachbegriffes dient und demnach den Gegenständen sämmtlich, die in dem Fache

geordnet sind, insofern sie als die einzelnen Gegenstände desselben gedacht werden sollen, nothwendiger Weise zukommt, so ist es ein wesentliches oder nothwendiges Merkmal des Fachbegriffes und der Gegenstände, die in dem Fach als einzelne vorgestellt werden. Solche Merkmale machen zusammengenommen das logische Wesen (essentia) des Gegenstandsbegriffes aus, sind seine wesentlichen Stücke (essentialia). Keins kann von ihm weggedacht werden, ohne daß er dadurch aufhöre, für unser Bewußtseyn das Fach vollständig zu bezeichnen, welches er darzustellen hat. Daher wird der Begriff durch ihre Zusammenfassung ein vollständiger und er ist unvollständig, wenn auch nur eins derselben in ihm mangelt. Dagegen sind diejenigen Merkmale die außerwesentlichen oder zufälligen eines Gegenstandsbegriffes und des rein einzelnen Gegenstandes in dem von ihm gebildeten Fache, welche theils zwar innere sind, aber entweder bloß einigen individuellen Gegenständen des Faches angehören, andern nicht, oder den individuellen Gegenständen zwar sämmtlich zukommen, aber nur zu einer gewissen Zeit einem jeden und zu einer andern Zeit nicht, theils als äußere den Gegenständen nur in Rücksicht auf andre Gegenstände beigelegt werden können. Sie lassen sich von dem Fachbegriffe, unbeschadet seiner Vollständigkeit, wegdenken, wenn gleich nicht selten die Brauchbarkeit des Begriffes im Bezug auf gewisse Erkenntnißzwecke oder gewisse Zwecke einer Dichtung durch sie bedingt ist. Sie sind die Beschaffenheiten (accidentalia) im engern Sinne des Wortes an den Gegenständen des Fachbegriffes. Die wesentlichen Merkmale differiren dadurch von einander, daß eins mehrere andre in sich begreifen, mithin als

zusammengesetztes in mehrere andre auflösbar seyn, und daß eines für den relativen Grund von andern, die demnach seine Folgen sind, gelten kann. Hierin ist der Unterschied begründet zwischen den Merkmalen, welche gebraucht werden, um einen Fachbegriff unmittelbar für unser Bewußtseyn zu constituiren, aus denen wir den Begriff, oder was dasselbe sagt, dessen Inhalt unmittelbar bestehend uns denken, den constitutiven oder grundwesentlichen Merkmalen (notae constitutivae s. originariae), und den abgeleiteten wesentlichen Merkmalen (notae essentiales derivativae s. consecutivae), welche wir als aus jenen hervorgehend und folgend uns denken. Die letztern sind die Eigenschaften im engern Sinne oder die Attribute an den Gegenständen des Begriffes. So ist z. B. der Begriff von drei Linien eingeschlossen in Verbindung mit dem Begriffe der Ebene genügend, um den Begriff des Triangels zu constituiren. Das Merkmal, daß diese drei Seiten drei Winkel bilden, oder das Merkmal, daß die Summe dieser Winkel gleich zwei rechten ist, wird dann als Attribut des Triangels betrachtet.

Zus. Der individuelle Gegenstand besitzt auch, wie der Gegenstandsbegriff in der analytischen Einheit und wie der rein einzelne Gegenstand, logisch wesentliche Merkmale, aber nur insofern, als er in der Eigenschaft eines einzelnen in Fächern gedacht wird; demzufolge besitzt er sie in eben so vielen verschiedenen Beziehungen, als er in Fächern für unser Bewußtseyn enthalten ist. Alle Merkmale gelten aus dem logischen Gesichtspuncte für zufällige oder außerwesentliche an dem individuellen Gegenstande, die bloß seiner Indi-

vidualität, im Unterschiede von seiner Einzelheit, zukommen. Er ist in der rein formellen Gattung der individuellen Gegenstände überhaupt geordnet und ein wesentliches Merkmal des Begriffes dieser Gattung ist die durchgängige Bestimmtheit in jeder möglichen Hinsicht. Daher ist das an ihm wesentlich, daß er als durchgängig determinirt im Ganzen genommen gedacht werden muß. Dessenungeachtet sind viele der Merkmale, durch welche er determinirt von uns vorgestellt werden kann, zufällige.

## §. 66.

Die Merkmale sind entweder bleibende oder veränderliche Bestimmungen eines Faches von Gegenständen, also der rein einzelnen Gegenstände. Von den veränderlichen Bestimmungen der Fächer sind ferner noch diejenigen veränderlichen zu unterscheiden, die nur den individuellen Gegenständen als solchen und nicht einem Gattungs- oder Artbegriffe derselben zukommen.

Sie bezeichnen nämlich zum Theil eine Eigenschaft oder Beschaffenheit, die an individuellen Gegenständen eine hinlänglich geraume Zeit dauert, um von unsrer Denkkraft als unterscheidendes Kennzeichen eines gewissen Fachbegriffes derselben aufgefaßt zu werden. Geht sie an jenen Gegenständen in eine andre über, so hören diese auf, durch den Fachbegriff bestimmt zu seyn, dessen Kennzeichen sie ist, und treten statt dessen in ein andres Fach ein. Der Fachbegriff selbst aber, mithin der rein einzelne Gegenstand des Faches bleibt für immer mit einem solchen Merkmale versehen. Ein Fach dieser Art

kann aber einem andern Fache nebengeordnet seyn, in welches die Gegenstände übergehen, die ein Merkmal A, das an dem ersten Fache bleibend ist, mit einem Merkmale B vertauschen, und aus welchem sie wieder in das erste Fach zurücktreten, wenn an die Stelle von B wiederum A tritt. Demnach ist eine Gattung, welche diese beiden Fächer als Arten unter sich begreift, vorhanden, zu der beide Merkmale A und B als veränderliche sich verhalten. Veränderlich in diesem Sinne sind z. B. im Bezug auf den Begriff des Queckſilbers die Merkmale reguliniſch und verkalkt, welche zwei Arten unter der Gattung constituiren, die des reguliniſchen und des verkalkten Queckſilbers, während ſie als Bestimmungen nicht nur der individuellen Gegenstände der Gattung, ſondern auch des Gattungsbegriffes ſelbſt, mit einander wechſeln, in einander übergehen, können.

Zum Theil bezeichnen ſie bloß die ſchnell vorübergehende Aeußerung einer Eigenſchaft oder Beſchaffenheit an den Individuen. Die Aeußerung oder der Zuſtand, den ſie ausdrücken, erſcheint an den ſämmtlichen individuellen Gegenſtänden, welche durch den Begriff der Eigenſchaft oder Beſchaffenheit in einem gewiſſen Fache determinirt ſind, abwechſelnd und verſchwindet wieder; kommt einigen bald für unſer Bewußtſeyn zu, und mangelt bald ihnen, wird bald mehreren, bald wenigeren zugleich zugeſprochen oder abgeſprochen. Ein ſolcher Zuſtand wird zwar nur an denjenigen Objecten gefunden, welchen das Merkmal zukommt, deren Manifeſtation er iſt, zeigt ſich aber an keinem unter dieſen eine hinlänglich geraume Zeit beharrend, um irgend ein gegebenes Fach von Gegenſtänden näher be-

stimmen, um eine besondre Abtheilung in demselben für unser Bewußtseyn kenntlich machen zu können.

Merkmale dieser Art sind die veränderlichen der individuellen Gegenstände, welche von den veränderlichen und unveränderlichen Merkmalen eines Faches wohl unterschieden werden müssen. Sie sind es, vermittelst welcher wir, im Kreise unsres Dichtens sowohl als unsres Erkennens, an den individuellen Dingen die flüchtigen Erscheinungen und die wechselnden uns berührenden Beziehungen uns vergegenwärtigen.

Anmerk. In logischer Hinsicht ist der Unterschied von Wichtigkeit, welcher Statt findet zwischen der Verbindungsweise von Gegenstand und Merkmal, durch die wir entweder ein Fach unmittelbar determinirt denken, oder einen Gegenstand mittelbar in ein Fach reihen, und zwischen derjenigen, durch welche wir an einem individuellen Objecte einen vorübereilenden Zustand vorstellen, ohne daß er hiernach zu einer Gattung oder Art gerechnet werden kann; z. B. zwischen den Urtheilen: „dieser Baum steht in der Blüthe, (gehört in das Fach der Blüthenbäume), dieser Mann ist gelehrt, (gehört in die Classe der Gelehrten)," und „dieser Baum wird vom Winde bewegt, dieser Mann ist mir gestern begegnet." Es ist unstreitig ein Mangel in einer Darstellung der Logik, wenn sie diesen Unterschied unerwähnt läßt. Dagegen ist es ganz willkürlich und irrig, wenn man diesen Unterschied so auffaßt, daß man nur der ersteren dieser beiden Urtheilsweisen und nicht auch der letzteren den Namen und den Sinn einer logischen Urtheilsweise zuerkennen

will. Diese falsche Bestimmung findet sich bei Hegel, der in seiner subjectiven Logik I. Abschn. 2. Cap. sagt, zum Urtheil gehöre, daß das Prädicat sich zum Subject nach dem Verhältniß von Begriffsbestimmungen, also als ein Allgemeines zu einem Besondern oder Einzelnen verhalte. Drücke das, was vom einzelnen Subjecte gesagt wird, selbst nur etwas Einzelnes aus, so sey dies ein bloßer Satz. Z. B. „ich habe heute Nacht gut geschlafen," oder „Aristoteles ist im 73sten Jahre seines Alters, in dem 4ten Jahre der 115 Olympiade gestorben" — sey ein bloßer Satz, kein Urtheil. Auf ähnliche Weise äußert Hegel etwas später, die Formel „A ist B" könne eben so gut jeden bloßen Satz vorstellen, als ein Urtheil. In jedem, auch dem in seiner Form reicher bestimmten, Urtheile aber werde der Satz von diesem bestimmten Inhalte behauptet: „das Einzelne ist allgemein." Was das für eine Vorstellungsform sey, die mit dem Namen des bloßen Satzes belegt wird und wie sie sich zum Vorstellen überhaupt verhalte, bleibt hier unerklärt, während die Bedeutung des logischen Urtheils auf eine auffallende Weise verkannt und gemißdeutet wird.

## §. 67.

Endlich ist noch der Gegensatz zwischen dem Verhältnisse zu erwähnen, in welchem Merkmale zu Gegenständen gedacht werden entweder als die ihnen eigenthümlichen, charakteristischen, oder als die ihnen nebst andern Gegenständen zukommenden gemeinsamen.

Dieser Gegensatz verlangt vornehmlich dann Berücksichtigung, wann er bei der Beziehung hervortritt, in welcher die unter einem Gattungsbegriffe von Gegenständen einander nebengeordneten Arten zu diesem Gattungsbegriffe und gegenseitig zu einander stehen. Hier machen die den Arten gemeinsamen Merkmale, in die Form der Gegenständlichkeit aufgenommen, den Inhalt des Gattungsbegriffes aus, und die für jede Art im Vergleich mit den andern Arten charakteristischen Merkmale sind die specifischen Differenzen, constituiren die Besonderheit einer jeden. Um diese Besonderheit kenntlich und den Artbegriff von allen andern Begriffen unterscheidbar zu machen, bedarf es nur der Vorstellung des nächst höheren Gattungsbegriffes und eines solchen eigenthümlichen Merkmales.

---

## Siebentes Capitel.

### Von den Verhältnissen der Besonderheit an den Begriffen.

### §. 68.

Jeder Begriff besitzt den Charakter der Besonderheit; er ist also seinem Inhalte nach von allen übrigen Begriffen verschieden, während ihm gewisse formelle Bestimmungen mit allen, andre mit vielen, gemeinsam sind.

Wie an den individuellen Gegenständen bei willkürlicher oder unwillkürlicher Vergleichung die Aehnlichkeit und der Contrast sich uns darstellen, die zum Behuf der Begriffsbildung von unsrem Bewußtseyn aufge-

faßt werden, so treten diese Verhältnisse auch an den Begriffen selbst hervor, insofern letztere unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunct gebracht und mit einander verglichen werden.

Dieser Gesichtspunct und die Aehnlichkeit und der Contrast sind logisch, wenn sie auf Merkmalen beruhen, die in ihrer eigentlichen Bedeutung gedacht, als materielle Bestimmungen, an den verglichenen Begriffen sich finden. Auch muß die Materie der Begriffe theilweise identisch und nicht durchgängig verschieden seyn, wenn sie den Gesichtspunct zur Auffindung jener Aehnlichkeit und jenes Contrastes uns darbieten sollen. Aehnlich oder auch verwandt werden dann diejenigen Begriffe genannt, bei denen durch die Gleichheit der Merkmale in einer gewissen Beziehung die Verschiedenheit in einer andern für unsre Vorstellung überwogen wird, im entgegengesetzten Falle sind sie contrastirend.

Ist zwischen Begriffen gar keine logische Aehnlichkeit und mithin auch kein logischer Contrast vorhanden, so kann doch in Spielen des Witzes eine figürliche oder tropische Aehnlichkeit an ihnen entdeckt oder vielmehr willkürlich angenommen werden, indem wir das Merkmal, welches dem einen in der eigentlichen Bedeutung zukommt, dem andern im uneigentlichen Sinne beilegen, z. B. Süßigkeit dem Honig und der Rede, Aechtheit dem Golde und der Wahrheit, Reinheit der Perle und der Tugend.

## §. 69.

Die Besonderheit jedes eigentlichen Gegenstandsbegriffes ist durch die innern Merkmale bestimmt, die an

der Form seiner Gegenständlichkeit überhaupt haften und als deren Inbegriff er auch dann zu betrachten ist, wann er noch nicht in dieselben durchgängig aufgelöset worden.

Die Besonderheit der Merkmale äußert sich in einem zwiefachen gegenseitigen Unterschiede derselben. Entweder ist ihr Unterschied der trennende. Ihm zufolge läßt ein Merkmal nicht mit einem andern zur Bestimmung eines und desselben eigentlichen oder abgeleiteten Gegenstandsbegriffes sich vereinigen. Die so verschiedenen Merkmale sind die unvereinbaren. Oder ihr Unterschied verstattet eine solche Vereinigung, und dann sind sie einhellig oder einstimmig.

## §. 70.

Die einhelligen Merkmale finden sich entweder wirklich in und an dem Inhalte eines gegebenen Begriffes mit einander verknüpft, oder nicht. Im ersten Falle heißen sie conjunct oder auch disparat.

Die unvereinbaren können entweder denselben gegebenen Begriff zu verschiedenen neuen, ihm untergeordneten also engeren, Begriffen determiniren, oder sie können dies nicht. Im ersten Falle sind sie einander positiv entgegengesetzt, im zweiten sind sie bloß separate Merkmale.

Um einander positiv entgegengesetzt zu seyn, mußten sie von uns gefaßt werden als die verschiedenen Weisen, wie eine Eigenschaft oder Beziehung als Grundbestimmung an Gegenständen hervortritt, so daß an den durch diese Grundbestimmung determinirten stets nur eine der

Weisen, mit Ausschluß der übrigen, hervortreten kann. Z. B. die Merkmale nah und fern sind einander entgegengesetzt unter der Grundbestimmung der Weise, wie Raumpuncte in ihrem Abstande von einander sich gegenseitig verhalten, die Begriffe der Farben unter der Grundbestimmung der Weise, wie die beleuchteten Oberflächen der Körper unsrem Auge sich ankündigen.

Entgegengesetzte Merkmale sind entweder wirklich, die specifischen Differenzen der in unsrem Bewußtseyn vorhandenen Arten unter einem Gattungsbegriff oder sie können bloß möglicher Weise einen Begriff zu verschiedenen ihm zunächst untergeordneten Artbegriffen verengern. Im ersten Falle heißen sie, wie auch die durch sie gebildeten Artbegriffe selbst, in ihrem gegenseitigen Verhältnisse betrachtet, disjunct.

## §. 71.

Theils sind nur zwei verschiedene Weisen denkbar, in deren einer die Grundbestimmung an Gegenständen sich äußern muß. Dann ist es schlechterdings für unser Bewußtseyn nothwendig, wenn wir dem Gegenstande, an dem wir die Grundbestimmung vorstellen, die eine absprechen, die andre als ihm zugesprochen anzusehen. Dieser Gegensatz von Merkmalen ist der unbedingt contradictorische oder widersprechende, der z. B. zwischen den Begriffen beharrlich und wandelbar Statt findet.

Theils sind mehr als zwei Weisen denkbar. Dann bleibt es, nachdem wir die eine dem unter die Grundbe-

stimmung fallenden Gegenstande abgesprochen haben, durch diesen Denkact an und für sich unbestimmt, welche der andern ihm zugesprochen werden muß und nur so viel ist entschieden, daß eine von den andern ihm zukommt. Ein solcher Gegensatz von Merkmalen heißt der conträre oder widerstreitende. Er ist z. B. gegeben an den Begriffen gleichseitig, gleichschenklig und ungleichseitig als Bestimmungen des geradlinigen Triangels.

Wenn von widerstreitenden Merkmalen nur zwei unter einem gewissen Gattungsbegriffe die ihm zunächst untergeordneten Artbegriffe determiniren, so daß zwar noch mehrere Arten zunächst unter ihm denkbar sind aber nicht mehr als zwei wirklich von uns anerkannt werden: dann stehen jene in einem relativen oder bedingten contradictorischen Gegensatze. Er zeigt sich z. B. an den beiden Arten des durch Kunst bereiteten Stahles, indem wir die Bestimmungen einander entgegensetzen: der Stahl wird entweder bereitet aus geschmeidigem Eisen durch Cementation mit Kohlen (Brennstahl), oder aus Roheisen durch Schmelzen und wiederholtes Glühen und Hämmern (Schmelzstahl).

Wie die Merkmale, welche die Artunterschiede ausmachen, so sind die einander coordinirten Artbegriffe selbst als Bestimmungen der in der Gattung enthaltenen Gegenstände entweder schlechthin contradictorisch oder conträr und im letzteren Falle zuweilen bedingter Weise contradictorisch einander entgegengesetzt.

## §. 72.

Von jedem bestimmten eigentlichen Gegenstandsbegriffe sind diejenigen Merkmale ausgeschlossen, die mit seinen constitutiven Merkmalen unvereinbar sind, dagegen kann er durch diejenigen zu einem engeren Begriffe determinirt werden, welche mit jenen einhellig sind. Insofern finden sich die Merkmale auch zu den Gegenstandsbegriffen in den Verhältnissen der Unvereinbarkeit und der Einstimmigkeit.

Bei den eigentlichen durch Analysis gewonnenen Gegenstandsbegriffen in ihren gegenseitigen Beziehungen kann von einer bloß möglichen Vereinbarkeit zur Bestimmung desselben Gegenstandes nicht die Rede seyn. Sondern hier findet zufolge der unter ihnen bestehenden Ordnungsverhältnisse immer eins von Beiden Statt. Entweder ist der eine in dem Inhalte des andern ein grundwesentlicher Bestandtheil oder sie schließen sich an den Gegenständen, denen sie zukommen, nothwendig einander aus.

Zus. Zwei Begriffe können zwar nicht dem Inhalte nach identisch seyn, weil jedes Fach nur einmal vorhanden ist. Aber nicht nur gibt es zuweilen für denselben Begriff verschiedene völlig gleichgeltende grammatische Bezeichnungen (z. B. Vieleck, vielseitige Figur, Polygon), sondern es gibt auch solche Begriffe, die zwar einen verschiedenen Inhalt ursprünglich besitzen, jedoch ganz in dem nämlichen Umfange von uns gebraucht werden. Sie heißen gleichgeltende oder Wechselbegriffe. Von ihnen ist immer der eine der ursprüngliche und eigentliche Fachbegriff. Aus seinem Inhalte ward ein charakteristisches Merkmal oder eine Mehr-

zahl von solchen Merkmalen herausgehoben und ihm, als ausschließliche Bestimmung der durch ihn geordneten Objecte, in der Bedeutung gleichgestellt; z. B. Wechselbegriffe sind der Mensch, der Sterbliche, der vernünftige Erdbewohner. Mit diesem logischen Verhältnisse der Wechselbegriffe darf nicht vermengt werden das rhetorische zwischen dem eigentlichen und dem tropischen Ausdruck für einen Begriff; wie z. B. der Ausdruck: „die Erde dürstet," statt: „sie ist trocken," oder: „die Wolken träufeln Segen," statt: „es regnet," gebraucht werden kann. Auch das nämliche individuelle Object kann durch mehrere Einzelvorstellungen, die einen verschiedenen Inhalt ursprünglich besitzen, in unsrem Denken repräsentirt werden, indem der Ausdruck für eine oder einige der charakteristischen Bestimmungen, die in dem Inhalte des Objects vereinigt sich finden, die Stelle der ursprünglichen und gebräuchlichen Objectsbezeichnung vertreten kann. Z. B. für das Wort „die Sonne" kann gebraucht werden der Ausdruck: „der leuchtende Centralkörper unsres Planetensystemes," Aristoteles kann bezeichnet werden als der Philosoph aus Stagirä, oder als der große Lehrer Alexanders des Großen. Mithin gibt es nicht nur Wechselbegriffe, sondern gleichgeltende Einzelvorstellungen oder Wechselvorstellungen überhaupt.

## Achtes Capitel.

### Dialektische Natur mehrerer formeller Bestimmungen an den Einzelvorstellungen.

### §. 73.

Nachdem die logischen Formen der Einzelvorstellungen entwickelt worden sind, so ist, bevor wir ihre Bedeutung und ihren Gebrauch in der Verbindung, für welche sie gegeben sind, nachweisen, nur noch das Eine erfoderlich, daß wir an mehreren derselben das ihnen eigene Dialektische genau ins Auge fassen.

Das schon bei den Alten vieldeutige Wort Dialektik ist unter den Neueren am gebräuchlichsten in dem Sinne, in welchem es eine Lehre bezeichnet, die den Ursprung des täuschenden Scheines in unsrem Erkennen darlegen und Regeln zur Vermeidung der durch ihn herbeigeführten Irrthümer aufstellen soll. Wir nehmen dies Wort in einem viel beschränkteren Sinne. Die Quellen des Irrthums sämmtlich, soweit sie nicht in der logischen Natur des Denkens unmittelbar enthalten sind, überlassen wir der transcendentalen Erkenntnißlehre nachzuweisen, in welcher allein etwas Befriedigendes, über die Sphäre des dem gemeinen gebildeten Verstande Bekannten Hinausgehendes, als ein Resultat der ihr eigenthümlichen Forschungen, in dieser Hinsicht aufgestellt werden kann. Der Dialektik aber, die wir von einer Seite betrachtet als Theil der Logik, von einer andern als specielle Anwendung der Logik auf die Metaphysik nehmen, eignen wir nur das Geschäft zu, Täuschungen, welche aus dem

logischen Charakter des Denkens selbst herrühren, dieser ihrer Entstehung und ihrer Beschaffenheit nach kenntlich zu machen. Weil nämlich alle unsere Erkenntniß- und Denkbestimmungen als Theilvorstellungen in unsrem Bewußtseyn auftreten müssen, so fallen mehrere derselben unter allgemein formelle Bestimmungen, die mit ihrem eigenthümlichen Inhalte so lange unverträglich erscheinen, als man nicht von dem Formellen, was ihnen mit sämmtlichen Theilvorstellungen gemeinschaftlich ist, die Eigenthümlichkeit ihres Inhaltes auf die gehörige Weise unterschieden hat. Hierin ist der Grund vieler Mißverständnisse zu finden, welche besonders der Ausbildung der Metaphysik nachtheilig sich gezeigt haben.

Dialektisch nennen wir daher die Bestimmungen, welche dem Erkennen als solchen, wie auch diejenigen, welche dem Vorstellen mit Bewußtseyn überhaupt angehören, insofern ihr Inhalt mit logischen Formen, denen sie als Einzelvorstellungen unterliegen, in einem scheinbaren Widerspruche steht.

Es gibt hiernach eine doppelte Beziehung der Dialektik, 1) auf die Metaphysik, wo sie solche scheinbare, vor ihrer wissenschaftlichen Auflösung aber unsrem Bewußtseyn unvermeidlich sich aufdringende Widersprüche der idealen Bestimmungen, die das reale Seyn betreffen, mit den logischen Formen, die an jenen als an Begriffen haften, angibt und auflöset; 2) eine unmittelbare auf die Logik selbst, wo sie es nur mit anscheinenden Widersprüchen zu thun hat, die gegenseitig zwischen den rein formellen Bestimmungen der Einzelvorstellungen selbst sich darbieten. Die erstere ist bei weitem die wichtigere

rücksichtlich auf die Lösung der Hauptprobleme der Philosophie. Sie setzt ebensowohl die Erörterung gewisser metaphysischer Ideen als die Bekanntschaft mit den logischen Begriffsformen voraus und wird in die Darstellung der Metaphysik am zweckmäßigsten eingeflochten. Die andre, welche zu der logischen Lehre von den Einzelvorstellungen zweckmäßig gezogen werden kann, trägt zu unsrer deutlichen Erkenntniß der allgemeinen Denkformen bei und begegnet manchen ohne ihre Hülfe unüberwindlichen Schwierigkeiten im Gebrauche derselben. Weil aber diese Schwierigkeiten weder im Dichten noch auch in einem andern Erkenntnißgebiete als in dem der Metaphysik zum Vorschein kommen, so ist es nur das Verhältniß zu der metaphysischen Dialektik, durch welches die Bedeutung der logischen ganz einleuchtend wird.

Anmerk. Die Dialektik erschien zuerst in der eleatischen Schule als eine Kunst, Widersprüche in der natürlichen Verstandesansicht der Dinge durch contradictorische Entgegensetzung von Bestimmungen aufzufinden, ohne jedoch diese Widersprüche auf eine andre Weise zu lösen, als durch die allgemeine Behauptung der Nichtigkeit alles Seyns, welches dem gemeinen Verstande sich offenbart. Von den Eleaten wurde, wie man mit Gewißheit behaupten kann, die Eigenthümlichkeit der logischen Form des Denkens von der Eigenthümlichkeit der Erkenntnißform als solcher in keiner Hinsicht unterschieden und bloß aus der Vereinerleiung beider Formen entsprangen die Widersprüche, welche sie in der Natur des empirischen Erkennens begründet glaubten. Z. B. es ward vom Zeno, seiner Meinung nach, bewiesen, daß ein individueller beschränk-

ter Körper nicht aus Theilen bestehen könne, daß in der Annahme der Theilbarkeit etwas Undenkbares enthalten sey. Denn gesetzt er wäre theilbar, so müßte er in's Unendliche theilbar seyn, weil jedem gegebenen Theile noch Ausdehnung zukommen müßte. Würde er nun als theilbar in's Unendliche gedacht, so müßte man ihm Endlichkeit und Unendlichkeit zugleich zusprechen. Aber in dieser Folgerung verkannte Zeno die Eigenthümlichkeit des Begriffes der unendlichen Theilbarkeit, welcher keine objective, sondern lediglich eine subjective Bedeutung besitzt. Die sogenannte unendliche Theilbarkeit ist in der That nichts Andres, als eine Anwendung der unendlichen Wiederholbarkeit der numerischen Einheit im Zählen. Sie ist die mit der Denkthätigkeit des Zählens und Messens nothwendig verbundne Fähigkeit, die Vorstellung irgend eines beliebig angenommenen Maaßes der Ausgedehntheit, so lange wir wollen, in unsrem Bewußtseyn zu dividiren, wobei uns zwar die Einbildungskraft bald kein klar anschauliches Bild des Ausgedehnten mehr vorhält, aber wir uns immer vermittelst des Zahlausdruckes der Gesetzmäßigkeit und der Bedeutung unsres fortgesetzten Denkactes bewußt bleiben. Mit Unrecht erblickte Zeno in ihr eine Eigenschaft, welche den realen Dingen an sich selbst zukommen müßte, wenn sie überhaupt denkbar wäre und welche eben deshalb nicht denkbar sei, weil sie den realen Dingen an sich selbst nicht zukommen könne. In unserem Erkennen als solchen, insofern es von einer leicht nachweislichen Täuschung befreit wird, gilt ein Körper keineswegs für zusammengesetzt aus unendlich vielen Theilen. Wir müssen anerkennen, daß die Natur nicht auf dem Wege

der Zusammensetzung, sondern daß sie durch organische Entwicklung die Körper bildet, und hiemit fällt die Nothwendigkeit der Wahl zwischen zwei entgegengesetzten Ansichten weg, welche beide zu Ungereimtheiten führen, zwischen der Vorstellung von unendlich vielen theilbaren Theilen und zwischen der Vorstellung von Atomen, aus denen die Körper bestehen sollen. Wohl aber kann und darf ein Körper in unsrem Vorstellen überhaupt für ein aus unendlich vielen Theilen bestehendes Ganze gelten, insofern wir die unendliche Theilbarkeit und auf der andern Seite die unendliche Vermehrbarkeit eines vorgestellten räumlichen Maaßes, die in unsrem Bewußtseyn Statt findet, auf die Vorstellung des Körpers anwenden.

Kant bestimmte den Begriff einer Dialektik der reinen Vernunft oder einer transcendentalen Dialektik folgendermaßen. Nach ihm dürfen die Begriffe und Grundsätze des höheren oder denkenden Erkenntnißvermögens nur angewandt werden auf Erfahrungsgegenstände, auf Erscheinungen; sie verstatten, insofern sie zur Bestimmung realer Objecte dienen sollen, keinen über die Erfahrungsgrenzen hinausreichenden Gebrauch. Nun liegen aber in der Vernunft gewisse Grundregeln und Maximen des Denkens, welche den Anschein objectiver, oder zur Bestimmung des Realen tauglicher, Grundsätze haben, und welche die Folge herbeiführen, daß die subjective Nothwendigkeit einer gewissen Verknüpfung unsrer Begriffe zu Gunsten des Denkens für eine objective Nothwendigkeit der Bestimmung der Dinge an sich selbst gehalten wird. Hiedurch entsteht eine unvermeidliche Illusion, es werden

ihr zufolge transcendente, die Schranken der Erfahrung überschreitende, Urtheile gefällt, und so kommt es denn der transcendentalen Dialektik zu, den Schein dieser Urtheile aufzudecken und zu verhüten, daß er nicht betriege. In dieser Ansicht von der Dialektik spricht sich der große Irrthum der Kantischen Vernunftkritik aus, daß wir nichts Anderes wahrhaft zu erkennen im Stande seyn, als die innere Organisation unsres Erkenntnißvermögens, und daß die Thätigkeit desselben einen formlosen vermittelst einer bloßen Receptivität von außenher empfangenen Stoff zur Erfahrungs- oder Erscheinungswelt bilde. Halten wir statt dessen die uns natürliche Ueberzeugung fest, (zu deren Begründung hier freilich der Ort nicht ist,) daß wir in unserer Vernunft eine Kraft der Erkenntniß des realen Seyns der Dinge besitzen, so ist uns gewiß, es komme den wirklich reinen, d. h. von jedem täuschenden Schein befreiten, Vernunftbestimmungen ein objectiver Charakter zu. Da nun unter den möglichen Täuschungen eine ist, welche aus der allgemeinen Weise unsres Denkens selbst entspringt, nämlich aus der Nothwendigkeit, alles Erkennbare unter logisch-formelle Bestimmungen zu fassen, so wird eine an die Stelle der Kantischen tretende und im Allgemeinen dem Begriffe derselben entsprechende Dialektik erfodert, welche es verhüten soll, daß wir nicht demjenigen, was nur eine subjective, eine logisch-formelle, Gültigkeit hat, eine objective, eine Erkenntnißgültigkeit, verleihen.

Hegel nimmt die Dialektik als die Kunst, die endlichen Verstandesbestimmungen einander entgegen-

zusetzen, sie in einander übergehn und sich gegenseitig in ein Nichts auflösen zu lassen, um aus diesem relativen Nichts, in welchem Gegensätze zusammengefaßt sind, ein positives Resultat zu gewinnen, was das speculativ Vernünftige, im unendlichen Erkennen Gültige, seyn soll. Hierbei kehrt er zu dem alten eleatischen Mißverständnisse zurück. Denn er faßt die Verstandesbestimmungen auf, ohne an ihnen das Ideal-Reale von dem allgemein Formellen zu unterscheiden. Daß er von der Nothwendigkeit dieser Unterscheidung gar keine Ahnung hat, zeigt sich unverkennbar überall in seiner Logik, wie es sich gleich an seiner Behandlung der ersten Begriffe zeigt, mit deren Entgegensetzung und Vereinigung seine Speculation beginnt, der Begriffe reines Seyn und reines Nichts. Das reine Seyn, welches er den reinen Gedanken und das einfache Unmittelbare nennt, ist nichts Anderes als das logische Etwas, als die Form der Position eines jeden Objectes in unsrem Bewußtseyn, und das reine Nichts ist die Form der Negation, oder die allgemeine Formel für die indirecte Beilegung eines Prädicates. Die Anerkennung, daß auch das Nichts ein vorstellbares Etwas und daß das reine Seyn eben nichts weiter als ein vorstellbares Etwas ist, wird hier ausgesprochen als die Behauptung der großen Wahrheit: „das Seyn und das Nichts seyn eins und dasselbe," welche Wahrheit denn doch auch ein Widerspruch seyn und weiter führen soll zur Annahme eines Dritten, worin Seyn und Nichts nur noch Momente sind. Hier macht nun Hegel den Sprung aus dem Gebiete der logischen Formen in das Gebiet realer, die Metaphysik betreffen-

der, Irrthümer, indem er aus der von ihm behaupteten Einheit des reinen Seyns und des reinen Nichts die Erkenntnißformen des Werdens und des Daseyns hervorzurufen unternimmt. Aus diesem πρῶτον ψεῦδος entwickelt sich eine Reihenfolge verunglückter, wenn gleich scharfsinniger, metaphysischer und logischer Bestimmungen, die als das Product eines ausgezeichneten philosophischen Talentes wenigstens dazu dienen können, das Bedürfniß einer richtigen Dialektik noch fühlbarer zu machen, als es ohnehin schon seyn muß.

## §. 74.

Wir haben früher als die allgemeinsten formellen Bestimmungen des logisch Vorstellbaren diejenigen aufgestellt, nach denen eine Einzelvorstellung auf der einen Seite entweder ein Selbstständiges, der Determination im engern Sinne des Wortes fähiges, oder ein im engern Sinne Determinirendes, und auf der andern entweder eine Individual- oder eine Theilvorstellung ist.

Der Individual- wie der Theilvorstellung kommt die Besonderheit, jener ausschließlich die Einzigkeit des durchgängig Determinirten, dieser die Allgemeinheit und die Einzelheit zu.

Hier bemerken wir zuerst an dem rein formellen Gattungsbegriffe der Besonderheit den scheinbaren Widerspruch seines Inhaltes mit seiner Form.

Sein Inhalt besteht darin, daß er die Eigenthümlichkeit und Einzigkeit des von allen übrigen logischen

Objecten verschiedenen logischen Objectes bedeutet. Jedes Object, welches durch diesen Begriff determinirt, welches als ein besondres gedacht wird, ist seinem Inhalte nach schlechthin ein andres, als die übrigen Objecte und ist als das, was es für unser Bewußtseyn ist, nur einmal für unser Bewußtseyn vorhanden.

Seiner Form nach ist er, wie jeder gegebene Begriff, 1) ein Besondres, indem er ein bestimmtes Fach constituirt, indem er ein von allen übrigen Begriffen verschiedener Begriff und in seiner analytischen Einheit nur einmal vorhanden ist; 2) ein relativ Allgemeines, was an allen Objecten gedacht wird, die in dem Fache der besondern Objecte geordnet sind. Und zwar fallen alle denkbaren Objecte, die Theilvorstellungen wie die Individualvorstellungen, erstere in gewissen Beziehungen, unter die Form der Besonderheit; die Besonderheit ist insofern ein allgemeiner Charakter aller logischen Objecte; 3) ein rein Einzelnes, indem er gefaßt wird als der in dem Fache des Besondern unmittelbar enthaltene Gegenstand. Alle Gegenstände, welche durch diesen Begriff determinirt, welche als die besondren gedacht werden, sind ihrer Form nach, insofern sie in dem Fache des Besondern einander coordinirt sind, einander gleich.

Verwechseln wir nun an diesem Begriffe das Eigenthümliche seines Inhaltes, der selbst ein rein formeller ist, mit dem Eigenthümlichen der logischen Formbestimmungen, die er mit allen andern Begriffen theilt, so verwirren wir in unsrem Vorstellen die feststehenden formellen Begriffsunterschiede. Der Satz: „das Besondre

ist ebensowohl ein Besondres, als es ein Allgemeines und ein rein Einzelnes ist," stellt sich uns alsdann unter dem Scheine eines Widerspruches dar, während er zugleich unabweislich sich uns aufdringt und in den Sphären der logischen und der metaphysischen Untersuchungen gedacht wird, mag er ausdrücklich ausgesprochen worden seyn oder nicht.

## §. 75.

Die an dem Begriffe des Besondern nachgewiesene dialektische Unterscheidung muß nun in gleicher Weise auch an den Begriffen des Individuellen, des Allgemeinen und des Einzelnen ausgeführt werden.

Der individuelle Gegenstand ist theils eine Individualvorstellung, und hat folglich eine individuelle Materie, theils ist er der rein einzelne Gegenstand in der Gattung des Individuellen, theils ist er der allgemeine, in der analytischen Einheit gefaßte Begriff, der diese Gattung constituirt. Jeden materiell individuellen Gegenstand müssen wir zugleich als einen einzelnen denken, insofern wir ihn in irgend einer Gattung vorstellen, z. B. wenn wir einen Baum, den wir sehen, durch den Begriff Eiche bestimmen, mithin auch, wenn wir ihn in der Gattung des Individuellen als individuellen Gegenstand denken. Aber diese formelle Einzelheit widerstreitet keineswegs seiner materiellen Individualität.

Das logisch Allgemeine ist seinem Inhalte nach nur das an den Objecten eines Faches Gemeinschaft-

liche. Formell ist es theils ein Besondres, indem der Begriff des Allgemeinen ein andrer ist als sämmtliche übrigen Begriffe und in seiner analytischen Einheit nur einmal vorhanden, theils ein Allgemeines in dieser Einheit, theils ein Einzelnes, indem jeder Begriff rücksichtlich auf das Mannigfaltige, was er ordnet, ein allgemeiner und als solcher allen andern Begriffen der Form nach gleich ist.

Eben so ist das Einzelne nicht bloß seinem Inhalte, sondern auch seiner Form nach ein Einzelnes, formell aber zugleich ein Besondres und ein Allgemeines.

## §. 76.

Das logisch Vorstellbare überhaupt ist entweder ein materiell individueller Gegenstand, oder ein Gegenstandsbegriff oder ein Merkmal. In den beiden letzteren Eigenschaften kann es Objecten zugesprochen und abgesprochen werden, mithin besteht der Gegensatz zwischen den logisch vorstellbaren und den logisch nicht vorstellbaren Objecten. Damit wir aber von einem Objecte behaupten können, es sey nicht logisch vorstellbar oder denkbar, muß es gegeben, d. h. muß es selbst durch sprachliche Vermittlung in unsrem Innern vergegenwärtigt seyn, und damit wir dies mit Recht von ihm aussagen können, muß seine Vorstellung etwas unsrem Bewußtseyn Widerstreitendes enthalten. Dieses nun ist auf keine andre Weise möglich, als so, daß wir einem Objecte eine Bestimmung grammatisch zusprechen, die mit seinem schon vor dieser Vorstellung gegebenen Inhalte unvereinbar ist, oder daß wir eine Bestimmung

ihm absprechen, die in seinem Inhalte zugleich wirklich von uns gedacht wird. Es kann immer nur eine grammatisch vorgestellte directe oder indirecte Determination eines Objectes seyn, von der wir das Urtheil wirklich zu fällen vermögen, sie sey ein logisch nicht Vorstellbares.

Hiernach ist das nicht Denkbare, was in unsrem Vorstellen wirklich auftreten kann und zuweilen vorkommt, kein bloß negativ Bestimmtes, sondern es ist ein Positives, insofern es ein wörtlich Vorgestelltes ist, welches eine von unsrem Bewußtseyn nicht geduldete Bestimmung zu seinem Inhalte hat. Ueber den beiden Gattungen des Denkbaren und des nicht Denkbaren steht der Gattungsbegriff des grammatisch Vorstellbaren. Dieser ist das Etwas überhaupt.

Das Etwas überhaupt kann niemals negirt, nie durch die Negation einem Objecte abgesprochen werden. Es ist unmöglich, daß wir ein Object in unsrem Vorstellen setzen, von dem wir behaupten dürften, es sey kein grammatisch vorstellbares, sey nicht wenigstens als ein Etwas überhaupt denkbar, wenn es gleich kein denkbares Etwas ist. Daher steht die Form der Negation „nicht Etwas", oder „Nichts" keineswegs dem Etwas überhaupt entgegen, sondern nur dem bestimmten, d. h. dem durch irgend eine Materie oder wenigstens durch eine logische Form determinirten Etwas. Es gibt also kein Nichts überhaupt, welches so viel bedeutete, als nicht Etwas überhaupt, (jedes Nichts ist auch ein Etwas, ein Vorstellbares überhaupt), sondern nur ein bestimmtes Nichts, d. h. die Negation irgend einer materiellen oder formellen Bestimmung,

die dem grammatisch Vorstellbaren, auf eine entweder denkbare oder dem Bewußtseyn widerstreitende Weise, beigelegt werden kann.

Anmerk. Für den bloß logischen Standpunct, aus dem wir hier die Dialektik zu berücksichtigen haben, genügen die angeführten Distinctionen. Sie sind es hauptsächlich, durch welche die Logik innerhalb ihrer Grenzen das Subjective und Formelle in unsrem Denken mit sich selbst in Uebereinstimmung bringt und die Möglichkeit für die Metaphysik herbeiführt, aus diesem Subjectiven und Formellen das Objective und Ideal-Reale in unsrem Erkennen rein hervorzuheben.

# Zweiter Abschnitt.

## Von den Urtheilsweisen.

### Erste Abtheilung.

### Von den einfachen kategorischen Urtheilen.

#### Erstes Capitel.

#### Bedeutung des Urtheiles überhaupt und oberste Eintheilung desselben.

§. 77.

Da wir mit den logischen Beschaffenheiten und Verhältnissen uns bekannt gemacht haben, durch welche die Einzelvorstellungen als Bestandtheile des Urtheils sich erweisen, so führt uns nunmehr der Gang unsrer Untersuchung zur näheren Betrachtung des Urtheilsactes und der verschiedenen Weisen, nach denen in diesem Acte die Einzelvorstellungen auf einander bezogen werden.

Das Urtheil ist im Allgemeinen schon von uns bezeichnet worden als der in der grammatischen Form des Satzes verwirklichte Gedanke, in welchem von einem Objecte, sey es für uns ein Aussending, oder sey es un-

ser eignes Ich, Etwas behauptet wird. Aus diesem Begriffe des Urtheiles ergibt es sich, daß immer wenigstens zwei Einzelvorstellungen die nothwendigen Bestandtheile eines jeden sind, die erste, welche unter eine Bestimmung gestellt wird (subjicitur), das Subject, und die andre, die von jener als Bestimmung ausgesagt wird (praedicatur), das Prädicat.

Auch ist früher zur Sprache gekommen, aus welchem Grunde die Aussage des Prädicates von dem Subjecte entweder eine Affirmation, oder eine Negation ist und daß wegen dieses Gegensatzes in der Behauptungsweise die bloße Zusammenstellung der Wörte, in denen beide Einzelvorstellungen fixirt sind, nicht zur Vermittlung des Urtheiles genügt, sondern daß ein Ausdruck erfodert wird, der den Gegensatz kenntlich macht. Demzufolge dienet in den Sprachen der Unterschied der affirmativen und der negativen Copula (während beide grammatische Formen zugleich auch die Vorstellung der Temporalverhältnisse vermitteln), die Verknüpfung von Subject und Prädicat in den beiden einander entgegengesetzten logischen Formen des directen und des indirecten Urtheils hervorzubringen.

Da ferner aus dem Vorhergegangenen erhellet, daß Alles, was von einem Objecte prädicirt werden kann, entweder eine ordnende oder eine im engern Sinne determinirende Vorstellung ist, so sind wir nunmehr im Stande, das Urtheil überhaupt seiner bloßen logischen Form nach näher so zu bezeichnen: es ist die Aussage, daß eine Einzelvorstellung zu der andern im Verhältnisse des Ordnungsbegriffes oder des determinirenden Merkmales steht, die rücksichtlich auf jedes gegebene Subject entweder ei-

radezu durch Zusprechung einer Bestimmung oder mittelbar durch Absprechung einer entgegengesetzten Bestimmung erfolgt.

Die Art der Beziehung des Prädicates auf das Subject im Urtheile muß schlechterdings entweder die directe oder die indirecte seyn; eine dritte beiden nebengeordnete Art ist nicht möglich. Die Eigenschaft des Urtheils, nicht anders als in einer von beiden Arten hervorzutreten, wird vorzugsweise die Qualität desselben und der hiernach Statt findende Unterschied zwischen den Urtheilen der qualitative genannt.

Anmerk. All unser wirkliches Erkennen und Dichten ist ein Vorstellen, daß Gegenstände, unser Selbst mit eingeschlossen, existiren, gewisse Eigenschaften und Zustände besitzen und in gewissen Verhältnissen zu einander stehen. Hiebei ist das Ordnen des vorgestellten Mannigfaltigen eine unerläßliche Bedingung, damit das Vorstellen ein bewußtvolles sey. Aus diesen beiden ohne Schwierigkeit einleuchtenden Bemerkungen ergibt sich unmittelbar das Verständniß der Bedeutung des Urtheilens überhaupt, soweit dasselbe auf dem Standpuncte der Logik nöthig und erreichbar ist, und die Anerkennung, daß alles Denken auf die Acte des Urtheilens als auf seine Elemente zurückgeführt werden muß. In neuerer Zeit sind von dem logischen Urtheile gar mancherlei mehr oder weniger von einander abweichende Erklärungen gegeben worden, deren Verschiedenheit zeigt, daß der Begriff desselben noch keineswegs für die allgemeine Anerkennung der Logiker in seinen Grenzen genau festgesetzt und innerhalb derselben mit Deutlichkeit entwickelt ist. Die ältere bei Wolf,

Reimarus, Lambert u. A. vorkommende Erklärung des Urtheiles ist, es sey die Verbindung oder Trennung von zwei Begriffen, die Erkenntniß von der Einstimmung oder Nichteinstimmung zweier Begriffe (wo denn Begriff so viel als Einzelvorstellung überhaupt bedeutet). Durch Kant ward es bestimmt als die Vorstellung der Einheit des Bewußtseyns verschiedener Vorstellungen, die einen Begriff ausmachen. Diese Definition ist von mehreren Logikern aus der Kantischen Schule, wie auch mit einer näheren Bestimmung von Schulze angenommen worden, welcher sagt: ein Urtheil sey nichts Anderes als ein durch die Unterscheidung seiner Bestandtheile deutlich gemachter, besondrer oder allgemeiner, Begriff. Weiß, Gerlach u. A. erklären es als die Bestimmung oder das Bewußtseyn des Verhältnisses von Vorstellungen zu einander. In diesen und ähnlichen Begriffsangaben ist das zu vermissen, daß die Bedeutung des Urtheiles für unser Vorstellen mit Bewußtseyn überhaupt in ihnen nicht offenbar wird; man ersieht aus ihnen nicht, daß unser gesammtes Dichten und Erkennen an die Form des Urtheilens gebunden ist. Auch läßt sich aus ihnen das Verhältniß der Negation zu der Affirmation nicht gehörig ableiten, wie denn da, wo sie vorausgegangen sind, das Negiren immer nur für ein Trennen einer Vorstellung von einer andern, für ein Ausschließen der einen aus der Sphäre der andern, ausgegeben wird. Zu eng begrenzt Fries die Bedeutung des logischen Urtheilens, indem er ausspricht: im Urtheile solle nicht nur gedacht, sondern erkannt werden; das Urtheil sey die Erkenntniß eines Gegenstandes durch Begriffe, alle Erkenntniß habe es aber mit dem Daseyn von indivi-

duellen Gegenständen zu thun, jedes Urtheil müsse folglich im Subjecte eine Vorstellung von solchen Gegenständen und nicht bloß von Begriffen enthalten.

## §. 78.

Wenn der Act des Urtheilens allem unsrem Denken zum Grunde liegt, so folgt hieraus nicht, daß jede Beziehung einer zu subjicirenden und einer zu prädicirenden Einzelvorstellung auf einander, die in unsrem Innern hervortritt, ein abgeschlossenes fertiges Urtheil oder auch daß sie unsre eigene Behauptung sey. Vielmehr ist der Ausdruck wie auch die Vorbereitung des sich bildenden Urtheiles von dem schon ganz verwirklichten Urtheile und ist die Fällung eines Urtheiles von der bloßen Vorstellung seines Inhaltes nach folgenden Erwägungspuncten zu unterscheiden.

Es ist unläugbar, daß wir eine entschiedene Behauptung, sey sie eine directe, oder indirecte, nur alsdann innerlich aussprechen, wann ein für uns zureichender Grund uns hierzu bestimmt. Gleichgültig ist es rücksichtlich auf die logische Zulänglichkeit d. h. auf die allgemeine Wirksamkeit des Urtheilsgrundes, die für unser Dichten wie für unser Erkennen auf gleiche Weise Statt findet, ob dieser Grund in jedem gegebenen Falle ein objectiv gültiger ist oder nicht; es kommt nur darauf an, daß er für unsre Subjectivität zureichend und daß die Behauptung, die von ihm abhängt, überhaupt durch unser Bewußtseyn uns verstattet sey. Wenn z. B. Jemand ein Erkenntnißurtheil auch noch so unüberlegt und willkürlich fällt, so muß doch für dasselbe in seiner Individualität ein bestimmender Grund eingetreten seyn, sonst

wäre es als Urtheil überhaupt nicht verwirklicht worden. Er muß die Bedeutung von Subject und Prädicat in ihrer gegenseitigen Beziehung verstanden haben, diese Beziehung muß an sich denkbar und von ihm, weil er sich hierzu bewogen fand, als eigene Meinung ausgesprochen seyn; nach diesen Bedingungen erst erscheint in dem Satze, den er vorstellt, eine von ihm ausgesagte logische Behauptung. Nun kann öfters ein Grund sich finden, der uns vor aller Ueberlegung zum Urtheilen bestimmt. Z. B. wann irgend eine Sinneswahrnehmung hinlänglich klar, lebhaft und rasch in uns erfolgt, so werden wir das wahrgenommene Merkmal dem Objecte, an dem wir es gewahren, im Urtheilsacte beilegen, bevor wir über die Sache nachgedacht haben. Dagegen sehen wir uns oft auch zunächst bloß veranlaßt, wann in unsrem erkennenden oder dichtenden Denken eine Einzelvorstellung, von der wir etwas aussagen wollen, und eine andre, die wir logisch möglicher Weise von ihr aussagen können, zusammengekommen, darüber nachzusinnen, ob wir die letztere der ersteren zusprechen oder absprechen werden. Hier suchen wir erst einen Grund, der uns vermöge, entweder die Affirmation oder die Negation eintreten zu lassen, und es entsteht die Frage: „hat das gedachte Object die gedachte Bestimmung?“ Wir entdecken alsdann einen zureichenden Grund oder nicht, und fehlt er uns, so sind hierbei noch zwei Hauptfälle möglich. 1) Entweder halten sich die Motive für die Bejahung und für die Verneinung völlig das Gleichgewicht; sie sind gleich wichtig oder gleich unerheblich. Demnach kann keine andre Antwort auf die Frage erfolgen, als eine solche, welche das in der Frage selbst schon hervorgetretene und durch sie vorausgesetzte Verhältniß der zu subjicirenden und der zu prä-

dicirenden Vorstellung ausspricht, nämlich: „dem Subjecte kommt das Prädicat entweder affirmativ oder negativ zu," darstellbar in der Formel: „S ist entweder P oder nicht P," oder in der gleichbedeutenden: „S ist vielleicht P, vielleicht auch nicht P." Diese Antwort ist der Ausdruck des im ersten Bildungsmomente befindlichen, zwischen Bejahung und Verneinung in gleicher Entfernung schwebenden Urtheiles. Vermittelst desselben urtheilen wir eigentlich noch nicht, sondern stellen uns bloß den Inhalt des Urtheiles in den beiden entgegengesetzten qualitativen Formen vor. 2) Oder die Motive sind für die eine dieser beiden Formen überwiegend, ohne jedoch die für die andre sprechenden ganz zu verdrängen und ohne also entscheidend zu seyn. Hiedurch wird eine Antwort herbeigeführt, in welcher das Urtheil zwar ebenfalls unvollendet bleibt, aber seiner völligen Verwirklichung um eine Stufe näher steht, als im ersten Falle. Sie lautet: „S ist wahrscheinlich P," oder: „S ist wahrscheinlich nicht P." Der Ausdruck des unvollendeten Urtheiles auf beiden Stufen seiner Bildung heißt das problematische Urtheil. Zur Unterscheidung von demselben nennen wir die entschiedene Behauptung das assertorische im weiteren Sinne. Der Unterschied zwischen den problematischen und assertorischen Urtheilen gilt für das Erkennen wie für das Dichten; aber er zeigt sich uns am deutlichsten, wenn wir ihn auf das letztere anwenden. In der Sphäre des Erkennens bewegt uns nicht selten das Interesse für die Gegenstände, deren Existenz wir annehmen, wenn ihre Existenz oder irgend eine bestimmte Beschaffenheit, die ihnen nach unsrer Ansicht zukommt, uns auch noch nicht entschieden gewiß ist, uns mit problematischen Urtheilen zu begnügen

und diese als Resultate unsres Nachdenkens auszusprechen. Hingegen in der Sphäre des Dichtens werden die so oder anders determinirten Gegenstände erst durch und für unser Vorstellen hervorgebracht und hier kann kein Verhältniß zwischen einem Objecte und seiner Determination als Resultat unsrer Ueberlegung ausgesprochen werden, bevor wir uns für dessen Behauptung bestimmt entschieden haben.

Problematische Urtheile finden sich auch dadurch in unsrem Vorstellen ein, daß uns assertorische Urtheile mitgetheilt werden, die von Andern ausgesagt worden, oder daß solche, welche wir früher selbst gefällt hatten, in der Erinnerung sich uns wieder vergegenwärtigen. Geben wir nämlich ihren Inhalt zu oder setzen wir das qualitative Gegentheil desselben, so urtheilen wir hiedurch assertorisch, lassen wir es aber unentschieden, ob Subject und Prädicat sich so zu einander verhalten, wie sie uns in ihnen gegeben sind, so urtheilen wir in ihrer Vorstellung problematisch.

Es erhellet nun nach dieser Erörterung, daß die problematische Behauptung ebensowohl wie die Frage, mögen wir jene oder diese bloß innerlich uns selbst aussprechen oder äußerlich auch Andern mittheilen, keine andre allgemeine oder logische Bedeutung besitzt, als diese, ein assertorisches Urtheil vorzubereiten und einzuleiten.

## §. 79.

Durch die Auseinandersetzung des Verhältnisses der problematischen Urtheile zu den assertorischen haben wir auch den grammatischen Unterschied der Fragesätze und

der Behauptungssätze logisch begründet. Nun könnte es aber vor genauerer Erwägung der Sache scheinen, daß nicht jeder Satz, der keine Frage bezeichnet, eine Behauptung enthalte, sey sie nun eine assertorische, oder eine problematische, sondern daß sich von den Behauptungen die Ausdrücke des Wunsches, der Bitte, des Befehles in logischer Hinsicht wesentlich unterscheiden. Hiernach würde entweder unsre Erklärung des Urtheils für zu eng gelten oder angenommen werden müssen, daß neben den Fragen und Urtheilen noch andre, in der grammatischen Form des Satzes sich darstellende, Denkacte existiren. Aristoteles unterscheidet allerdings die Behauptung (λόγος ἀποφαντικὸς), welche, wie er sagt, wahr oder falsch seyn kann, von der Bitte und ähnlichen Sätzen, in denen das Verhältniß der Wahrheit oder Falschheit nicht gefunden wird, so daß er die Betrachtung der letzteren aus dem Kreise seiner logischen Untersuchungen ausschließt [1]). Nun hat er auf seinem Standpuncte Recht, wenn er jene Sätze übergeht, deren Berücksichtigung weder für die Theorie von den Schlüssen und Beweisen, noch auch für die Lehre von den Urtheilen, insofern letztere bloß Vorbereitung zu der Syllogistik seyn soll, eine Wichtigkeit hat. Wir aber dürfen sie nicht unberücksichtigt lassen, da wir es uns zur Aufgabe gemacht, die allgemeinen Denkformen vollständig zu ent-

1) Er bemerkt hierüber. Περὶ ἑρμηνείας cap. 4: „Ἔστι δὲ λόγος μὲν ἅπας σημαντικὸς — ἀποφαντικὸς δὲ οὐ πᾶς, ἀλλ' ἐν ᾧ τὸ ἀληθεύειν ἢ ψεύδεσθαι ὑπάρχει· οὐκ ἐν ἅπασι δὲ ὑπάρχει, οἷον ἡ εὐχὴ λόγος μέν, ἀλλ' οὔτε ἀληθὴς οὔτε ψευδής. Οἱ μὲν οὖν ἄλλοι ἀφείσθωσαν· ῥητορικῆς γὰρ ἢ ποιητικῆς οἰκειοτέρα ἡ σκέψις· ὁ δὲ ἀποφαντικὸς (κατάφασις ἢ ἀπόφασις) τῆς νῦν θεωρίας."

wickeln, sondern uns kommt es zu, ihr Verhältniß zum Urtheil im Allgemeinen, welches das einer Art zur Gattung ist, nachzuweisen.

Hierbei brauchen wir nur die Thatsache unsres Selbstbewußtseyns etwas genauer in's Auge zu fassen, daß unser eignes Begehren und Wollen, welches mit unsrem Erkennen und Vorstellen in eng verbundner Wechselwirkung steht, eins der Objecte unsres Vorstellens ist, dessen wir uns ebensowohl als der übrigen Objecte im Acte des Urtheilens bewußt werden.

Für die Urtheile, in denen wir unser Begehren und Wollen denkend anerkennen, lassen sich zwei im Wesentlichen übereinstimmende Formeln aufstellen, die einfache: „ich verlange ein Object," und die zusammengesetztere: „ich verlange, daß ein Object eine gewisse Bestimmung haben soll" (S sey P). Weil in ihnen unser Ich bloß einen Zustand, der im Lebensgefühle zugleich unverkennbar sich ankündigt, während er denkend vorgestellt wird, von sich selbst aussagt, so kann in ihnen eben so wenig ein Irrthum Statt finden, als in denjenigen Urtheilen, vermittelst welcher wir in Hinsicht auf ein unsrer Wahrnehmung sich darbietendes äußeres Object nur unsern subjectiven Zustand des Wahrnehmens selbst aussprechen, nach der Formel: „S scheint mir P zu seyn."

In jener zusammengesetzteren Formel darf der besondre Ausdruck des Gedankens: „ich verlange," im Allgemeinen, wenn ihn nicht specielle Gründe erfoderlich machen, wegfallen. Es wird dann nur das Begehrte grammatisch vorgestellt in einem Satze, welcher auch mit dazu dient, den Gedanken, daß wir begehren oder

daß wir wollen, zu vermitteln. Auf diese Weise können wir uns in beiden Fällen ausdrücken, mögen wir bloß für uns selbst unser Verlangen aussprechen, oder auch für Andre, um sie entweder nur in Kenntniß unsres Gemüthszustandes zu setzen oder um hiedurch ihren Willen zu einer Handlung zu bestimmen. So entstehen die Sätze, in welchen über das wörtlich erscheinende Subject nichts behauptet, sondern in welchen gewünscht und gewollt, gebeten und geboten wird, daß sich die Prädicatsbestimmung an diesem Subjecte affirmativ oder negativ finde, z. B. „möchte diese Nachricht nicht wahr seyn! Gewähre mir diese Bitte!" In den Urtheilen, deren Vermittlungen diese Sätze sind, ist das nächste oder unmittelbare Subject dasjenige, welches grammatisch gar nicht besonders bezeichnet, jedoch hinzudacht wird, unser Ich in dem bestimmten Begehrungszustande, und von diesem eben wird der Zustand behauptet. Wenn nun gleich solche Urtheile nicht, wie die meisten andern, entweder wahr oder falsch, sondern wenn sie immer nur wahr seyn können, so tragen sie doch eben so, wie alle andern, den Charakter der Behauptung, des ἀποφαντικὸς λόγος, an sich und die Allgemeinheit der Urtheilsform, in der von uns oben angegebenen Bedeutung, als der Form des Denkens überhaupt, steht fest.

## §. 80.

Jede Behauptung ist zwar die directe oder indirecte Setzung eines Subordinations- oder Determinationsverhältnisses in unsrem Vorstellen und ist insofern eine logische Thesis überhaupt. Aber nach einem zwiefachen Eintheilungsgrunde, der für diese Thesis

überhaupt gegeben ist, zerfallen die Urtheile in je zwei Hauptclassen.

Erstlich unterscheidet sich die unbedingte Setzung, die Thesis im engern Sinne, von der bedingten oder der Hypothesis. Jene legt schlechthin einem Objecte eine Bestimmung in der affirmativen oder negativen Form bei. Sie heißt das kategorische Urtheil. Diese legt sie bei unter Voraussetzung einer andern Bestimmung, die an dem nämlichen Objecte oder an einem andern sich findet; sie setzt also ein Subordinations- oder Determinationsverhältniß als abhängig von einem andern. Sie heißt das hypothetische Urtheil, in welchem wenigstens zwei Urtheile, deren Inhalt man aber in dieser Verbindung nur denkt und nicht behauptet, zu einer entweder entschiedenen oder gleichfalls problematischen Behauptung verknüpft werden. Von ihnen macht das bedingende den Vordersatz (Antecedens), das bedingte den Nachsatz (Consequens) aus. Der Gegensatz zwischen der unbedingten und der bedingten Thesis läßt keine dritte nebengeordnete Form zu. Jede Behauptung muß entweder eine kategorische oder eine hypothetische seyn.

Zweitens unterscheidet sich die einzelne Behauptung, das einfache kategorische oder hypothetische Urtheil, von der Verbindung zweier oder mehrerer Behauptungen zu einem logisch zusammengesetzten Urtheile in weiterer Bedeutung. Die Form, welche wir mit dem letzteren Ausdrucke bezeichnen, entsteht sowohl nach der bedingten als nach der unbedingten Behauptungsweise. In der unbedingten entsteht sie dadurch, daß Prädicate auf einen und denselben Subjectsbegriff bezogen werden, und zwar entweder auf die ganze ungetheilte Sphäre desselben, oder auf

mehrere oder auf alle unbestimmte Theile seiner Sphäre, oder auf denjenigen bestimmten Theil, der in einer dem Begriffe untergeordneten Art oder der an einem Individuum gedacht wird. In der bedingten dadurch, daß mehrere Folgen zu einer Bedingung oder mehrere Bedingungen zu einer Folge oder auch mehrere Folgen zu einer Summe in einander greifender Bedingungen im Verhältnisse gedacht werden. In jeder ist sie von zwiefacher Art.

Theils ist sie die Synthesis von Urtheilen (Conjunction, Zusammensetzung in engerer Bedeutung). Diese findet für kategorische Urtheile Statt, insofern zwei oder mehrere Prädicate, die unter einander einhellig sind, entweder von dem nämlichen Begriffe ausgesagt werden, oder von dem nämlichen individuellen Objecte als Bestimmungen des Begriffes, der an ihm gedacht wird. Sie findet für hypothetische Urtheile Statt, insofern mehrere einander nebengeordnete Bedingungen zusammengenommen als eine oder mehrere Folgen herbeiführend, oder mehrere Folgen zusammen als aus einer Bedingung oder aus einer Summe vereint wirkender Bedingungen hervorgehend hypothetisch vorgestellt werden.

Theils ist sie die Antithesis von Urtheilen (Disjunction, Entgegensetzung). Diese erscheint wieder auf eine doppelte Weise modificirt sowohl in der kategorischen als in der hypothetischen Form.

Kategorisch kann von zwei oder mehreren Bestimmungen, die unter einer Grundbestimmung einander entgegengesetzt sind, entweder je eine bezogen werden auf je einen von zwei oder mehreren unbestimmten Theilen

einer Begriffssphäre, mit der die Grundbestimmung vereinbar ist, so daß diese Theile hiedurch einander entgegengesetzt werden, oder sie können zusammen bezogen werden auf einen einzigen Theil einer solchen Begriffssphäre, mag dieser Theil ein unbestimmter, oder mag er eine bestimmte Art oder ein Individuum seyn, so daß alsdann diesem Theile nur eine von ihnen, mit Ausschluß aller übrigen, zukommen kann. Im ersten Falle ist die Antithesis die kategorisch eintheilende, im zweiten Falle subsumirt sie ein Object unter eine in unsrem Bewußtseyn schon vorhandne kategorische Eintheilung, indem sie unentschieden läßt, welche der einander entgegengesetzten Bestimmungen dem Objecte zukommt.

In der hypothetischen Antithesis wird entweder 1) behauptet, daß von verschiedenen einander ausschließenden Bedingungen eine jede diejenige seyn kann, durch welche eine gewisse Folge oder eine Summe von Folgen herbeigeführt wird, wie auch, daß aus einer gewissen Bedingung oder einer Summe zusammenwirkender Bedingungen entweder eine Folge A, oder eine Folge B, u. s. w. hervorgehn kann. Oder es wird in ihr 2) behauptet, daß nur eine von verschiedenen gegebenen einander ausschließenden Bedingungen wirken kann, wenn eine gewisse Folge oder Summe von Folgen herbeigeführt werden soll, wie auch, daß nur eine von verschiedenen möglichen einander ausschließenden Folgen eintreten kann, wenn eine Bedingung oder eine Summe von Bedingungen wirkt. Die erste Weise ist die hypothetische Eintheilung, die andre subsumirt einen bestimmten Fall hypothetisch unter eine solche Eintheilung.

Auch der Gegensatz zwischen der Synthesis und Antithesis der Urtheile läßt keine dritte nebengeordnete Urtheilsweise zu.

Aus der hier nachgewiesenen zwiefachen Haupteintheilung der Urtheile kann nun leicht eine einzige gebildet werden, wie folgende tabellarische Uebersicht zeigt:

Haupteintheilung der Urtheile:

I. Einfache Urtheile,
   1) kategorische,
   2) hypothetische,
II. Zusammengesetzte,
   1) conjunctive,
      a) conjunctiv-kategorische,
      b) conjunctiv-hypothetische,
   2) disjunctive,
      a) disjunctiv-kategorische,
      b) disjunctiv-hypothetische.

Die Weisen der unbedingten Thesis erscheinen zum Theil in der bedingten wieder und die einfachen Urtheile liegen den zusammengesetzten zum Grunde. Demnach haben die übrigen Urtheilsarten nicht Weniges mit den einfachen kategorischen gemein, was wir nur an diesen darzustellen brauchen. Wir müssen deshalb zuerst und verhältnißmäßig am ausführlichsten die Lehre von den einfachen kategorischen Urtheilen behandeln.

Anmerk. Unserer Haupteintheilung der Urtheile entspricht nicht ganz die herkömmliche trichotomische nach der sogenannten Relation, nach der sie in kategorische, hypothetische und disjunctive zerfallen.

Näher steht ihr diese trichotomische Eintheilung in der genaueren Bestimmung, welche sie durch Fries erhalten, der den kategorischen und hypothetischen Urtheilen die divisiven nebenordnet, die nach ihm theils conjunctive, theils disjunctive sind.' Deutlicher tritt aber wohl unstreitig der Eintheilungsgrund und das Verhältniß der conjunctiven und disjunctiven Urtheile zu den kategorischen und hypothetischen hervor, wenn man die Urtheile auf die von uns befolgte Weise dichotomisch eintheilt. Mit Recht bemerkt in dieser Hinsicht Twesten, der übrigens die gewöhnliche Eintheilung beibehält, das disjunctive Urtheil sey dem kategorischen und dem hypothetischen nicht auf die nämliche Art entgegengesetzt, wie diese unter einander entgegengesetzt seyn, da es mit beiden Formen verbunden werden könne, (x ist entweder a oder b; wenn x ist, so ist entweder a oder b). Bestimmter noch hätte er sich so ausgedrückt: da es nur in einer von beiden Formen erscheinen kann.

---

## Zweites Capitel.

### Verhältniß der Negation zur Affirmation im kategorischen Urtheile.

### §. 81.

Zur näheren Verständigung über den logischen Charakter des kategorischen Urtheiles wird vor allem die genauere Auffassung des Verhältnisses erfodert, in welchem die Negation zur Affirmation steht. Die Negation

soll, nach unserer früheren Bemerkung, keine andre Bedeutung haben, als diese, eine der negirten Bestimmung entgegengesetzte auf indirecte Art einem Objecte beizulegen. Es fragt sich nun, ob und wie diese Bedeutung, innerhalb des Kreises der unsrer Wissenschaft zukommenden Betrachtungen, begründet und festgestellt werden kann?

Wir dürfen in unsrem Denken überhaupt jede Determination, die nicht schon von einem Objecte für unser Bewußtseyn ausgeschlossen ist oder die nicht schon an demselben für unser Bewußtseyn haftet, mit ihm vergleichend so zusammenstellen, daß wir die Frage innerlich aufwerfen, ob sie ihm zukommen soll? Hierbei ziehen wir dann in Erwägung, ob ein zureichender Grund zur entschiedenen Beantwortung der Frage vorhanden ist.

Nun ist ein jedes mögliche Prädicat (das allgemeinste unter allen ausgenommen, welches durch den Ausdruck des grammatisch Vorstellbaren oder des Etwas überhaupt oben bezeichnet worden) einem andern oder mehreren andern zufolge einer gemeinschaftlichen Beziehung auf eine Bestimmung, die als Grundbestimmung derselben gefaßt werden kann, positiv entgegengesetzt. Dieses gilt von dem zunächst dem Etwas überhaupt subordinirten Begriffe logisch vorstellbar, welcher dem Begriffe undenkbar entgegengesetzt ist, während eben der Begriff grammatisch vorstellbar die gemeinschaftliche Grundbestimmung ist, unter der beide Begriffe im Gegensatze zu einander stehen, und so von den übrigen rein formellen und von den sämmtlichen materiellen Gegenstandsbegriffen und Merkmalen. Insofern also jene Frage durch unser Bewußtseyn uns verstattet wird, so versteht es sich, daß das in der Frage

subjicirte Object für unsre Anerkennung unter eine Grundbestimmung fällt oder fallen kann, der zufolge entweder die in der Frage als ein mögliches Prädicat desselben vorgestellte Determination oder eine ihr entgegengesetzte ihm angehören muß. Finden wir uns nun bewogen, das durch die Frage vorbereitete Urtheil nicht problematisch zu lassen, sondern die Frage wirklich entschieden zu beantworten, so müssen wir entweder eine bejahende oder eine verneinende Antwort geben. Thun wir das letztere, so sagen wir hiedurch aus, indem wir zugleich jene schon durch unsre Frage anerkannte Grundbestimmung dem Subjecte beilegen, daß ihm eine Determination positiv zukommt, welche der abgesprochenen entgegengesetzt ist.

Die Entgegensetzung kann aber von zwiefacher Art, entweder eine contradictorische oder eine conträre seyn. Wenn der negativ prädicirte Gegenstands- oder Merkmalsbegriff unter der von uns gedachten Beziehung einem andern Begriffe contradictorisch entgegengesetzt ist, wie dies bei unsren verneinenden Urtheilen am häufigsten sich findet, so sprechen wir durch die Negation diesen andern Begriff dem Subjecte des Urtheils zu. Eine solche Negation darf die bestimmte heißen, weil in ihr ein bestimmtes Prädicat auf die indirecte Weise dem Subjecte beigelegt wird, z. B. „das Eisen ist nicht feuerbeständig" (es verändert sich im Feuer), „der Erwartete ist nicht angelangt" (er ist ausgeblieben). Wenn hingegen der negirte Begriff unter der von uns gedachten Grundbestimmung andern Begriffen conträr entgegengesetzt ist, so bleibt es durch den Act der Negation unausgemacht, welcher von den andern dem Subjecte des Urtheiles zuzusprechen ist. Durch ihn wird nur so viel auf

die indirecte Weise festgesetzt, daß erstlich jene Grundbestimmung selbst und daß ferner irgend einer von diesen andern Begriffen zur positiven Determination des Subjectes dient. Eine solche Negation wollen wir die unbestimmte nennen, z. B. „jene Wand ist nicht grün" (ihr kommt eine andre Farbe zu), „dieser geradlinige Triangel ist nicht rechtwinklig" (er ist entweder spitz- oder stumpfwinklig).

## §. 82.

Es wurde vorhin angedeutet, was ohne Beweis einleuchtet, daß die Frage, ob ein Prädicat einem Objecte zukommen soll, nur dann innerlich aufgeworfen werden dürfe, mithin alsdann nur einen vernünftigen Sinn habe, wenn dieses Prädicat nicht schon für unsre Anerkennung dem Objecte inhärirt oder von ihm ausgeschlossen ist. Findet eines von Beidem Statt, so werden wir durch die bloße Vergleichung beider Einzelvorstellungen, ohne daß vermittelst der Frage ein Zustand der Unentschiedenheit und der Ueberlegung sich aussprechen könnte, uns bewogen sehen, das affirmative oder das negative Urtheil zu fällen. Ein solches Urtheil heißt das analytische, weil wir vermittelst desselben nur entwickeln, was wir in der Subjectsvorstellung für sich schon zuvor implicite gedacht haben. Wenn dagegen keines von Beidem Statt findet und die aufgeworfene Frage nach einem zureichenden Grunde affirmativ oder negativ von uns beantwortet wird, so erweitern wir durch eine neue zuvor noch nicht in dieser bestimmten Beziehung gedachte Determination den Inhalt des Subjectes oder machen ihn doch näher für uns kenntlich,

und wir fällen dann ein synthetisches Urtheil. Insofern die zu prädicirende Einzelvorstellung als ein durch Analysis gewonnener Ordnungsbegriff der zu subjicirenden oder als ein wesentliches determinirendes Merkmal derselben oder auf der andern Seite, insofern sie als unvereinbar mit ihr unmittelbar bei der Vergleichung uns einleuchtet, so tritt eine unmittelbare logische Nothwendigkeit für uns ein, das analytische Urtheil in der affirmativen oder negativen Form zu fällen und das Urtheil kann aus dem logischen Gesichtspuncte das unmittelbar apodiktische genannt werden. Wenn dagegen nicht nur kein solches Verhältniß sogleich bei der Vergleichung uns sich offenbart, sondern wenn die Beziehung beider Einzelvorstellungen auf einander für uns fraglich ist und unser Bewußtseyn uns verstattet, uns erst nach einem entweder zur Affirmation oder zur Negation bestimmenden Grunde umzusehen, so ist der Grund, den wir alsdann finden, entweder ein logisch bloß zulässiger oder ein mittelbar logisch nothwendiger. Er ist das letztere, wenn er auf dem Inhalte eines von uns ausgesagten Urtheiles beruht, dessen Anerkennung entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem Inhalte eines zweiten Urtheiles uns nöthigt, die vorliegende Frage affirmativ oder negativ zu beantworten. Er ist das erstere, wenn er auf keinem allgemein formellen, mittelbar oder unmittelbar eine logische Nothwendigkeit des Urtheiles und seiner qualitativen Form herbeiführenden, Grunde sondern nur auf einem speciellen Dichtungs- oder Erkenntnißverhältnisse als solchem beruhet. Hiernach unterscheiden sich die mittelbar apodiktischen Urtheile von den assertorischen im engeren Sinne.

Anmerk. 1. Der Unterschied zwischen den synthetischen und den analytischen Urtheilen darf aus dem logisch formellen Gesichtspuncte und im Allgemeinen nur so gefaßt werden, daß man ihn als subjectiv für das Bewußtseyn eines jeden denkenden Individuums gegeben, nicht aber so, daß man ihn als objectiv an den Verhältnissen der Prädicate zu den Subjecten vorhanden nimmt. Ein und dasselbe Urtheil z. B. „die Luft ist elastisch, der gleichseitige Triangel hat drei gleiche Winkel, das Metall ist schmelzbar," ist für Einige ein analytisches, für Andre ein synthetisches. Wollte man diesen Unterschied objectiv nehmen, so müßte man festzusetzen im Stande seyn, daß der Inbegriff so und so vieler Merkmale und nicht mehrerer an die Bezeichnung jeder Einzelvorstellung, oder wenigstens, wenn man ihn nur von Urtheilen gelten lassen wollte, deren Subjecte Theilvorstellungen sind, an die Bezeichnung eines jeden Begriffes, dem allgemeinen Sprachgebrauche nach, geknüpft sey. Dies würde am ehesten hinsichtlich auf die durch Synthesis gemachten Begriffe festgesetzt werden können, weil hier einer Zusammenfassung bestimmter und einzeln benannter Determinationen ein Wort beigelegt worden und weil hier also das Wort Jedem, der dessen Bedeutung versteht, diese Zusammenfassung bezeichnet. Z. B. das Wort Triangel bedeutet an sich, nicht bloß für dieses und jenes individuelle Bewußtseyn, die von drei Seiten eingeschlossene Figur. Hier wäre also demnach ein Grund vorhanden, anzunehmen, das Urtheil: „der Triangel ist von drei Seiten eingeschlossen," sey objectiv ein analytisches, hingegen das Urtheil: „der Triangel hat drei innere Winkel," sey objectiv ein

synthetisches. Allerdings ist das erstere dieser beiden Urtheile aus dem logischen Gesichtspuncte als ein objectiv analytisches zu betrachten und man muß zugeben, daß zu dieser Classe alle diejenigen Urtheile gehören, deren Prädicate in der grammatischen Bezeichnung des Subjectes mit ausgedrückt sind. Aber das zweite kann wenigstens ein subjectiv analytisches seyn, indem Jeder, sobald er das Prädicat desselben durch einiges Nachdenken aus der Vorstellung des Subjectes sich entwickelt hat, von nun an den Triangel nicht mehr anders denken kann, als versehen mit drei innern Winkeln. Was nun die durch Analysis gewonnenen Begriffe anlangt, so läßt sich hier meistens gar nicht bestimmen, daß nur eine gewisse Anzahl äußerer und innerer Merkmale in ihnen gedacht werde und gedacht werden müsse, sondern ein jedes Individuum und ein jedes Zeitalter schreitet hier fort oder kann wenigstens fortschreiten in einer stets reicheren Determination der Begriffe durch Merkmale, welche mit dem Inhalte der Begriffe für immer verbunden zu bleiben geeignet sind. — In einer andern Erwägung, die aber außerhalb der Grenzen unsrer Wissenschaft liegt, wird der Unterschied hervorgezogen, ob ein Prädicat aus der Vorstellung eines Objectes, also aus dem einzelnen Merkmale oder dem Ganzen von Merkmalen, welches wir an dem Objecte denken, durch bloße Meditation sich entwickeln läßt, wie z. B. das Merkmal mit drei innern Winkeln versehen aus dem Merkmale von drei Linien eingeschlossen, oder ob dies nicht möglich ist und eine besondre unmittelbare Wahrnehmung oder ein Schluß mit Hülfe von Wahrnehmungen eintreten muß, damit man in

einem gültigen Erkenntnißurtheile das Prädicat dem Objecte zusprechen könne, wie z. B. das Merkmal elastisch dem Begriffe Luft. Jene Urtheile kann man analytische Erkenntnißurtheile, diese synthetische Erkenntnißurtheile nennen. Bei diesem Unterschiede, um von ihm die erfoderliche Anwendung in der Erkenntnißtheorie zu machen, kommt auch die Quelle in Betracht, aus welcher die Vorstellung des Subjectes gewonnen worden. Diesen Unterschied hatte Kant eigentlich im Auge, ohne ihn jedoch von dem Verhältnisse der bloß logisch analytischen und synthetischen Urtheile gehörig zu distinguiren, indem er in der Einleitung zu seiner Kritik der reinen Vernunft den Unterschied der analytischen und synthetischen Urtheile überhaupt zur Sprache brachte und von ihm ausgehend die Hauptfrage für seine Untersuchung des Erkenntnißvermögens in den Worten ausdrückte: „wie sind synthetische Urtheile a priori möglich?" Auch Fries unterscheidet nicht die logisch analytischen und synthetischen Urtheile von den analytischen und synthetischen Erkenntnißurtheilen als solchen. Er sagt hierüber in seinem Systeme der Logik: „diese wichtige und im Allgemeinen leichte Eintheilung (der Urtheile in analytische und synthetische) ist doch erst von Kant genau angegeben worden und hat in der Anwendung ihre eigenen Schwierigkeiten. Wenn wir nämlich bestimmen wollen, ob im Prädicate dasselbe gedacht wird, wie im Subjecte, so müssen wir sehr genau auf die Bedeutung der Worte Acht geben, und wenn diese nicht scharf genug bestimmt ist, so können wir unsre Eintheilung nicht anwenden. Sage ich z. B. „alle Luft ist elastisch und flüssig," so kommt

es genau darauf an, was ich unmittelbar bei dem Worte „Luft" denke. Gehe ich von der Definition aus: „Luft ist die permanent elastisch flüssige Materie," so ist jenes Urtheil ganz analytisch; gehe ich hingegen von der gemeinen schematischen Bedeutung des Wortes „Luft" aus, so wird die Flüssigkeit wohl immer dabei mitgedacht werden, die Elasticität aber eben nicht von jedem. Dann wäre also das Urtheil: „alle Luft ist elastisch," ein synthetisches. Wir können daher von dieser Unterscheidung nur für wissenschaftliche Zwecke, wo man es mit der Bedeutung der Worte ganz genau nehmen darf, bestimmten Gebrauch machen." Bei dieser Angabe kommt der für die Erkenntnißtheorie wichtigere Unterschied gar nicht zum Vorschein, ob eine gewisse Bestimmung durch bloßes Denken aus einer Objectsvorstellung sich entwickeln läßt, wie z. B. aus dem Begriffe Gottes als des Schöpfers und Erhalters des Weltalls das Merkmal allmächtig oder allweise u. s. w., oder ob sie nur, insofern sie aus einer speciellen Erkenntnißquelle geschöpft ist, dem Objecte beigelegt werden kann, wie das Merkmal elastisch dem Begriffe Luft. Dieser letztere Unterschied betrifft ein Verhältniß der Urtheile zum menschlichen Erkenntnißvermögen im Allgemeinen, hingegen der von Fries erörterte bloß ein Verhältniß der Urtheile zu der subjectiven Beschaffenheit der Intelligenz eines Individuums.

Anmerk. 2. Der Unterschied zwischen den apodiktischen Urtheilen und den assertorischen in engerer Bedeutung darf auf dem Standpuncte der allgemeinen Denkformenlehre nicht anders bestimmt werden, als wie er

oben bezeichnet worden. Gemeiniglich wird in den Lehrbüchern der Logik der apodiktische Charakter des Urtheils auf eine für das vernünftige Erkennen als solches Statt findende Nothwendigkeit des Urtheiles bezogen. Allerdings kommt dieser Charakter gewissen Erkenntnißurtheilen zu, aber er constituirt keine Gattung logischer Urtheile. Auch leiten die Logiker gewöhnlich die Formen des problematischen, des assertorischen und des apodiktischen Urtheiles aus einem einzigen Eintheilungsgrunde, nämlich aus einem Verhältnisse dieser Urtheilsweisen zum Verstande her, welches die Modalität des Urtheiles genannt wird; daher heißt der Unterschied jener Formen der modale. Sie betrachten nämlich die Sache so: der Verstand erkennt entweder bloß die Möglichkeit eines Urtheils (problematisches Urtheil) oder er wird bestimmt, ein Urtheil wirklich zu setzen, ohne daß es für ihn ein nothwendiges ist (assertorisches Urtheil), oder er sieht die Nothwendigkeit des Urtheils ein (apodiktisches Urtheil). Gegen diese Eintheilung ist erstlich zu bemerken, daß sie richtiger die problematischen Urtheile als die im Bildungsacte noch befindlichen den assertorischen überhaupt als den verwirklichten entgegensetzen und die letzteren dann wieder in assertorische im engeren Sinne und in apodiktische unterscheiden würde, und zweitens, daß in ihr die für unsre Wissenschaft stets zu berücksichtigende Differenz zwischen den logischen Urtheilen überhaupt und den Erkenntnißurtheilen als solchen außer Acht gelassen wird. Schulze dagegen will die Urtheile nach der Modalität nur in bloß gültige und in nothwendig gültige eintheilen. Er verwirft die Form des problematischen

Urtheiles, indem er es auf die herkömmliche Weise so faßt, daß es ein solches seyn solle, in welchem die Verbindung des Prädicates mit dem Subjecte von dem Verstande nur als möglich gesetzt werde. Er meint nämlich, in jedem Urtheile, als solchem, müsse die Verbindung des Prädicates mit dem Subjecte von dem Verstande vollzogen worden seyn und die bloße Reflexion über die Vereinbarkeit gewisser Vorstellungen ertheile ihnen noch keine Verbindung. — Aber wenn es gleich nicht zu billigen ist, daß man das problematische Urtheil dem assertorischen im engern Sinne und dem apodiktischen nebenordnet, und wenn also die dreifache Eintheilung der Urtheile nach der sogenannten Modalität auf keinem für die Logik gültigen Eintheilungsgrunde beruht, so darf doch die Form des problematischen Urtheiles keinesweges verworfen werden, da sie als Ausdruck des im Bildungsacte noch befindlichen Urtheils von dem fertigen Urtheile allerdings in unsrer Wissenschaft unterschieden werden kann und muß. Twesten theilt die Urtheile nach der Modalität in logisch mögliche, unmögliche und logisch nothwendige ein, und behauptet, daß die Wirklichkeit der Urtheile von dem Standpuncte der Logik aus nicht in Betracht zu ziehen sey. Aber versteht man die Bedeutung des logisch möglichen oder problematischen Urtheiles richtig, so erkennt man, daß es nur im Gegensatze gegen das assertorische überhaupt oder das verwirklichte Urtheil zu fassen und daß wiederum dieses im Gegensatze gegen jenes als logische Form aufzustellen ist. Wir müssen auch hier, wie in andern Fällen, statt der von den meisten Logikern befolgten trichotomischen Eintheilung die di-

chotomische wählen, welche in folgender Uebersicht sich darstellt:

| I. problematische Urtheile. | II. assertorische Urtheile im weitern Sinne. |
|---|---|
| 1) zwischen Bejahung und Verneinung in gleicher Entfernung schwebende. | 1) mit logischer Zulässigkeit gültige. |
| 2) entweder der entschiedenen Bejahung oder der entschiedenen Verneinung näher stehende. | 2) mit logischer Nothwendigkeit gültige, a) unmittelbar nothwendige, b) mittelbar nothwendige. |

## §. 83.

Wenn wir eine Bestimmung mit einem Objecte verglichen haben, welche ihm deshalb nicht zugesprochen werden darf, weil die Beziehung, unter welcher sie einem andern Begriffe oder mehreren andern entgegengesetzt ist, in unsrem Bewußtseyn von diesem Objecte ausgeschlossen wird, so ist auch im Allgemeinen das Absprechen hier nicht zulässig. Die Bedeutung der bestimmten Negation sowohl als der unbestimmten, das indirecte Zusprechen einer Determination und das Subsumiren des Subjectes unter die Grundbestimmung dieser Determination, würde hier unsrem Bewußtseyn widerstreiten und eben deshalb würde ein solches Absprechen, als innerlicher Vorstellungsact betrachtet, durchaus bedeutungslos und sinnlos seyn.

Es fällt also das bloße assertorische Negiren einer Bestimmung der angegebenen Art unter keine gültige Urtheilsform. Wohl gibt es aber eine allgemeine Formel, aus welcher unzählige specielle Formeln abgeleitet werden können, die eine Aehnlichkeit mit jener ungültigen Negationsweise besitzen und die zwar nicht als Urtheile, welche wir über Objecte fällen, aber doch als Darstellungen der allgemeinen Formel in concreten Fällen einen Sinn enthalten. Die allgemeine Formel selbst drückt die Möglichkeit aus, die logische Form des Objectes überhaupt, das dann als eigentlicher oder als uneigentlicher Gegenstand in der Einzelheit auftritt, durch irgend einen beliebigen, andern Begriffen entgegengesetzten, Begriff zu determiniren, von allen möglichen Begriffen, mit Ausnahme des Begriffes grammatisch vorstellbar, irgend einen ihm entweder affirmativ oder negativ beizulegen. Sie lautet: „jedes S ist entweder P oder nicht P." Die speciellen Darstellungen derselben verbinden einen bestimmten Begriff auf diese Weise mit der Form des rein einzelnen Objectes, z. B. „jedes Object ist entweder ausgedehnt oder nicht ausgedehnt." Diese Formel ist eine richtige, insofern ihr Subject als das unbestimmte Object in der reinen Einzelheit gedacht wird; würde es als ein materiell determinirter Gegenstand gedacht, so wäre sie nicht mehr richtig, z. B. keine logisch gültige Bedeutung hat der Satz: „jeder Begriff ist entweder ausgedehnt oder nicht ausgedehnt." Der materiell determinirte Gegenstand läßt sich nicht mehr durch jede mögliche Determination entweder affirmativ oder negativ bestimmen; gewisse Gegenstandsbegriffe und Merkmale kommen ihm wesentlich in unsrem Bewußtseyn zu, andre sind nothwendig von ihm ausgeschlossen. Es

wäre widersinnig, zu behaupten, daß ein Subject noch für unser Denken durch ein Prädicat entweder affirmativ oder negativ bestimmbar sey, welches unter einer Grundbestimmung steht, deren Unvereinbarkeit mit dem Subjecte wir anerkannt haben.

Weil aber die Formel in Hinsicht auf das rein formelle Object überhaupt gültig ist, so lassen sich aus ihr eben so viele dichotomische Eintheilungen, unter deren einem Gliede jedes gegebene bestimmte Object seinen Platz findet, ableiten, als in ihr verschiedene Prädicate aufgestellt werden können. Z. B. „alle Objecte sind entweder ausgedehnt, oder nicht;" „die Luft ist ein ausgedehntes Object, der Gedanke ist ein nicht ausgedehntes Object." Auf der einen Seite einer solchen Eintheilung steht jedes durch das aufgestellte Prädicat positiv bestimmbare und bestimmte Object, auf der andern stehn die Objecte, welche durch die Negation des Prädicates, insofern das Prädicat von dem Objecte überhaupt negirt worden, unter die unübersehbare Sphäre aller möglichen Determinationen, von der bloß dieses Prädicat getrennt ist, versetzt werden.

Die negativen Sätze, welche aus Eintheilungen dieser Art entspringen, sind, wie schon gesagt worden, Beispiele oder Darstellungen im Besondern des einen Gliedes von jener allgemeinen dichotomisch eintheilenden Formel, aber sie sind nicht Darstellungen einer im Bezug auf materiell determinirte Objecte gültigen Urtheilsweise. Der Ausdruck z. B. „ein nicht grüner Gegenstand überhaupt" hat eine logische Bedeutung nur, insofern er aus der allgemeinen Formel hervorgegangen und in

einer speciellen Darstellung derselben anwendbar ist, er ist aber kein Begriff, der zur ferneren Determination eines schon determinirten Begriffes dienen dürfte. Uebrigens erhellet leicht, daß in einem solchen negativen Satze eigentlich das mit der negativen Bestimmung versehene Object überhaupt als Prädicat dem Subjecte affirmativ beigelegt wird: z. B. „der Gedanke ist ein Nichtausgedehntes."

Anmerk. Der bezeichnete negative Satz ist es, welchem der Begriff des unendlichen oder von Kant so genannten limitirenden (einschränkenden) Urtheiles entspricht, insofern dasselbe von der unbestimmten Negation, so wie es wenigstens dem Ausdrucke unendliches Urtheil (judicium infinitum im Unterschiede von dem judicium finitum) und der gewöhnlichen Erklärung desselben angemessen ist, unterschieden wird. In Kant's Logik wird jener Begriff so angegeben: „das unendliche Urtheil zeigt nicht bloß an, daß ein Subject unter der Sphäre eines Prädicates nicht enthalten sey, sondern auch daß es außer der Sphäre desselben in der unendlichen Sphäre irgendwo liege; folglich stellt dieses Urtheil die Sphäre des Prädicates als beschränkt vor." Hierbei ist nun zu bemerken: soll das Subject wirklich in die unübersehbar große Sphäre aller möglichen Prädicate zusammengenommen, mit Ausnahme eines einzigen, durch die Negation einer Bestimmung versetzt werden, so muß die Beziehung gar nicht auf dasselbe anwendbar seyn, unter welcher das negirte Prädicat andern Begriffen entgegengesetzt ist und so muß folglich diese Negation, als ein auf bestimmte Objecte anwendbares Urtheil be-

trachtet, widersinnig und abgeschmackt, wie Hegel sie mit Recht nennt, oder vielmehr gar kein Urtheil seyn. Sobald die Beziehung auf das Subject anwendbar ist, wird dieselbe dem Subjecte durch die Negation einer Bestimmung, die unter ihr gegeben ist, positiv beigelegt; so wird also das Subject einer bestimmten Begriffssphäre subsumirt, in welcher ihm nur von wenigen, oft gar nur von zwei, einander entgegengesetzten Begriffen einer als positive Determination zukommt. Die verschiedenen Meinungen, welche bis jetzt über das limitirende Urtheil zum Vorschein gekommen sind, tragen alle das Gepräge einer Verkennung der wahren Bedeutung des negativen Urtheiles. So theilt z. B. Krug, welcher den Ausdruck unendliches Urtheil verwirft, und die Ausdrücke einschränkendes oder verneinend-bejahendes zur Bezeichnung desselben passender findet, die Urtheile, nach der Qualität ein in bejahende, verneinende und verneinend-bejahende oder einschränkende. Zur Rechtfertigung dieser Eintheilung sagt er: entweder könne man etwas in das Subject aufnehmen (setzen) oder vom Subjecte ausschließen (aufheben), oder durch Aufhebung des einen etwas anders setzen. Im ersten Falle verhalte sich das Prädicat zum Subjecte (objectiv gedacht) wie Realität oder Position, im zweiten wie bloße Negation, im dritten wie durch Negation bestimmte Realität, d. h. wie Limitation. Aber es gibt keine bloße Negation in dem Sinne, in welchem Krug diese Worte nimmt. Jede gültige Negation setzt ein Object unter eine Grundbestimmung und spricht ihm eine der Bestimmungen auf die indirecte Weise zu, welche unter der-

selben einander entgegengesetzt sind; jede gültige Negation ist mithin eine verneinend-bejahende. Die bloße Negation, die keine Grundbestimmung einem Objecte positiv beilegt und keine unter ihr stehende Determination ihm indirect zuspricht, ist eben nichts weiter als eine besondre Darstellung der allgemeinen dichotomischen Eintheilungsformel und nicht etwa eine der directen und der indirecten Beilegung eines Prädicates nebengeordnete Urtheilsform. Es stände nichts dagegen, daß man sie mit dem Namen des unendlichen Urtheils bezeichnete, wenn dieser Name nicht dazu verleitete, sie für eine gültige Urtheilsweise zu halten.

---

## Drittes Capitel.

### Von dem gegenseitigen Unterschiede und von der Eigenthümlichkeit der kategorischen Begriffsurtheile und der kategorischen Individualurtheile.

### §. 84.

Durch die Erwägung des Verhältnisses des gültigen negativen Urtheiles zum affirmativen ist uns die schlechthin allgemeine, an der ersteren Form nicht weniger als an der letzteren hervorzuhebende, Eigenschaft des Urtheils überhaupt deutlich geworden, daß es dem Subjecte eine Grundbestimmung, welche durch das Aussagen des Prädicates vorausgesetzt wird, zugleich mit einer der Bestimmungen, die unter ihr einander entgegengesetzt sind,

zuspricht. Da nun die im Prädicat entweder ausgedrückte oder dem Prädicat entgegengesetzte Bestimmung rücksichtlich auf das Subject ein Ordnungsbegriff oder ein determinirendes Merkmal ist oder ein zugleich ordnender und determinirender Begriff (S. §. 57), so sind die Urtheile theils reine Subordinations- theils reine Determinationsurtheile, theils bilden sie eine gemischte Mittelgattung als determinirende Subordinationsurtheile. In allen drei Fällen beruht eine wichtige Verschiedenheit der logischen Form und Bedeutung des Urtheils auf dem Unterschiede, ob das Subject eine Theilvorstellung oder eine Individualvorstellung ist. Daß es immer in der Form des Gegenstandes, entweder des eigentlichen oder des abgeleiteten, erscheint, erhellet leicht, da es uns einleuchtend seyn muß, daß auch das eigentliche Merkmal, indem es einer Bestimmung subjicirt wird, nicht in der Form seiner Inhärenz, seiner Beziehung auf die zu determinirenden Objecte, vorgestellt werden kann, sondern immer nur als etwas in unsrem Vorstellen für sich Bestehendes. Wird im wörtlichen Ausdrucke das Subject in der Merkmalsform aufgestellt, z. B. „grammatisch vorstellbar ist noch nicht denkbar," so ist nur eine grammatische Ellipse vorhanden, wie z. B. der hier gewählte Satz bedeutet: „die Begriffe grammatisch vorstellbar und denkbar müssen unterschieden werden."

Wenn das Subject eine Theilvorstellung ist, so kann die Prädicatsvorstellung sowohl an sich als in ihrem gegebenen Verhältnisse zu dem Subjecte ebenfalls nur eine Theilvorstellung seyn. Es wird dann entweder ein reines Determinationsverhältniß von Merkmalen zu einem

Fache, oder ein reines Ordnungsverhältniß eines weiteren Faches zu einem engeren oder ein determinirendes Ordnungsverhältniß eines durch Syntheſis gemachten Gegenſtandsbegriffes zu einem Fache ausgeſagt. Stets wird alſo in einer ſolchen Behauptung eine gegenſeitige Beziehung von Begriffen in unſrem Bewußtſeyn geſetzt, und wir nennen ſie deshalb das Begriffsurtheil.

Wenn das Subject eine Individualvorſtellung iſt, ſo iſt die Prädicatsvorſtellung zwar an und für ſich, bevor ſie auf das Subject bezogen wird, auch eine Theilvorſtellung. Denn ſie iſt entweder der reine oder der determinirende Ordnungsbegriff, der ein Fach angeben ſoll, in welches das Subject gehört, oder ſie iſt ein eigentliches Merkmal. Ein Merkmal aber, ſo lange es außerhalb der Verknüpfung mit einem beſtimmten individuellen Objecte im Worte daſteht, als ein mit verſchiedenen Objecten verknüpfbares, kann ſelbſt nicht ein durchgängig determinirtes ſeyn, ſondern nur als Theilvorſtellung ſich darſtellen. Aber hier findet nun der Unterſchied Statt, daß der reine oder der determinirende Ordnungsbegriff, indem er von dem individuellen Objecte prädicirt wird, unverändert bleibt, was er iſt. Durch die Ausſage wird ſein Subject in das von ihm ſelbſt conſtituirte, oder in ein ihm entgegengeſetztes Fach aufgenommen. Hingegen das eigentliche Merkmal wird durch ſeine Beziehung auf das individuelle Subject individualiſirt; es iſt, indem es mit einem durchgängig beſtimmten Objecte als poſitive Determination verknüpft oder von demſelben als ſolche ausgeſchloſſen wird, ſelbſt nothwendiger Weiſe als ein durchgängig beſtimmtes zu denken. In beiden Fällen wird aber keine gegenſeitige Beziehung von Begriffen,

sondern nur eine Denkbestimmung, insofern sie einem individuellen Objecte zukommt, von einem solchen Objecte behauptet, und wir nennen diese Behauptung deshalb das Individualurtheil.

## I. Von dem Begriffsurtheile.

### §. 85.

In dem Begriffsurtheile wird Etwas entweder von der ganzen Sphäre eines Begriffes oder bloß von einem unbestimmten Theile derselben ausgesagt.

Insofern das erstere geschieht, ist es für die Bedeutung des Urtheiles gleichgültig, ob wir das Subject 1) in der analytischen Einheit oder 2) als den rein einzelnen Gegenstand oder 3) in der Form der Allheit der rein einzelnen Gegenstände des Faches vorstellen, welches durch das Subject bezeichnet wird. Immer gilt die Aussage von allem, was innerhalb der Grenzen dieses Faches liegt. Z. B. gleichbedeutend sind die Vorstellungsweisen: „der Diamant, oder ein Diamant ist ein brennbares Mineral, oder alle Diamanten sind brennbare Mineralien.“ Eine solche Behauptung ist das universelle Begriffsurtheil; sie besitzt eine relative, auf den ganzen Umfang des Subjectsbegriffes sich beziehende, Allgemeinheit.

In dem universellen Begriffsurtheile wird entweder 1) ein bloß ordnender Begriff oder 2) ein wesentliches inneres Merkmal von einem Fache prädicirt, oder 3) ein äußeres Merkmal, ein solches also, welches nur in einer Beziehung des Faches auf andre Fächer gedacht werden kann. Im ersten und zweiten Falle ist die Menge der

möglichen Bestimmungen für jedes gegebene Subject auch dann, wann sie noch in keinem Bewußtseyn vollständig entwickelt seyn sollte, doch immer als auf eine bestimmte Anzahl beschränkt und als übersehbar anzunehmen. Im dritten Falle hingegen bietet sich unsrem Vorstellen ein unübersehbar großer und in Hinsicht seiner Grenzen nie zu bestimmender Spielraum dar, in welchem sich theils der Scharfsinn bewegen kann, der zum Zwecke des Wissens immer neue Relationsbegriffe entdeckt, theils der Witz, der zum Behuf der Ergötzung in willkürlichen Vergleichungen sie setzt.

Wenn von einem unbestimmten Theile eines Faches etwas prädicirt wird, so wird dieser Theil hiedurch entweder direct oder indirect determinirt und es wird immer auf eine von beiden Weisen eine Art unter einer Gattung gebildet oder als schon gebildet wiedervergegenwärtigt. Das Prädicat ist ein Merkmal oder enthält, insofern es ein Gegenstandsbegriff ist, eine Merkmalsbestimmung in sich, welche weder von der ganzen Sphäre des Subjectsbegriffes, noch von einem andern Theile der Sphäre in gleicher qualitativer Form prädicirt werden kann, während die Aussage desselben den unbestimmten Theil zu einem bestimmten Fache macht. Ein solches Urtheil kann das particuläre Begriffsurtheil genannt werden. Die Bedeutung des Prädicates liegt hier immer in dem direct oder indirect determinirenden Merkmale oder Vereine von Merkmalen, durch dessen Aussage das Subject aus einem unbestimmten Sphärentheile zu einem bestimmten relativen Artbegriffe wird, und es ist daher gleichgültig für das Wesen dieses Urtheilsactes, ob die Determination in der Gegenstands-

form oder ob sie in der Merkmalsform ausgesprochen wird, z. B. ob ein solches Urtheil lautet: „einige Steine sind Edelsteine," oder: „einige Materien sind unwägbar." Nur das ist stets anzunehmen, daß wenn dem Subjecte ein Prädicat zugesprochen, dieses den übrigen Theilen der Begriffssphäre sämmtlich hiedurch abgesprochen, und wenn es dem Subjecte abgesprochen, wenigstens einem der übrigen Theile hiedurch zugesprochen wird. Denn ungeachtet jedem Theile einer Begriffssphäre die Ordnungsbegriffe und die determinirenden Merkmale des ganzen Begriffes zukommen und ungeachtet sie von dem Theile ausgeschlossen seyn müssen, wenn sie mit dem Inhalte des Ganzen unvereinbar sind, so würde doch kein zureichender Grund vorhanden seyn, der uns bewegte, zu wählen zwischen der Behauptung im Bezug auf die ganze Sphäre und zwischen der Behauptung von einem Sphärentheile, im Fall wir bloß dasjenige Prädicat mit dem letzteren zur Urtheilsform verknüpften, was wir mit der ersteren zu verknüpfen berechtigt wären. Wegen des Mangels eines solchen zureichenden Grundes ist diejenige Urtheilsweise keine logisch gültige Form, in welcher wir nur von dem unbestimmten Theile des Umfanges eines Begriffes aussagen, was, wie wir einsehen, von dem ganzen Umfange behauptet werden muß. Z. B. ungültig ist die Behauptung: „einige Menschen überhaupt sind Sterbliche," oder: „einige Körper sind ausgedehnt." Hieraus ergibt sich, daß wir durch die Vorstellung eines jeden particulären Begriffsurtheils zugleich ein andres in unsrem Bewußtseyn setzen, in welchem wir das Prädicat von einem andern unbestimmten Theile der Begriffssphäre in der entgegengesetzten qualitativen Form aussagen. In dem particulären Begriffsurtheile wird daher

immer, seiner logischen Form nach, eine dichotomische Eintheilung derjenigen Begriffssphäre aufgestellt, deren unbestimmter Theil sein Subject ist.

## §. 86.

Da jeder Begriff mit materiellem Gehalte entweder die Vorstellung eines durch gewisse Merkmale determinirten allgemeinen Gegenstandes oder die Vorstellung einer bloßen Merkmalsbestimmung ist, so läßt sich ein jedes kategorische universelle Begriffsurtheil, in welchem ein solcher Begriff subjicirt wird, durch eine hypothetische Formel ausdrücken, in der von einem Etwas oder von einem Gegenstande überhaupt (von dem die Anwendung leicht auf determinirte Objecte gemacht werden kann) das Prädicat unter Voraussetzung der Merkmale, deren Inbegriff im Subjecte sich findet, ausgesagt wird. Z. B. das Urtheil: „alle Metalle sind schmelzbar," läßt sich auch so darstellen: „insofern ein Gegenstand (oder ein Mineral) Metall ist, ist er (ist es) schmelzbar," oder das Urtheil: „alles Schöne gefällt dem gebildeten Geschmack," kann auch lauten: „wenn Etwas (wenn ein Kunstwerk) schön ist, so gefällt es dem gebildeten Geschmack."

Alle Gegenstandsbegriffe besitzen darin ihre allgemeine wesentliche Bedeutung, daß sie die ihnen zu subsumirenden individuellen Gegenstände als die einzelnen eines Faches bestimmen, und alle Merkmale darin, daß sie die wirklichen oder möglichen Determinationen von eigentlichen oder abgeleiteten Gegenständen sind. Beide Begriffsarten erreichen also dadurch ihren obersten allgemeinsten Zweck für unser Bewußtseyn, daß sie als Prädicate Subjecte bestimmen. Wenn wir nun einem Gegen-

standsbegriffe B oder einem Merkmale C eine Bestimmung A in einem kategorischen Urtheile beilegen, so hat dieser Denkact immer den Sinn, daß wir jedem einzelnen Gegenstande, der in dem Fache B oder durch das Merkmal C determinirt vorzustellen ist, die Bestimmung A beilegen, folglich auch jedem individuellen Gegenstande, der zugleich als der einzelne im Fache B oder als determinirt durch C gedacht wird. Mithin legen wir durch einen solchen Denkact jedem einzelnen oder individuellen Gegenstande, insofern er durch B oder C bestimmt vorgestellt wird, das Prädicat A bei, und jedes kategorische universelle Begriffsurtheil kann daher ein kategorisches Urtheil mit hypothetischer Bedeutung genannt werden.

## II. Von dem Individualurtheile.

### §. 87.

In Hinsicht auf die Individualurtheile müssen wir dessen eingedenk seyn, daß jedes individuelle Object, welches in unsrem Bewußtseyn auftritt, vermittelst gewisser, nothwendig dasselbe in Fächer ordnender, durch Analysis gewonnener Begriffe zugleich als ein einzelnes von uns gedacht und daß es um desto genauer in seinen Ordnungsverhältnissen anerkannt wird, je deutlicher wir es vorstellen. Hiernach ergibt sich folgende Distinction der Individualurtheile.

Theils kann das Prädicat ein Ordnungsbegriff selbst seyn, welcher aus dem Inhalte des Subjectes, indem es mit andern Objecten verglichen wird, analytisch sich entwickeln läßt oder welcher einem dergestalt zu ent-

wickelnden Begriffe conträr oder contradictorisch entgegengesetzt ist, theils kann es seyn ein wesentliches Merkmal eines solchen Ordnungsbegriffes, theils in Hinsicht auf direct oder indirect beigelegte Ordnungsbegriffe ein außerwesentliches Merkmal, oder auch ein durch Synthesis aus einem solchen Merkmale gemachter Gegenstandsbegriff. Demzufolge wird es theils mit unmittelbarer oder mittelbarer logischer Nothwendigkeit, theils mit bloßer logischer Zulässigkeit dem Subjecte zugesprochen oder abgesprochen. In dem zweiten Falle ist der Unterschied zu berücksichtigen, ob das Merkmal eine rasch vorübereilende Aeußerung einer dem Subjecte angehörigen Eigenschaft bezeichnet, oder ob es in irgend einer beharrenden Beziehung die Eigenthümlichkeit des Subjectes unmittelbar bestimmt. Durch Merkmale der letzteren Art werden, indem man sie Individualvorstellungen zuspricht, immer auch Begriffe, welche als ordnende an den Individualvorstellungen gedacht werden müssen, in einem Theile ihrer Sphäre determinirt und also werden durch solche Aussagen die Individualvorstellungen in Arten unter Gattungen enthalten vorgestellt, z. B. „diese Rose ist weiß," (gehört zur Art der weißen Rosen) „dieser Mann ist ein Künstler," (gehört zur Classe der Künstler). Dieses fällt aber bei den Urtheilen der ersteren Art weg. Durch sie wird nur eine Eigenschaft oder Beschaffenheit, deren Aeußerung das Prädicat ausdrückt, auf mittelbare Weise dem Subjecte als ein beharrlich determinirendes Merkmal beigelegt, während unmittelbar in ihren Prädicaten über das Verhältniß des Subjectes zu Ordnungsbegriffen und zu Merkmalen der Ordnungsbegriffe nichts ausgesagt wird. Z. B. „Jener schlug die Augen auf; Cajus erwähnte diese Begebenheit."

## §. 88.

Ferner entspringt daraus, daß in dem Individualurtheile die Subjectsvorstellung immer auch als ein (eigentlicher oder uneigentlicher) einzelner Gegenstand gedacht werden muß, die Möglichkeit und die Nothwendigkeit der doppelten Quantitätsbestimmung, die für dasselbe gegeben ist. Entweder wird ein individuelles Object in der numerischen Einheit subjicirt oder in der Pluralität, die entweder durch einen Zahlausdruck bestimmt gedacht wird oder nicht. Jenes Urtheil nennen wir das singuläre Individualurtheil, dieses das plurale oder collective. Das collective ist eigentlich nichts Anderes als eine Zusammenfassung mehrerer Individualurtheile, durch welche das nämliche Prädicat in gleicher qualitativer Form von mehreren individuellen Objecten ausgesagt wird, die schon vor der Aussage des Prädicates unter einer und derselben Bestimmung als einzelne Gegenstände eines Faches gedacht werden. Nun bezeichnet das collective Individualurtheil die Pluralität der Objecte, von denen das Prädicat ausgesagt wird, entweder als eine Gesammtmenge rücksichtlich auf eine gemeinschaftliche Bestimmung, unter welche diese Objecte schon in Erwartung des Prädicates, vor Aussage desselben, subsumirt worden, oder als einen Theil dieser Menge; z. B. „alle Anwesende billigten den Vorschlag,“— „einige der Anwesenden billigten den Vorschlag;“ „alle Schiffe, die neulich ausgelaufen, sind verunglückt,“ — einige der Schiffe, die neulich ausgelaufen, sind verunglückt.“ Das erstere kann das universell collective, das andre das particulär collective Individualurtheil genannt werden.

Anmerk. 1. Bisher ist der Unterschied zwischen den universellen und particulären Begriffsurtheilen auf der einen Seite und zwischen den universell collectiven und particulär collectiven Individualurtheilen auf der andern übersehen worden. Demnach wird in Hinsicht der für das Subject möglichen Quantitätsbestimmung, die man die Quantität der Urtheile überhaupt nennt, eine dreifache Eintheilung der Urtheile aufgestellt, man scheidet sie in allgemeine (universalia), besondre (particularia) und einzelne (singularia s. individualia). Es bedarf nun nach dem Vorhergegangenen keines Beweises mehr, daß diese Eintheilung ungenügend und daß die Quantität der Begriffsurtheile von der Quantität der Individualurtheile in einem wesentlichen Puncte verschieden ist. Krug bemerkt über diese herkömmliche Eintheilung, indem er eine mit mehreren Logikern ihm gemeinschaftliche Ansicht ausspricht, logisch streng genommen seyn die Urtheile, der Quantität nach, entweder allgemeine oder besondre. Denn das Gebiet eines Begriffes sey entweder ganz oder nur zum Theil in dem Gebiete eines andern enthalten. Wenn nun das Subject ein Einzelwesen sey, (z. B. „dieses Thier ist ein Vogel") so sey es ebenfalls ganz im Gebiete des Prädicates begriffen, das Prädicat gelte vom Subject ohne alle Ausnahme. Daher werde das einzelne Urtheil logisch dem allgemeinen gleichgeschätzt und der Unterschied zwischen beiden sey mehr material als formal. — Allerdings sind die Begriffsurtheile, der Quantität nach, entweder allgemeine oder besondre, und dieser Gegensatz ist bei ihnen contradictorisch. Aber nur die bisherige Verkennung des wichtigen Unterschiedes

und Zusammenhanges zwischen den Formen der Individualität und der reinen Einzelheit konnte es möglich machen, daß man das singuläre Individualurtheil aus einem so unrichtigen Gesichtspuncte betrachtet und dessen auffallende Verschiedenheit von dem allgemeinen Begriffsurtheile so unzulänglich in's Auge gefaßt hat.

Anmerk. 2. Die grammatische Bezeichnung des quantitativen Unterschiedes der Urtheile wird das Umfangszeichen oder auch bloß die Bezeichnung der Urtheile genannt. Wenn ein Urtheil für unser Bewußtseyn in Hinsicht seiner Quantität bestimmt ist, so ist es einerlei, ob die grammatische Bezeichnung ausgedrückt wird oder nicht, im letzteren Falle wird sie hinzugedacht. Der Unterschied zwischen bezeichneten und unbezeichneten Urtheilen, wie ihn Aristoteles (Analyt. Pr. I, 1. „Πρότασις μὲν οὖν ἐστι λόγος καταφατικὸς ἢ ἀποφατικός τινος κατά τινος· οὗτος δὲ ἢ καθόλου, ἢ ἐν μέρει, ἢ ἀδιόριστος, ἀδιόριστον δὲ τὸ ὑπάρχειν, ἢ μὴ ὑπάρχειν, ἄνευ τοῦ καθόλου, ἢ κατὰ μέρος· οἷον τὸ τῶν ἐναντίων εἶναι τὴν αὐτὴν ἐπιστήμην, ἢ τὸ τὴν ἡδονὴν μὴ εἶναι ἀγαθόν.“) und ihm folgend andre Logiker angenommen, indem sie hiebei bloß darauf sehen, ob die Quantitätsunterschiede in den Urtheilen grammatisch ausgedrückt sind, oder nicht, hat keine logische Gültigkeit. Z. B. das Individualurtheil: „Schiffe sind in den Hafen eingelaufen,“ bedeutet: „mehrere Schiffe sind in den Hafen eingelaufen,“ und das Begriffsurtheil: „Menschen sind nicht fehlerfrei,“ bedeutet, insofern es eine allgemeine Regel aussprechen soll: „kein Mensch ist fehlerfrei.“ Doch gibt es Fälle, in denen ein Urtheil in Hinsicht

seiner Quantität für unser Bewußtseyn nicht hinlänglich bestimmt ist. Wir können, insofern das Urtheil ein Begriffsurtheil ist, es unentschieden lassen, ob das Prädicat der ganzen Begriffssphäre oder einem Theile derselben, und insofern es ein Individualurtheil ist, ob das Prädicat einer relativen Allheit von Individuen, oder einer partitiven Mehrheit beigelegt werden soll. Z. B. „Schiffe jenes Kaufmanns sind in den Hafen eingelaufen" (wir wissen nicht, ob alle, die er besitzt, oder nur einige); „Materien sind wägbar" (wir lassen es unentschieden, ob alle Materien wägbar sind, oder ob es auch unwägbare gibt). In diesem Sinne hat der Unterschied zwischen den in Hinsicht der Quantität bestimmten und unbestimmten Urtheilen eine logische Bedeutung.

## Viertes Capitel.

### Von einigen Modificationen der Bedeutung der grammatischen Copula im kategorischen Urtheile.

§. 89.

Im Allgemeinen ist früher die Bedeutung der grammatischen Copula angegeben und von dem Zeitworte seyn, welches jene Bedeutung mit den Begriffen der Existenz und der Wirklichkeit in sich verknüpft, unterschieden worden. Auch ist uns aus dem Bisherigen einleuchtend, daß jede Einzelvorstellung, um wirklich von uns denkend aufgefaßt zu werden, um also ein Gedanke zu seyn, unter eine Bestimmung gestellt werden muß, daß eben deshalb das Urtheilen die allgemeine Weise des Denkens und die Darstellung des Urtheilsactes überhaupt die Darstellung der Verwirklichung des Gedankens überhaupt ist. Da nun in so weit Urtheilen und Denken eins und dasselbe ist, so besitzt die logische Copula, die in jeder Behauptung das subjicirte und das prädicirte Object mit einander verknüpft, eine große Wichtigkeit für die allgemeine Denkformenlehre und es kommt für diese nicht wenig darauf an, daß der Sinn und Gebrauch der Copula in allen Fällen richtig verstanden werde. Zunächst und im Allgemeinen müssen wir dieses festhalten, daß sie in einem jeden Urtheile vorhanden ist, mithin in einem jeden Satze, als dem Ausdrucke des Urtheiles, hervortritt und ihre Function vollzieht. Sätze, in denen entweder das Subject oder das Prädicat zu mangeln, mithin die logische Copula ihre Function nicht zu erfüllen scheint, sind, insofern sie wirklich einen

Gedanken enthalten, nur in einer grammatischen Hinsicht von den vollständigen Urtheilsausdrücken verschieden.

Anmerk. Herbart meint (Lehrb. zur Einleit. in die Philosophie, S. 48 u. 49), die Copula verwandle sich in das Zeichen des Begriffes Seyn, wenn für ein Prädicat das Subject fehle, und es entstehe auf diese Weise ein Existentialsatz, den man unrichtig auslege, wenn man in ihm den Begriff des Seyns für das ursprüngliche Prädicat halte. Das Prädicat werde alsdann unbeschränkt oder unbedingt aufgestellt, und stehe für sich allein und selbstständig da. Dergleichen Sätze seyn z. B. „es sind Menschen, oder: es gibt Menschen, es friert, es regnet, es blitzt, es donnert, u. a. m." In diesen sey die Bedeutung der Copula verändert, offenbar darum, weil sie nichts mehr finde, woran sie das Prädicat knüpfen oder unter dessen Voraussetzung sie es aufstellen könne. Aber Herbart verwechselt in den von ihm angeführten Beispielen das Prädicat und das Subject. In den Sätzen „es regnet," oder: „es ist Regen," „es donnert" oder: „es ist Donner," „es gibt Menschen" bezeichnen die Worte Regen, Donner, Menschen nicht das Prädicat, wie Herbart annimmt, sondern das Subject, und das Prädicat liegt allerdings in dem Gedanken des Vorhandenseyns. Auch drückt Herbart sich nicht präcis aus, indem er von einem unbedingten oder unbeschränkten Aufstellen des Prädicates spricht.

Ein Prädicat kann als solches natürlicher Weise nicht unbedingt aufgestellt werden, d. h. ohne Beziehung

auf ein Subject, ohne prädicirt zu werden, eben so wenig wie ein Subject aufgestellt werden kann, ohne auf ein Prädicat bezogen, ohne subjicirt zu werden. Es bliebe hiernach also nur die Möglichkeit, eine Einzelvorstellung überhaupt, die weder subjicirt noch prädicirt wird, für sich aufzustellen, wo dann nach Herbart dasselbe Vorstellungsmittel, was sonst Copula ist, Zeichen ihres selbstständigen Dastehens für unsre Vorstellung seyn sollte. Aber diese Möglichkeit ist durch die logische Natur unsres Denkens nicht gegeben. Wenn wir eine Einzelvorstellung sogar ganz für sich allein grammatisch uns vergegenwärtigen, so müßte entweder der Fall seyn, daß durch diese grammatische Vorstellung gar kein Gedanke vermittelt würde oder es wird vermittelst ihrer die Einzelvorstellung zugleich mit einer Bestimmung ihres Inhaltes oder mit einer Beziehung auf die Gegenstände ihrer Sphäre gedacht, mithin wird auch in einer solchen Vorstellung etwas entweder assertorisch oder doch wenigstens problematisch prädicirt. Wenn wir aber nebst einem einzelnen Objecte zugleich die Vorstellung der Existenz desselben grammatisch ausdrücken, wie in den Sätzen: „es gibt Menschen, es donnert und blitzt, u. s. w.," so stellen wir vor eine eigene oder eine fremde Behauptung der Existenz des Objectes und haben in dem Satze, wie auch übrigens seine grammatische Form seyn mag, logisch die drei Stücke „Subject, Prädicat und Copula."

## §. 90.

Insofern die grammatische Copula der reine Ausdruck der logischen ist, bezeichnet sie nichts weiter als die Verknüpfung der prädicirten Einzelvorstellung, also

des bloßen Ordnungsbegriffes oder des bloßen determinirenden Merkmales, oder des zugleich ordnenden und determinirenden Begriffes, mit der subjicirten Einzelvorstellung, zur Form der Behauptung. Diese reine grammatische Copula haben wir nicht bloß von dem gleichlautenden Worte, das zugleich den Begriff des Vorhanden- und Wirklichseyns in sich schließt, sondern auch noch von demjenigen zu unterscheiden, welches mit der Bedeutung der logischen Copula den Begriff der Identität in folgenden Modificationen vereinigt.

Die grammatische Copula erscheint, die erwähnte Vereinigung bezeichnend, in jedem Satze, der als Formel oder als Beispiel die logische Nothwendigkeit darstellt, daß wir ein Object, welches schon in einem Worte fixirt und für unser Bewußtseyn determinirt ist, bei dem Subjiciren in seinem logischen Wesen anerkennen müssen, daß wir Bestimmungen, die wir in seinem Inhalte wirklich denken, ihm nicht in der Form des Prädicates vermittelst indirecter oder directer Beilegung entgegengesetzter Bestimmungen, absprechen dürfen. Die kürzeste Formel zum Ausdrucke dieser Nothwendigkeit lautet: „A ist A.“ Hier ist das zuerst vorgestellte A zwar ein Subject, aber das darauf folgende A macht nicht das Prädicat aus, sondern ist ebenfalls ein neben das erste gestelltes, mit dem ersten verglichenes, Subject. Das Prädicat steckt in der grammatischen Copula, welche hier so viel bedeutet als: „ist gleich,“ — A ist gleich dem A, oder, A und A sind einander gleich. Beispiele für diese Formel sind: „was ist, das ist, der Mensch ist Mensch, gut ist gut.“ Die Identität, welche in solchen Urtheilen zugleich mit der logischen Copula durch die grammatische

Copula ausgedrückt wird, ist die Einerleiheit, die zwischen dem im nämlichen Worte wiederholt vorgestellten und zwischen dem früher vorgestellten Gedanken in jeder logischen Hinsicht Statt findet. Man nennt Sätze dieser Art identische Urtheile. Sie würden ganz leere Tautologieen seyn, wenn sie nicht einen logischen Sinn als veranschaulichende Darstellungen der genannten Nothwendigkeit besäßen.

Die grammatische Copula dient ferner zum Ausdrucke der Gleichstellung von zwei verschiedenen wörtlichen Bezeichnungen, welche die Vorstellung des nämlichen Objectes vermitteln. Für diese Gleichstellung kann folgende Formel aufgestellt werden: „A in dem Worte B ist A in dem Worte C," z. B. „das Polygon ist das Vieleck oder ist die vielseitige Figur, die Numismatik ist die Münzkunde." Hier ist ebenfalls keines der beiden A das Prädicat, sondern das Prädicat steckt in dem Wörtchen ist: „A in dem Worte B ist dasselbe, was A in dem Worte C ist." Die grammatische Copula bezeichnet also in diesem Falle die Identität der logischen Vorstellung bei Diversität des Mittels derselben. Sätze solcher Art haben eine logische Bedeutung als Verbaldefinitionen, indem bei ihrer Vorstellung angenommen wird, daß in ihnen ein bekannter und verstandener Ausdruck einen unbekannten und unverstandenen erklärt.

Ebenfalls zeigt sich die grammatische Copula als Vorstellungsmittel der Identität, wann sie entweder in dem Denkacte gebraucht wird, in welchem wir einen Begriff durch Synthesis machen, ihn also aus Bestandtheilen zusammensetzen und alsdann dem zusammengesetzten ein fixirendes Wort ertheilen, oder wann sie we-

nigstens in einem Urtheile gebraucht wird, in welchem wir einen Begriff als einen durch Synthesis gemachten vorstellen. Die Formel für jene Vorstellung, wie für diese ist: „A durch B bestimmt ist C," z. B. „das reguläre Viereck ist das Quadrat, zweimal zwei ist vier." Hier bedeutet ist soviel als heißt und zeigt an, daß wir einem gemachten Begriffe ein einziges Wort beilegen, weil dies ein bequemeres Vorstellungsmittel ist, da der Begriff schon in mehreren zusammengestellten Worten verwirklicht war, (wie z. B. die Vorstellung, die wir in der Regel durch das Wort vier bezeichnen, schon vermittelst des Ausdruckes zweimal zwei verwirklicht ist). Kehren wir jene Sätze um, nachdem wir ihren Inhalt in unser Bewußtseyn aufgenommen haben, so bedeuten sie: „was wir C nennen, ist nichts Andres als das durch B bestimmte A," sie sind alsdann Gleichstellungen von zwei verschiedenen Ausdrücken.

Zus. Zu den Gleichstellungen zweier verschiedener Ausdrücke ist auch das sogenannte reciprocable Urtheil zu rechnen, in welchem die als Subject und Prädicat erscheinenden Vorstellungen nur in dem Verhältnisse der Wechselvorstellungen (S. §. 72 Zus.) zu einander stehend gedacht werden; z. B. „der Mensch ist der vernünftige Erdbewohner." Das reciprocable Urtheil heißt deshalb so, weil jene Vorstellungen ihre Stellen mit einander vertauschen können, weil der Satz, ohne seine Bedeutung zu verändern, rückwärts wiederholt werden (reciprocari) kann; z. B. „der vernünftige Erdbewohner ist der Mensch." Aber eben hiedurch offenbart es sich auch, daß die Einzelvorstellung, welche hier an der gewöhnlichen Stelle des Prä-

dicates erscheint, nicht das Prädicat ist, sondern daß auch diese Behauptungsweise folgendermaßen aufgelöset werden muß: „der Ausdruck ein vernünftiger Erdbewohner bedeutet dasselbe, was der Ausdruck ein Mensch bedeutet.“ Aus diesem Grunde müssen im reciprocablen Urtheile die beiden einander gleichgesetzten Vorstellungen ganz in der nämlichen Form auftreten, beide in der Einzelheit des Gegenstandes oder in der analytischen Einheit des Gegenstandsbegriffes, oder in der Besonderheit des individuellen Gegenstandes. Sätze, in welchen die als Subject und Prädicat auftretenden Vorstellungen in dieser Hinsicht von einander verschieden sind, z. B. „Aristoteles ist ein aus Stagira gebürtiger Philosoph;“ „der Mensch ist ein mit Vernunft begabter Erdbewohner,“ sind keine reciprocablen Urtheile. In den hier angeführten Beispielen wird das Subject vermittelst der reinen grammatischen Copula unter einen determinirenden und zugleich ordnenden Begriff gestellt; sie lassen sich daher auch bloß grammatisch und nicht logisch umkehren. Dagegen werden sie gleich zu reciprocablen Urtheilen, wenn wir sie so aussprechen: „Aristoteles ist der Philosoph aus Stagira, der Mensch ist der vernünftige Erdbewohner.“

Anmerk. Ein Mißverständniß der Bedeutung der Copula und des Urtheilsactes überhaupt findet sich bei Hegel, (Subjective Logik, I. Abschn. 2. Cap.) indem derselbe behauptet, was durch das Urtheil zunächst ausgesprochen werde, sey immer die Identität des Subjectes und Prädicates; nach der Formel: „das Subject ist das Prädicat.“ In dieser Verken-

nung der Natur des logischen Urtheiles meint er ferner, der nächste reine Ausdruck des positiven Urtheiles sey die Formel: „das Einzelne ist Allgemein," wobei er nur diejenigen Sätze als Urtheile gelten lassen will, in welchen sich, wie er sagt, das Prädicat zum Subjecte als ein Allgemeines zu einem Besondern oder Einzelnen verhält, und diejenigen Sätze bloße Sätze nennt, in denen ein individuelles Object eine veränderliche, keinen der in ihm gedachten Begriffe unmittelbar bleibend determinirende, Bestimmung erhält, oder, wie er die Sache bezeichnet: „das, was vom einzelnen Subjecte gesagt wird, selbst nur etwas Einzelnes ausdrückt." In welchem Sinne jene Formel: „das Einzelne ist ein Allgemeines" eine logische Gültigkeit besitzt, haben wir oben nachgewiesen. So wie Hegel sie aber als den reinen Inhalt des positiven Urtheiles nimmt, ist sie ein von ihm in seine Vorstellung dieses Urtheils hineingetragener Widerspruch.

# Zweite Abtheilung.

## Von den einfachen hypothetischen Urtheilen und von den zusammengesetzten Urtheilen.

### Erstes Capitel.

### Von den einfachen hypothetischen Urtheilen.

#### §. 91.

Im einfachen hypothetischen Urtheile wird die Abhängigkeit des Inhaltes einer Behauptung von dem Inhalte einer andern ausgesagt. Diese Abhängigkeit, die man auch mit den Ausdrücken der Folge des einen Urtheils aus dem andern (der Consequenz, consequentia) oder der Bedingtheit (im weitern Sinne) des einen durch das andre bezeichnen kann, ist es allein, welche in ihm entweder problematisch oder assertorisch in weiterer Bedeutung und im letzteren Falle entweder mit logischer Nothwendigkeit oder mit logischer Wahlfähigkeit behauptet wird. Dagegen wird der Inhalt des Vordersatzes für sich und des Nachsatzes für sich in ihm

nicht behauptet, sondern bloß als ein gegebener vorgestellt. Daher findet in dem einfachen hypothetischen, wie in dem einfachen kategorischen Urtheile, nur eine einzige Aussage Statt.

Um die hypothetische Aussage in unsrem Innern zu vermitteln, ist ein grammatischer Ausdruck der Consequenz erfoderlich, welcher entweder durch die bloße Stellung der Worte in den beiden auf einander bezognen Sätzen, oder was in unsrer Sprache gebräuchlicher ist, durch diese Stellung mit Hinzufügung von Conjunctionen bewerkstelligt wird. Wenn das Subject im Antecedens und im Consequens das nämliche ist, so können auch beide Sätze grammatisch zu Einem zusammengezogen werden, z. B. „eine in Schwingung gesetzte Saite erklingt; das vom Sturm bewegte Meer wirft hohe Wellen," wobei aber natürlicher Weise für den Gedanken das Verhältniß des bedingenden Satzes zu dem bedingten unverändert bleibt.

In Hinsicht der logischen Beschaffenheit der Subjectsvorstellung in beiden Sätzen ist zu bemerken, daß in der hypothetischen Form entweder die Abhängigkeit eines Individualurtheiles von einem andern, oder eines Individualurtheils von einem (universellen oder particulären) Begriffsurtheile, oder eines Begriffsurtheils von einem Individualurtheile, oder eines Begriffsurtheiles von einem andern Begriffsurtheile ausgesagt werden kann. In dem letzten Falle ist das Urtheil die allgemeine hypothetische Regel, welche für die Bildung der Schlüsse, wie wir später sehen werden, vornehmlich von Wichtigkeit ist.

## §. 92.

Der qualitative Unterschied des Vordersatzes ist für die Form des hypothetischen Urtheils außerwesentlich. Die directe Beilegung einer Bestimmung kann ebensowohl von einer indirecten abhängig gedacht werden als von einer directen. Aber wenn wir im Nachsatze eine Negation vorstellen, so findet hiedurch eine anders modificirte Aussage der Consequenz Statt, als wenn wir in ihm eine Affirmation vorstellen. Nämlich nach der Formel: „wenn A B oder wenn A nicht B ist, so ist C nicht D," läugnen wir theils, daß die affirmative Verknüpfung des C und D durch den Vordersatz bedingt sey, theils behaupten wir nach ihr, daß eine andre bejahende Aussage aus ihm folge, in welcher von dem C eine dem D entgegengesetzte Bestimmung prädicirt wird; z. B. „wenn du so handelst, (oder so nicht handelst), wirst du dich des Beifalls der Wohlgesinnten nicht erfreuen, (wird die Folge nicht seyn, daß du den Beifall genießest, sondern die Folge wird seyn, daß du ihn entbehrst)." Diese Weise der Aussage der Consequenz ist das negative hypothetische Urtheil. Dagegen ist das hypothetische Urtheil, sobald der Nachsatz eine Bejahung enthält, ein affirmatives, mag nun der Vordersatz bejahend oder verneinend seyn, weil in beiden Fällen bloß die Consequenz des Nachsatzes aus dem Vordersatze geradezu behauptet wird. Für die logische Gültigkeit des hypothetischen Urtheils wird immer vorausgesetzt, daß eine Beziehung des Prädicates im Nachsatze auf das Subject desselben, unter der Bedingung, welche der Vordersatz ausspricht, gegeben sey, der zufolge nach einem zureichenden Grunde dieses Prädicat seinem Subjecte

entweder affirmativ oder negativ beigelegt werden kann. Mangelt eine solche Beziehung, so ist weder das affirmative hypothetische Urtheil ein logisch gültiges, noch das negative. In dem negativen ohne jene Beziehung würde zwar mit Recht die Consequenz des Nachsatzes, insofern dessen Prädicat dem Subjecte zugesprochen werden sollte, negirt, aber nur aus dem Grunde, weil überhaupt keine Grundbestimmung für unser Bewußtseyn vorhanden ist, unter welcher entweder das negirte Prädicat, oder ein entgegengesetztes, dem Subjecte des Nachsatzes als Folge des Vordersatzes beigelegt werden könnte. Mithin wäre schon die Frage für uns unstatthaft, ob jenes Prädicat oder ob ein entgegengesetztes dem Subjecte des Nachsatzes zugesprochen werden soll, und eine Negation dieser Art würde bedeutungslos und widersinnig seyn.

Anmerk. 1. Krug behauptet, der Qualität nach gebe es nur eine einzige Weise des hypothetischen Urtheils, es sey im Ganzen oder als solches immer bejahend, denn die Folge sey durch den Grund stets gesetzt. Aber diese Behauptung hängt mit der ungenügenden Ansicht zusammen, welche Krug von dem Verhältnisse der Negation überhaupt zur Affirmation hat, indem er die Negation als ein bloßes Ausschließen des Prädicates vom Subjecte faßt. Allerdings wird auch im negativen hypothetischen Urtheile eine Folge gesetzt, aber auch im negativen kategorischen Urtheile wird Etwas unbedingt von dem Subjecte behauptet. Wollte man annehmen, ein negatives hypothetisches Urtheil müsse ein solches seyn, in welchem eine Folge überhaupt nicht gesetzt würde, so

wäre auch anzunehmen, ein negatives kategorisches Urtheil sey dasjenige, in welchem ein Prädicat überhaupt nicht von einem Subjecte ausgesagt würde. Mit demselben Rechte, mit welchem wir die indirecte kategorische Beilegung einer Bestimmung das negative kategorische Urtheil nennen, dürfen wir auch das negative hypothetische Urtheil nach der obigen Erklärung von dem affirmativen unterscheiden.

Anmerk. 2 Mit der Bedeutung des hypothetischen Urtheils darf die ganz verschiedene Bedeutung einer Behauptung nicht verwechselt werden, welche in dem nämlichen grammatischen Ausdrucke, wie jenes, erscheinen kann, und welche zum Inhalte hat: „so wahr, als AB ist, ist CD;" z. B. „wenn (so gewiß es wahr ist, daß) die Erde sich um ihre Achse dreht, so sind die Lasterhaften nicht glücklich, (so gewiß sind sie nicht glücklich)." In der letzteren Behauptungsweise dürfen je zwei uns für wahr, oder je zwei uns für falsch geltende Urtheile neben einander gestellt werden, wenn sie auch weiter keine Beziehung auf einander haben als die Gleichheit in ihrem Verhältnisse zur Erkenntnißgültigkeit. Fries verkennt die Eigenthümlichkeit des hypothetischen Urtheils, welche durchaus verlangt, daß ein für unsre Individualität zureichender Grund gegeben sey, um den Inhalt des Nachsatzes als bedingt durch den Inhalt des Vordersatzes zu denken, indem er sagt: „nach der logischen Form verbinde ich schon je zwei wahre oder zwei falsche Urtheile zu einem richtigen hypothetischen Urtheile, z. B. wenn σκληρότης ein griechisches Wort ist, so ist die Hypothese des Copernikus über die

Anordnung unsres Sonnensystemes die richtige; wenn die Sonne kleiner ist als der Mond, so ist weiß schwarz."

## §. 93.

Der Vordersatz des hypothetischen Urtheiles enthält, was wir im Allgemeinen die Bedingung des Nachsatzes nennen können; er ist im weiteren Sinne des Wortes das bedingende und der Nachsatz ist das bedingte Urtheil. Aber in der allgemeinen Form dieses Verhältnisses werden mehrere sich unterscheidende näher bestimmte gegenseitige Verhältnisse des logischen Inhaltes beider Urtheile ausgesagt, deren Vorstellung zu der Weise unsres Denkens überhaupt zu rechnen ist. Sie lassen sich auf zwei Hauptunterschiede zurückführen. Entweder liegt in dem bedingenden Urtheile nur der logische Behauptungsgrund, dem zufolge der Inhalt des Nachsatzes auszusagen ist. Oder es liegt in ihm der logische Realgrund, dem zufolge für unser Bewußtseyn (im Erkennen oder im Dichten) der Inhalt des Nachsatzes als eine wirkliche Thatsache besteht (d. h. als eine Thatsache, deren Wirklichkeit wir entweder vernehmen oder bloß fingiren).

1) Wenn der Vordersatz den Behauptungsgrund in sich faßt, so beantworten wir durch das hypothetische Urtheil die Frage: „was berechtigt uns, auszusagen, daß das Subject des Nachsatzes mit dieser oder jener Bestimmung versehen sey?" Hier gilt es bloß einen Umstand, der angemessen dem menschlichen Denkvermögen überhaupt und unsrer subjectiven Fassungskraft uns bestimmen kann, den Inhalt des Nachsatzes, sey er nun

ein affirmativer oder ein negativer, für gültig zu halten. Ihn setzen wir voraus und von ihm abhängig setzen wir diesen Inhalt.

Der Behauptungsgrund im Bezug auf das hypothetische Urtheil ist, dem gemäß, was wir oben über die Urtheilsgründe im Allgemeinen anerkannt haben, aus unsrem logischen Gesichtspuncte als ein zwiefacher zu fassen. Entweder führt er eine logische Nothwendigkeit herbei, insofern der Vordersatz angenommen wird, auch den Nachsatz anzunehmen. Dann ist das hypothetische Urtheil ein logisch apodiktisches, z. B. für den, welcher den Begriff einer Kugel schon hinlänglich gefaßt hat, ist apodiktisch die Behauptung: „wenn die Erde eine Kugel ist, so gibt es einen Mittelpunct der Erde.“ Oder er tritt ein, wann uns nach bloß formellen Rücksichten die Wahlfähigkeit verstattet ist, nachdem der Vordersatz angenommen worden, entweder die Bestimmung des Nachsatzes oder deren Gegentheil anzunehmen und hat für das Erkennen als solches oder für das Dichten eine specielle Gültigkeit. Dann ist dies hypothetische Urtheil ein assertorisches im engern Sinne, z. B. „wenn für unsre Wahrnehmung dem Blitz der Donner spät folgt, ist das Gewitter uns fern.“ —

2) Wenn der Vordersatz einen Realgrund, also den Erklärungsgrund einer Thatsache, zum Inhalte hat, so ist das Urtheil immer ein assertorisches im engern Sinne, weil ein solches Verhältniß nicht anders in unser Bewußtseyn aufgenommen werden kann als entweder durch eine besondre Erkenntnißthätigkeit oder durch eine willkürliche Dichtung.

Nun gibt es eine zwiefache Art von Realgründen, über welche Folgendes zu bemerken ist. Wir sind zwar niemals im Stande, vollständig die Summe von Eigenschaften und Zuständen der Dinge aufzufassen, aus deren Zusammenwirken eine jede individuelle Veränderung (also auch das Daseyn eines jeden individuellen Dinges) hervorgeht, weil ihre Menge, insofern wir ebensowohl die ferner wirkenden als die näher wirkenden zu ihr rechnen, nicht bloß unübersehbar, sondern in der That unendlich groß ist. Dessenungeachtet vermag der Mensch die meisten der ihm bekannten Naturerscheinungen aus Regeln zu erklären, nach denen sie als bewirkt durch gewisse Eigenschaften und Zustände sich ihm darstellen. Hier unterscheiden wir nämlich das zunächst oder unmittelbar Wirkende von dem entfernter oder mittelbar Wirkenden. Nach dieser Unterscheidung gilt es nur von dem Letzteren, daß es im Bezug auf jede gegebene Veränderung in einer unendlichen Menge vorhanden ist, von der nur Weniges zu unserm Bewußtseyn gelangen kann. Hiebei denken wir uns jenes und dieses in einem solchen Verhältnisse zu einander, daß das unmittelbar Wirkende für sich allein die Veränderung nicht hervorzubringen vermöchte, das mittelbar Wirkende aber erst durch Ersteres in die Theilnahme an der Hervorbringung einer Veränderung hineingezogen wird. Das Erstere ist die Ursache (der Grund im engeren Sinne) der Wirkung (causa efficiens), das Andre die Bedingung derselben im engeren Sinne (conditio). Hiernach wird in dem hypothetischen Urtheile, wenn es die Abhängigkeit einer Thatsache von einem Realgrunde ausspricht, entweder ein Causalverhältniß, oder ein Conditionalverhältniß ausgesagt; z. B. im ersten Falle:

„wenn eine Saite angeschlagen wird, so erklingt sie;“ im zweiten Falle: „wenn der Wind günstig ist, so verläßt das Schiff den Hafen.“

Anmerk. Den Unterschied zwischen dem Verhältnisse des Behauptungsgrundes zu einem Urtheile und dem Verhältnisse des Realgrundes zu einer Thatsache deutet schon Aristoteles an (in Hinsicht auf die Beweisführung und auf die Schlußweise, durch welche sie ausgeführt wird, Analytic. Post. I. 13), indem er sagt: „Τὸ δ' ὅτι, διαφέρει, καὶ τὸ διότι ἐπίστασθαι.“ Als Beispiel der ersteren Vorstellungsart gibt er an: „wenn Sterne nicht funkeln, so sind sie uns nah,“ und als Beispiel der zweiten: „wenn Sterne uns nah sind, so funkeln sie nicht.“ Doch ist dieser Unterschied von ihm aus dem besondern Gesichtspuncte der Hervorbringung eines realen Wissens, nicht aus dem allgemeinen des logischen Vorstellens überhaupt, erwogen. Aus dem allgemeinen muß er so gefaßt werden, daß die Frage: „inwiefern ist S P?“ auf eine doppelte Weise verstanden und beantwortet werden kann. Entweder wird gefragt nach einem Erklärungsgrunde der Behauptung, daß S P ist, oder nach einem Erklärungsgrunde der Sache, die wir in dem Urtheile: „S ist P“, erkennend oder dichtend für unser Bewußtseyn zu setzen vermögen.

---

## Zweites Capitel.

### Von den conjunctiven Urtheilen.

### §. 94.

Nachdem wir die einfachen Urtheilsweisen kennen gelernt, wenden wir uns nunmehr zur Betrachtung des zusammengesetzten Urtheiles, dessen Begriff und Eintheilung oben (§. 80) aufgestellt worden.

Zunächst erörtern wir die Conjunction und hier wiederum zuerst die der kategorischen Urtheile.

Das kategorische conjunctive Begriffsurtheil ist eine eigenthümliche Verbindung mehrerer einfacher kategorischer Urtheile, deren Subject der nämliche Begriff ist. In ihm werden von einem Fache rücksichtlich auf eine gleiche Grundbestimmung zwei oder mehrere unter einander einhellige Bestimmungen, nach der directen oder nach der indirecten Weise, ausgesagt, von denen jede auch ohne die andern in einem besondern Urtheile dem Fache beigelegt werden kann. Diese Bestimmungen müssen entweder bloß determinirende Merkmale, oder sie müssen durch Synthesis gemachte Gegenstandsbegriffe seyn. Reine Ordnungsbegriffe, also durch Analysis gewonnene Fachbegriffe, können nicht in einer Conjunction von einem und demselben Begriffe prädicirt werden. Denn unter einem solchen reinen Ordnungsbegriffe steht ein relativer Artbegriff nie zufolge eines einzigen oder eines Theiles der Merkmale, welche die Bestandtheile seines Inhaltes sind, oder zufolge eines einzigen oder eines Theiles der verschiedenen Verhältnisse, in denen er zu andern Begriffen gedacht werden kann, sondern er ist

ihm untergeordnet in der Totalität aller seiner innern und äußern Merkmale. In dieser Totalität gefaßt steht aber jeder Begriff nur unter einem einzigen nächst höheren Gattungsbegriffe. Wenn wir daher von einem relativen Artbegriffe zwei oder mehrere bloß ordnende Gattungsbegriffe aussagen, so enthält der eine derselben immer den andern in seiner Sphäre. Eine solche Verbindung von Behauptungen nun ist kein conjunctives Urtheil, sondern sie ist die Vorstellung einer Stufenfolge von Ordnungsbegriffen, in welcher wir nicht eigentlich mehrere Prädicate dem nämlichen Subjecte beilegen, sondern immer die gegebene nächste Art der gegebenen nächsten Gattung unterordnen. Z. B. „die Centifolie ist eine Rose — (die Rose ist) eine Blume — und (die Blume ist) eine Pflanze.“ Außerwesentlich aber ist der Unterschied, ob wir in der Conjunction dem Subjecte die determinirenden Merkmale in ihrer eigenthümlichen Form, oder in derjenigen Form beilegen, da sie mit Ordnungsbegriffen, unter deren Sphäre das Subject gehört, zu Einzelvorstellungen verknüpft sind; z. B. ob wir vorstellen: „der Mensch ist vernünftig und sinnlich,“ oder: „der Mensch ist ein Vernunftwesen und ein Sinnenwesen.“

## §. 95.

In einem conjunctiven Begriffsurtheile kann jedoch als Prädicat ein reiner Ordnungsbegriff auftreten, mit welchem zugleich zwei oder mehrere determinirende Merkmale, seyn sie nun bloß determinirende im engeren Sinne oder auch zugleich ordnende, von dem Subjecte prädicirt werden, z. B. „das Gold ist ein kostbares, gelbes, feuer-

beständiges Metall," oder: „das Gold ist ein Metall, welches nicht nur gemünzt wird, sondern auch eine Waare und ein Stoff für Kunstarbeiten ist." Auch ist das Urtheil conjunctiv, wenn selbst nur ein einziges Merkmal nebst einem reinen Ordnungsbegriffe von einem andern Begriffe prädicirt wird, vorausgesetzt daß jede der beiden prädicirten Einzelvorstellungen für sich allein dem Subjecte beigelegt werden darf; z. B. „das Gold ist ein Metall, welches gemünzt wird; das Wismuth ist ein sprödes Halbmetall." Dagegen entsteht kein conjunctives Urtheil, wenn wir von einem Subjectsbegriffe entweder einen durch Synthesis gemachten Gegenstandsbegriff oder auch ein bloßes Merkmal nebst einem solchen Merkmale aussagen, welches lediglich eine nähere Determination des Hauptprädicates enthält und für sich allein von dem gegebenen Subjecte nicht prädicirt werden kann. Z. B. nur einfach sind folgende kategorische Urtheile: „der Mensch besitzt eine beschränkte Intelligenz, die Fixsterne sind von der Erde unermeßlich weit entfernt, die Tugend ist ein unbedingtes Gut."

Auch ist die doppelte Aussage einer und derselben Bestimmung von einem Begriffe, die directe und die indirecte, nicht als ein conjunctives Urtheil anzusehen; z. B. „das Quecksilber ist in seinem gewöhnlichen Zustande ein flüssiger und kein fester Körper, die Planeten stehen nie still, sondern bewegen sich rastlos." Wohl aber wird durch Zusammenstellung der Affirmation und der bestimmten Negation, insofern das negirte Merkmal nicht dem affirmirten, sondern einem andern Merkmale des Subjectes entgegengesetzt ist, eine gültige Conjunction gebildet; z. B. „das Eisen ist dehnbar, aber nicht

feuerbeständig, das Thier hat Sinneswahrnehmungen und Erinnerungen, aber kein Bewußtseyn."

Nach diesen Bemerkungen und nach der früheren Erklärung über die gültige Verneinung überhaupt verstehen sich nun die Bedingungen von selbst, unter denen ein conjunctives Begriffsurtheil auch durch lauter Negationen zu Stande kommen kann. Ein negatives der Art ist z. B. „das Thier ist nicht (weder) mit Vernunfterkenntniß und nicht (noch) mit Willensfreiheit begabt."

## §. 96.

Die conjunctiven Verknüpfungsweisen kategorischer Individualurtheile beruhen auf den Verhältnissen der Begriffe, durch welche die individuellen Objecte zugleich als die einzelnen gedacht werden. Da das Wesen der kategorischen Conjunction überhaupt darin besteht, daß man zwei oder mehrere Bestimmungen von dem nämlichen Subjecte prädicirt, welche rücksichtlich auf einen in ihm gedachten Begriff einhellig sind, so dürfen im conjunctiven Individualurtheile die Prädicate nicht das individuelle Subject als individuelles, sondern nur einen der Begriffe betreffen, durch welche es für unser Bewußtseyn geordnet oder determinirt ist. Demnach bildet erstlich die Aussage von zwei oder mehreren schnell vorübergehenden Aeußerungen einer Eigenschaft, die einem Subjecte zukommt, keine Conjunction, weil diese Aeußerungen keinen Begriff in dem Individuum determiniren. (S. §. 66.) Z. B. „Jener erhob sich in der Versammlung, hielt einen Vortrag und entfernte sich hierauf." Ferner darf auch die Nebeneinanderstellung von solchen Prädicaten nicht ein conjunctives Urtheil genannt wer-

den, welche in verschiedenen Beziehungen, in Rücksicht auf verschiedene ihnen zum Grunde liegenden Begriffe, einem und demselben Individuum beigelegt werden. Z. B. „Pausanias war ein Lacedämonier, ein großer Feldherr, ein Verräther seines Vaterlandes.“ Das conjunctive kategorische Individualurtheil enthält daher nur solche Merkmale im Prädicate, welche zusammen die innern oder äußern eines der Begriffe sind, die im Subjecte gedacht werden, und welche entweder mit einem relativen Ordnungsbegriffe des Subjectes verbunden erscheinen oder ohne denselben. Ein gültiges Urtheil dieser Art ist z. B. „dieser Mann ist ein bewährter, durch Einsicht, Besonnenheit und Tapferkeit ausgezeichneter Feldherr.“

## §. 97.

In dem hypothetischen conjunctiven Urtheile werden entweder 1) im Vordersatze mehrere Bedingungen im weitern Sinne des Wortes vorgestellt, aus deren Zusammenwirken eine einzige Folge hervorgeht, oder 2) im Nachsatze mehrere Folgen, die zusammengenommen aus einer einzigen Bedingung entspringen; oder es enthält 3) der Vordersatz eine Summe verbundner Bedingungen und der Nachsatz eine Summe von Folgen, die aus dem Verein jener herrühren.

Im Allgemeinen gilt hier als Hauptregel: daß keine der im Vordersatze ausgesprochenen conjuncten Bedingungen selbst eine Folge der andern, und daß keine der im Nachsatze ausgesprochenen Folgen, statt unmittelbar von dem Vereine der Bedingungen abhängig zu seyn, von einer als conjunct vorgestellten Folge abhängig seyn darf. Hiedurch würde das Verhältniß der Consequenz

verwirrt werden, auf dessen Aussage die ganze Bedeutung der gegenseitigen Beziehung des Vorder- und Nachsatzes auf einander beruht. Die Bedingungen müssen einander rücksichtlich auf das aus ihnen Folgende und die Folgen einander rücksichtlich auf das sie Bedingende nebengeordnet seyn.

Die Summe der Bedingungen kann zusammengenommen entweder einen Behauptungsgrund oder einen Realgrund ausmachen. Auch ein Behauptungsgrund läßt sich in einer Anzahl von conjuncten bedingenden Sätzen vorstellen, weil er verschiedene Umstände in sich begreifen kann, welche zusammengefaßt erst zur Annahme des Nachsatzes entscheidend zu bewegen im Stande sind. Z. B. „wenn Sempronius die Nachricht selbst verstanden und wenn er sie mir treu mitgetheilt hat, so verhält sich die Sache, wie ich gesagt." Wird in conjuncten Vordersätzen ein Realgrund ausgedrückt, so besteht dieser entweder aus einer Ursache mit hinzukommenden Bedingungen im engern Sinne dieses Wortes, oder aus solchen Bedingungen allein (Causal- und Conditionalverhältniß verbunden oder bloßes Conditionalverhältniß). Zwei Ursachen oder Gründe im engeren Sinne können natürlicher Weise nicht als conjunct gedacht werden, da nicht beide zugleich rücksichtlich auf die gegebene Folge die wirkenden seyn können.

# Drittes Capitel.

## Von den disjunctiven Urtheilen.

### §. 98.

In der kategorischen Disjunction werden einander entgegengesetzte Bestimmungen entweder unmittelbar auf eine Theilvorstellung bezogen, welcher die Grundbestimmung zukommt, unter der jene in Opposition zu einander stehen, oder unmittelbar auf eine Individualvorstellung, die durch eine solche Theilvorstellung für unser Bewußtseyn geordnet oder im engeren Sinne determinirt ist.

Auf eine Theilvorstellung können sie nach einer doppelten Weise bezogen werden. Die eine dieser beiden Weisen wird durch die andre vorausgesetzt. Wir berücksichtigen hier zuerst diejenige, welche der andern zum Grunde liegt.

Wenn von zwei oder mehreren einander entgegengesetzten Bestimmungen je eine einem unbestimmten Theile einer Begriffssphäre zugesprochen wird, so werden hiedurch die Sphärentheile einander positiv entgegengesetzt und die Sphäre wird in bestimmte Theile zerlegt. Diese Verbindungsweise von Urtheilen, deren Subjecte der nämliche Begriff ausmacht, obwohl in verschiedenen Theilen seines Umfanges und deren Prädicate mit einander unvereinbar aber die specifischen Differenzen der unter einem nächst höheren Gattungsbegriffe einander coordinirten Artbegriffe oder auch diese Artbegriffe selbst sind, steht dem kategorischen conjunctiven Begriffsurtheile gegenüber und kann das divisiv disjunctive kategorische Begriffsurtheil oder kürzer das di-

visive (eintheilende) kategorische Urtheil genannt werden.

Eintheilend ist dies zusammengesetzte Urtheil in beiden Fällen, mögen die Prädicate bloß in der Form eigentlicher Merkmale, oder mögen sie, wenn das Subject ein eigentlicher Gegenstandsbegriff ist, in der Form der durch diese Merkmale schon determinirten Gegenstände auftreten. Hier ist nur der für die Vorstellung der Division als solcher außerwesentliche Unterschied zu bemerken, daß die erste Weise vorzugsweise anzuwenden ist, wenn wir einen Gattungsbegriff in Artbegriffe, die durch Synthesis gemacht sind, zerlegen wollen, weil in ihr die Merkmale der specifischen Differenz hervorgehoben werden, und die zweite, wenn die Artbegriffe durch Analysis gewonnen sind, da wir nach ihr die genannten Merkmale nicht entwickelt vorzustellen brauchen.

Z. B. nach der ersten Weise: „einige Triangel sind rechtwinklig, andre spitzwinklig, andre stumpfwinklig;"

nach der zweiten Weise: „einiges edle Metall ist Silber, andres Gold, andres Platina."

Anstatt, wie in diesen Beispielen geschehen, die particulären Begriffsurtheile in dem nämlichen Ausdrucke neben einander zu stellen, mit welchem wir jedes einzelne, wenn es für sich allein vorgestellt wird, zu bezeichnen pflegen, kann auch der einzutheilende Begriff in der grammatischen Form der analytischen Einheit oder der Einzelheit des Gegenstandes ausgesprochen und die Theilung seiner Sphäre durch die divisive Conjunctionspartikel vermittelt werden:

z. B. Der Triangel (ein Triangel) ist theils rechtwinklig, theils spitzwinklig, theils stumpfwinklig.

Das edle Metall ist theils Silber, theils Gold, theils Platina.

Für die divisive Partikel kann ohne Veränderung der Bedeutung die disjunctive gebraucht werden, z. B. „die Pflicht ist entweder Tugendpflicht oder Rechtspflicht, die Materien sind entweder unwägbar oder wägbar."

Anmerk. Wo in unsrer Sprache die disjunctive Partikel zur Darstellung der Division und nicht zum Ausdruck der disjunctiven Unterordnung unter eine Eintheilung dient, kann man diese ihre Bedeutung daran erkennen, daß sich an ihre Stelle die eigenthümlich divisive Partikel (theils — theils) setzen läßt, was keineswegs der Fall ist, wann sie die genannte Unterordnung bezeichnet.

## §. 99.

In dem kategorisch divisiven Urtheile werden die Theile der Begriffssphäre durch die gegebenen einander entgegengesetzten Bestimmungen, gemäß der jedesmal in Betracht gezogenen Grundbestimmung, entweder vollständig oder nur unvollständig vorgestellt. Es beruht die Zahl der möglichen Gegensätze, welche man die Trennungsstücke (membra disjuncta) des disjunctiven Urtheiles nennt, auf der eigenthümlichen Beschaffenheit der Materie des einzutheilenden Begriffes. Nach der allgemeinen Form des particulären Begriffsurtheils lassen sich immer nur zwei Trennungsstücke als schlechthin nothwendig festsetzen, nämlich eine unter der

Grundbestimmung Statt findende Determination und ihr Gegentheil, mag nun dieses Gegentheil eine einzige contradictorisch jener entgegengesetzte Bestimmung, oder eine Anzahl conträr entgegengesetzter Bestimmungen seyn. Weil jedes Prädicat, ausgenommen das des grammatisch Vorstellbaren, seinen denkbaren positiven Gegensatz unsrer Vorstellungsweise zufolge haben muß, so ist die Formel „P und nicht-P" die Darstellung der allgemeinen, überall nothwendigen, Eintheilung, in welcher es unentschieden bleibt, ob nicht-P ein einziges positives Trennungsstück oder eine Mehrzahl von positiven Trennungsstücken bedeutet, die zusammengenommen einen contradictorischen Gegensatz gegen P ausmachen.

Nicht immer sind die disjuncten Prädicate, wenn sie in der Eigenschaft specifischer Differenzmerkmale auftreten, innere Merkmale, welche in den Inhalt der Sphärentheile als Bestandtheile gehören, oder enthalten solche innere Merkmale, falls sie als Gegenstandsbegriffe vorgestellt werden. Jene Prädicate können auch bloße Relationsbegriffe seyn und wir bilden alsdann eine Eintheilung, welche an dem einzutheilenden Begriffe nicht, insofern er für sich betrachtet wird, sondern nur insofern seine Theile unter einander oder mit andern Objecten verglichen werden, eine Gültigkeit hat. Z. B. „Triangel können theils größer, theils kleiner seyn, als andre, theils einander gleich," oder mit gleichbedeutendem Ausdrucke: „ein Triangel ist entweder größer, als der andre, oder kleiner, oder dem andern gleich." Auf diese Weisen werden äußere Arten oder relative Arten, im Unterschied von den innern oder absoluten Arten, unter einer Gattung vorgestellt.

Da die Bedeutung des divisiven Urtheiles darin besteht, daß die Theile eines Begriffsumfanges durch positive Entgegensetzung von Prädicaten bestimmt werden, so ist die indirecte Behauptungsweise hier gar nicht anwendbar. Mithin ist das divisive Urtheil der Qualität nach immer eine Zusammensetzung affirmativer Behauptungen, so wie es der Quantität nach immer eine Zusammensetzung particulärer Begriffsurtheile ist.

## §. 100.

Die zweite von der Division selbst verschiedene Art, wie entgegengesetzte Bestimmungen auf einen Begriff bezogen werden, und zugleich die einzige Weise, wie sie auf ein individuelles Object zufolge eines an ihm gedachten Begriffes, der unter sie fällt, bezogen werden können, ist die disjunctive oder antithetische Subsumtion unter eine Division. Die Vorstellung einer solchen Subsumtion setzt in unsrem Bewußtseyn voraus, daß wir die Division entweder schon aufgestellt, oder wenn wir sie auch gerade nicht ausdrücklich in der Form des disjunctiven Urtheiles ausgesprochen, daß wir doch das Verhältniß der Trennungsstücke zu dem einzutheilenden Begriffe, welches in dieser Form ausgesprochen werden müßte, als geltend angenommen haben. Wir denken nämlich, indem wir ein disjunctiv subsumtives Urtheil fällen, irgend ein Object, sey es eine Theilvorstellung oder eine Individualvorstellung, durch einen Begriff determinirt, dessen Umfang in gewisse innere oder äußere Arten getheilt ist, und drücken demzufolge die logische Nothwendigkeit aus, es auch durch einen der Artunterschiede bestimmt zu denken, und zugleich unsre Ungewißheit, welcher der Artunter-

schiede ihm zugesprochen werden darf. In dem grammatischen Ausdrucke dieses Urtheiles kann nur die disjunctive Conjunction und nie statt ihrer die divisive gebraucht werden. Z. B. „die Luft ist entweder eine wägbare oder eine unwägbare Materie, (denn die Materien sind theils wägbare theils unwägbare), das Metall ist entweder im Wasser auflösbar oder unauflösbar, (denn die Mineralien sind entweder (theils) im Wasser auflösbare oder (theils) im Wasser unauflösbare), dieser Triangel ist entweder ein gleichseitiger oder ein gleichschenkliger oder ein ungleichseitiger, (denn der Triangel überhaupt wird nach dem Gleichheitsverhältnisse seiner Seiten trichotomisch eingetheilt)." Wenn das subsumirte Object ein individuelles ist, so können die einander entgegengesetzten Merkmale ebensowohl vorübergehende Aeußerungen einer seiner Eigenschaften als bleibende Bestimmungen in Hinsicht auf einen Begriff seyn, durch den es, insofern die Bestimmung ihm zukommt, determinirt wird. Z. B. das disjunctiv subsumtive Individualurtheil: „Sempronius wird sich durch diese Handlung entweder Beifall erwerben oder Tadel zuziehen," ist eben so gültig als: „Sempronius ist entweder ein Gelehrter oder ein Ungelehrter." Urtheilen der ersten Art liegt eine Division zum Grunde, in welcher die Sphäre eines Begriffes durch Merkmale getheilt wird, die im Bezug auf ihn bleibende, wenn gleich nicht immer innere, sondern oft auch äußere sind, wie z. B. in dem angeführten Beispiele die Division zum Grunde liegt: „Unsre Handlungen, die bei Andern Theilnahme erregen, sind ihnen theils wohlgefällige, theils mißfällige."

Zus. Das antithetisch subsumtive Urtheil muß, wie das divisive, immer affirmativ seyn. Von dieser Urtheilsweise unterscheidet sich diejenige, in welcher wir ein Object gleichfalls unter eine Eintheilung subsumiren, aber es nicht unentschieden lassen, unter welche der einander entgegengesetzten Bestimmungen das Object fällt, sondern ihm eine derselben entweder direct oder indirect, und wenn es indirect geschieht, entweder in einer bestimmten oder in einer unbestimmten Negation beilegen. Dieses Urtheil ist kein antithetisch subsumirendes, sondern ein unter eine Division bloß einfach kategorisch subsumirendes. Die directe und die indirecte einfache Subsumtion können auch mit einander verbunden werden. Z. B. „dieses Stück edlen Metalles ist weder Gold noch Silber, sondern Platina.“ Gleichbedeutend ist, insofern wir die Eintheilung des edlen Metalles schon in unser Bewußtseyn aufgenommen haben, entweder das bloß negative Urtheil: „dieses Stück edlen Metalles ist weder Gold noch Silber,“ oder das bloß affirmative einfach kategorische: „dieses Stück u. s. w. ist Platina.“ Ein Beispiel der unbestimmten Negation ist: „dieser südliche Europäer ist weder ein Spanier, noch ein Portugiese.“

Anmerk. Es versteht sich zufolge der Eigenthümlichkeit der gültigen Negation überhaupt, daß zwei oder mehrere einander entgegengesetzte Bestimmungen nur insofern von einem Objecte negativ prädicirt werden dürfen, als die Grundbestimmung, unter welcher jene einander opponirt sind, dem Objecte in unsrem Bewußtseyn zukommt, und mithin irgend eines der unter ihr opponirten Prädicate dem Objecte direct beizu-

legen ist. Wäre die Grundbestimmung selbst für unser Bewußtseyn von dem Objecte ausgeschlossen, so würde jenes negative Prädiciren bedeutungslos seyn.

## §. 101.

In dem hypothetisch-disjunctiven Urtheile enthält entweder der Vordersatz allein verschiedene Bedingungen im weitern Sinne dieses Wortes, von denen jede für sich, ohne daß die übrigen mitwirken, das im Nachsatze ausgedrückte Bedingte zu ihrer Folge hat, und der Nachsatz gibt nur eine einzige Folge an; oder der Nachsatz allein enthält verschiedene Folgen, von denen jede für sich aus der im Vordersatze gedachten Bedingung hervorgeht, ohne daß die übrigen Folgen zugleich mit ihr eintreten müssen, und der Vordersatz gibt nur eine einzige Bedingung an; oder der Vordersatz und der Nachsatz enthalten jeder zwei oder mehrere disjunctive Sätze, und durch die Consequenz wird vorgestellt, daß aus jeder der verschiedenen Bedingungen, wenn sie für sich allein wirkt, jede der verschiedenen Folgen für sich allein entspringt.

Die hypothetische Disjunction ist, wie die kategorische, entweder eine Eintheilung oder die Subsumtion unter eine Eintheilung. In der ersten Form wird ausgesagt, daß überhaupt die Folge von einer jeden unter mehreren disjuncten Bedingungen oder daß eine jede unter mehreren disjuncten Folgen von der Bedingung abhängig sey. In der zweiten Form dagegen, daß in einem bestimmten Falle die Folge nur aus einer der Bedingungen, mit Ausschluß der übrigen, herrühre, oder

daß nur eine der Folgen, mit Ausschluß der übrigen, durch die Bedingung herbeigeführt werde.

Beispiel der ersten Form: „Wenn Menschen vom Blitze getroffen werden, so werden sie entweder (theils) bloß betäubt, oder (theils) auch verletzt, oder (theils) gar auf der Stelle getödtet.“

Beispiel der zweiten: „Wenn es wirklich zur Schlacht kommt, so werden jene Krieger entweder siegen oder fallen.“

Wir übergehen die bei der hypothetischen Disjunction durch Verschiedenheit der qualitativen Form in den bedingenden und bedingten Sätzen möglichen Fälle, weil sie aus unsern früheren Erörterungen über die Qualität der Urtheile überhaupt und die der hypothetischen und disjunctiven Urtheile insbesondere sich sehr leicht ableiten und bestimmen lassen, und bemerken nur noch Folgendes in Hinsicht auf eine Urtheilsweise, welche in der Form der hypothetischen Disjunction erscheint, während eigentlich eine kategorische Disjunction in ihr ausgesprochen wird.

Wie eine jede zweitheilige kategorische Disjunction in der Weise eines einfachen hypothetischen Urtheils, in dessen Antecedens die eine der beiden einander entgegengesetzten Bestimmungen von einem Subjecte negativ und in dessen Consequens die andre von ihm affirmativ prädicirt wird, logisch und grammatisch dargestellt werden kann, so läßt sich auch eine jede mehrtheilige kategorische Disjunction in der Weise eines hypothetisch-disjunctiven Urtheiles darstellen, in dessen Vordersatze das eine oder

eine Mehrzahl der Trennungsstücke negativ mit dem Subjecte verknüpft wird und in dessen Nachsatze die übrigen Trennungsstücke disjunct auf das Subject bezogen werden. Z. B. „wenn die Welt nicht durch ein denkendes Wollen besteht, so besteht sie entweder durch Zufall oder durch bewußtlose Nothwendigkeit.“ Diese Behauptungsweise, welche wir die hypothetische Disjunction mit kategorisch-disjunctiver Bedeutung nennen können, unterscheidet sich wesentlich von der hypothetischen Disjunction mit der ihr eigenthümlichen Bedeutung, so wie auch der hypothetische Ausdruck einer zweitheiligen Disjunction wesentlich von dem einfachen hypothetischen Urtheile sich unterscheidet. Die hypothetischen Urtheile mit kategorisch-disjunctiver Bedeutung können nur dann von uns vorgestellt werden, wann die kategorische Disjunction, welche sie ausdrücken, früher schon in unser Bewußtseyn aufgenommen worden. Nun wird, dem Sinne der gültigen Negation gemäß, in dem negativen Vordersatze eines hypothetischen Urtheiles das Gegentheil der negirten Bestimmung, sey es eine contradictorisch entgegengesetzte Bestimmung allein, oder sey es eine Summe von conträren Bestimmungen, indirect auf das Subject bezogen. Z. B. zu dem Vordersatze: „wenn die Welt nicht durch ein denkendes Wollen besteht,“ muß hinzugedacht werden: „sondern entweder durch bewußtlose Nothwendigkeit oder durch Zufall.“ Mit einem negativen Vordersatze dieser Art müßte, wenn die Urtheilsweise eine eigentlich logisch hypothetische seyn sollte, ein Nachsatz verbunden seyn, der als Folge eine von der bedingenden materiell verschiedene Behauptung enthielte, z. B. „wenn die Welt nicht durch ein denkendes Wollen

besteht, (sondern entweder durch bewußtlose Nothwendigkeit oder durch Zufall) so gibt es keinen Beweis für die Unsterblichkeit des menschlichen Geistes." Statt dessen aber würde in dem Nachsatze der Urtheilsweise, die im obigen Beispiele erscheint, bloß auf die directe Weise ausgesagt seyn, was im Vordersatze auf die indirecte Weise, wenn nicht der Sinn jener Vorstellungsverbindung wäre: „Eins von Beiden oder von Mehreren muß rücksichtlich auf S gelten, entweder A oder B, u. s. w., gilt nun A nicht, so gilt B, oder so gilt C, u. s. w.". Mithin ist sie zwar dem Ausdrucke, und allerdings auch der logischen Form nach, nicht aber nach ihrer wesentlichen logischen Bedeutung, von der gewöhnlicheren Vorstellungsweise der kategorischen Disjunction verschieden.

# Dritter Abschnitt.

## Von den logischen Begründungsweisen der Urtheile.

## Erste Abtheilung.

### Von der unmittelbaren Begründung der Urtheile und von der unmittelbaren Folgerung.

### Erstes Capitel.

#### Von der unmittelbaren Begründung der Urtheile.

§. 102.

Es ist schon früher zur Sprache gekommen, daß für die eigentliche Verwirklichung eines jeden Urtheiles in dem Bewußtseyn des Urtheilenden ein zureichender Grund vorhanden seyn muß und dem gemäß ist der Unterschied zwischen dem problematischen Urtheile und dem assertorischen im weitern Sinne aufgestellt worden. Dächte man eine Affirmation oder eine Negation

ohne bestimmenden Grund ausgesprochen, so wäre sie ein bedeutungsloser Satz, keine logische Verknüpfung eines Subjectes und eines Prädicates zur Urtheilsform.

Wir wissen ferner auch schon, daß für den logischen Gesichtspunct der Unterschied außerwesentlich ist, ob der Urtheilsgrund in der Sphäre des wirklichen Erkennens oder in der Sphäre des absichtlichen Dichtens oder in der Sphäre täuschender Einbildung wirkt; er ist gültig, insofern er den allgemeinen Weisen und Gesetzen des bewußtvollen Vorstellens überhaupt angemessen ist. Daher kann ein Urtheilsgrund als Erkenntnißgrund betrachtet falsch seyn, der jedoch, weil er jene Angemessenheit besitzt und weil er in der Meinung des urtheilenden Individuums triftig und zulänglich ist, eine Behauptung logisch zureichend begründet.

Die Urtheilsgründe zerfallen, wie ebenfalls oben erwähnt worden, für unsre Wissenschaft in zwei Hauptclassen. Sie sind entweder unmittelbare oder mittelbare. Mit dem ersten Ausdrucke bezeichnen wir alle diejenigen, welche selbst nicht in einem Urtheile vorgestellt zu einem Urtheilsacte bestimmen. Dagegen sind sie mittelbare, wenn sie im Urtheile ausgedrückt unsrem Bewußtseyn sich geltend machen. Die mittelbare Begründung wird auch die Folgerung genannt. Diese ist wiederum eine zwiefache. Entweder wird ein Urtheil zunächst durch ein einziges zuvor schon gefälltes begründet, aus ihm abgeleitet, und diese Begründung oder Ableitung heißt die unmittelbare Folgerung (consequentia immediata). Oder es wird zunächst durch zwei schon zuvor gefällte, nämlich durch ein Haupturtheil, auf dessen Inhalt es bezogen wird, mittelst eines Beziehungsurtheils

begründet, und diese Ableitung heißt die mittelbare Folgerung, der Schluß (συλλογισμός, ratiocinatio).

## §. 103.

Die unmittelbaren Gründe sind theils logisch nothwendig bestimmende, theils bloß logisch zulässige. Unter der zweiten Rubrik werden alle unmittelbar im Erkennen und unmittelbar im Dichten wirkenden befaßt, insofern sie nicht entweder bei einer bloßen Vergleichung der zu prädicirenden Vorstellung mit der zu subjicirenden unmittelbar aus den gegenseitigen Ordnungs- oder Determinationsverhältnissen beider Einzelvorstellungen für das kategorische Urtheil, oder bei einer bloßen Vergleichung eines gegebenen Urtheiles mit einem andern aus dem logisch nothwendigen Abhängigkeitsverhältnisse des einen von dem andern für das hypothetische Urtheil, sich ergeben. Die Sinneswahrnehmung und die Wahrnehmung unsrer eignen psychischen Lebenszustände auf der einen, die Lust am Spiele mit Dichtungen auf der andern Seite, liefern solche unmittelbare logisch zulässige Urtheilsgründe. Die Logik bekümmert sich nicht weiter um ihre positiven Beschaffenheiten, sondern macht nur die beiden negativen Anfoderungen an sie, daß sie nicht in Urtheilen ausgesprochen seyn und daß sie nicht ein unsrem Bewußtseyn überhaupt widerstreitendes Urtheil begründen sollen.

Die unmittelbaren mit logischer Nothwendigkeit bestimmenden Gründe beruhen auf den Verhältnissen der relativen Ordnungsbegriffe zu den geordneten Einzelvorstellungen und der innern wesentlichen Merkmale zu den durch sie determinirten Begriffen. Hier ist nun aber

folgender Unterschied zwischen den Gründen dieser Art, insofern sie für hypothetische und insofern sie für kategorische Urtheile gegeben sind, zu bemerken. Für das einfache hypothetische Urtheil, da es die Abhängigkeit des Inhaltes einer problematisch gedachten Behauptung von dem Inhalte einer andern aussagt, kann ein solcher Grund nur in der Anerkennung bestehen, die bei der vergleichenden Zusammenstellung beider Behauptungen eintritt, daß der Inhalt der einen aus dem Inhalte der andern unmittelbar mit logischer Nothwendigkeit hervorgeht, mithin in derselben Einsicht, welche es uns möglich macht, abgesehen von der hypothetischen Verknüpfung beider Sätze, wenn wir den Inhalt des bedingenden Satzes kategorisch behauptet haben, den Inhalt des bedingten gleichfalls als unsre eigene Aussage unmittelbar aus jenem zu folgern. Daher läßt sich jede unmittelbare Folgerung eines kategorischen Urtheiles aus einem andern kategorischen Urtheile in der Form eines unmittelbar mit logischer Nothwendigkeit begründeten einfachen hypothetischen Urtheiles aussprechen, wie umgekehrt jedes hypothetische Urtheil dieser Art in der Form jener Folgerung. Dagegen für kategorische Urtheile kommt hier nur das Verhältniß einer Begriffssphäre zu ihren Theilen, also auch zu den einzelnen Gegenständen des Faches, welches sie umfaßt, wie auch das Verhältniß der verschiedenen einzelnen Bestandtheile des Inhaltes eines Begriffes zu diesem Inhalte in Betracht. Mit unmittelbarer logischer Nothwendigkeit legen wir einen Ordnungsbegriff in der Form des affirmativen Urtheiles dem Objecte bei, welches wir durch ihn geordnet denken, und sprechen wir dem Objecte einen andern Ordnungsbegriff ab, der solche Bestimmungen in sich begreift, die jenem

unter einer auf das Object beziehbaren Grundbestimmung entgegengesetzt sind. Eben so legen wir mit unmittelbarer logischer Nothwendigkeit einem Begriffe jedes wesentliche Merkmal direct bei, durch welches wir wirklich den Begriffsinhalt determinirt uns denken, und sprechen ihm die Merkmale ab, die seinen wesentlichen Determinationen unter einer ihm angehörigen Grundbestimmung für unsre Anerkennung entgegengesetzt sind. Es bedarf zur Realisirung solcher Urtheile keiner anderweitigen Gründe, als derjenigen, die in dem Verhältnisse der Prädicatsvorstellung zu der Subjectsvorstellung unsrem Bewußtseyn unmittelbar sich ankündigen. Denn der Inhalt eines jeden von uns vorgestellten Begriffes überhaupt und der Umfang jedes relativen Ordnungsbegriffes wäre ohne jene Verhältnisse nicht, was er für unser Bewußtseyn ist, und die Frage: „warum ordnet der Begriff gerade dies in unsrem Denken ihm subordinirte Object? warum hat der Begriff gerade dieses von uns als wesentlich in ihm anerkannte Merkmal in seinem Inhalte?" würde keinen andern Sinn haben, als den: „warum ist dieser Begriff gerade dieser Begriff und kein andrer?" Individuellen Objecten können nur relativ ordnende Begriffe und keine relativ determinirenden Merkmale mit unmittelbarer logischer Nothwendigkeit beigelegt werden. Denn wesentlich sind determinirende Merkmale nur insofern im Bezug auf Individua, als diese in bestimmten Fächern in der Eigenschaft von einzelnen Gegenständen derselben gedacht werden und als die Merkmale den Fächern selbst wesentlich zukommen. Daher müssen wir wenigstens ein einziges vorhergehendes Urtheil setzen, dasjenige, worin wir das wesentliche Merkmal einem Ordnungsbegriffe des individuellen Objectes zusprechen, wenn wir einem sol-

chen Objecte ein wesentliches Merkmal zusprechen wollen. Z. B. dieses Stück Metall muß nothwendig als schmelzbar von uns gedacht werden, insofern alles Metall für unser Bewußtseyn schmelzbar ist.

So wichtig auch die unmittelbare Begründung der Urtheile in dem Gebiete des Erkennens ist, so wenig liefert sie doch für die allgemeine Denkformenlehre Stoff zu Regeln und Bemerkungen. Was die mittelbare Begründung betrifft, so ist das Schließen in Hinsicht seiner mannigfaltigen und stets vorkommenden Anwendung in unsrem Denken überhaupt und in Hinsicht der Menge und Beschaffenheit der allgemeinen formellen Bestimmungen, denen es unterliegt, von ungleich größrer Bedeutung für unsre Wissenschaft, als die unmittelbare Folgerung. Wir werden deshalb den größeren Theil dieses Abschnittes der Darstellung der Schlußlehre oder Syllogistik widmen müssen, nachdem wir zuvor in der Kürze eine Uebersicht der Weisen der unmittelbaren Folgerung gegeben haben.

## Zweites Capitel.

### Von der unmittelbaren Folgerung.

### §. 104.

Die unmittelbare Ableitung eines Urtheiles aus einem andern kann von einem doppelten Standpuncte aus geschehen. Entweder hat man zuerst die Frage aufgeworfen: „ob ein Prädicat einem Subjecte beizulegen oder eine gegebene Behauptung als abhängig von einer gegebenen andern vorzustellen sey?“ und will die Antwort durch den Inhalt eines schon gefällten Urtheiles begründen, auf welchen man die Frage bezieht. Oder man überdenkt zuerst das durch ein kategorisches Urtheil gesetzte Verhältniß von Subject und Prädicat, oder das durch ein hypothetisches Urtheil gesetzte Verhältniß eines bedingenden und eines bedingten Satzes, und erwägt, ob in dieser Behauptung noch eine andre implicite enthalten sey, welche durch sie ohne weiteres zureichend begründet wird.

Mag nun der Standpunct der erste oder der zweite seyn, so kommen zwei Hauptfälle bei der unmittelbaren Folgerung in Betracht. Theils ist die Bedeutung des Grundurtheils und des Folgeurtheils wesentlich verschieden und beide Urtheile gehören dann entweder zu der nämlichen formellen Hauptgattung, sind beide kategorische oder beide hypothetische, oder das Grundurtheil ist doch ein kategorisches mit hypothetischer Bedeutung und das Folgeurtheil ist ein hypothetisches. Theils ist ihre Bedeutung im Wesentlichen die gleiche, aber ihre logische Form ist verschieden. Den ersten Fall wollen wir

unter zwei Rubriken, erstlich an den einfachen kategorischen Urtheilen, hierauf an den einfachen hypothetischen in Erwägung ziehen. Alsdann bedarf es keiner besondern Darlegung der bei den zusammengesetzten Urtheilen möglichen unmittelbaren Folgerungen, weil sich von jenen auf diese die Anwendung sehr leicht machen läßt. Für den zweiten Fall ist jene Abtheilung unstatthaft und wir werden ihn unter einer einzigen Rubrik betrachten.

## I. Unmittelbare Folgerung eines einfachen kategorischen Urtheiles aus einem andern von verschiedener Bedeutung.

### §. 105.

Damit ein kategorisches einfaches Urtheil aus einem andern unmittelbar hergeleitet werden könne, muß das kategorische Verhältniß von Subject und Prädicat, welches im Folgeurtheil ausgesprochen werden soll, schon im Grundurtheile gesetzt seyn. Dies ist möglich auf zweierlei Art. Entweder ist 1) das abgeleitete im Grundurtheile, als ein Theil in einem Ganzen, enthalten; oder 2) durch das Grundurtheil ist ein Verhältniß der Prädicatsvorstellung zu der Subjectsvorstellung implicite ausgesagt, das in einem andern Urtheile ausdrücklich behauptet werden kann, in welchem das vorige Subject zum Prädicate, und das vorige Prädicat zum Subjecte wird.

Die erste Art heißt die unmittelbare Folgerung durch Subalternation (consequentia immediata per subalternationem). Ueber die gültige Weise, durch Subalternation ein Urtheil aus einem andern unmittelbar

abzuleiten, ist Folgendes zu bemerken. Subalternation überhaupt ist das Verhältniß zweier Urtheile zu einander, von denen das eine entweder einem Begriffe in seiner ganzen Sphäre ein Prädicat beilegt, welches das andre einem Theile der Begriffssphäre, der als bestimmend an einem andern Begriffe oder an individuellen Objecten gedacht wird, in der nämlichen Qualität beilegt, oder von denen das eine einer Menge von individuellen Objecten, welche unter einer gewissen Bestimmung als relative Totalität gedacht wird, das Prädicat in eben der Qualität beilegt, in welcher das andre dieses Prädicat mit einigen oder mit einem einzigen aus der Menge verknüpft. Das allgemeine Urtheil ist das subalternirende (subalternans), das untergeordnete ist das subalternirte (subalternatum). Im ersten Falle darf das speciellere Urtheil nicht als unbestimmtes particuläres Begriffsurtheil vorgestellt werden, weil dieses immer eine Begriffssphäre theilt und anzeigt, daß das Prädicat, welches dem unbestimmten Theile derselben zu- oder abgesprochen wird, in entgegengesetzter Qualität dem andern Theile zukomme. Z. B. dem Urtheile: „alle Menschen sind sinnlich-vernünftige Einzelwesen," ist nicht subalternirt das particuläre Begriffsurtheil: „einige Menschen überhaupt sind sinnlich-vernünftige Einzelwesen," — wohl aber ist ihm subalternirt das Urtheil: „diese Menschen hier, oder jene in einem bestimmten Lande lebende Menschen, sind sinnlich-vernünftige Einzelwesen." Im zweiten Falle darf im speciellen Urtheil das Prädicat nicht ausdrücklich nur von einem einzigen zur Totalität gehörigen Individuum behauptet werden. Dann wäre dasselbe gleichfalls nicht subalternirt, sondern dem allgemeinen entgegengesetzt.

Es versteht sich nun im Allgemeinen, daß wir den Inhalt des subalternirenden Urtheils nie als gültig setzen dürfen, wenn wir den Inhalt des subalternirten als für uns ungültig verwerfen. Aber unmittelbar können wir nur durch den Inhalt eines subalternirenden Individualurtheiles, nicht durch den Inhalt eines subalternirenden Begriffsurtheiles, den Inhalt des subalternirten begründen. Denn in dem Inhalte eines relativ universellen Individualurtheiles, z. B. „alle dort Versammelten (Cajus, Titus, Sextus u. s. w.) billigten den Vorschlag," liegt zwar allerdings das subalternirte: „einige der dort Versammelten, z. B. Cajus und Titus, billigten, oder Sextus billigte, den Vorschlag." Aber das universelle Begriffsurtheil (alle S sind P) enthält immer nur die hypothetische Behauptung: wenn Etwas S ist, so ist es P. Mithin muß vermittelst eines zweiten Urtheiles eine Theil- oder Individualvorstellung erst unter S subsumirt werden, damit in einem dritten diese Vorstellung, jenem universellen Begriffsurtheile gemäß, mit P zur Urtheilsform verknüpft werden könne.

Die zweite Art heißt die unmittelbare Folgerung durch Umkehrung (conversio) des kategorischen Urtheiles. Unter den überhaupt möglichen Fällen, in denen durch Umkehrung ein kategorisches Urtheil aus einem andern abgeleitet wird, ist aber nur ein einziger, nach welchem die Bedeutung des umgekehrten wesentlich von der des zuerst gesetzten verschieden ist. Dieser findet Statt, wenn der ganze Umfang eines Begriffes unter den Umfang eines höheren, eines relativ ordnenden, Begriffes direct gestellt worden. Dann läßt sich das Urtheil so umkehren, daß der vorige Prädicatbegriff in der Form eines unbestimmten Sphärentheiles

zum Subjectsbegriffe wird, und dies umgekehrte Urtheil ist ein gültiges particuläres Begriffsurtheil. Z. B. aus dem universellen Begriffsurtheile: „alle Metalle sind Mineralien," wird durch Umkehrung das particuläre Begriffsurtheil: „einige Mineralien sind Metalle." Man nennt diese Art der Umkehrung, bei welcher die extensive Quantität desjenigen Begriffes verändert wird, der im gefolgerten Urtheil als Subject erscheint, die veränderte (conversio per accidens). Unstatthaft im Allgemeinen würde die veränderte Umkehrung seyn, wenn in dem zuerst gesetzten universellen Begriffsurtheil ein eigentliches determinirendes Merkmal dem Subjecte zugesprochen würde, ungeachtet an und für sich ein Merkmal, insofern es mit dem Gegenstande überhaupt oder mit einem näher bestimmten Gegenstande zu einem Begriffe zusammengesetzt wird, in einem Urtheile als Subject auftreten darf. Denn das Determinationsverhältniß des Merkmales zu dem Subjectsbegriffe könnte eins von beiden seyn, entweder wäre es ihm charakteristisch oder es wäre ihm mit andern Begriffen gemeinsam. Im ersten Falle nun ließe sich kein gültiges particuläres Begriffsurtheil durch veränderte Umkehrung bilden. Z. B. aus dem Urtheile: „alle Menschen sind sinnlich-vernünftig," insofern wir annehmen, daß sinnlich-vernünftig ein eigenthümliches Merkmal der Menschengattung ist, darf nicht gefolgert werden;" einige sinnlich-vernünftige Wesen sind Menschen."

Zus. Gewöhnlich ist in den Lehrbüchern der Logik auch die Rede von einer unmittelbaren Folgerung der Wahrheit eines kategorischen Urtheiles aus der Falschheit eines andern und der Falschheit

aus der Wahrheit, worüber Folgendes zu bemerken ist. Zwei einfache kategorische Urtheile mit gleichem Subjects- und Prädicatsbegriffe, welche qualitativ verschieden sind (wobei vorausgesetzt wird, daß auch in dem negativen Urtheile die Grundbestimmung des negirten Prädicates dem Subjecte zukommt), müssen in einem einzigen Falle als contradictorisch einander entgegengesetzt, in allen übrigen Fällen als conträr verschieden betrachtet werden. Diese Verschiedenheit ist zur Unterscheidung von derjenigen, welche von dem gegenseitigen Verhältnisse einander positiv entgegengesetzter Bestimmungen abhängt, die in gleicher Qualität auf das nämliche Subject, oder auf die unbestimmten Theile der nämlichen Begriffssphäre, bezogen werden, der Gegensatz von Urtheilen der bloßen logischen Urtheilsform nach zu nennen. Contradictorisch einander entgegengesetzt sind Urtheile der bloßen Form nach, wenn das Subject, welchem in dem einen das Prädicat zugesprochen, in dem andern abgesprochen wird, eine Individualvorstellung ist, z. B. „dieser Körper ist schmelzbar, — dieser Körper ist nicht schmelzbar." Hier ist es für unser Bewußtseyn schlechthin nothwendig, eins von beiden Urtheilen als gültig zu setzen und das andre zu verwerfen. Wir können also ebensowohl aus der in unsrem Bewußtseyn gesetzten Gültigkeit des einen die Ungültigkeit des andern, als umgekehrt aus der Ungültigkeit des einen die Gültigkeit des andern unmittelbar ableiten. Dagegen müssen wir (indem wir die andern Fälle nur bei den Begriffsurtheilen einzeln durchgehen wollen, wovon sich die Anwenndung leicht auf die Individualurtheile macht) als conträr verschieden betrachten 1) ein uni-

verſelles und ein particuläres Begriffsurtheil mit übrigens gleichem Subjectsbegriffe und gleichem Prädicate bei verſchiedener Qualität. Hier iſt, wenn wir beide Urtheile verwerfen, das dritte möglich, daß wir das Prädicat von der ganzen Begriffsſphäre in entgegengeſetzter Qualität ausſagen. Z. B. wir verwerfen beide Urtheile: „kein Menſch iſt ſterblich," und „einige Menſchen ſind ſterblich (mithin andre nicht)" und behaupten: „alle Menſchen ſind ſterblich." Wir verwerfen die Urtheile: „alle Menſchen ſind fehlerfrei" und „einige Menſchen ſind nicht fehlerfrei" und behaupten: „kein Menſch iſt fehlerfrei." Mit Unrecht hält man gemeiniglich dafür, daß dieſer Gegenſatz ein contradictoriſcher ſey, und daß ſich mithin nicht bloß aus der Wahrheit des einen die Falſchheit des andern, ſondern auch aus der Falſchheit des einen die Wahrheit des andern unmittelbar folgern laſſe, wobei man die mehr erwähnte Bedeutung des particulären Begriffsurtheiles verkennt. 2) Conträr verſchieden ſind zwei univerſelle Begriffsurtheile mit gleichem Subjecte und Prädicate bei verſchiedener Qualität, z. B. „der Körper überhaupt iſt ſchmelzbar, oder: alle Körper ſind ſchmelzbar," und: „kein Körper iſt ſchmelzbar." Hier iſt der dritte Fall gegeben, daß wir das Prädicat einem unbeſtimmten Theile der Begriffsſphäre zuſprechen und mithin dem andern abſprechen. Es verſteht ſich aber, daß wir einen unter den drei Fällen wählen müſſen, und folglich, wenn wir den einen als gültig annehmen, hiedurch die Ungültigkeit der beiden andern logiſch zureichend für unſer Bewußtſeyn begründen. In gar keinem Gegenſatze der bloßen Form nach ſtehen

zwei particuläre Begriffsurtheile, von denen das eine diejenige Determination einem unbestimmten Theile der Begriffssphäre zuspricht, welche das andre einem andern unbestimmten Theile abspricht, weil hier von zwei verschiedenen Theilen der Begriffssphäre die Rede ist. Im Gegentheil schließt das eine immer das andre in sich. Beide können nur zusammen als gültig angenommen, beide nur zusammen verworfen werden, wie z. B. beide verwerflich sind: „einige Körper sind ausgedehnt," und: „einige Körper sind nicht ausgedehnt." Dieses Verhältniß particulärer Begriffsurtheile nennt man gewöhnlich den subconträren Gegensatz. Uebrigens ist auch der gebräuchliche Ausdruck nicht zu billigen, daß von Wahrheit der Urtheile auf Falschheit andrer, und umgekehrt, gefolgert werde. Versteht man unter Wahrheit und Falschheit nicht bloß die logische Denkbarkeit und Undenkbarkeit, die man in diesem Zusammenhange nicht bloß im Sinne haben kann, so bezeichnen diese Ausdrücke solche Eigenschaften des Urtheiles, die nur für das Erkennen Statt finden und um welche die Logik sich nicht zu bekümmern, für welche sie keine Kriterien anzugeben hat. Statt dessen muß es heißen, wenn wir den Inhalt eines Urtheiles als für unser Bewußtseyn gültig setzen, so sind wir hiedurch genöthigt, das der bloßen Form nach jenem Entgegengesetzte als ungültig anzusehen.

II. Unmittelbare Folgerung eines einfachen hypothetischen Urtheiles aus einem andern einfach hypothetischen von verschiedener Bedeutung oder aus einem kategorischen mit hypothetischer, aber von ihm verschiedener, Bedeutung.

## §. 106.

Für die unmittelbare Folgerung eines hypothetischen Urtheiles aus einem andern gleichfalls in der hypothetischen Form ausgedrückten sind zwei Weisen gegeben:

1) die Folgerungsweise aus Subalternation, da aus dem hypothetischen relativ universellen Individualurtheile ein in ihm enthaltenes partitives oder singuläres unmittelbar hergeleitet wird.

2) die Umkehrung mit veränderter Qualität der beiden Sätze oder die Contraposition (contrapositio). So oft eine Consequenz einfach gesetzt ist, so folgt hieraus unmittelbar, daß durch das qualitative Gegentheil des Nachsatzes das qualitative Gegentheil des Vordersatzes bedingt wird. Denn weil im hypothetischen Urtheil behauptet wird, daß die Folge immer eintrete, wenn die Bedingung als solche vorhanden sey, so muß dem gemäß auch behauptet werden, daß, wenn das Bedingte nicht erfolge, (sondern statt dessen etwas dem Bedingten conträr oder contradictorisch Entgegengesetztes) auch das Bedingende als solches nicht Statt habe (sondern statt dessen etwas dem Bedingenden Entgegengesetztes). Die Negationen, die theils im Antecedens allein, theils im Consequens allein, theils in beiden zugleich entweder im Grundurtheile oder im abgeleiteten Urtheile gedacht

werden können, sind entweder bestimmte oder unbestimmte. Z. B.

Grundurtheil: wenn ein Stern nicht funkelt, so ist er uns nah.

Folgeurtheil: wenn ein Stern uns nicht nah ist, so funkelt er.

Grundurtheil: wenn der Mond nicht in Opposition mit der Sonne ist, so ist keine Mondfinsterniß möglich.

Folgeurtheil: wenn eine Mondfinsterniß möglich ist, so steht der Mond in Opposition mit der Sonne.

Nach derselben Weise, wie bei hypothetischen Urtheilen in ihrer eigenthümlichen Form, darf auch bei kategorischen Begriffsurtheilen, insofern sie in ihrer hypothetischen Bedeutung gefaßt werden, die Contraposition angewandt werden; z. B. „alle Körper sind ausgedehnt (wenn Etwas Körper ist, so ist es ausgedehnt) — wenn, Etwas nicht ausgedehnt ist, so ist es nicht Körper."

## III. Unmittelbare Folgerung eines Urtheiles aus einem andern bei wesentlich gleicher Bedeutung und verschiedener logischer Form.

### §. 107.

Die Fälle, welche unter dieser Rubrik hauptsächlich Berücksichtigung verdienen, sind oben schon bei vorkommenden Gelegenheiten zur Sprache gebracht worden. Sie sind nämlich theils enthalten in der Möglichkeit, ein kategorisches universelles Begriffsurtheil in der Form eines einfachen hypothetischen Urtheiles auszudrücken, theils in der Möglichkeit, eine kategorische Disjunction von

zwei Gliedern gleichfalls in jener Form, oder eine mehrgliedrige kategorische Disjunction in der Form eines disjunctiv-hypothetischen Urtheiles darzustellen. Umgekehrt ist es nach allgemein formellen Grundsätzen nicht verstattet, aus hypothetischen Urtheilen kategorische unmittelbar abzuleiten. Denn es ist zwar ein jeder Gedanke, der in einem kategorischen universellen einfachen oder conjunctiven Begriffsurtheile oder im kategorisch-disjunctiven verwirklich wird, auch in der hypothetischen Form vorstellbar. Aber aus einem hypothetischen Urtheile kann nur in gewissen speciellen Fällen, bei der besondern Beschaffenheit seines Inhaltes, der zufolge es die Bedeutung eines kategorischen Urtheils an sich trägt, und in allen übrigen Fällen nicht, unmittelbar ein kategorisches abgeleitet werden.

Was man die unmittelbare Folgerung eines kategorischen Urtheiles aus einem andern durch Contraposition nennt, ist, insofern man es auf die kategorischen Urtheile im Unterschied von den hypothetischen bezieht, nichts Andres als eine Spielerei mit der Form der indirecten Beilegung eines Prädicates. Dies Contrapositionsverhältniß wird dadurch hervorgebracht, daß man von einem affirmativen oder negativen Begriffsurtheile das Prädicat nimmt, dasselbe mit einem Gegenstande überhaupt negativ verknüpft denkt, diesen Gegenstand ganz oder theilweise zum Subject macht, und alsdann von ihm den Begriff in entgegengesetzter Qualität prädicirt, welcher im vorigen Urtheile als Subject erscheint. Eine solche Contraposition läßt sich ohne Abänderung der Quantität bei den universellen affirmativen Begriffsurtheilen hervorbringen, z. B. „alles Gold ist Metall — kein Nicht-Metall ist Gold; alle Metalle sind schmelzbar —

kein nicht-schmelzbarer Gegenstand ist Metall;" ebenfalls bei den particulären negativen Begriffsurtheilen, z. B. „einige Metalle sind nicht-feuerbeständig — einige nicht-feuerbeständige Gegenstände sind Metall. Irrig behauptet man, daß die universellen negativen Begriffsurtheile eine Contraposition mit Veränderung der Quantität gestatten. Denn es könnte recht wohl seyn, daß der in jenem negativen Urtheile dem Subjecte abgesprochene Prädicatsbegriff einzig von der bestimmten Sphäre des Subjectes ausgeschlossen wäre, während er allen übrigen Objecten zukäme, auf welche seine Grundbestimmung anwendbar ist. Alsdann würde das contraponirte particuläre Begriffsurtheil ungültig seyn. Z. B. „Kein Mensch entbehrt der Vernunftanlage." Nehmen wir nun an, daß alle mit Vernunftanlage versehne Wesen Menschen sind, so ist das contraponirte Urtheil ungültig: „einige nicht der Vernunftanlage entbehrende Wesen sind Menschen" (folglich andre Wesen dieser Art sind nicht Menschen).

Zus. Nur als verschiedene grammatische Ausdrücke für denselben Urtheilsinhalt sind folgende Fälle zu betrachten, die man unter den unmittelbaren Folgerungen anzuführen pflegt:

1) zwei Fälle der sogenannten reinen Umkehrung (conversio simplex), da ein Urtheil umgekehrt wird ohne Veränderung der Quantität und Qualität. Der eine findet Statt, wenn Subject und Prädicat Wechselvorstellungen sind. Alsdann aber wird im Urtheile auch nur die Identität beider Vorstellungen in Hinsicht ihres Gebrauches behauptet, und es ist deshalb einerlei, ob die eine oder die andre gram-

matisch die Subjectsstelle einnimmt. Der zweite findet Statt, wenn eine Bestimmung von dem ganzen Umfange eines Begriffes negativ prädicirt wird. Ist diese Bestimmung ein Merkmal in seiner eigenthümlichen Form, so muß sie, um im umgekehrten Urtheile als Subject auftreten zu können, durch Synthesis zu einem Gegenstandsbegriffe gemacht werden. Hier werden zwei Begriffssphären gegenseitig von einander ausgeschlossen, und es ist demnach gleichgültig, welche von beiden subjicirt wird. Irrig nimmt man hier an, daß für das particuläre affirmative Begriffsurtheil im Allgemeinen die reine Umkehrung logisch gültig sey, denn die zugesprochene Bestimmung kann füglich nur demjenigen Theile der Begriffssphäre als charakteristische Bestimmung zukommen, welcher mit ihr versehen gedacht wird, und in diesem Falle ist die reine Umkehrung nicht erlaubt. Z. B. „einige Materien sind schmelzbar.“ Unstatthaft würde das rein umgekehrte Urtheil seyn: „einiges Schmelzbare ist Materie“ (folglich andres ist nicht Materie.)

2) Der Fall, da man in einem kategorischen Urtheile zwei Objecte in einem gegenseitigen Verhältnisse vorstellt, das eine Object als das zuerst bezogne = A, das andre als das mitbezogne = B, und nun das nämliche Verhältniß dergestalt ausspricht, daß man B als das Relatum und A als das Correlatum nimmt. Z. B. „Cajus ist der Vater des Titus — Titus ist der Sohn des Cajus.“ „A ist das Prädicat von B — B ist das Subject von A.“ „Die Sonne ist größer als der Mond — der Mond ist kleiner als die Sonne.“

Anmerk. Mehrere Logiker nennen mit Kant die unmittelbaren Folgerungen Verstandesschlüsse, die mittelbaren dagegen Vernunftschlüsse. Dieser Benennung liegt die Unterscheidung zum Grunde, daß der Verstand in engerer Bedeutung bloß nach unmittelbar zureichenden Bedingungen urtheilt, die Vernunft dagegen Urtheile vermittelst der Subsumtion ihrer Bedingungen unter allgemeine Regeln hervorbringt. Nun kann man allerdings in dieser Benennung die richtige Ansicht angedeutet finden, daß der Denkact der unmittelbaren Folgerung von dem Denkacte der unmittelbaren, mit logischer Nothwendigkeit Statt findenden, Urtheilsbegründung, als Erkenntnißthätigkeit betrachtet, nicht wesentlich sich unterscheidet. Denn es ist in der That in dieser Hinsicht gleichbedeutend, ob man die in jedem Objecte nothwendig für das Bewußtseyn gegebenen Bestimmungen erwägt und sie entweder direct von dem Objecte prädicirt oder die ihnen entgegengesetzten dem Objecte abspricht, oder ob man den Inhalt eines Urtheiles erwägt und das in ihm implicite schon Vorgestellte explicirt oder unmittelbar auf einen untergeordneten Fall anwendet. Jedoch ist jene Distinction zwischen Vernunft und Verstand aus transcendentalen Gründen nicht zu billigen, wie auch das Wort Schluß für die Bezeichnung der unmittelbaren Folgerung nicht passend ist. Dagegen hält Kant mit Recht den Unterschied zwischen den mittelbaren und den unmittelbaren Folgerungen als einen wesentlichen fest, welchen Schulze und Krug verkennen, indem sie der Meinung sind, daß die letzteren in Abkürzungen der ersteren bestehen. Schulze beruft sich auf Lambert,

der auf diese Beschaffenheit der unmittelbaren Folgerungen schon aufmerksam gemacht haben soll. Indessen spricht Lambert doch den eigentlichen Differenzpunct zwischen ihnen und den Schlüssen genügend aus. Denn er bemerkt zwar (Dianoiologie §. 256): „im eigentlichsten Verstande folgt kein Satz unmittelbar aus dem andern, weil man immer, um einen Schluß zu ziehen, noch einen Obersatz dazu nehmen muß;“ fügt aber gleich hinzu: „indessen, wenn dieser Obersatz nichts Anderes enthält, als was schlechthin nur deswegen wahr ist, weil der Untersatz ein Satz ist, so wird in diesem Falle die Schlußfolge unmittelbar genannt. Demnach gründet sich die unmittelbare Folge schlechthin auf die Natur eines Satzes überhaupt, und sie ist richtig und wahr, weil der Satz, aus dem man sie zieht, ein Satz und insofern derselbe wahr ist. Da man demnach, um eine solche Folge zu ziehen, weiter nichts als den Satz vor sich haben und sich bewußt seyn darf, daß es ein Satz ist, so heißt die Folge eine unmittelbare.“

# Zweite Abtheilung.

## Von der mittelbaren Folgerung oder dem Schlusse.

### Erstes Capitel.

### Allgemeine Form und Haupteintheilung der Schlüsse.

§. 108.

Die unmittelbare Folgerung führt uns nicht hinaus über den Umfang des von uns in einem einzigen Urtheile Gedachten und Behaupteten, da sie bloß dasjenige, was in einem vorhergehenden Urtheile eingeschlossen liegt, in einem nachfolgenden entwickelt. Sie kann daher unser Bewußtseyn nicht mit einem neuen, zu dem Grundurtheile hinzukommenden, synthetischen Urtheile, sondern höchstens nur mit einem vor Ableitung aus dem Grundurtheile noch nicht von uns ausgesagten analytischen Urtheile bereichern. Die mittelbare dagegen be-

gründet ein Urtheil, welches weder in dem Haupturtheile für sich noch in dem Beziehungsurtheile für sich implicite gedacht wird, sondern welches erst aus der syllogistischen Verbindung beider hervorgeht. Ihre wichtigste Bedeutung besteht darin, daß sie in unsrem Bewußtseyn eine neue vor der Verbindung des Beziehungsurtheiles mit dem Haupturtheile noch nicht gedachte synthetische Behauptung zu Stande bringt, welche wir nicht unmittelbar zu folgern vermochten, während wir auch nicht sie unmittelbar zu begründen im Stande oder Willens sind. Jedoch ist auch ihr analytischer Gebrauch häufig, dem zufolge wir uns der Schlußvorstellung bedienen, um uns wiederholend und deutlicher des Grundes einer von uns schon nach diesem Grunde gefällten Behauptung bewußt zu werden. Ferner kann sie dazu dienen, um für eine Behauptung, die wir einem zureichenden Grunde gemäß schon wirklich gefällt haben, einen andern zuvor noch nicht im Bezug auf diese Behauptung von uns gedachten Grund zu unsrer Anerkennung zu bringen.

Die beiden Urtheile, welche im Schlußacte als die begründenden dem zu begründenden vorangehn, heißen die Vordersätze oder Prämissen (praemissae scilic. propositiones) und das aus ihnen gefolgerte heißt der Schlußsatz oder die Conclusion (conclusio). Von den Prämissen wird diejenige, aus deren Inhalte vermittelst der andern die Conclusion abgeleitet wird, welche das Haupturtheil oder das Grundurtheil im engern Sinne ist, der Obersatz genannt (propositio major) und die zweite, welche als Hülfsurtheil oder Beziehungsurtheil den Inhalt des Grundurtheils auf Subject und Prädicat der Conclusion bezieht, der Untersatz (propositio minor).

Auch bei dem Schließen, wie bei dem unmittelbaren Folgern, kann der Urtheilende auf einem von den beiden oben erwähnten Standpuncten sich befinden. Entweder wird von ihm zur Beantwortung einer aufgeworfenen Urtheilsfrage der zureichende Grund gesucht oder erst dann, nachdem schon zwei Urtheile von ihm gefällt worden, wird von ihm anerkannt, daß in ihrem Zusammenhange ein drittes implicite enthalten ist. Hier sind aber ausserdem noch die beiden verschiedenen Fälle möglich, daß 1) eine Behauptung ausgesprochen worden, welche zum Beziehungsurtheile dienen kann und daß man hierauf die Frage sich vorlegt, zu deren Beantwortung man noch ein Grundurtheil sucht, oder daß 2) eine Behauptung, die zum Grundurtheile dienen kann, zuerst gefällt wurde und daß alsdann die Frage gedacht wird, für deren Beantwortung man nach einem Beziehungsurtheile sich umsieht.

## §. 109.

Was in der Syllogistik als Hauptgegenstand unsrer Betrachtung vor uns liegt, ist die Weise, die mit gewissen Modificationen in verschiedenen Arten hervortritt, wie eine Conclusion zunächst aus einem Grundurtheile vermittelst eines Beziehungsurtheiles abgeleitet wird. Denn es trifft sich allerdings zwar öfters, daß jede der beiden Prämissen selbst mittelbar gefolgert ist oder daß eine Conclusion einer andern oder einer Anzahl andrer Conclusionen zu ihrer Ergänzung bedarf, um die Frage vollständig zu beantworten, welche für ihren eigenthümlichen Inhalt vorausgehend gedacht werden muß, und daß dergestalt eine Reihe zusammenhängender Schlüsse zu einer letzten

Conclusion führt. Aber in solchen Verknüpfungen einzelner Schlußacte wiederholt sich doch immer nur der formelle Act, welcher in der nächsten mittelbaren Begründung erscheint; sie unterliegen daher keinen eigenthümlichen Regeln. Die Logik hat hauptsächlich nur dafür Sorge zu tragen, indem sie ihre Form nachweiset, daß man sie anzuerkennen und in der rhetorischen Einkleidung, in der sie verhüllt zu erscheinen pflegen, sie stets wiederzuerkennen, mithin auch absichtlich mit deutlichem Bewußtseyn ihrer formellen Beschaffenheit sich ihrer zu bedienen vermöge.

Gewöhnlich theilt man die Schlüsse, nach der sogenannten Relation der Hauptprämisse, in kategorische, hypothetische und disjunctive ein, wobei man von der Unterprämisse annimmt, daß sie ein einfaches kategorisches Urtheil oder daß wenigstens ihre Form in Hinsicht der Relation für die Vorstellung der syllogistischen Consequenz etwas Gleichgültiges sey. Nun aber beruht diese Eintheilung, was erstlich den Unterschied der Schlüsse mit kategorischem und hypothetischem Obersatze anlangt, auf außerwesentlichen Bestimmungen. Denn ein kategorisches Individualurtheil kann überhaupt nicht als Grundurtheil auftreten und ein kategorisches Begriffsurtheil hat in Beziehung auf das, was durch das Subject desselben geordnet oder determinirt ist, die Bedeutung einer bedingten Behauptung, in deren Form es sich auch immer aussprechen läßt. Was zweitens die Annahme der insgemein sogenannten disjunctiven Syllogismen betrifft, so ist dieselbe ganz irrig und die unter diesem Ausdrucke verstandenen Vorstellungsverbindungen gehören gar nicht unter die Rubrik der mittelbaren Fol-

gerungen. Verwerflich ist demnach auch die herkömmliche Distinction der Schlüsse mit kategorischem Obersatze nach den vier syllogistischen Figuren (σχήματα, von denen die drei ersten von Aristoteles aufgestellt, die vierte von Claudius Galenus hinzugefügt worden).

Der Obersatz besitzt immer wesentlich die hypothetische Bedeutung, wie aus der Erwägung seines Zweckes leicht erhellet. Durch ihn soll der Inhalt der Conclusion, den wir mit den Buchstaben S P bezeichnen können, insofern gegeben seyn, als auch der Untersatz behauptet wird. Die Vorstellung des Untersatzes ist aber schlechthin erfoderlich und was in ihm behauptet wird, darf nicht schon im Obersatze implicite ausgesagt seyn. Mithin wird unter Voraussetzung der Unterprämisse die Gültigkeit des Schlußsatzes in der Oberprämisse gesetzt, ohne daß jedoch die Behauptung in ihr ausgesagt wird, welche die Unterprämisse oder welche der Schlußsatz enthält. Hiernach können wir aus dem Inhalte des Untersatzes, den wir mit A B bezeichnen, in Verbindung mit dem Inhalte der Conclusion, die allgemeine Form eines jeden Grundurtheiles und eines jeden Schlusses bestimmen. Sie ist folgende:

Wenn A B (nicht B) ist, so ist S P (nicht P),
A ist B (nicht B),

S ist P (nicht P).

Unter ihr finden nun verschiedene specielle Schlußweisen nach mehreren Eintheilungsgründen Statt. Diese Gründe werden, wie schon aus dem Anblick der allgemeinen Formel einleuchtet, nicht aus einer wesentlichen Verschiedenheit der syllogistischen Consequenz selbst ent-

lehnt. Denn die Consequenz ist ihrem Wesen nach in jedem Schlußacte die nämliche. Sondern sie beruhen theils 1) auf dem verschiedenen Verhältnisse des Inhaltes der Conclusion zu der Frage, welche durch sie beantwortet wird, theils 2) auf dem verschiedenen Verhältnisse, in welchem Schlußsatz und Untersatz gemeinschaftlich zum Obersatze stehen, theils 3) auf der Verschiedenheit der logischen Form des Schlußsatzes und des Untersatzes zusammengenommen, theils endlich 4) auf der verschiedenen Form des Ober- und Schlußsatzes zusammengenommen. Dies wird sich uns in folgender Erörterung anschaulicher darstellen.

## §. 110.

Um 1) den ersten Differenzpunct leichter aufzufassen, denken wir uns die Frage, welche das zu begründende Urtheil betrifft, in der einfachsten Formel (ist S P?) vorhergehend und die Vorstellung der Prämissen zum Behuf ihrer Beantwortung nachfolgend. Ferner nehmen wir an, daß das Subject der Frage ein Begriff und keine Individualvorstellung ist. Nun wird die Antwort entweder vollständig in der Conclusion eines einzelnen Schlußactes erfolgen, oder die Aussage dieser Conclusion bezieht sich nur auf einen unbestimmten Theil der Sphäre des Begriffes S, so daß zwei oder mehrere einander coordinirte einzelne Schlußacte erfoderlich sind, um die Frage vollständig zu beantworten.

Zur Bezeichnung des ersten Falles kann die obige Schlußformel unverändert dienen. Zur Bezeichnung des zweiten erscheint sie folgendermaßen modificirt:

Wenn A S ist, so ist einiges S P,
A ist S,

Einiges S ist P.

Dieser Formel gemäß läßt sich eine Bestimmung erst vermittelst zweier oder mehrerer zusammengehöriger Schlüsse, von denen jeder einzelne nur hinreicht, sie mit einem unbestimmten Theile der Begriffssphäre affirmativ oder negativ zu verknüpfen, im Verhältnisse zur ganzen Begriffssphäre anerkennen. Wir nennen diese Weise, eine Aussage über eine ganze Begriffssphäre zu begründen, die Induction. Dagegen kann die vollständige Beantwortung der Frage vermittelst eines einzelnen Schlußactes, insofern sie auf die entgegengesetzte Weise dadurch erfolgt, daß von einem übergeordneten Begriffe eine Bestimmung auf ein untergeordnetes Object übertragen wird, die Deduction genannt werden. Es zerfallen also die einzelnen Schlüsse überhaupt in solche, welche vollständig, und in solche, welche nur unvollständig die durch den Schlußsatz vorausgesetzte Frage beantworten. Nach dem Gesichtspuncte aber, ob von dem Uebergeordneten auf das Untergeordnete, oder ob umgekehrt von dem Untergeordneten auf das Uebergeordnete geschlossen wird, zerfallen sie in deductorische und in inductorische, und dieser letztere Gegensatz umfaßt nicht alle Arten von Syllogismen. Denn es kann auch bloß von dem Vorhandenseyn des Bedingenden auf das Eintreten des Bedingten geschlossen werden, ohne daß zwischen Beiden das Verhältniß der Ueber- und Unterordnung Statt findet.

2) Mag S eine Theilvorstellung oder eine Individualvorstellung seyn, so kann die Conclusion entweder

aus einem Obersatze abgeleitet werden, in welchem das Antecedens ganz den nämlichen Inhalt besitzt, den der Untersatz behauptet; oder der Untersatz sagt dasjenige, was im bedingenden Satze der Oberprämisse als von einer Begriffssphäre prädicirt vorgestellt wird, von einem der Begriffssphäre untergeordneten Objecte aus. Im ersten Falle wird die Conclusion aus dem Haupturtheile vermittelst einer bloßen Setzung des Vorausgesetzten, im zweiten vermittelst einer thetischen Unterordnung unter die Voraussetzung abgeleitet.

Die eigenthümliche Formel für den zweiten Fall ist:

Wenn A B ist, so ist S P,
S durch A gedacht ist B,

S ist P.

3) Ferner kann der Untersatz entweder kategorisch S unter den Inhalt der Voraussetzung des Grundurtheiles ordnen wie auch kategorisch den Inhalt dieser Voraussetzung bloß behaupten, oder hypothetisch eins von beiden ausführen. Im ersten Fall wird die kategorische Frage: „ist S P?" durch die Conclusion beantwortet, im zweiten Fall die hypothetische Frage: „inwiefern ist S P?"; in jenem ist die Conclusion ein kategorisches, in diesem ist sie ein hypothetisches Urtheil. Hier ist der Unterschied, ob in der einen oder in der andern dieser beiden Formen die Conclusion erfolgt, nicht gleichgültig, weil in einer kategorischen Conclusion ebensowohl ein Individualurtheil als ein Begriffsurtheil gedacht werden kann. Wir nennen die Schlüsse mit kategorischem Unter- und Schlußsatze die kategorischen und die mit hypothetischem Unter- und

Schlußsatze die hypothetischen. Die eigenthümliche Formel für die hypothetischen Schlüsse ist:

Wenn A B ist, so ist S P,
Wenn C D ist, so ist A B,

Wenn C D ist, so ist S P.

4) Endlich kann der Schlußsatz entweder ein einfaches oder ein zusammengesetztes Urtheil seyn. Er ist ein einfaches, so oft das Consequens im Grundurtheile es gleichfalls ist, mag nun das Antecedens ein einfaches oder ein zusammengesetztes Urtheil seyn; hingegen ist er ein zusammengesetztes, wenn jenes Consequens zusammengesetzt ist. Der Kürze halber berücksichtigen wir hier nur die beiden Fälle, in denen der Schlußsatz ein kategorisches zusammengesetztes Urtheil ist. Im ersten Falle enthält das bedingte Urtheil des Obersatzes eine Conjunction, im zweiten eine Disjunction. Der Untersatz behauptet kategorisch, was im Obersatze als bedingend gedacht worden und die Conclusion ist hiernach entweder ein conjunctives oder ein disjunctives Urtheil. Die eigenthümliche Formel für die beiden Arten des Schlusses mit conjunctivem und mit disjunctivem Schlußsatze sind:

1) Wenn A B ist, so ist S C und D und E.....
A ist B,

S ist C und D und E.....

2) Wenn A B ist, so ist S entweder C oder D.....
A ist B,

S ist entweder C oder D.....

Durch diese Eintheilungen sind die Hauptarten der Schlüsse bestimmt. Wir werden nicht jede derselben für sich unter einer besondern Rubrik näher betrachten, da sie nach verschiedenen Eintheilungsgründen hervortreten und da ein und derselbe Schluß in einer Hinsicht zu der einen Art, in einer zweiten zu einer andern gehören kann. Sondern wir werden sie unter zwei Rubriken zusammenfassen, unter der ersten die sämmtlichen kategorischen Schlußweisen mit einfachem Schlußsatze, unter der zweiten die hypothetischen mit einfachem und die Schlüsse überhaupt mit zusammengesetztem Schlußsatze. Hierbei werden wir die den sämmtlichen Weisen gemeinsamen Bestimmungen an den Schlüssen der ersten Rubrik erörtern, so daß uns für die Schlüsse der zweiten nur noch das Wenige, was sich auf ihre charakteristische Eigenthümlichkeit bezieht, zu bemerken übrig bleiben wird.

## Zweites Capitel.

### Von den kategorischen Schlüssen mit einfachem Schlußsatze.

### §. 111.

Unter den Schlußarten überhaupt ist diejenige wegen ihres häufigen und vielfachen Gebrauches die wichtigste, nach welcher im Haupturtheile eine allgemeine Folge mit einer allgemeinen Bedingung verknüpft und, nachdem das Subject des Untersatzes unter die Bedingung kategorisch geordnet worden, das Subject der Conclusion gleichfalls kategorisch unter die Folge subsumirt wird. Wir können sie die Schlußart durch kategorische Subsumtion nennen. Manche Logiker nehmen bloß auf diese Form Rücksicht, indem sie, mit einer zu engen Begriffsbegrenzung, den Schluß überhaupt erklären als die Begründung der Nothwendigkeit eines Urtheiles durch die Beziehung desselben auf die in einer allgemeinen Regel enthaltene Bedingung und indem sie den Zweck der sämmtlichen Schlüsse darein setzen, besondre Fälle durch Subsumtion unter allgemeine Regeln zu bestimmen.

In dem kategorischen Subsumtionsschlusse ist das bedingende wie das bedingte Urtheil der Oberprämisse ein universelles Begriffsurtheil. Der ganzen Sphäre eines Begriffes wird sowohl im Antecedens als im Consequens der Oberprämisse ein Prädicat affirmativ oder negativ beigelegt, worauf denn das Subject des Untersatzes, sey es nun ebenfalls eine Theilvorstellung oder sey es eine Individualvorstellung, unterhalb der Sphäre des

Subjectes der Bedingung mit dem Prädicate derselben, und das Subject der Conclusion, welches auch entweder eine Theilvorstellung oder eine Individualvorstellung seyn darf, unterhalb der Sphäre des Subjectes der Folge mit deren Prädicate in gleicher Qualität verknüpft wird.

Wir betrachten unter unsrer ersten Rubrik den kategorischen Subsumtionsschluß nur insofern, als seine Conclusion ein einfaches kategorisches Urtheil ist. Hier finden nun zwei zu distinguirende Fälle Statt. Entweder ist es im Obersatze die nämliche Theilvorstellung, von welcher ein Prädicat bedingend und ein anderes bedingt ausgesagt wird, oder die eine ist von der andern verschieden. In jenem Falle sind nur drei Theilvorstellungen, in diesem wenigstens vier zur Bildung des Obersatzes logisch erfoderlich. Hiernach lassen sich zwei Formeln für diese Schlußweise aufstellen:

1) Wenn A B (nicht B) ist, so ist A P (nicht P),
S unter A ist B (nicht B),

S unter A ist P (nicht P).

2) Wenn A B (nicht B) ist, so ist C P (nicht P),
D unter A ist B (nicht B),

S unter C ist P (nicht P).

## §. 112.

Besteht die Hypothesis des Grundurtheiles bloß aus drei wesentlich erfoderlichen Einzelvorstellungen, so kann das Subject im Antecedens und im Consequens entweder der reinformelle einzelne Gegenstand

überhaupt oder ein durch irgend eine Bestimmung determinirter Gegenstand seyn. Dieser Unterschied ist für die logische Form dieses Schlusses außerwesentlich. Insofern das Erstere Statt findet und jener einzelne Gegenstand überhaupt im Antecedens mit seinem Prädicate affirmativ verbunden wird, so ist es gewöhnlicher, daß man das Grundurtheil in der kategorischen als daß man es in der eigenthümlich hypothetischen Form vorstellt. Wird er aber mit seinem Prädicate negativ verknüpft gedacht, oder findet das Zweite Statt, so pflegt die hypothetische Form vorgezogen zu werden. Wir müssen immer jede gegebene kategorische Form des Obersatzes demzufolge, daß sie die Bedeutung der Hypothesis rücksichtlich auf Unter- und Schlußsatz besitzt, durch Subjicirung des Gegenstandes überhaupt unter die beiden Theilvorstellungen, die in ihr als Subject und Prädicat erscheinen, auf die hypothetische Form zurückführen können, wenn sie überhaupt als Form des Obersatzes gültig seyn soll.

Nach der verschiedenen qualitativen Form der beiden Sätze der Oberprämisse und nach der verschiedenen qualitativen und quantitativen Form des Untersatzes entstehen mehrere Modificationen der hier beschriebenen Schlußweise. Wir bemerken hierüber im Allgemeinen, daß in jeder dieser Modificationen der Untersatz das Subject der Conclusion unter das Antecedens der Oberprämisse ordnen, und die qualitative Form dieses Antecedens besitzen muß. Denn darauf beruht die dem Schlußacte überhaupt eigenthümliche Verbindung der Gedanken, daß dem Subjecte der Conclusion ein Prädicat, dessen (affirmative oder negative) Beilegung im Ober-

satze von einer Bedingung abhängig erscheint, deshalb im Schlußsatze beigelegt wird, weil im Untersatze diese Bedingung als eine wirklich eintretende und wirksame vorgestellt worden ist. Zwar könnte man, indem man diese syllogistische Gedankenverbindung minder genau darstellte, die Schlußweise, von welcher hier die Rede ist, auch dergestalt modificirt ausdrücken, daß man im Untersatze das Subject der Conclusion unter das Consequens der Oberprämisse in entgegengesetzter Qualität ordnete, und demzufolge im Schlußsatze das Subject unter das Antecedens gleichfalls in entgegengesetzter Qualität. So würde man den Schluß nach folgender Formel bilden:

Wenn A B ist, so ist A P,
S unter A ist nicht P,

S unter A ist nicht B.

Diese Gedankenverbindung ist zwar eine richtige, aber nur aus dem Grunde richtig, weil in dem Obersatze, so wie er hier ausgesprochen ist, die Behauptung eingeschlossen liegt, die durch Contraposition aus ihm abgeleitet wird:

Wenn A nicht P ist, so ist A nicht B. (Vergl. §. 106).

Diese unmittelbar gefolgerte Behauptung ist es, auf welche in jener Formel der Unter- und Schlußsatz sich beziehen. Eben deshalb nun, weil der Obersatz in der hier dargelegten Umkehrung gedacht, wenn gleich nicht grammatisch vorgestellt werden muß, damit der Schlußact in jener Formel mit logischer Gültigkeit erfolgen könne, dürfen wir auf dem Standpuncte unsrer Wissenschaft, (auf welchem wir das Wesentliche der innerlichen Gedankenverbindung, bei einer gegebenen

Möglichkeit einer verschiedenen wörtlichen Darstellung derselben, stets festhalten müssen) ihn nur in dieser Umkehrung als Grundurtheil des Schlußactes gelten lassen.

## §. 113.

Durch den Obersatz ist also immer sowohl der Untersatz als der Schlußsatz seiner Qualität nach bestimmt. Jener richtet sich in dieser Hinsicht nach dem Antecedens des Obersatzes, dieser nach dem Consequens. Da nun die qualitative Form jedes hypothetischen Urtheiles auf der qualitativen Form seines Consequens, nicht aber auf der seines Antecedens beruht (vergl. §. 92), so entspringt aus einem affirmativen Obersatze ein affirmativer Schlußsatz, aus einem negativen immer auch ein negativer. Hiernach bestehen vier rücksichtlich auf die Qualität der einzelnen Urtheile von einander verschiedene Weisen dieses Schlusses:

1) (Wenn A) B ist (so ist A) P,
S (unter A) ist B,
---
S (unter A) ist P.

2) (Wenn A) B ist (so ist A) nicht P,
S (unter A) ist B,
---
S (unter A) ist nicht P.

3) Wenn A nicht B ist, so ist A P,
S unter A ist nicht B,
---
S unter A ist P.

4) Wenn A nicht B ist, so ist A nicht P,
S unter A ist nicht B,
---
S unter A ist nicht P.

Was die Quantität des Unter- und Schlußsatzes betrifft, welche hier immer in beiden die nämliche seyn muß, da in beiden das gleiche Subject gegeben ist, so erhellet leicht, daß S entweder ein Begriff in der Totalität seiner Sphäre oder ein unbestimmter Theil einer Sphäre und daß S ferner auch ein individuelles Object seyn kann, welches zugleich als einzelnes entweder in der numerischen Einheit oder in der partitiven Mehrheit oder in einer relativen Allheit gedacht wird. Inwiefern die negativen Sätze bestimmte Negationen enthalten, besitzen sie natürlicher Weise auch in dieser syllogistischen Verbindung ganz die Bedeutung von affirmativen Sätzen. Da es uns, dem Wesen des Urtheilens zufolge, im Allgemeinen darum zu thun seyn muß, daß wir vermittelst des Schlußactes zulängliche Gründe zu solchen Urtheilen finden, in welchen ein bestimmtes Prädicat einem Subjecte beigelegt wird, so ergibt sich hieraus, daß eine unbestimmt negative Conclusion einer affirmativen oder bestimmt negativen an Werthe nachsteht, d. h. nicht, wie diese beiden, geeignet ist, für das letzte Resultat einer Folgerung zu gelten.

Beispiele für die obigen Schlußformeln:

1) (Wenn Etwas) eine Kugel (ist, so) wirft (es) einen runden Schatten,
Die Erde ist eine Kugel,

Die Erde wirft einen runden Schatten.

2) Wenn Etwas Körper ist, so ist es nicht unbeweglich (oder: kein Körper ist unbeweglich),
Die Fixsterne sind Körper,

Die Fixsterne sind nicht unbeweglich.

3) Wenn ein Metall im Feuer seine Natur nicht verändert, so ist es edel,

Das Gold ist ein Metall, das im Feuer seine Natur nicht verändert,

Das Gold ist ein edles Metall.

4) Wenn Etwas nicht einfach ist, so ist es nicht unzerstörbar,

Der Diamant ist nicht einfach,

Der Diamant ist nicht unzerstörbar.

Anmerk. 1. Da der Obersatz immer die hypothetische Bedeutung haben muß und daher in der Schlußweise, von welcher die Rede ist, so genau wie unsre Wissenschaft es verlangt, nur durch die hypothetische Formel dargestellt wird: „wenn A B ist, so ist A P;" da in ihm selbst noch nicht behauptet seyn darf, daß A B und folglich auch A P sey, so ist es aus diesem Grunde unstatthaft, daß er aus einem universell collectiven Individualurtheile bestehe, dessen Subjecte im Untersatze ein Individuum oder eine Anzahl von Individuen untergeordnet würde. Z. B. Nicht als ein Schluß anzusehen ist folgende bloß in der grammatischen Form des Schlusses erscheinende Urtheilsverbindung: „Alle Anwesende billigten den Vorschlag, — Cajus war anwesend, — Cajus billigte den Vorschlag." In einem solchen Obersatze sind für Denjenigen, der den eigenthümlichen Sinn desselben, als eines collectiven Individualurtheiles, wirklich versteht und in diesem Sinne das Urtheil fällt, der Unter- und der Schlußsatz schon mit enthalten. Nur für Denjenigen, welcher die mit dem Ausdrucke „Alle Anwesende" bezeichneten individuellen Objecte nicht in ihrer wirk-

lichen Individualität, sondern bloß durch den Begriff individueller anwesender Personen determinirt denkt, welcher mithin jenes Urtheil zwar als ein Individualurtheil anzuerkennen aber noch nicht als ein solches selbst zu fällen vermag, beginnt das Urtheil vermittelst des Zusatzes: „Cajus war anwesend" (insofern er die Individualität des Cajus kennt und nicht bloß den Eigennamen eines ihm unbekannten Individuums vorstellt) erläutert zu werden. Der Satz: „Cajus war anwesend," ist also lediglich ein erläuternder Zusatz, und jener keineswegs unter die logische Form des Schlußactes fallende Gedanke wird passender so ausgedrückt: „Alle Anwesende, unter ihnen Cajus, billigten den Vorschlag."

Anmerk. 2. Die von uns als kategorischer Subsumtionsschluß mit einfachem Schlußsatze und mit einem, aus drei nothwendigen Einzelvorstellungen bestehenden, hypothetischen Obersatze dargestellte Schlußweise ist es, insofern auch das hinzukommt, daß dieser Obersatz in der Form einer einfachen Thesis gegeben ist, welche seit dem Aristoteles bis auf den heutigen Tag unter den Namen der beiden ersten Figuren des kategorischen Syllogismus beschrieben zu werden pflegt. Man betrachtet denjenigen Syllogismus, welchen man den kategorischen nennt, (indem man nur die beiden im Obersatze kategorisch verknüpften Einzelvorstellungen und die dritte, welche im Untersatze mit einer von beiden verknüpft wird, nicht aber die hypothetische Bedeutung des Obersatzes und die eigenthümliche Subsumtionsweise des Untersatzes vor Augen hat) von der Seite, daß drei Einzelvorstellungen wesentlich er-

fodert werden, um die drei Urtheile des Schlußactes zu bilden. Da man nun gefunden, daß diese Einzelvorstellungen (ὅροι, termini, in unsrer Sprache gewöhnlich Hauptbegriffe des kategorischen Schlusses), von denen je zwei eines der Urtheile ausmachen, in den Prämissen auf vier verschiedene Weisen zusammengestellt werden können, aus deren jeder die Conclusion in der allgemeinen Form S P mit logischer Gültigkeit sich ableiten läßt, so hat man diese Weisen die Schemate oder Figuren des kategorischen Syllogismus genannt. Ferner hat man darauf geachtet, wie die Urtheile des Schlußactes in Hinsicht der Quantität und Qualität beschaffen seyn können, in ersterer Hinsicht aber nur den Unterschied zwischen universellen und particulären Urtheilen überhaupt, ohne Distinction zwischen den Begriffsurtheilen und den Individualurtheilen, berücksichtigt. Demnach sind die im Schlußacte vorkommenden Urtheile eingetheilt worden in 1) universell-affirmative, 2) universell-negative, 3) particulär-affirmative und 4) particulär-negative. Die Verschiedenheiten der Schlußweise in Ansehung dieser qualitativen und quantitativen Beschaffenheit der Urtheile werden mit dem Ausdrucke Modi bezeichnet. Nun gibt es nur eine unter den Figuren, in welcher Conclusionen nach allen vier Moden erfolgen können; ferner eine, in welcher bloß negative, eine, in welcher bloß particuläre, und endlich eine, in welcher theils negative, theils particulär-affirmative Conclusionen möglich sind. Jene vielseitigste bezeichnet man als die erste und betrachtet sie als die vorzüglichste. Einige halten sie auch für die einzige ursprüngliche reine und ordentliche Weise, aus

kategorischen Prämissen eine Conclusion abzuleiten, und lassen die drei andern Figuren nur als *außerordentliche* oder *versetzte*, *vermischte* oder *unreine*, Schlußweisen gelten. Andre dagegen glauben beweisen zu können, daß die vier Figuren mit gleicher Gültigkeit einander nebengeordnet seyn, daß jede ein eigenthümliches Begriffsverhältniß ausdrücke und jede auf eigenthümlichen und von einander unabhängigen Grundsätzen beruhe. Wir werden jetzt die beiden ersten dieser Figuren beschreiben und sie auf den von uns nachgewiesenen kategorischen Subsumtionsschluß reduciren. Für die nähere Betrachtung der beiden andern wird weiter unten der Ort seyn. Zuvor bemerken wir, daß das Subject der Conclusion den Namen Terminus minor (Unterbegriff) und das Prädicat derselben den Namen Terminus major (Oberbegriff) deshalb erhalten haben, weil man annahm, daß die prädicirte Vorstellung von größerem Umfange seyn müsse, als die subjicirte. Die dritte, noch außer jenen beiden erforderliche, Einzelvorstellung, welche dadurch, daß sie im Obersatze mit dem Prädicate der Conclusion und im Untersatze mit dem Subjecte derselben in Verbindung gesetzt wird, die Urtheilsverbindung zwischen beiden vermittelt, heißt deshalb der Terminus medius (Mittelbegriff). In den Formeln der vier Figuren wird der Teminus minor durch S, der major durch P und der medius durch M bezeichnet. Die Stellungsweise der Termini in der ersten Figur ist nun folgende:

M P
S M
———
S P

Um auch die Modi jeder Figur leicht übersehen zu können, haben die Scholastiker, nach Vorgang der griechischen Commentatoren des Aristoteles, sie durch Buchstaben bezeichnet. A ist nach ihnen das Zeichen für das universell-affirmative, E für das universell-negative, I für das particulär-affirmative und O für das particulär-negative Urtheil. Dreimal erscheinen diese Vokale in drei Sylben eines Wortes, dessen Wortbedeutung gar nicht in Betracht kommt, hinter einander, um die quantitativ-qualitative Form der drei syllogistischen Urtheile anzugeben. Für die erste Figur kann es, wie leicht aus dem Begriffe und der Formel derselben erhellet, indem S unter M direct subsumirt und demnach die Bestimmung P, welche affirmativ oder negativ von M ausgesagt worden, auf S übertragen werden soll, nur vier Modi geben, deren Eigenthümlichkeiten in folgenden Benennungen erscheinen: Barbara, Celarent, Darii, Ferio (*Γράμματα, Ἔγραψε, Γραφίδι, Τεχνικός*). Den beiden Regeln dieser Figur: 1) daß der Obersatz immer universell (ein universelles Begriffsurtheil) und 2) daß der Untersatz immer bejahend seyn muß, liegen die von uns ausgesprochenen Regeln zum Grunde, 1) daß der Obersatz stets in Beziehung auf Unter- und Schlußsatz die hypothetische Bedeutung besitzen muß (nach der Formel: „wenn Etwas M ist, so ist es P" oder: „wenn Etwas M ist, so ist es nicht P") und 2) daß der Untersatz S unter die Bedingung subsumiren muß, damit in der Conclusion das im Obersatze bedingte P kategorisch von S affirmirt oder negirt werden könne.

Die Stellung der Termini in der zweiten Figur ist:

P M
S M
———
S P

Die in ihr möglichen Modi sind dargestellt in den Worten Cesare, Camestres, Festino, Baroco. Aus der Betrachtung dieser Zeichen ergibt sich, daß die beiden Prämissen qualitativ verschieden seyn müssen und daß die Oberprämisse nur ein universelles Urtheil seyn darf. Die Schlußweise erfolgt durch eine mittelbare Entgegensetzung des Prädicates der Conclusion gegen das Subject derselben. Weil nämlich einer der beiden Termini des Schlußsatzes von der Sphäre des M ausgeschlossen, der andre unter der Sphäre des M enthalten gedacht wird, so folgt hieraus, daß beide Termini gegenseitig von einander ausgeschlossen seyn müssen. Die Modi der zweiten Figur erscheinen, wenn der Obersatz zunächst wenigstens als hypothetisches Urtheil dargestellt wird, in folgenden Formeln:

1) Cesare.

Wenn Etwas P ist, so ist es nicht M,
Jedes S ist M,
———
Kein S ist P.

2) Camestres.

Wenn Etwas P ist, so ist es M,
Kein S ist M,
———
Kein S ist P.

3) Festino.

Wenn Etwas P ist, so ist es nicht M,
Einige S sind M,
———
Einige S sind nicht P.

4) Baroco.

Wenn Etwas P ist, so ist es M,
Einige S sind nicht M,

Einige S sind nicht P.

In diesen vier Fällen wird durch die Unterprämisse S unter das qualitative Gegentheil des im Obersatze vorgestellten Consequens subsumirt, anstatt daß nach der eigentlichen syllogistischen Verbindung, wie sie von dem Standpuncte der Logik aus aufgefaßt werden soll, S durch die Unterprämisse unter das im Obersatze vorgestellte Antecedens subsumirt werden müßte. Mithin ist hier der Obersatz (vergl. §. 112) nicht in derjenigen Form ausgesprochen, in welcher er als Grundurtheil jener Syllogismen gedacht werden muß, sondern in der andern, welche durch Contraposition aus der ersten entsteht. Reduciren wir ihn auf den Ausdruck, der durch sein Verhältniß zum Unter- und Schlußsatze postulirt wird, so erhalten wir die Weisen des kategorischen Subsumtionsschlusses, welche oben nachgewiesen worden sind:

1) Durch Umkehrung des Obersatzes in Cesare:

Wenn Etwas M ist, so ist es nicht P,
Jedes S ist M,

Kein S ist P.

2) Durch Umkehrung des Obersatzes in Camestres:

Wenn Etwas nicht M ist, so ist es nicht P,
Kein S ist M,

Kein S ist P.

Dasselbe gilt von den Moden Festino und Baroco.

Daß sich die Schlüsse der zweiten Figur und so auch die der dritten und vierten sämmtlich auf Schlüsse der ersten reduciren lassen, haben die Scholastiker behauptet, während Aristoteles mehrere aus den beiden letzteren von ihm aufgestellten Figuren ausnahm, die seiner Meinung nach nicht auf Schlüsse der ersten Figur zurückgeführt werden können. Doch wenn man unter einer solchen Reduction nur das verstehen darf, daß aus einer Stellungsweise der Termini, durch die Umkehrung eines Urtheiles und durch etwa hinzukommende Versetzung der Prämissen, eine andre Stellungsweise hervorgebracht wird, so haben die Scholastiker die Reduction auf Syllogismen der ersten Figur nicht von allen Syllogismen der drei letzteren nachgewiesen. Denn sie nehmen als ein Mittel dieser Verwandlung, außer der einfachen Umkehrung eines der drei Urtheile (conversio simplex), der veränderten (conversio per accidens) und der Versetzung der Prämissen (transpositio), auch das an, daß man an die Stelle einer bezeichneten Prämisse das von ihnen dafür gehaltene formell contradictorische Gegentheil der Conclusion (Vergl. §. 105 Zus.) und an die Stelle der Conclusion das formelle Gegentheil der Prämisse setzt, und nunmehr aus der Falschheit des neuen Schlußsatzes die Falschheit der Prämisse und somit indirect die Gültigkeit ihres Gegentheiles beweiset (ductio per contradictorium oder per impossibile). In der Bezeichnungsart der angeführten Modi der zweiten Figur und der Modi der dritten und vierten ist nun auch die Weise ausgedrückt, wie ein Schluß derselben auf einen bestimmten Modus der ersten Figur zurückgeführt werden soll. Durch einen Consonanten, der im Namen des Modus hinter

dem Vocale des zu verändernden Satzes steht, wird angedeutet, was mit jedem Satze geschehen soll. S bedeutet die einfache Umkehrung (S vult simpliciter verti), P die veränderte (P vult verti per accidens), M die Versetzung (M vult transponi, metathesis), C die Annahme des sogenannten formell contradictorischen Gegentheils (C vult per contradictorium duci). Der Anfangsbuchstabe der Benennung jeder Schlußart in den drei letzten Figuren weiset auf diejenige Schlußart der ersten Figur hin, auf welche sie zurückgeführt werden kann, indem das Zeichen derselben den gleichen Anfangsbuchstaben hat. Also z. B. Baroco der zweiten Figur wird folgendermaßen verwandelt in Barbara der ersten:

Baroco.

P M

Alles Materielle ist zusammengesetzt,

S M

Einige Substanz ist nicht zusammengesetzt,

---

S P

Einige Substanz ist nicht materiell.

Man macht, wie C in roc anzeigt, das Gegentheil des Schlußsatzes zum Untersatze, und das Gegentheil des Untersatzes zum Schlußsatze. So entsteht ein Schluß nach dem ersten Modus der ersten Figur:

Barbara.

M P

Alles Materielle ist zusammengesetzt,

S M

Alle Substanz ist materiell,

---

S P

Alle Substanz ist zusammengesetzt.

Da dieser neue Schluß der Form nach richtig ist und die Conclusion der Materie nach falsch, aus zwei materiell wahren Prämissen aber keine materiell falsche Conclusion hervorgehn kann, und der Obersatz zufolge der Annahme des zuerst gesetzten Schlusses als Grundurtheil einen gültigen Inhalt besitzt, so muß der neu entstandene Untersatz falsch und mithin sein formelles Gegentheil „Einige Substanz ist nicht materiell" wahr seyn.

## §. 114.

Der Begriff der zureichenden mittelbaren Begründung eines Urtheiles erfodert, daß beide Prämissen assertorisch im weiteren Sinne seyn. Wären beide problematisch, so würden sie im Zusammenhange mit der Conclusion in der Formel erscheinen können: „wenn A, insofern es durch B bestimmt wird, P ist, und wenn S unter A gedacht B ist: so ist S P." Dann würde durch ihre Zusammenstellung bloß dasjenige Verhältniß der Einzelvorstellungen zu einander von uns ausgesprochen, aus welchem, falls der Inhalt der Prämisse behauptet würde, die Conclusion hervorgehen müßte. Jedoch würde zur Realisirung des bestimmten nunmehr als möglich in unsrem Bewußtseyn vorhandenen Schlußactes noch kein näherer Schritt geschehen seyn. Wäre der Obersatz problematisch und der Untersatz eine entschiedene Behauptung, so würden die drei Urtheile eine Hypothesis bilden, in welcher der Obersatz das Antecedens und der Schlußsatz mit dem Untersatze zusammen das Consequens ausmachte, nach der Formel: „wenn A durch B bestimmt P ist, so ist S, weil es unter A durch B bestimmt ist, P." Wäre dagegen der Obersatz eine entschiedene Behauptung und der Untersatz problematisch, so würden Unter- und Schlußsatz zusammen ein hypothetisches Ur-

theil bilden, welches als dem Obersatze subalternirt anzusehen wäre, nach der Formel: „wenn A B ist, so ist A P — wenn S durch A bestimmt B ist, so ist S P;“ z. B. „wenn Etwas kugelförmig ist, so wirft es einen runden Schatten — wenn die Erde kugelförmig ist, so wirft sie einen runden Schatten.“ Sofern in den beiden zuletzt genannten Fällen die problematische Prämisse nicht in gleicher Entfernung zwischen Affirmation und Negation schwebt, sondern sich mehr zu der einen oder zu der andern hinneigt, so befindet sich auch die Conclusion auf der zweiten Stufe des sich bildenden Urtheils und man kann alsdann diese Gedankenverbindung den Wahrscheinlichkeitsschluß nennen (vergl. §. 78).

Das Grundurtheil, das in der Schlußweise, die wir gegenwärtig vor Augen haben, mit der Bedeutung einer hypothetischen Regel immer versehen ist, enthält gewöhnlich eine Verbindung von Antecedens und Consequens, welche schon, bevor sie mit dem Beziehungsurtheile in den syllogistischen Zusammenhang von uns gesetzt worden, in unser Bewußtseyn, einem zureichenden Grunde gemäß, aufgenommen ward, und deren Vorstellung, indem sie zum Behuf der Begründung eines Urtheiles erfolgt, eine analytische ist. Insofern dies nun Statt findet, so fragt es sich, ob die Vorstellung des Untersatzes eine gleichfalls analytische, oder ob sie eine assertorische im engern Sinne ist. Im ersten Falle ist auch das Schlußurtheil ein an sich, d. h. unabhängig von der Vorstellung der Prämissen, analytisches Urtheil und der ganze Schlußact kann ein analytischer genannt werden. Z. B. wir nehmen an, daß für Jemanden die Vorstellung folgender Prämissen analytisch ist:

Wenn Etwas materiell ist, so ist es ausgedehnt,
Die Luft ist materiell.

Weil er die Luft nicht anders sich denkt als materiell und das Materielle nicht anders als ausgedehnt, so konnte er nicht die Frage sich vorlegen, „ob die Luft ausgedehnt sey?“ und die Beantwortung derselben erst von einem mittelbaren Grunde abhängig machen wollen, sondern sobald er das Subject und das Prädicat der Conclusion in Beziehung auf einander vorstellte, mußte in seinem Bewußtseyn gleich die logische Nothwendigkeit sich ankündigen, das Prädicat direct dem Subjecte beizulegen. Wohl aber konnte er dies Prädicat als wesentliches Merkmal dieses Subjectes lange schon gedacht haben und jetzt eben zufolge irgend einer Veranlassung das Bedürfniß fühlen, sich des früher anerkannten allgemeinen mittelbaren Grundes der Conclusion deutlicher wieder bewußt zu werden.

Im zweiten Falle wird die im Untersatze enthaltene Beziehung, vermittelst deren wir die Conclusion durch die Oberprämisse begründen, nicht mit unmittelbarer logischer Nothwendigkeit von uns ausgesagt. Wir verknüpfen im Untersatze mit einem Objecte ein solches Prädicat in der affirmativen oder negativen Form, welches vor diesem Denkacte ihm noch nicht für unsre Anerkennung inhärirte oder von ihm noch nicht ausgeschlossen war. Hier wird also immer in der Conclusion das Prädicat zufolge desjenigen Grundes, den wir in der Verbindung der beiden Prämissen zu unsrer Anerkennung bringen, zum erstenmal in unsrem Bewußtseyn mit dem Subjecte zur Urtheilsform verknüpft. Dieser Schlußact kann daher ein synthetischer, im Gegensatz

gegen den analytischen, genannt werden. In ihm ist nun eins von beiden möglich. Entweder hatten wir früher noch gar nicht das Prädicat der Conclusion von dem Subjecte derselben in der qualitativen Form, in der es nunmehr geschieht, ausgesagt. Wir fällen also ein seinem Inhalte nach für uns neues Urtheil und erweitern durch den Schlußact den Kreis unsrer Behauptungen. Oder wir werden uns bloß eines neuen Grundes für eine schon früher nach einem andern Grunde von uns gefällte Behauptung bewußt.

Anmerk. In unsrer Wissenschaft haben wir nur die angegebenen Verschiedenheiten in dem Gebrauche des Schlußactes zu berücksichtigen, die sich auf die Begründung der Urtheile für unser eignes Bewußtseyn beziehen. Die Erwägung des Gebrauches der Schlüsse, um Andern unsre Behauptungen zu beweisen, liegt außerhalb des Gebietes der allgemeinen Denkformenlehre.

## §. 115.

Wenn im Obersatze das Subject des Antecedens und das Subject des Consequens verschiedene Vorstellungen sind, so kann in ihm nur die Form des hypothetischen Urtheiles in ihrem eigenthümlichen Ausdrucke, nie aber die kategorische Form mit hypothetischer Bedeutung, Statt haben. Ferner ist es hiernach nothwendig, daß auch das Subject des Untersatzes und das Subject der Conclusion verschiedene Vorstellungen sind. In den übrigen logischen Bestimmungen unterscheidet sich diese Modification des kategorischen Subsumtionsschlusses nicht von derjenigen, nach welcher der Obersatz im bedingenden

und im bedingten Urtheile die nämliche Subjectsvorstellung enthält. Wir führen ein Beispiel derselben mit affirmativem und eins mit negativem Ober- und Schlußsatze an:

1) Folgt für unsre Wahrnehmung der Donner schnell auf den Blitz, so ist ein Gewitter in unsrer Nähe,
Jetzt folgen Donnerschläge rasch auf Blitze,

Jetzt ist das Gewitter in unsrer Nähe.

2) Wo sich keine Spuren von Kunstfleiß zeigen, da wohnen keine gesittete Menschen,
In dieser Gegend zeigen sich keine Spuren von Kunstfleiß,

In ihr wohnen keine gesittete Menschen.

Anmerk. Für die insgemein so genannten hypothetischen Schlüsse, d. h. für diejenigen, deren Obersatz eine, mit dem eigenthümlichen Ausdrucke der Consequenz erscheinende Hypothesis enthält, pflegen zwei Modi in der Logik aufgestellt zu werden. Der eine heißt der Modus ponens, nach welchem von der Gültigkeit des Bedingenden auf die Gültigkeit des Bedingten, und der andre heißt der Modus tollens, nach welchem von der Ungültigkeit des Bedingten auf die Ungültigkeit des Bedingenden geschlossen wird. Als Grundregel dieser hypothetischen Schlußweise wird ausgesprochen, daß, wenn das Bedingende gesetzt worden, auch das Bedingte zu setzen sey, und wenn das Bedingte aufgehoben worden (das Gegentheil der qualitativen Form des Satzes, in welchem das Bedingte ausgedrückt

ist, angenommen worden), auch das Bedingende aufgehoben werden müsse. Hierbei wird dann mit Recht bemerkt, daß es im Allgemeinen nicht zulässig sey, von dem Nichteintreten der im Obersatze vorgestellten Bedingung auf das Nichteintreten des Bedingten und von dem Gegebenseyn dieses Bedingten auf das Gegebenseyn dieser Bedingung zu schließen, weil eine vorgestellte Folge überhaupt auch noch aus andern logischen Bedingungen, als aus der angegebenen, hervorgehn kann und weil also die bezeichnete Schlußweise nur in dem besondern Falle statthaft ist (zu dessen Beurtheilung keine logischen Kriterien existiren), da eine Folge an eine einzige logische Bedingung geknüpft ist. Die erste Hälfte jener Grundregel ist, wie aus unsren frühern Betrachtungen einleuchtet, die allgemeine Regel für jede Weise der mittelbaren Begründung eines Urtheiles. Die zweite Hälfte derselben ist die Regel für die Contraposition einer jeden hypothetischen Behauptung. Da man diese Regel im Bezug auf den Obersatz sich gedacht haben muß, insofern man ihr gemäß modo tollente, wie man es nennt, zu schließen beabsichtigt, so ist es unstreitig einfacher und deshalb, weil man hierdurch die Eigenthümlichkeit der durch den Untersatz erfolgenden Beziehung reiner ausdrückt, zweckmäßiger, mithin für die bloße Darstellung der allgemeinen Denkform sogar erfoderlich, daß man den Obersatz contraponirt, wenn man aus dem Nichteintreten des zuvor als bedingt Gedachten auf das Nichteintreten des zuvor als bedingend Gedachten schließen will. Somit fällt der Modus tollens für unsre Wissenschaft weg, und diese hat nur einen Modus, den Modus ponens, als die allge-

meine Beziehungsweise aufzustellen, durch welche der Untersatz in allen Schlüssen den Zusammenhang der Conclusion mit dem Grundurtheile vermittelt.

## §. 116.

Seltner zwar als der Subsumtionsschluß, aber doch auch in mehreren Fällen gebräuchlich ist diejenige kategorische Schlußart mit einfacher Conclusion, in welcher nicht im Untersatze das Subject unter das Antecedens des Obersatzes und im Schlußsatze das Subject unter das Consequens desselben geordnet, sondern im Untersatze bloß der Inhalt des Antecedens und im Schlußsatze bloß der Inhalt des Consequens kategorisch behauptet wird. Wir nennen sie den Schluß aus bloßer Anwendung der hypothetischen Consequenz. In dieser Anwendung wird entweder ein Begriffsurtheil oder ein Individualurtheil begründet, je nachdem im Obersatze das eine oder das andre als bedingt aufgestellt worden.

Beispiele:

1) Begründung eines Begriffsurtheiles.

Wenn alle sittliche Handlungen aus freiem Entschlusse entspringen, so ist keine erzwingbar,
Alle sittliche Handlungen entspringen aus freiem Entschlusse,

---

Keine sittliche Handlung ist erzwingbar.

2) Begründung eines Individualurtheiles.

Wenn Cajus die Nachricht erfährt, so wird er sein Vorhaben aufgeben,
Cajus erfährt diese Nachricht,

---

Er wird sein Vorhaben aufgeben.

Kategorische Begriffsurtheile lassen sich in Schlüssen dieser Art nicht als Obersätze denken. Denn weil sie ihre hypothetische Bedeutung zufolge des Verhältnisses besitzen, in welchem sie zu allen durch ihre Subjecte bestimmbaren Objecten stehen, so können auch nur Behauptungen über Gegenstände, die durch ihre Subjecte wirklich bestimmt sind, aus ihnen als aus Grundurtheilen mittelbar abgeleitet werden.

## §. 117.

Bisher haben wir nur solche einzelne Schlußacte vor Augen gehabt, in deren Conclusion die Antwort vollständig auf die Frage erfolgt, welche dem mittelbar zu begründenden Urtheile vorausgehend gedacht werden kann. Unter unsre erste Rubrik fallen aber auch diejenigen, welche eine unvollständige Beantwortung der Frage begründen, die Inductionsschlüsse, deren Eigenthümlichkeit oben durch die Angabe bezeichnet worden, daß durch jeden einzelnen derselben die Aussage eines Prädicates nur im Bezug auf den unbestimmten Theil einer Begriffssphäre begründet wird, während die Frage die ganze Begriffssphäre betrifft. Zur Erklärung dieser Eigenthümlichkeit müssen wir die Absicht annehmen, welche von dem Urtheilenden (weil er die Frage: „ist S P?“ auf keinem andern Wege beantworten kann oder will) gefaßt ist, seine Aufmerksamkeit auf die dem Begriffe S untergeordneten Begriffe oder auch wohl auf die durch ihn geordneten Individualvorstellungen zu wenden und zu untersuchen, ob die Bestimmung P entweder 1) an ihnen allen sich findet und deshalb der ganzen Sphäre von S direct beizulegen ist, oder 2) an keinem unter ih-

nen sich findet, und deshalb der ganzen Sphäre abzusprechen ist, oder 3) an einigen sich findet, an andern aber nicht, und demnach einem unbestimmten Theile der Sphäre zugesprochen, dem andern abgesprochen werden muß. Jeder einzelne Inductionsschluß weiset zufolge der ihm zum Grunde liegenden Absicht und Frage auf einen ihm coordinirten Inductionsschluß oder auf eine Anzahl ihm coordinirter hin, durch welche das in seiner Conclusion Unvollständige ergänzt werden soll, er bedarf wenigstens eines Complementschlusses. Daher ist die Conclusion in jedem einzelnen für sich nicht als ein vollendetes particuläres Begriffsurtheil anzusehen, sondern erst durch die Verbindung der zusammengehörigen Inductionsschlüsse wird das Verhältniß des Inhaltes der einzelnen Conclusion zu der ganzen Sphäre ihres Subjectsbegriffes bestimmt. Gesetzt z. B. daß die Frage aufgeworfen wäre, ob das Metall überhaupt im Feuer schmelzbar sey, so wird sie inductorisch dadurch beantwortet, daß von einzelnen Mineralarten, welche wir als Metalle anerkennen, oder von denen wir voraussetzen zu können glauben, daß sie Metalle sind, behauptet wird, sie seyn schmelzbar oder sie seyn es nicht.

Z. B. Wenn das Gold Metall ist, so ist einiges Metall schmelzbar,
Nun aber ist das Gold Metall,

---

Also ist einiges Metall schmelzbar.

Diese Conclusion ist für sich noch kein vollendetes particuläres Begriffsurtheil; denn sonst müßte sie die Gültigkeit des negativen Urtheiles unmittelbar begründen: „einiges Metall ist nicht schmelzbar.“ Sie läßt unentschieden, in

welchem Verhältnisse das Prädicat schmelzbar zu dem übrigen Theile der Begriffssphäre ihres Subjectes steht. Oder wir nehmen an, die Frage wäre, ob alle Mineralien im Feuer schmelzbar seyn? Auf diese Frage bezieht sich folgender Inductionsschluß:

Wenn die Thonerde ein Mineral ist, so ist einiges Mineral im Feuer nicht schmelzbar,
Die Thonerde ist ein Mineral,

---

Einiges Mineral ist nicht im Feuer schmelzbar.

Anmerk. 1. Wenn wir die Formel des Inductionsschlusses mit logischer Genauigkeit ausdrücken wollen, so darf sie nicht lauten: A ist P, — A ist S, — folglich einiges S ist P, z. B. das Gold ist schmelzbar, das Gold ist Mineral, einiges Mineral ist schmelzbar. Hiedurch würde in den Prämissen nicht ausgesprochen, was in ihnen zu denken ist. Erstlich nämlich fehlte in ihnen der Ausdruck für die sogenannte veränderte Umkehrung, welche mit dem Untersatze vorgenommen werden müßte, worauf derselbe in jenem Beispiele lauten würde: „einiges Mineral ist Gold." Zweitens, falls wir den Untersatz bloß in dieser Veränderung aufstellten und den Schlußact folgendermaßen bezeichneten: „wenn Etwas Gold ist, so ist es schmelzbar, nun ist einiges Metall Gold, mithin ist es schmelzbar," so würden wir hiedurch die Eigenthümlichkeit des Inductionsschlusses, im Unterschiede von der Formel für die mittelbare Begründung der vollständigen Antwort auf die Frage: „ist S P?" nicht hervorgehoben haben. Es würde dann den Anschein haben, als wäre die Frage beantwortet: „ist einiges

Metall schmelzbar oder nicht?" da vielmehr die Frage: „ist alles Metall schmelzbar?" unvollständig beantwortet seyn soll. Die Oberprämisse des Inductionsschlusses muß auf eine solche Weise ausgedrückt seyn, daß sie nicht als eine allgemeine Regel, der im Untersatze ein relativ besondrer Fall subsumirt wird, mithin als Grundurtheil des Subsumtionsschlusses, sondern daß sie als ein eigenthümliches Grundurtheil erscheint, welches lediglich zum Behuf der unvollständigen Beantwortung der Frage gebildet worden ist.

Anmerk. 2. Auf die Form der Inductionsschlüsse ist die sogenannte dritte Figur der kategorischen Syllogismen zu reduciren. Ihr Schema ist:

M P
M S
———
S P

Ihre sechs Modi sind in den Zeichen Darapti, Datisi, Felapton, Ferison, Disamis und Bocardo dargestellt. Man gibt als die allgemeinen Regeln derselben an, daß der Untersatz stets affirmativ und daß die Conclusion stets particulär seyn muß. Der Untersatz hat nämlich in dieser Figur immer nur die Bedeutung, einen Theil der Sphäre des Begriffes S durch M ausgefüllt zu setzen, damit das Prädicat, welches im Obersatze dem M zu- oder abgesprochen worden, in der Conclusion dem unbestimmten Theile der Sphäre von S affirmativ oder negativ beigelegt werden könne. Er müßte daher, dem Sinne dieser

Figur gemäß, durch die Formel: „einige S sind M," ausgedrückt werden, z. B.

M P
nach Darapti: Das Gold ist dehnbar,
M S
Das Gold ist Metall,
S M
(richtiger ausgedrückt: Einiges Metall ist Gold)

---

S P
Einiges Metall ist dehnbar.

Dann wäre die Stellung der Termini die nämliche, wie in der ersten Figur, und man könnte, insofern man bloß die Stellung der Termini zum Unterscheidungsgrunde macht, die dritte Figur ganz wegfallen lassen. Denn auch die particulären Untersätze der dritten Figur würden sich auf die angegebene Weise umkehren lassen, wenn man das Prädicat ebenfalls mit dem Quantitätszeichen versähe (eine Bezeichnung, welche von Ploucquet vorgeschlagen worden ist und deren auch Fries als einer solchen, die man wohl einführen könnte, Erwähnung thut).

Z. B. Alles Flüssige kann gefrieren,
Einiges Metall ist einiges Flüssige,
(statt: einiges Flüssige ist Metall)

---

Einiges Metall kann gefrieren.

Da aber nach der dritten Figur im Schlußsatze nur auf den unbestimmten Theil einer Begriffssphäre diejenige Determination übertragen werden darf, welche im Obersatze bestimmten Objecten beigelegt worden ist,

und da diese ihre Bedeutung keinen andern logischen Gebrauch zuläßt, als den inductorischen, indem die Conclusion kein für sich gültiges particuläres Begriffsurtheil bildet: so würde durch jene veränderte Stellung der Termini im Untersatze die innere Eigenthümlichkeit dieser Schlußweise eben so wenig kenntlich werden, als durch die gewöhnliche Stellung. Es bleibt daher nur übrig, daß wir die dritte Figur auf die von uns aufgestellte Form des Inductionsschlusses zurückführen.

Anmerk. 3. Die vierte Figur, welche allerdings nicht fehlen darf, wenn man die Syllogismen mit kategorischem Obersatze vollständig nach der möglichen Stellung der Termini eintheilen will, hat folgendes Schema:

P M
M S
———
S P

Ihre Modi heißen Calemes, Bamalip, Dimatis, Fesapo, Fresison. Von diesen brauchen wir hier nur nachzuweisen, wie sie durch bloße Umkehrung einer der Prämissen in Moden einer der andern Figuren verwandelt werden. Nämlich Calemes ist gleichbedeutend mit Camestres der zweiten Figur. In Calemes wird S aus der ganzen Sphäre von M, in Camestres wird M aus der ganzen Sphäre von S ausgeschlossen. Z. B.

Camestres:

P M

Alles Materielle ist ausgedehnt,

S M

Keine geistige Kraft ist ausgedehnt,

---

S P

Keine geistige Kraft ist materiell.

Calemes:

P M

Alles Materielle ist ausgedehnt,

M S

Nichts Ausgedehntes ist eine geistige Kraft,

---

S P

Keine geistige Kraft ist materiell.

Die übrigen Modi der vierten Figur werden leicht als gleichbedeutend mit Moden der dritten Figur erkannt. Bamalip ist dasselbe, was Disamis, Dimatis kann theils dem Disamis, theils dem Darapti gleich seyn, Fesapo kommt überein mit Felapton und Fresison mit Ferison. Z. B.

Bamalip:

P M

Alle unwägbaren Materien sind sinnenfällig,

M S

Alles Sinnenfällige ist zusammengesetzt,

---

S P

Einiges Zusammengesetzte ist unwägbar.

Disamis:

M P

Einiges Sinnenfällige ist unwägbar,

M S

Alles Sinnenfällige ist zusammengesetzt,

---

S P

Einiges Zusammengesetzte ist unwägbar.

---

Dimatis:

P M

Einige Mineralien sind Metalle,

M S

Alle Metalle sind schmelzbar,

---

S P

Einiges Schmelzbare ist Mineral.

Disamis:

M P

Einige Metalle sind Mineralien [x]),

M S

Alle Metalle sind schmelzbar,

---

M S

Einiges Schmelzbare ist Mineral.

---

x) Es erhellt leicht, wenn man diesen Obersatz mit dem Obersatze von Darapti vergleicht, daß das hier gewählte Beispiel von Dimatis, seinem besondern Inhalte gemäß, auf Darapti allein und nicht auch auf Disamis reducirt werden darf, während in andern Fällen nur Disamis und nicht zugleich auch Darapti zum Ausdrucke eines in Dimatis gegebenen Schlusses paßt.

Darapti:

M P

Alle Metalle sind Mineralien,

M S

Alle Metalle sind schmelzbar,

---

S P

Einiges Schmelzbare ist Mineral.

---

Fesapo:

P M

Nichts schlechthin Einfaches ist materiell,

M S

Alles Materielle ist wandelbar,

---

S P

Einiges Wandelbare ist nicht einfach.

Felapton:

M P

Nichts Materielles ist schlechthin einfach,

M S

Alles Materielle ist wandelbar,

---

S P

Einiges Wandelbare ist nicht einfach.

---

Fresison:

P M

Kein beseeltes Wesen ist empfindungslos,

M S

Einiges Empfindungslose ist organisirt,

---

S P

Einiges Organisirte ist nicht beseelt.

Ferison:

M P

Nichts Empfindungsloſes iſt beſeelt,

M S

Einiges Empfindungsloſe iſt organiſirt,

---

S P

Einiges Organiſirte iſt nicht beſeelt.

---

Anmerk. 4. Kant in ſeiner Abhandlung über die falſche Spitzfindigkeit der vier ſyllogiſtiſchen Figuren macht mit Recht darauf aufmerkſam, aus dem Geſichtspuncte freilich, aus welchem die hypothetiſche Bedeutung des Oberſatzes in den ſogenannten kategoriſchen Syllogismen nicht anerkannt wird, daß die allgemeine Gedankenverbindung, welche in den vier Figuren hervortrete, da ſie auf den beiden Grundregeln beruhe: nota notae est etiam nota rei ipsius, und: repugnans notae repugnat rei ipsi, in ihrem reinen einfachen Ausdrucke nur durch die erſte Figur dargeſtellt ſey. In den drei letzten Figuren erſcheine ſie nur inſofern, als man in ihnen durch logiſche Umkehrung die zum Ausdrucke jener Gedankenverbindung unmittelbar erfoderliche Stellung der Termini verändern und nach einer der Prämiſſen oder nach beiden ihre unmittelbare Folgerung gedenken könne. Es ſeyn folglich dieſe drei Figuren zwar als Regeln der Vernunftſchlüſſe überhaupt richtig, als ſolche aber, die einen einfachen und reinen Schluß enthielten, falſch. — Auch Krug hält die erſte Figur für das Schema des ordentlichen kategoriſchen Schluſſes und nennt diejenigen Schlußformen die

außerordentlichen kategorischen, in welchen entweder die Termini in den Sätzen, oder die Sätze selbst, oder zugleich Sätze und Termini anders als in der ersten Figur gestellt werden. Gegen seine Berücksichtigung der möglichen Umstellungen der Sätze ist zu bemerken, daß dieselben keine logische, sondern nur eine grammatische und in gewissen Fällen eine rhetorische Bedeutung besitzen. Für unser logisches Denken kommt es nur auf das innere gegenseitige Verhältniß der Urtheile an, nach welchem das eine das Grundurtheil, das andre das Beziehungsurtheil, das dritte die Conclusion ist, und ist es ganz gleichgültig, welches dieser Urtheile vor dem andern wörtlich vorgestellt, niedergeschrieben oder ausgesprochen wird.

## §. 118.

Endlich haben wir hier noch diejenigen Schlußweisen zu erwähnen, nach welchen ein einfacher Schlußsatz dadurch begründet wird, daß im Grundurtheile das Antecedens zwei oder mehrere Bedingungen conjunctiv oder disjunctiv verbunden enthält, während das Consequens ein einfacher Satz ist und die Unterprämisse den Inhalt jener Bedingungen entweder bloß kategorisch aussagt oder unter denselben ein Object kategorisch subsumirt.

Die conjunctive Verknüpfung gibt ein Resultat, welches in der Beziehung auf das Consequens als eine einzige Bedingung betrachtet werden darf. Daher unterscheidet sich diese Schlußweise im Wesentlichen nicht von den Schlüssen mit einfachem Antecedens im Grund-

urtheile und eine besondre Aufstellung der verschiedenen für sie gültigen Formeln ist nicht erfoderlich. Wir bemerken über sie nur, daß sie unter andern auch immer dann gebraucht werden muß, wann wir ein Object zufolge zweier oder mehrerer Merkmale, die wir an ihm vorstellen, in ein bestimmtes Fach einordnen, insofern die Frage für unser Bewußtseyn vorausgegangen und die Ueberlegung eingetreten, ob dies Object in dieses Fach gehört oder nicht? Oft genügt uns zwar die Vorstellung eines einzigen charakteristischen Merkmales an dem Objecte, um uns zur Beantwortung der Frage zu bestimmen. Wenn uns aber wenigstens zwei Merkmale, die wir dem Objecte zu- oder absprechen, erfoderlich scheinen, so bedienen wir uns des Schlusses mit conjunctivem Antecedens im Grundurtheile. Z. B.

1) in der affirmativen Form:

Wenn ein Metall feuerbeständig und dehnbar ist, so ist es ein edles Metall,
Dieses Stück Metall ist feuerbeständig und dehnbar,

---

Folglich ist es ein edles Metall.

2) in der negativen Form:

Wenn ein Metall nicht fest, dicht und glänzend ist, so ist es nicht im reguliniſchen Zustande,
Dieses Stück Metall ist weder fest, noch dicht, noch glänzend,

---

Folglich ist es nicht im reguliniſchen Zustande.

Wenn die Bedingungen disjunctiv verknüpft sind, so enthält das Antecedens im Grundurtheile entweder eine Division derselben und das Consequens eine Folge

überhaupt, welche aus jeder der Bedingungen hervorgehen kann, oder das Antecedens enthält eine disjunctive Subsumtion unter eine Eintheilung von Bedingungen und das Consequens eine specielle Folge, welche nur aus einer der angegebenen Bedingungen hervorgehen kann (Vergl. §. 101). Die Unterprämisse behauptet entweder bloß den Inhalt von einem der bedingenden Sätze, oder sie ordnet einem einzigen ein Object kategorisch unter. Dann erfolgt die Conclusion mit dem Bewußtseyn eines bestimmten Grundes, der für ihren Inhalt gegeben ist. Oder es wird in der Unterprämisse die bezeichnete Behauptung oder Unterordnung rücksichtlich auf die sämmtlichen bedingenden Sätze ausgeführt. Dann erfolgt eine Conclusion, in der unbestimmt gelassen wird, durch welchen der bedingenden Sätze ihr Inhalt begründet ist. Z. B.

Wenn eine Handlung aus Habsucht, oder wenn sie aus Ehrsucht herrührt, so ist sie unsittlich,
Diese Handlung geschieht aus Habsucht,

---

Folglich ist sie unsittlich.

Oder:

Diese Handlung geschieht entweder aus Habsucht oder aus Ehrsucht,

---

Folglich ist sie unsittlich.

Im Uebrigen gelten auch von dieser Schlußweise die Regeln und Formen, welche zunächst im Bezug auf die Schlüsse mit einfachem Antecedens im Grundurtheile oben angeführt worden sind.

## Drittes Capitel.

### Von den hypothetischen Schlüssen mit einfachem, und von den Schlüssen überhaupt mit zusammengesetztem, Schlußsatze.

### §. 119.

Die hypothetischen Schlüsse mit einfacher Conclusion unterscheiden sich von den kategorischen dadurch, daß die Aussage des Untersatzes eine hypothetische ist und mithin auch in dem Schlußurtheile nur die Abhängigkeit der Folge des Obersatzes von der Bedingung des Untersatzes behauptet werden kann. Die Form des Obersatzes unterliegt in diesen Schlüssen den nämlichen Regeln und Modificationen, wie in den kategorischen, und nicht anders verhält es sich mit dem Untersatze, wenn man nur die einzige nähere Bestimmung hinzufügt, daß in ihm das Antecedens des Grundurtheiles nicht kategorisch ausgesagt, noch demselben kategorisch ein Object untergeordnet, sondern daß in ihm diese Aussage oder Subsumtion selbst wiederum einer Bedingung unterworfen wird. Z. B.

Wenn ein Schall zurückgeworfen wird, so entsteht ein Wiederhall,
Wenn ein Schall auf harte Flächen trifft, so wird er zurückgeworfen,

---

Wenn ein Schall auf harte Flächen trifft, so entsteht ein Wiederhall.

Die Schlußsätze, welche aus einer solchen Gedankenverbindung hervorgehen, dürfen ihrer bloßen logischen

Form nach nicht als letzte Resultate mittelbarer Folgerungen betrachtet werden. Mögen sie nun hypothetische Regeln oder Darstellungen eines besondern Falles seyn, so führen sie immer wieder zu neuen Schlüssen hin, welche dadurch gebildet werden, daß man sie selbst entweder als Grundurtheile auftreten läßt und aus ihrem Antecedens einen kategorischen oder einen hypothetischen Untersatz gewinnt, oder daß man sie als Unterprämissen gebraucht und also vermittelst ihrer wiederum ein hypothetisches Urtheil begründet. Zuletzt muß das Antecedens des Obersatzes, wenn man Dasjenige, wozu die Rücksicht auf die logische Form leitet, ausführen will und kann, zu einem kategorischen Untersatze benutzt und vermittelst desselben muß eine kategorische Conclusion gefolgert werden. Nur eine solche ist zufolge ihrer thetischen Urtheilsform dazu geeignet, das Endresultat einer verbundenen Reihe von mittelbaren Folgerungen zu seyn.

## §. 120.

Für den zusammengesetzten Schlußsatz ist im Allgemeinen nur dies zu bemerken, daß in ihm die Conjunction oder Disjunction von der Beschaffenheit des Consequens im Grundurtheile abhängig ist. Enthält nämlich das Consequens im Grundurtheile eine conjunctive Verknüpfung von Folgen, so ist die Conclusion immer ein conjunctives Urtheil, enthält es dagegen eine disjunctive Verknüpfung von Folgen, so ist sie ein disjunctives Urtheil. Von der Form des Untersatzes, jenachdem dieser ein hypothetisches oder ein kategorisches Urtheil ist, hängt es ferner ab, ob sowohl die Conjunction als die Disjunction im Schlußsatze eine hypothetische oder eine

kategorische seyn muß. Das gegenseitige Verhältniß der beiden Prämissen, welches zur Hervorbringung einer solchen Conclusion erfodert wird, ist ganz durch die nämlichen Regeln bestimmt, welche wir im Bezug auf die Begründung eines einfachen Urtheiles festgestellt haben. Es bedarf daher hier nicht der Entwicklung der einzelnen Formen, nach denen ein zusammengesetzter Schlußsatz bewerkstelligt werden kann. Diese ergeben sich aus dem Obigen ohne irgend eine Schwierigkeit. Der conjunctive kategorische Schlußsatz ist, wie der einfache, seiner Form nach fähig, das Endresultat einer Schlußreihe zu seyn, während der conjunctiv-hypothetische, der disjunctiv-kategorische und der disjunctiv-hypothetische, ebensowohl wie der einfache hypothetische, ihrer Form nach stets zu einem neuen Schlußacte hinleiten und also eine Schlußreihe veranlassen, die zuletzt mit einer einfachen kategorischen Conclusion endigt. Wir begnügen uns mit Anführung eines Beispiels für den conjunctiv-kategorischen und eines für den disjunctiv-kategorischen Schlußsatz.

1) Wenn eine Handlung sittlich ist, so ist sie mit Anerkennung einer moralischen Verpflichtung und mit freiem Willensentschlusse vollzogen,

Diese Handlung ist sittlich,

---

Folglich ist sie mit Anerkennung einer moralischen Verpflichtung und mit freiem Willensentschlusse vollzogen.

2) Wenn ein Metall feuerbeständig und dehnbar ist, so ist es entweder Gold oder Silber oder Platina,

Dieses Metall ist feuerbeständig und dehnbar,

Es ist entweder Gold oder Silber oder Platina.

Anmerk. 1. Daß keine negative Form des disjunctiven Urtheiles als solchen Statt finde, ist §. 100 Zus. gezeigt worden. Wohl aber gibt es, wie wir dort gesehen haben, eine indirecte bestimmte oder unbestimmte Subsumtion unter eine Division und hiedurch unter eine Determination im weiteren Sinne, die in der Form eines Absprechens entgegengesetzter Prädicate erscheint. Die bestimmte indirecte Subsumtion in dieser Form begründet, wenn sie im Antecedens oder im Consequens eines Obersatzes vorgestellt wird, insofern der Untersatz kategorisch ist, eine Schlußweise, welche die Bedeutung eines Schlusses mit einfacher kategorischer Conclusion besitzt und sich zu diesem in seinem eigenthümlichen Ausdrucke eben so verhält, wie sich die indirecte bestimmte Verknüpfung eines Prädicates mit einem Subjecte zur directen verhält. Z. B.

1) Wenn ein edles Metall weder Gold noch Silber ist, so ist es im gewöhnlichen Feuer nicht schmelzbar,

Dieses edle Metall ist weder Gold noch Silber,

Es ist im gewöhnlichen Feuer nicht schmelzbar.

2) Wenn ein edles Metall im gewöhnlichen Feuer nicht schmelzbar ist, so ist es weder Gold noch Silber,

Dieses edle Metall ist im gewöhnlichen Feuer nicht schmelzbar,

Es ist weder Gold noch Silber.

Die unbestimmte indirecte Subsumtion in dieser Form begründet als Antecedens oder Consequens eines Obersatzes eine untergeordnete Nebenart oder vielmehr eine Abart von Schlüssen, in denen ein Prädicat deshalb einem Subjecte beigelegt wird, weil dieses Subject unter keines der vorgestellten Glieder einer Eintheilung, sondern unter irgend ein andres Glied derselben, ungewiß unter welches, zu ordnen ist, oder in denen vermittelst eines Untersatzes, der einem Subjecte ein gewisses Prädicat beilegt, gefolgert wird, daß dieses Subject unter keines der vorgestellten Glieder einer Eintheilung, sondern unter irgend ein andres Glied derselben, ungewiß unter welches, gehört. Z. B.

1) Wenn ein Metall weder Gold, noch Silber, noch Platina ist, so ist es feuerunbeständig,

Dieses Metall ist weder Gold, noch Silber, noch Platina,

---

Es ist feuerunbeständig.

2) Wenn ein Metall feuerunbeständig ist, so ist es weder Gold, noch Silber, nach Platina,

Dieses Metall ist feuerunbeständig,

---

Es ist weder Gold, noch Silber, noch Platina.

Anmerk. 2. Man hat bisher unter dem Ausdrucke des disjunctiven Schlusses eine den gewöhnlich sogenannten kategorischen und hypothetischen Schlüssen nebengeordnete dritte Schlußart angenommen, in welcher der Obersatz ein kategorisch-disjunctives Urtheil ist. Von ihr heißt es: die Disjunction im Obersatze müsse immer vollständig seyn, im Untersatze werde entweder ein

Subject unter eines der Glieder der Disjunction subsumirt und darauf in der Conclusion von den übrigen Gliedern derselben ausgeschlossen (diese Folgerungsweise wird modus ponendo tollens genannt), oder im Untersatze werde ein Subject von allen Gliedern der Disjunction bis auf eines oder doch von mehreren ausgeschlossen und demnach in der Conclusion unter das zurückbleibende Glied oder unter eines der übrigen, aber unbestimmt unter welches, subsumirt (diese Folgerungsweise wird modus tollendo ponens genannt). Die Formeln für diese beiden Modi sind:

1) A ist entweder B oder C oder D,
A (oder S unter A) ist B,

Folglich ist es weder C noch D.

2) A ist entweder B oder C oder D oder E,
A (oder S unter A) ist weder B noch C noch D,

Folglich ist es E.

— A (oder S unter A) ist weder B noch C,

— Folglich ist es D oder E.

Keiner dieser beiden Modi ist eine gültige Schlußweise. Dieses leuchtet ein, wenn wir das früher nachgewiesene Verhältniß des Zusprechens einer Bestimmung zu dem Absprechen einer entgegengesetzten Bestimmung erwägen. Durch letzteres geschieht auf die indirecte Weise in der bestimmten oder unbestimmten Negation dasselbe, was durch ersteres auf die directe in dem einfachen kategorischen Urtheile oder in der disjunctiven Subsumtion unter eine Division geschieht. Man darf daher nicht sagen, vermittelst dessen, daß

einem Subjecte ein Prädicat im Untersatze direct beigelegt werde, lasse sich schließen, insofern man in einem Obersatze das Prädicat nebst den sämmtlichen in Beziehung auf dies Subject unter einer gewissen Grundbestimmung ihm entgegengesetzten Bestimmungen sich vorgestellt habe, daß dem Subjecte keine dieser Bestimmungen affirmativ zukomme, oder vermittelst dessen, daß man von den unter einer Grundbestimmung einander entgegengesetzten Bestimmungen mehrere einem Subjecte absprechе, lasse sich schließen, daß ihm eine der übrigen affirmativ beizulegen sey. Sondern in dem directen Beilegen ist das Absprechen des Entgegengesetzten und umgekehrt jenes in diesem implicite enthalten. Wenn wir z. B. uns vorstellen: „ein Triangel ist entweder gleichseitig, oder gleichschenklig, oder ungleichseitig; dieser Triangel ist weder gleichseitig noch gleichschenklig, sondern er ist ungleichseitig," so haben wir nicht in Beziehung auf das vorangehende divisive Urtheil zwei Urtheile gefällt, die sich als Unterprämisse und Conclusion zu einander verhalten, sondern die beiden nach der gewöhnlichen Ansicht für Unter- und Schlußsatz geltenden Sätze machen einen einzigen Behauptungsact aus, stellen das nämliche Urtheil dar, welches nur in den beiden einander entgegengesetzten qualitativen Formen, auf die indirecte und auf die directe Weise, ausgeführt wird. Es fehlt in der That dem angeblichen Schlußsatze, weil er nur in der verschiedenen Form dasselbe behauptet, was der angebliche Untersatz, die mittelbare Begründung und er kann dieselbe erst dadurch erlangen, daß der Untersatz mittelbar begründet wird. Es versteht sich, daß die Disjunction, welche man bisher mit Un-

recht als Oberprämisse des angeblich disjunctiven Schlusses hat gelten lassen, auch wenn sie in der hypothetischen Form ausgedrückt wird, zur Begründung eines wirklichen Schlußactes nicht tauglich ist. Denn ein solches in der hypothetischen Form erscheinende Urtheil unterscheidet sich wesentlich, indem es die Bedeutung der Disjunction behält, von der Vorstellung der eigentlichen Hypothesis (S. §. 101).

Anmerk. 3. Leicht vermögen wir nunmehr zu beurtheilen, wie es sich mit dem sogenannten Dilemma verhält, d. h. mit der Form eines Schlusses, in welcher, wie die Logiker sie gewöhnlich bezeichnen, die Oberprämisse ein hypothetisch-disjunctives Urtheil mit zweitheiliger Disjunction im Consequens ist, der Untersatz dem Subjecte dieser Disjunction die beiden Glieder derselben abspricht und die Conclusion demzufolge dem Subjecte des Antecedens im Grundurtheile das Prädicat, welches in diesem Antecedens an ihm vorgestellt wird, in entgegengesetzter Qualität beilegt. Die einfache Formel des Dilemma ist hiernach:

Wenn S P (nicht P) ist, so ist S entweder A oder B,
S ist weder A noch B,

S ist nicht P (ist P).

Wenn die Disjunction im Consequens des Grundurtheiles dreitheilig ist, so nennt man diese Schlußweise ein Trilemma, wenn sie viertheilig ist, ein Tetralemma, und wenn sie aus noch mehr Theilen bestehet, ein Polylemma. Aus dem Gesichtspuncte unsrer Wissenschaft genau in ihrer Eigenthümlichkeit dargestellt muß diese Schlußweise in folgender Formel erscheinen:

Wenn S weder A noch B u. s. w. ist, so ist S nicht – P (ist P),

S ist weder A noch B u. s. w.,

S ist nicht P (ist P).

Dagegen aus dem rhetorischen Gesichtspuncte betrachtet, insofern sie zum Beweise unsrer Behauptungen in der Mittheilung unsrer Gedanken, besonders insofern sie beim Disputiren zur Widerlegung der Meinungen unsres Gegners, dienen soll, ist die gewöhnliche Stellung der Termini die zweckmäßigere. Denn wir erreichen durch sie leichter, daß uns der Inhalt der Oberprämisse von Denjenigen, an welche unsre Mittheilung gerichtet ist, als gültig zugegeben wird. Ist dies geschehen, so sind wir hiedurch schon unsrem Ziele bedeutend näher gerückt. Unser Zweck erfodert dann nur noch, daß wir die Gültigkeit des negativen Untersatzes erhärten. Im Allgemeinen aber, vornehmlich bei philosophischen Gegenständen, ist es leichter zu beweisen, daß einem Objecte dieses oder jenes bestimmte Prädicat nicht positiv zukomme, weil man hier mit der Erhärtung einer unbestimmten Negation sich begnügen darf, als zu beweisen, daß ein Object wirklich mit einer positiven Bestimmung versehen sey. Indem wir aber, wie es unsre Wissenschaft verlangt, jene Schlußweise aus ihrer rhetorischen Gestalt durch Contraposition des Obersatzes auf ihre eigentliche logische Form zurückführen, so erkennen wir, daß in ihr immer eine von folgenden drei verschiedenen Bedeutungen enthalten seyn muß. Entweder ist 1) der Obersatz bloß die hypothetische Darstellung eines disjunctiven Urtheiles und alsdann ist die ganze

in ihr ausgedrückte Gedankenverbindung kein wirklicher Schlußact, sondern der scheinbare Schlußsatz enthält die gleiche, in dieser Gedankenverbindung selbst nicht begründete, und also ihr zufolge der Begründung noch fähige und bedürftige Behauptung, in qualitativ verschiedener Form ausgedrückt, welche der Untersatz enthält. Oder 2) das Antecedens im Obersatze ist eine unbestimmte indirecte Subsumtion unter das Glied einer Eintheilung, welches etwas Verschiedenes ist von der im Consequens mit S affirmativ oder negativ verbundenen Bestimmung, oder 3) das Antecedens im Obersatze ist eine bestimmte indirecte Subsumtion dieser bezeichneten Art. In beiden letzteren Fällen sind es die beiden §. 120. Anmerk. 1. nachgewiesenen Schlußarten, welche in dieser Form hervortreten. Nach dem bloßen grammatischen Ausdruck der Formel: „wenn S weder A noch B u. s. w. ist, so ist S nicht P oder ist P," könnte das Antecedens auch ein negativ-conjunctives Urtheil seyn. (Contraponirt würde dann der Obersatz lauten: „wenn S P (nicht P) ist, so ist S A und B'). Würde nun im Untersatze behauptet, daß S weder A noch B ist, so fände die §. 118. dargestellte Schlußweise Statt.

# Viertes Capitel.

## Von der Verbindung einzelner Schlußacte zu einem zusammengesetzten Schlusse.

### §. 121.

Aus der obigen Eintheilung der Schlüsse in solche, welche unvollständig und solche, welche vollständig die für die Conclusion vorausgesetzte Frage beantworten, ergeben sich zwei Hauptarten von Verbindungen einzelner Schlußacte zu einem logischen Ganzen. Logisch ist dieses Ganze, weil in ihm die einzelnen Schlußacte eine eigenthümliche Beziehung auf einander zum Behuf der Begründung einer Behauptung erhalten und zusammengenommen in dieser Begründung ein Resultat hervorbringen, welches nur durch die Form ihrer Verbindung gewonnen werden kann.

Theils werden zwei oder mehrere Inductionsschlüsse in einer Reihe einander nebengeordnet, damit sie in diesem Zusammenhange die Frage vollständig beantworten, zu deren Beantwortung jeder einzelne für sich nur einen Beitrag liefert. Theils werden zwei oder mehrere Schlüsse, ungeachtet ihre Schlußsätze eine vollständige Antwort auf die für jeden vorausgesetzte Frage enthalten, in das Verhältniß des vorhergehenden und des nachfolgenden, des Vorschlusses und des Nachschlusses, zu einander gesetzt, um von den beiden Urtheilen, aus denen die Conclusion in dem einen Schlusse erfolgt, immer das eine als Conclusion des andern Schlusses hervorgehen zu lassen. Jenachdem der Standpunct ist, von welchem der Schlie-

ßende hierbei ausgeht, begründet er entweder das Begründende oder leitet er aus dem Begründeten eine neue Begründung ab.

## §. 122.

Was zuerst die Verbindung inductorischer Schlüsse betrifft, durch welche eine Induction zu Stande gebracht werden soll (S. §. 117), so gibt es eine doppelte Weise, aus ihr dies Resultat überhaupt zu gewinnen, die vollständige und die unvollständige Inductionsverbindung, wie auch ein doppeltes näher bestimmtes Resultat, welches aus jeder entspringt.

Bei der vollständigen Inductionsverbindung muß in Hinsicht auf alle besondern Objecte, welche in einem gewissen Fache als einzelne enthalten sind, die Frage beantwortet werden, ob eine Bestimmung P an ihnen sich findet oder nicht, damit dem zufolge diese Bestimmung dem Fachbegriffe selbst entweder in seiner Totalität affirmativ oder negativ beigelegt, oder ihm in einem Theile seiner Sphäre zugesprochen, in dem andern Theile abgesprochen werde. Das Resultat ist hier also entweder ein universelles kategorisches Begriffsurtheil oder eine dichotomische Division, durch welche die Begriffssphäre in zwei einander contradictorisch entgegengesetzte Theile zerlegt wird. Die Formeln für diese beiden Resultate sind:

1) Wenn A P (nicht P) ist, so ist einiges S P (nicht P),
Wenn B P (nicht P) ist, so ist einiges S P (nicht P),
u. s. w.
S ist theils A theils B.... (Ausdruck der vollständigen Division)
A ist P (nicht P),

B ist P (nicht P),
u. s. w.

S ist P (nicht P).

2) Wenn A P ist, so ist einiges S P,
Wenn B nicht P ist, so ist einiges S nicht P,
u. s. w.
S ist theils A theils B.... (Ausdruck der vollständigen Division)
A ist P,
B ist nicht P,
u. s. w.

S ist theils P theils nicht P.

Bei der unvollständigen Inductionsverbindung wird nur im Bezug auf einige der besondern Objecte, welche in einem gewissen Fache enthalten sind, die hier in Betracht kommende Frage beantwortet. Finden wir nun, daß P dem einen Objecte affirmativ, dem andern negativ zukommt, so genügt dies allerdings, um ein Resultat hervorzubringen, und bestimmt uns mit logischer Nothwendigkeit, den Fachbegriff dichotomisch zu theilen. Jedoch unterscheidet sich diese Begriffsdivision von der durch vollständige Induction gewonnenen wesentlich, indem dort die bestimmte Anerkennung der Objecte, welche zu dem einen und welche zu dem andern Theile gehören, erlangt worden ist und in der Vorstellung des Resultates sich ausspricht, während hier nur die Eintheilung als eine zureichend begründete überhaupt ohne diese Anerkennung vorgestellt wird. Finden wir aber, daß P den von uns in Erwägung gezogenen Objecten sämmtlich zugesprochen oder abgesprochen werden muß, so können

wir uns bewogen finden, anzunehmen (durch welche Gründe dies geschehen kann, hierüber vermag die allgemeine Denkformenlehre keine Auskunft zu geben), daß P auch eine positive oder negative Bestimmung der übrigen zu dem Fache gehörigen von uns nicht erwogenen Objecte seyn wird, und wir verknüpfen demnach P mit dem ganzen Fachbegriffe in der affirmativen oder negativen Form. Dies geschieht nach folgendem Schema, bei dem wir nur die affirmative Form zu berücksichtigen brauchen:

Wenn A P ist, so ist einiges S P,
Wenn B P ist, so ist einiges S P,
Wenn A und B P sind, so ist S P,
A und B sind P,

S ist P.

Z. B. Wenn die Erde sich um ihre Axe dreht, so dreht sich ein Planet unsres Sonnensystemes um seine Axe,
Wenn Mercur sich um seine Axe dreht, so u. s. w.
Wenn Erde und Mercur sich um ihre Axe drehen, so drehen sich die Planeten überhaupt unsres Sonnensystemes um ihre Axe,
Erde und Mercur drehen sich um ihre Axe,

Folglich findet dies bei allen Planeten ꝛc. Statt.

## §. 123.

Wird eine Reihe von Schlüssen, deren jeder für sich die für die Conclusion vorausgesetzte Frage vollständig beantwortet, dadurch zu einem logischen Ganzen verbunden, daß die Conclusion des einen als Prämisse in dem andern aufgestellt wird, so heißt diese Verbindung eine *Schlußkette*. Derjenige Schluß wird in ihr der

Vorschluß oder Prosyllogismus genannt, dessen Conclusion in dem andern Prämisse ist, und derjenige der Nachschluß oder Episyllogismus, dessen Prämisse in dem andern Conclusion ist. Wie für jeden einzelnen Schlußact der doppelte Standpunct gegeben seyn kann, daß man entweder für die Frage: „ist S P?“ die Begründung sucht oder daß man schon zwei Urtheile wirklich gefällt hat und alsdann erst anerkennt, daß sich aus ihnen als aus der Ober- und Unterprämisse eine Conclusion ableiten läßt, so findet auch für die Vorstellung der Schlußkette ein ähnlicher doppelter Standpunct Statt. Entweder leitet man aus einer Conclusion, indem man sie mit Hinzufügung einer andern ihr anpassenden Prämisse als Prämisse gebraucht, eine neue Conclusion ab, oder man geht von einer Conclusion auf einen höheren Grund ihrer Aussage zurück, indem man eine ihrer Prämissen durch einen neuen Schlußact begründet. Jenes heißt progressiv oder durch Episyllogismen schließen, dieses regressiv (retrogressiv) oder durch Prosyllogismen. Wir begnügen uns hier damit, für die progressive und für die retrogressive Schlußverbindung ein Beispiel anzuführen, in welchem die Conclusion des einen Schlusses A, die in dem andern Schlusse B als Prämisse erscheint, ein kategorisches Individualurtheil ist. Dieses kann als solches nicht anders als in der Eigenschaft des Untersatzes im Schlusse B auftreten, und ihm muß, der allgemeinen Form des Schlußactes gemäß, eine Oberprämisse vorangehen, in welcher das Antecedens die allgemeine Behauptung enthält, der sein Inhalt als ein specieller Fall untergeordnet ist.

1) Durch Episyllogismen:

I.

Wenn sich Jemand von Leidenschaften beherrschen läßt, so zerstört er hiedurch pflichtwidrig seine physische Gesundheit,

Sextus läßt sich von seinen Leidenschaften beherrschen,

Er zerstört hiedurch pflichtwidrig seine Gesundheit.

II.

Wer das Letztere thut, verkürzt sein Leben pflichtwidrig,

Sextus thut es,

Er verkürzt sich sein Leben pflichtwidrig.

III.

Wer sein Leben pflichtwidrig verkürzt, ist ein Selbstmörder,

Sextus verkürzt sein Leben pflichtwidrig,

Er ist ein Selbstmörder.

2) Durch Prosyllogismen erscheint diese Gedankenverbindung umgekehrt so:

I.

Wer sein Leben pflichtwidrig verkürzt, ist ein Selbstmörder,

Sextus verkürzt sein Leben pflichtwidrig,

Er ist ein Selbstmörder.

II.

Wer seine physische Gesundheit pflichtwidrig zerstört, verkürzt sein Leben pflichtwidrig,

Sextus zerstört seine Gesundheit auf diese Weise,

Er verkürzt sein Leben pflichtwidrig.

III.

Wer sich von Leidenschaften beherrschen läßt, zerstört seine Gesundheit pflichtwidrig,

Sextus läßt sich von Leidenschaften beherrschen,

Er zerstört seine Gesundheit pflichtwidrig.

Anmerk. 1. Wenn in der Darstellung einer Schlußkette die verbindenden Conclusionen und auch die Untersätze, mit Ausnahme des einzigen, der zur Vermittlung der letzten Conclusion erfoderlich ist, aus dem Grunde weggelassen werden, weil es nicht nothwendig ist, sie ausdrücklich aufzustellen, indem sie dem Zusammenhange der übrigbleibenden Sätze gemäß hinzugedacht werden müssen, und weil man also eine rücksichtlich auf die Gedankenmittheilung unnütze Weitläuftigkeit hiedurch vermeidet, so entsteht der sogenannte Sorites (σωρείτης, sc. συλλογισμὸς, acervus oder acervalis). Er ist nichts Anderes als ein abgekürzter Ausdruck entweder der progressiv durch Episyllogismen, oder der retrogressiv durch Prosyllogismen folgernden Schlußkette. Die beiden einfachsten Formeln für den Sorites sind demnach:

1) Wenn S A ist, so ist S B,
Wenn S B ist, so ist S C,

Wenn S C ist, so ist S D,
S oder s unter S ist A,
S oder s unter S ist D.

Wenn Jemand sich von Leidenschaften beherrschen läßt, so zerstört er seine Gesundheit pflichtwidrig,
Wenn Jemand seine Gesundheit pflichtwidrig zerstört, so verkürzt er sein Leben pflichtwidrig,
Wenn Jemand sein Leben pflichtwidrig verkürzt, so ist er ein Selbstmörder,
Sextus läßt sich von Leidenschaften beherrschen,
Sextus ist ein Selbstmörder.

2) Wenn S C ist, so ist S D,
Wenn S B ist, so ist S C,
Wenn S A ist, so ist S B,
S oder s unter S ist A,
S oder s unter S ist D.

Wenn Jemand sein Leben pflichtwidrig verkürzt, so ist er ein Selbstmörder,
Wenn Jemand seine Gesundheit pflichtwidrig zerstört, verkürzt er sein Leben pflichtwidrig,
Wenn Jemand sich von seinen Leidenschaften beherrschen läßt, zerstört er seine Gesundheit pflichtwidrig,
Sextus läßt sich von seinen Leidenschaften beherrschen,
Er ist ein Selbstmörder.

Anmerk. 2. Ueberhaupt erscheinen Schlüsse und Schlußverbindungen in dem Gebrauche, der in der Wissenschaft und im gemeinen Leben sowohl als in der Sphäre

des künstlichen Dichtens von ihnen gemacht zu werden pflegt, fast nie streng förmlich, d. h. so ausgedrückt, wie sie auf dem Standpuncte unsrer Wissenschaft dargestellt werden müssen, sondern gewöhnlich kryptisch oder versteckt, d. h. mit Weglassungen derjenigen Sätze, welche supplirt werden können, und mit weiteren Ausführungen, wie auch mit veränderten Stellungen, der zurückbleibenden Urtheile. Die Zurückführung solcher kryptischen Formen auf die eigentlich logischen wird von Anfängern am besten dadurch erlernt, daß ihnen der Lehrer im mündlichen Unterrichte passende Beispiele aus wissenschaftlichen und andern Darstellungen vorlegt, an denen er die logische Gedankenverbindung in der jedesmal gegebenen Einkleidung nachweiset und daß er sie dann zu eigenen Uebungen in der Sache anleitet. Wir lassen uns daher hier auf keine umständlichere Beschreibung der Abweichungen von dem förmlichen Ausdrucke der Syllogismen ein und bemerken nur noch Folgendes über ihren unvollständigen Ausdruck. Oft kann in der Darstellung eines einzelnen Schlußactes die eine der Prämissen weggelassen werden. Dann heißt der Schluß ein Enthymém a (ἐνθύμημα, syllogismus decurtatus). Z. B. „Bernstein ist ein mineralisches Harz, folglich entzündet es sich leicht am Feuer," oder: „alle Körper werden durch die Wärme ausgedehnt, folglich wird das Eisen durch die Wärme ausgedehnt." Eine Verknüpfung von zwei Schlüssen zum Verhältnisse des Vor- und Nachschlusses heißt Epicherema (ἐπιχείρημα), wenn nur der Episyllogismus vollständig ausgesprochen und der Prosyllogismus verkürzt ist. Diese Form erscheint in der Gestalt, daß entweder dem

Obersatze oder dem Untersatze eines Schlusses der Grund von demjenigen, was derselbe aussagt, beigefügt wird. Z. B.

1) Wenn der Grund an den Obersatz angeschlossen ist:

Alle Metalle sind theilbar; weil sie Körper sind,
Das Gold ist ein Metall,

Also ist es theilbar.

2) Wenn der Grund an den Untersatz angeschlossen ist:

Jeder, dem die Seelenruhe fehlt, ist des wahren Glückes unfähig,
Nun ist der Habsüchtige ohne Seelenruhe, weil er von einer Leidenschaft beherrscht wird,

Folglich ist der Habsüchtige des wahren Glückes unfähig.

Anmerk. 3. Das Verhältniß der Consequenz, welches in dem hypothetischen Urtheile ohne Behauptung des Inhaltes jedes einzelnen der verbundnen Sätze gedacht wird, wird durch das Enthymema mit Behauptung dieses Inhaltes ausgesprochen. Z. B.

Hypothetisches Urtheil: wenn die Luft erwärmt wird, so dehnt sie sich aus.

Enthymema: weil die Luft erwärmt worden, so hat sie sich ausgedehnt.

Im Enthymema können wir nun ebensowohl mehrere logische Bedingungen im weitern Sinn, als eine einzige, mit einer Folge oder mit mehreren Folgen vermittelst einer Causalpartikel verknüpfen, mögen die Bedingungen und die Folgen gegenseitig conjuncte

oder disjuncte seyn. Auch ist aus früheren Erörterungen einleuchtend, daß die logische Bedingung, die im Enthymema zugleich mit ihrer Folge vorgestellt wird, entweder bloß unsre Behauptung des Inhaltes eines Satzes als solche, oder die Wirklichkeit einer als Folge hervorgehenden, von uns behaupteten, Thatsache betreffen kann. Hierbei bemerken wir noch folgenden Unterschied in der Bedeutung dieser abgekürzten Darstellung des Schlusses.

Häufig erscheint in ihr vermittelst der Aussage, die ihr wesentlich angehört, daß eine Bedingung oder eine Summe von Bedingungen in einem bestimmten Falle wirkend und eine Folge oder eine Summe von Folgen bewirkt eingetreten, die Vorstellung eines innern Nexus oder Zusammenhanges von Begebenheiten. Dieser innere Nexus besteht in dem dreifachen gegenseitigen Verhältnisse 1) der Ursache und Wirkung, 2) der vereint wirkenden conjuncten Bedingungen, 3) der gemeinschaftlich von der nämlichen Bedingung abhängigen conjuncten Folgen. Von ihm verschieden ist das Verhältniß des äußeren Nexus von Veränderungen, welches in der bloßen Aufeinanderfolge und in der bloßen Coexistenz derselben besteht, das reine Temporalverhältniß. Dieses vergegenwärtigen wir uns auf eine doppelte Weise. Entweder sprechen wir es rücksichtlich auf besondre Fälle aus, deren ehemaliges oder gegenwärtiges oder zukünftiges Daseyn wir als wirklich setzen, also in verbundenen Urtheilen, deren Inhalt wir jeden für sich behaupten. Z. B.

Bevor Cäsar über den Rubico ging, hatte er ganz Gallien besiegt.

Nachdem Numa Pompilius seine Regierung in Rom angetreten hatte, wurde Tarent gegründet.

Oder wir sprechen es aus im Bezug auf eine Reihe regelmäßig wiederkehrender Veränderungen, ohne hiedurch das ehemalige, oder gegenwärtige, oder zukünftige Vorhandenseyn der Veränderung, also das bestimmte Daseyn derselben, unmittelbar zu behaupten; sondern wir behaupten dann nur, daß eine Veränderung sich zutrage unter der logischen Bedingung des Zugleichseyns oder des Vorhergehens oder des Nachfolgens einer andern Veränderung. Wir machen hierdurch den Inhalt einer problematischen Behauptung abhängig von dem Inhalte einer andern und fällen ein hypothetisches Urtheil; mithin ein solches, welches als Oberprämisse in einem Schlusse gebraucht werden kann. Z. B.

Wann die Erde der Sonne am nächsten steht, ist auf unsrer nördlichen Halbkugel Winter.

Nachdem die kürzesten Tage vorübergegangen sind, beginnt das neue Jahr.

Wenn wir aus einem Urtheile dieser Art vermittelst Behauptung seines Antecedens eine Conclusion ableiten, so besteht hier die Begründung derselben darin, daß wir einen zureichenden Grund unsrer Aussage einer Begebenheit zugleich mit ihrer Zeitbestimmung hervortreten lassen, während der Realgrund des Erfolges der in der Conclusion behaupteten Begebenheit nicht vorgestellt wird. Z. B.

Wann die Erde der Sonne am nächsten steht, ist auf unsrer nördlichen Halbkugel Winter,
Jetzt steht die Erde der Sonne am nächsten,

---

Jetzt ist auf unsrer nördlichen Halbkugel Winter.

Das Enthymema dieses Schlusses lautet: „jetzt ist auf unsrer nördlichen Halbkugel Winter, indem jetzt die Erde der Sonne am nächsten steht," und sein Sinn ist: wir dürfen von jener Thatsache behaupten, daß sie in einem bestimmten Zeitpuncte sich ereignet, weil wir es von dieser behaupten dürfen. Hieraus ergibt sich für das Enthymema, daß nicht bloß die in ihm mögliche Vorstellung des Realgrundes einer behaupteten Thatsache der in ihm ebenfalls möglichen Vorstellung des bloßen Behauptungsgrundes eines Urtheiles im Allgemeinen entgegengesetzt ist, sondern daß auch noch aus einem specielleren Gesichtspuncte die Bedeutung, in welcher es einen lediglich äußern Nexus von Begebenheiten ausdrückt, von derjenigen zu unterscheiden ist, nach welcher es einen innern Nexus derselben angibt.

# Vierter Abschnitt.

## Von den obersten logischen Urtheils- oder Denkgesetzen.

### Erstes Capitel.

### Bedeutung der obersten logischen Denkgesetze im Allgemeinen.

#### §. 124.

Bei der Entwicklung der allgemeinen Weise, wie das menschliche Denken im Urtheilen hervortritt, der verschiedenen Modificationen dieser Weise, welche von uns in Erwägung gezogen worden, insofern sie auf jeden möglichen Denkstoff anwendbar sind, und der formellen Begründungsarten der Urtheile konnte es nicht fehlen, daß außer den untergeordneten Gesetzen für die speciellen Urtheils- und Folgerungsformen auch die obersten schlechthin allgemeinen Gesetze von uns berücksichtigt werden mußten, welchen das Urtheilen unterliegt, um ein

wahrhaft logisches, oder was dasselbe sagt, ein dem Entstehen und Bestehen unsres Bewußtseyns dienendes Vorstellen zu seyn. Jedoch sind diese allgemeinen Gesetze nur gelegentlich und zerstreut hier und da zum Vorschein gekommen. Unsre Absicht, die gesetzmäßige Beschaffenheit des logischen Vorstellens und das Eigenthümliche des allgemein Formellen in demselben uns möglichst genau zu verdeutlichen, erfodert noch, daß wir sie in einer vollständigen Uebersicht zusammenstellen und hierbei ihre Bedeutung sowohl im Allgemeinen als hauptsächlich im Einzelnen durch eine Erörterung zu unsrer bestimmteren Anerkennung bringen.

Anmerk. Es ist gewiß, daß man die Formen der Urtheile und ihrer mittelbaren Begründung nicht gründlich untersuchen und darstellen kann, ohne dabei die allgemeinen Denkgesetze vor Augen zu haben und gelegentlich ihrer Erwähnung zu thun; wie denn schon in dem Aristotelischen Organon wenigstens einige derselben bei mehreren Gelegenheiten angeführt werden. Aber eben so gewiß ist es, daß man den eigenthümlichen Sinn dieser Gesetze Denjenigen, die mit ihnen noch unbekannt sind, nicht eher auf eine gehörig verständliche Weise auseinanderzusetzen vermag, als bis man ihnen das Wesen der Thätigkeit, für welche sie gelten, also das logische Wesen des Urtheilens überhaupt, vollständig dargelegt hat. Aus dieser Bemerkung ergibt es sich, daß es nicht zweckmäßig ist, mit ihrer Aufstellung und der Erklärung ihrer Bedeutung den Vortrag der Logik zu beginnen. Mit Unrecht haben die meisten neueren Logiker dies nach Reimarus Vorgang gethan. In Kant's Logik werden sie nicht in der Elementar-

lehre selbst, sondern in der Einleitung, angeführt. Fries hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß man sie erst dann hinlänglich verstehen könne, wenn man die Formen der Begriffe und das Verhältniß von Subject und Prädicat im Urtheile schon kennen gelernt habe. Er hat auch zuerst gesucht, sie vollständig aus den Urtheilsweisen abzuleiten und sie demnach erst an der Spitze seiner von ihm sogenannten demonstrativen oder philosophischen Logik erscheinen lassen, nachdem er in seiner anthropologischen Logik die Lehren von den Begriffen und den Urtheilen vorausgeschickt. Twesten, welcher die Aufgabe seiner Analytik (der insgemein so genannten reinen allgemeinen Logik) darauf beschränkt, zu zeigen, wie die Grundsätze der Identität und des Widerspruches (nach seiner Ansicht die ersten und allein ursprünglichen unter den logischen Denkgesetzen) im Denken anzuwenden sind, behauptet, die Deduction derselben aus der Natur des Denkens müsse der Transcendentalphilosophie überlassen bleiben, für die Logik genüge es, daß sie als Principien von anerkannter Evidenz angenommen werden können. — Aber da die logischen Denkgesetze nicht von dem Erkennen als solchen, sondern von dem in der Urtheilsform hervortretenden Vorstellen mit Bewußtseyn überhaupt gelten, da sie die allgemeinsten Grundsätze des Denkens eben deshalb sind, weil das Urtheilen die allgemeine Form des Denkens ist, so bedarf es keiner transcendentalen sondern lediglich der unsrer Wissenschaft angehörigen Untersuchungen, um ihre Beschaffenheit und Bedeutung aus der des Urtheilsactes abzuleiten.

## §. 125.

Der Ausdruck „oberste oder allgemeinste Denkgesetze" enthält eine Zweideutigkeit, welche mit dem in unsrer Einleitung angedeuteten Doppelsinne des Wortes „Denklehre oder Vernunftlehre" unter die nämliche Kategorie gehört. Nach dem Vorhergegangenen ist es uns nun leicht, den für die Logik gültigen Sinn und Charakter dieser Gesetze als der bloß formellen zuvörderst im Allgemeinen anzugeben und ihren Unterschied von den idealen Gesetzen des realen Erkennens hervorzuheben.

Das eigenthümlich menschliche, von dem rein sinnlichen Wahrnehmen und Kennen wesentlich verschiedene, Erkennen ist ein Denken und als erkennendes Denken an Gesetze gebunden, durch deren nothwendige Befolgung die allgemeine Vernunftthätigkeit im Menschen zum Bewußtseyn der wirklichen Dinge, ihrer Eigenschaften und Verhältnisse, sich entwickelt und als solches besteht. Diese Gesetze sind allgemeine und unbedingt geltende, indem sie in jeder Lage und Umgebung, bei allen Verschiedenheiten der individuellen Erfahrungen, welche von Menschen erworben werden können, schlechthin insofern befolgt werden müssen, als ein vernünftiges, d. h. mit Vernunftanlage gebornes, Einzelwesen zum Gebrauche seiner Vernunft gelangen und aus dem Zustande der thierähnlichen Roheit zur Stufe der Humanität sich erheben soll. Sie bestimmen den Inhalt und die Form der allgemein menschlichen Vernehmungen und Anerkennungen, welche im Unterschiede von den besondern, gemäß den individuellen Lagen und Verhältnissen gewonnenen, Erkenntnissen und im Zusammenhange mit ihnen entstehen und, ungeachtet sie in mannigfaltigen Graden der

Deutlichkeit bei den Einzelnen vorhanden sind, keinem Menschen mangeln, der im Besitze des natürlichen allgemeinen Menschenverstandes (sensus communis, common-sense) sich befindet. Das Daseyn überhaupt der bezeichneten Erkenntnißgesetze ist nun zwar keinem Zweifel unterworfen und niemals von eigentlichen Philosophen, sondern höchstens von Sophisten, bezweifelt worden. Aber der Ursprung und das Wesen der geistigen Thätigkeit, welche durch sie geregelt wird, und mithin auch ihr bestimmter Inhalt ist noch immer Object des Suchens und Forschens, und daher auch des wissenschaftlichen Streites, unter den Philosophen. Die wesentliche Beschaffenheit der menschlichen Erkenntnißthätigkeit, als das Resultat entweder von zusammenwirkenden einfachen Grundthätigkeiten oder wenn gleich von einer ursprünglichen einzigen, doch in verschiedenen Richtungen sich äußernden und in jeder anders modificirten, Grundthätigkeit, kann nicht durch bloße Reflexion auf Alles, was in unsrem entwickelten psychischen Innern, in unsrem schon zur Humanität entfalteten Geiste, vorgeht, sondern nur durch eine Reihe von transcendentalen Folgerungen gefunden werden, in welchen die Entfaltung des Bewußtseyns selbst nachgewiesen wird und an deren Spitze eine wissenschaftliche Hypothese steht. Eben deshalb haben so verschiedene, von verschiedenen Hypothesen ausgehende, Erkenntnißtheorien gebildet werden können. Von der Ansicht aber, die jeder Selbstdenkende über die Beschaffenheit der Erkenntnißthätigkeit und ihrer Gesetze sich zu eigen gemacht hat, hängt die Art seiner Beantwortung der Fragen ab, ob die Vorstellungen sämmtlich oder wenigstens zum Theil, welche dem natürlichen Bewußtseyn als Erkenntnisse unbezweifelt gelten, unvermeidliche Täuschun-

gen oder ob sie wahrhafte Erkenntnisse sind, ob nur die sinnenfälligen Gegenstände oder nur die übersinnlichen, oder ob beide Classen Objecte eines realen Wissens seyn können, kurz die Art seiner Behandlung der Probleme, aus deren Auflösung das Fundament der Metaphysik und des gesammten Lehrgebäudes der Philosophie erwächst.

Ganz anders verhält es sich mit der Beschaffenheit der bloßen Art und Weise, wie wir vermittelst des grammatischen Vorstellens die Gegenstände des Denkens überhaupt in unsrem Innern uns vergegenwärtigen. Sie ist Etwas, was sich uns vollständig zufolge der Reflexion auf das in unsrem entwickelten Bewußtseyn Geschehende offenbart und das Gleiche gilt von ihren Gesetzen. Freilich sind auch in der Deutlichkeit und Schärfe der Auffassung dieser Gesetze gar mannigfaltige Abstufungen möglich und man darf wohl behaupten, daß noch in keiner der bisherigen Bearbeitungen der Logik eine genügend klare und vollständige Darstellung derselben zum Vorschein gekommen ist. Aber wenn hier gleich im Einzelnen noch Manches der näheren Bestimmung bedürftig geblieben, so ist doch im Ganzen genommen schon durch Lambert und besonders durch Kant ihr Sinn und die Sphäre ihrer Anwendung richtig angedeutet worden. Es kommt hier auf nichts weiter an als darauf, daß man über die Bedeutung der logischen Function der Urtheile sich ganz verständigt habe, um auch über die Bedeutung und den angemessensten Ausdruck der höchsten logischen Urtheilsgesetze aufs Reine zu kommen. Sie setzen unmittelbar nichts fest in Hinsicht auf die reale Wahrheit oder die poetische und rhetorische Zweckmäßigkeit des materiellen Inhaltes unsrer Urtheile und unsrer

Einzelvorstellungen; sie enthalten nur die allgemeinen Bedingungen, unter welchen unsre Vorstellungen stehen, damit ihr Inhalt, wie er auch übrigens beschaffen seyn möge, denkbar und wirklich gedacht sey. Sie sind also die positiven Kriterien der logischen Gültigkeit unsrer Vorstellungen und weil keine wahre Erkenntniß und statthafte Dichtung in einer logisch ungültigen Weise vorgestellt werden kann, demzufolge auch negative Kriterien der Wahrheit unsrer Erkenntnisse und der Statthaftigkeit unsrer Dichtungen. Sie sind in der Natur des menschlichen Denkens begründet, insofern dasselbe ein assertorisches Vorstellen, oder ein durch den Gebrauch der Sprache bedingtes Verknüpfen von Einzelvorstellungen in der Form des Subjectes und des Prädicates ist. Sie sind eigentliche Grundsätze oder Axiome, nämlich sie sind keines Beweises ihrer Richtigkeit und Gültigkeit bedürftig und fähig; nicht bedürftig, weil ihre Gültigkeit jedem Denkenden, der ihre Bedeutung gefaßt hat, als schlechterdings nothwendig unmittelbar einleuchtet; nicht fähig, weil durch jeden Beweis, da er unter die Form des Urtheiles fallen müßte, ihre Gültigkeit schon vorausgesetzt werden würde. Sie sind endlich die schlechthin obersten Grundsätze unsres Denkens, da sie die allgemeine Form desselben betreffen. Ihnen müssen die Grundsätze für unser Denken in seiner Anwendung auf jede Hauptclasse von Gegenständen gemeinschaftlich untergeordnet seyn, aber lediglich in allgemein formeller und logisch materieller Hinsicht, d. h. nur insofern als von uns in der Weise des logischen Vorstellens Gegenstände erkannt und erdichtet werden, aber nicht in Hinsicht auf den eigenthümlichen Inhalt und die eigenthümliche Form unsrer Erkenntnisse und unsrer Dichtungen.

Anmerk. Die Verkennung des eben bezeichneten Unterschiedes zwischen den Gesetzen des erkennenden Denkens und den Gesetzen des Denkens überhaupt ist es vornehmlich, welche zum Grunde liegt den mancherlei Mißverständnissen und Verwirrungen in den Ansichten und Bestrebungen derjenigen Logiker, die in neuerer Zeit unsrer Wissenschaft eine höhere Bedeutung und einen weiteren Umfang haben geben wollen, als ihr von Kant eingeräumt worden. Wenn Einige derselben den Versuch einer gänzlichen Umgestaltung der Logik unternommen, dessen in unsrer Einleitung Erwähnung geschehen, so haben Andre, ungeachtet sie im Wesentlichen ihrer Behandlung der Wissenschaft an die Kantische Schule sich angeschlossen, dennoch gegen den Kantischen Begriff derselben sich erklären zu müssen geglaubt, haben ihre durch keine neue Entdeckung und keine schärfere Bestimmung irgend einer Denkform ausgezeichneten Darstellungen der logischen Formenlehre als eine Erkenntnißlehre dem Publicum dargeboten und so das Ihrige dazu beigetragen, den von Kant aufgeklärten Begriff von dem Werthe und Wesen unsrer Wissenschaft wieder zu verdunkeln. Unter diesen hat G. M. Klein in seiner Anschauungs- und Denklehre (2te Aufl. 1824) am schärfsten den Gegensatz gegen die Anerkennung der wahren Bedeutung der logischen Formen und Gesetze ausgesprochen und denjenigen Irrthum am deutlichsten bezeichnet, welchem unsre Unterscheidung der logischen Denkgesetze von den allgemeinen Gesetzen des Erkennens entgegensteht. Er behauptet nämlich: „die Logik enthalte keineswegs bloß Regeln für ein Denken, bei welchem an objectiv gültige

Wahrheit gar nicht gedacht werde, das also an sich willkürlich und phantastisch seyn könne, wenn es nur keinen Widerspruch in sich enthalte. Die griechischen Philosophen, wie die meisten und bedeutendsten nach ihnen bis auf die neueste Zeit, hätten die Logik als das Fundament aller logischen Wissenschaften, als die allgemeine Wahrheits- und Wissenschaftslehre angesehen, nicht aber als eine gehaltlose Formenlehre. Die logischen Denkgesetze seyn die besondern Wirkungsweisen des Einen an sich ungetheilten und untheilbaren Verstandes, gemäß welchen er die Natur der Dinge und ihre Verhältnisse erforsche, und welche ohne diese Beziehung gar keine Bedeutung haben würden. Wohl aber könne man sie, ihre Bestimmung erkennend, zum Gegenstande einer besondern Untersuchung machen, um in ihnen, wie in einem Spiegel, die Natur und die Verhältnisse der Dinge zu erkennen und zugleich der Verfahrungsweise des Verstandes bei der Erkenntniß der Dinge zuzuschauen. Die Gesetze des Denkens entsprechen denen der erkennbaren Dinge und wie diese die Formen seyn, nach welchen die Dinge daseyn, so seyn jene die Formen, nach welchen sie erkannt werden, u. s. w." Auf ähnliche Weise erklärt F. A. Nüsslein in seinen Grundlinien der Logik (1824), in denen er gleichfalls, wie Klein, der eigentlichen Logik, als der Lehre von den Gesetzen des Denkens eine Lehre von den Gesetzen der Anschauung (der Sinnesanschauung und der Vernunftanschauung) vorausschickt: „ihm sey diese Wissenschaft nicht eine bloße Formenlehre, sondern wahre Erkenntnißlehre, Metaphysik. So wenig das

Denken ein willkürliches Gedankenspiel sey, sondern vielmehr ein der Natur der Dinge entsprechendes Verbinden von Vorstellungen, darum ein Denken, welches zugleich ein Erkennen sey, so wenig seyn es imaginäre Vorstellungen, deren Inhalt, Umfang und Verhältnisse zu einander die Logik bestimme, sondern es seyn die Begriffe wirklicher Dinge, welche die Logik heraushebe, um ihre verschiedenen Beziehungen gegen einander zu bestimmen, wodurch sie zugleich Quelle der Erkenntniß sey. Die Wahrheit bestehe in der Uebereinstimmung der Erkenntniß mit den in der Natur des Geistes gegründeten Gesetzen und die Logik sey es, welche diese Gesetze enthülle und darstelle. Demnach gebe sie nicht nur den Probestein für die Wahrheit der Erkenntniß, sondern zugleich auch die Anleitung, zur wahren Erkenntniß der Dinge zu gelangen." Beide Logiker übersehen es gänzlich, daß die Verknüpfungen imaginärer Vorstellungen, die zum Behuf eines bloßen Spieles in unsrem Innern hervorgerufen werden, insofern sie nur Gedanken überhaupt sind, gerade in dem nämlichen Verhältnisse zu den logischen Denkgesetzen stehen, wie die Erkenntnißvorstellungen wirklicher Dinge; sie bemerken nicht, daß dasjenige, was die Erkenntnisse als solche von den bloßen Einbildungen unterscheidet, außerhalb des Bereiches dieser Gesetze liegt.

## Zweites Capitel.

### Darstellung der einzelnen Denkgesetze.

§. 126.

Im Erkennen wird unser Denken nie allein durch die Gesetze des logischen Vorstellens, sondern immer auch durch eigenthümliche Erkenntnißgesetze bestimmt. Hingegen im Dichten ist unser Denken nur dann, wenn es ein künstlerisches Produciren seyn soll, an die Regeln der Aesthetik gebunden, und wenn dies nicht der Fall ist, wird es zwar immer durch gewisse individuelle Zwecke geleitet, hierbei aber bloß durch seine logische Natur im Allgemeinen beschränkt und nur durch seine logischen Gesetze im Allgemeinen geregelt. Wir werden deshalb am leichtesten und reinsten die Bedeutung dieser Gesetze im Einzelnen hervorzuheben vermögen, indem wir vornehmlich auf ihr Verhältniß zum willkürlichen Verknüpfen der Einzelvorstellungen in der Urtheilsform Rücksicht nehmen.

Wir dürfen im Dichten überhaupt die durch das Erkennen gegebenen Einzelvorstellungen in ihre logischen Bestandtheile nach Gefallen zerlegen und sie selbst und diese Bestandtheile zu neuen denkbaren Einzelvorstellungen zusammensetzen, also die Form des logischen Etwas durch beliebige Prädicate zu einem beliebigen logischen Objecte determiniren. In solchen Determinationsacten fällen wir synthetische Urtheile.

Unter dem obersten Gattungsbegriffe der denkbaren Objecte aber (der selbst durch sein Verhältniß zu den ihm zunächst oder ferner untergeordneten Gattungen für

unsre Anerkennung bestimmt seyn muß, wenn wir ihn subjiciren oder prädiciren wollen) kann uns keine zu subjicirende und keine zu prädicirende Vorstellung gegeben seyn, welche, um von uns auf die bezeichnete Weise im willkürlichen Denken gebraucht zu werden, nicht schon durch irgend eine Bestimmung, sey sie nun eine innere oder sey sie ein Relationsbegriff, determinirt von uns gedacht werden müßte. Wenn ein Objeet für unsre Anerkennung mit keiner Determination versehen wäre, welche in einem analytischen Urtheile von ihm prädicirt werden könnte, so wäre es für uns kein logisches, kein gedachtes, Object. Alsdann könnte es in unsrem logischen Denken überhaupt, also z. B. im Dichten, weder vermittelst einer Frage, noch vermittelst eines Urtheiles auftreten.

Selbst wenn ein Wort, dessen Sinn wir nicht verstehen, von uns vorgestellt wird, so findet, falls wir es nicht gedankenlos vorstellen, das eben Bemerkte Statt. Wir werden entweder anerkennen müssen, daß es einen uns noch zur Zeit unbekannten Sinn enthält, wodurch wir bewogen werden, uns nach einer Verbaldefinition desselben umzusehen, oder wir werden dafürhalten, daß es ein schlechthin bedeutungsloses Wort ist. In beiden Fällen erscheint es in uns als ein mit einer prädicabeln Bestimmung versehener Gegenstand.

Solange wir den Inhalt einer Einzelvorstellung undeutlich uns vorstellen, mag es allerdings der Fall seyn, daß wir eine Determination, die wir in oder an diesem Inhalte zufolge unsrer subjectiven Anerkennung seiner Bedeutung wirklich, obwohl unklar und verworren,

anerkennen, ausdrücklich von ihm zu prädiciren nicht im Stande sind. Sobald wir aber deutlich uns Desjenigen bewußt sind, was wir durch Anerkennung seiner Bedeutung denken, so vermögen wir eine solche Determination von der Einzelvorstellung in einem analytischen Urtheile zu prädiciren.

Hiernach bietet sich bei dem Nachdenken über die Grundbedingungen, denen unser Urtheilen unterliegt, um ein logisches zu seyn, Folgendes als die erste dar. Die Einzelvorstellungen, welche als zu subjicirende und zu prädicirende in unsrem Innern auftreten, müssen schon vor dem Acte ihrer Verknüpfung zum Urtheile denkend von uns aufgefaßt und durch irgend eine Determination, durch deren Anerkennung sie gemäß der logischen Natur unsres Vorstellungsvermögens denkend aufgefaßt werden können, und welche in einem analytischen Urtheile von ihnen sich aussagen läßt, bestimmt von uns vorgestellt worden seyn. Denn weil das logische Denken das dem Erkennen und dem Dichten gemeinsame Vorstellen mit Bewußtseyn ist, wie es in den zum allgemein menschlichen Verstandesgebrauche schon gebildeten Individuen sich findet, so muß in seinen Grundbedingungen ebensowohl die Möglichkeit des Dichtens als die des Erkennens und zugleich die Eigenthümlichkeit des entwickelten Verstandesgebrauches sich aussprechen. Ein solcher Verstandesgebrauch und die Möglichkeit, ihm gemäß zu dichten, ist aber nur dann gegeben, wann wir alle Einzelvorstellungen, die wir besitzen, willkürlich zu Bestandtheilen synthetischer Urtheile machen können, mithin eine jede für sich, bei bloßem Reflectiren auf ihren Inhalt, als ein Object unsres Bewußtseyns aner-

kennen. Da wir sie aber bei diesem Reflectiren nicht als ein Object unsres Bewußtseyns anzuerkennen vermöchten, wenn sie nicht für unsre Anerkennung entweder ein besondres Fach constituirten oder in ein besondres Fach geordnet wären und wenn wir nicht an dem Fache ein seine Besonderheit kenntlich machendes Merkmal uns wirklich, geschehe es auch nur undeutlich, dächten, so leuchtet hierdurch die Nothwendigkeit ein, an jeder Einzelvorstellung, welche wir willkürlich in einem synthetischen Urtheile subjiciren oder prädiciren wollen, eine Bestimmung, die in einem analytischen Urtheile explicirt werden kann, implicite zu denken.

Hieraus ergibt sich in der Reihe der obersten logischen Denkgesetze zuerst ein Satz, den wir den Grundsatz der Bestimmtheit aller Objecte durch gewisse ihnen positiv zukommende und in analytischen Urtheilen ihnen affirmativ beizulegende Prädicate, oder kürzer den Grundsatz der nothwendigen Determination nennen wollen. Dieser Grundsatz lautet: jedes für unser logisches Denken vorhandene Object ist als solches nothwendig wenigstens durch Eine Bestimmung in unsrem Bewußtseyn determinirt, welche nicht mit Wahlfähigkeit von ihm entweder affitmirt oder negirt, sondern welche schlechterdings nur in einem analytischen Urtheile ihm direct zugesprochen werden kann. Er ist darstellbar in der Formel: „Jedes A ist S durch P bestimmt.“ Auf die individuellen Objecte speciell bezogen ist dieser Grundsatz modificirt so auszusprechen: jedes individuelle Object muß, um gedacht zu werden, in einem Fache, also unter einem Begriffe, enthalten zugleich als einzelnes vorgestellt werden.

Anmerk. Nach dem Grundsatze der nothwendigen Determination werden durch die logischen Urtheile lauter solche Einzelvorstellungen vorausgesetzt, die, weil sie mit Denkbestimmungen für unser Bewußtseyn versehen sind, selbst schon Resultate von Urtheilen seyn müssen. Dieses kann nicht anders seyn, da auf dem Standpuncte unsrer Wissenschaft die Behauptungen, wie sie bei der Reflexion auf unsre ausgebildete Denkthätigkeit sich uns darstellen, wie sie also in unsrem entwickelten Bewußtseyn vorkommen, in Erwägung gezogen werden. Jener Grundsatz drückt einen Theil der Eigenthümlichkeit des im menschlichen Denken vollkommen verwirklichten Gebrauches der Urtheile überhaupt aus. Die ursprünglichen, die successive Entfaltung des Bewußtseyns herbeiführenden, Urtheile, aus denen die Einzelvorstellungen zum Gebrauche für das logische Urtheilen geeignet hervorgehen, sind jenem Grundsatze allerdings nicht unterworfen. Auf ihre Eigenthümlichkeit hat aber die allgemeine Denkformenlehre keine Rücksicht zu nehmen. Sie gehören nicht zu den Gegenständen der logischen, sondern lediglich der transcendentalen, Betrachtung.

## §. 127.

Wenn nach der ersten Grundbedingung des logischen Denkens zuvörderst Einzelvorstellungen gegeben seyn müssen, die zu einem synthetischen Urtheile überhaupt entweder als Subjecte oder als Prädicate gebraucht werden können, so macht sich für ihre mögliche Verknüpfung in der affirmativen oder negativen Form eines synthetischen Urtheiles zunächst folgendes Gesetz geltend.

Jede Bestimmung, bis hinauf zu dem allgemeinsten, das Undenkbare wie das Denkbare umfassenden, Gattungsbegriffe ist einer andern oder mehreren andern unter einer relativen Grundbestimmung entgegengesetzt; sie ist der Ausdruck einer von zwei oder mehreren verschiedenen, mit einander unvereinbaren, Weisen, wie eine gewisse Eigenschaft oder Beschaffenheit an Gegenständen hervortreten und sich offenbaren kann. Wollen wir sie nun willkürlich einem Subjecte zusprechen oder absprechen, so kann die Affirmation oder die Negation nur insofern ein logisch gültiges Urtheil seyn, als die erwähnte Grundbestimmung an dem Subjecte von uns anerkannt, an ihm positiv gesetzt wird. Mangelte dem Subjecte für unsre Anerkennung die Grundbestimmung, so wäre die Negation ebensowohl als die Affirmation bedeutungslos und kein logischer Denkact. Dieses Gesetz ist der Grundsatz der in der Affirmation oder Negation eines Prädicats eingeschlossenen Position einer Grundbestimmung. Für ihn können wir die Formel aufstellen: „Nur unter A ist S P oder nicht P.“ Durch ihn wird die allgemeine Bedeutung und das gegenseitige Verhältniß der Bejahung und der Verneinung festgestellt. Er setzt fest, daß durch jedes synthetische Urtheil einem Objecte eine Bestimmung beigelegt wird, die im Gegensatze zu einer andern oder zu mehreren steht. Er regelt und beschränkt ferner die Wahl des von einem Subjecte möglicher Weise auszusagenden Prädicates, indem er verlangt, daß zuerst im Bezug auf das Subject die Frage beantwortet werde, ob ihm eine gewisse Grundbestimmung zukomme, worauf man immer nur zwischen den unter ihr einander entgegengesetzten Bestimmungen eine zu wählen hat, die man affirmativ

oder negativ prädicirt. Als ein allgemeines logisches Denkgesetz läßt er es unentschieden, ob die prädicirte Bestimmung einer andern contradictorisch, oder mehreren conträr, entgegengesetzt ist. Mithin besagt er auch nur überhaupt, daß durch jede gültige Negation (da sie die Grundbestimmung an dem Subjecte voraussetzt, welche an ihm auf eine der verschiedenen gegebenen Weisen sich offenbaren muß) irgend eine Bestimmung ihrem Subjecte indirect beigelegt wird. Ob aber diese indirecte Beilegung in unsrem Bewußtseyn eine bestimmte, der Affirmation gleichgeltende, Negation, oder ob sie eine unbestimmte ist, das hängt in jedem besondern Falle von dem eigenthümlichen Inhalte der prädicirten Determination ab, soweit er denkend von uns aufgefaßt ist.

Anmerk. Wir heben dies Denkgesetz, wie die allgemeinen logischen Denkgesetze sämmtlich, nur in ihrer Beziehung auf die synthetischen Urtheile hervor, weil sie unmittelbar bloß von diesen und nicht unmittelbar von den analytischen Urtheilen gelten. Denn ein (logisch) analytisches Urtheil wiederholt nur explicite das in der Vorstellung seines Subjectes implicite Gedachte. Es drückt daher als solches eigentlich nur die Thatsache aus, daß wir an dem Subjecte eine gewisse Bestimmung denken, und seine logische Bedeutung besteht lediglich darin, das Bewußtseyn dieser Thatsache, wenn es sich in uns verdunkelt hat, mit erneuter Klarheit in uns hervorzurufen. Ob der Gedanke selbst logisch gültig sey, darf demnach aus dem Gesichtspuncte unsrer Wissenschaft zunächst nicht an dem analytischen Urtheile als solchem, sondern muß zunächst unmittelbar an der Subjectsvorstellung erwogen werden. Z. B.

die Sätze: „der Cirkel ist rund, der Adler ist ein Vogel," bedeuten als analytische Urtheile: „ich denke mir den Cirkel rund, den Adler als einen Vogel." Die Behauptung aber, daß der Cirkel durch das Merkmal rund determinirt, der Adler durch den Gegenstandsbegriff Vogel geordnet sey, ist schon vermittelst der Vorstellungen dieser Subjecte in unsrem Bewußtseyn verwirklicht; wäre dies nicht der Fall, so wären jene Sätze für uns keine analytischen Urtheile. Es fragt sich also, wenn wir die logische Gültigkeit solcher Urtheile erwägen, ob die in der Subjectsvorstellung enthaltene Determination, die wir in ihnen prädiciren, ursprünglich zur Bestimmung des Subjectes, den Denkgesetzen gemäß, gebraucht werden durfte; ob z. B. der Begriff Figur mit den charakteristischen Merkmalen des Cirkels, der Begriff Vogel mit denen des Adlers vereinbar ist, oder nicht? Wenn nach den für die synthetischen Urtheile geltenden Gesetzen diese Vereinbarkeit statthaft ist, wenn wir demnach die Bestimmung, die wir im analytischen Urtheile expliciren, im Subjecte implicite denken dürfen, so ist die unmittelbare Folge hievon, deren Gültigkeit keines besondren logischen Gesetzes bedarf, daß wir sie im Urtheilsacte prädiciren dürfen. Denn dieses Prädiciren ist ein bloßer Act der Erinnerung an die in einer Einzelvorstellung für unsre Anerkennung eingeschlossene Behauptung.

## §. 128.

Das zweite Denkgesetz hebt für die Form unsrer Urtheile die Thatsache als bestimmend hervor, daß alle Determinationen, welche unterhalb des obersten, dem Denk-

baren und dem Undenkbaren gemeinsamen, Gattungsbegriffes einem Objecte beigelegt werden dürfen, unter einer relativen Grundbestimmung andern entgegengesetzt sind. Nur jener oberste Gattungsbegriff selbst ist als solcher keiner andern Bestimmung entgegengesetzt. Er ist das absolute formelle Subject, welches durch alle in der negativen oder in der affirmativen Weise prädicabeln Bestimmungen vermittelst synthetischer Urtheile determinirt werden kann. Er ist zugleich das absolute formelle Prädicat, welches in keinem synthetischen Urtheile einem Subjecte zugesprochen oder abgesprochen, sondern schlechterdings nur in dem allgemeinsten analytischen Urtheile, als positive an jedem Objecte gedachte Bestimmung, explicirt werden kann und muß. Er liegt in der Vorstellung jedes Objectes nothwendig für jedes Bewußtseyn eingeschlossen und es spricht sich daher eine allgemeine Thatsache unsres Selbstbewußtseyns in dem Urtheile aus: „wir stellen uns jedes Object, sey es denkbar oder nicht, als ein Etwas überhaupt vor.“ Der Ausdruck dieser Thatsache wird, indem wir ihn auf die Möglichkeit synthetischer Urtheile als regelnd und beschränkend beziehen, zu einem Denkgesetze, welches wir den Grundsatz der absoluten Position nennen und in folgendem Satze aufstellen: das Etwas überhaupt kann weder negirt, noch in einem synthetischen Urtheile affirmirt werden. Durch ihn wird festgesetzt, daß es eine schlechthin allgemeine, in der grammatischen Vermittlung des Denkens begründete, gemeinschaftliche Form des Subjectes und des Prädicates gibt, welche allen einander entgegengesetzten Bestimmungen, die im logischen Denken überhaupt den Objecten entweder zugesprochen oder abgesprochen werden können, und allen durch ent-

gegengesetzte Prädicate bestimmbaren Subjecten, zum Grunde liegt. Aus ihm folgt, daß das Nichts nichts Anderes ist, als die Form des Gegenstandes überhaupt, welcher determinirt ist durch die Negation eines unter dem allgemeinen Etwas stehenden Prädicates überhaupt, und (indem es also selbst unter die Form einer durch Synthesis gemachten Theilvorstellung fällt) so viel bedeutet, als nicht etwas Bestimmtes dieser oder jener Art.

Anmerk. Dem Begriffe des Nichts, der für die Dialektik von großer Wichtigkeit ist und dessen unklare Auffassung zu manchen logischen und metaphysischen Irrthümern Anlaß gegeben, werden durch die beiden Grundsätze der Position einer Grundbestimmung und der absoluten Position die Grenzen gezogen, innerhalb deren er allein eine richtige Erklärung finden kann. Das Nichts wird hiernach von uns vorgestellt, insofern ein Etwas nicht durch dieses oder jenes besondre Prädicat direct, sondern durch ein entgegengesetztes Prädicat indirect, determinirt vorgestellt wird. Also muß jedem Nichts ein bestimmtes Etwas gegenüberstehen. Z. B. das Nichts als das Nichtwirkliche ist das in unsrem Vorstellen vorhandene absichtlich oder unabsichtlich erdichtete Object; das Nichts in dem Satze: „Cajus hat trotz alles Forschens nichts entdeckt," bezeichnet den Inbegriff der Gegenstände, welche von Cajus gesucht worden oder überhaupt bei seinem Forschen möglicher Weise hätten gefunden werden können, denen das Prädicat des „Entdecktseyns von Cajus" abgesprochen und mithin die Bestimmung zugesprochen

wird: „daß sie ihm eben so verborgen geblieben sind, als sie zuvor waren.“ Hieraus erhellet auch, auf welche Weise Alles dem Nichts entgegengesetzt ist. Alles ist entweder, wenn es auf rein einzelne Dinge bezogen wird, der Inbegriff der in einer gewissen Art oder Gattung gedachten einzelnen, oder wenn es auf individuelle Dinge bezogen wird, die Totalität der unter einer gewissen Determination vorgestellten individuellen Objecte. Nichts aber ist nicht irgend Etwas von diesen bestimmten Objecten. Rücksichtlich auf das erkennende Denken können, nach der bekannten alten Distinction, das Nihil privativum, d. h. die Negation irgend einer denkbaren besondern Bestimmung, z. B. nicht warm, nicht fern, und das Nihil negativum, d. h. das nicht logisch Vorstellbare, als die beiden Hauptarten des Gattungsbegriffes Nichts betrachtet werden. Nur darf man hierbei nicht außer Acht lassen, daß rücksichtlich auf die allgemeine Vorstellungsform auch denkbar eine besondre Bestimmung und nicht denkbar die Negation einer besondern Bestimmung ist und daß es in dieser Hinsicht kein andres Nichts als ein Nihil privativum gibt.

## §. 129.

Wenn wir nun nach den schon angegebenen Bedingungen eine Einzelvorstellung willkürlich determiniren, so müssen wir ferner hierbei dem Gesetze uns unterwerfen, daß von den unter jeder Grundbestimmung einander entgegengesetzten Determinationen immer nur eine zu gleicher Zeit einem Objecte beigelegt werden darf. Die nothwendige Gültigkeit dieses Gesetzes leuchtet aus dem

Begriffe der entgegengesetzten Bestimmungen ein und die Allgemeinheit oder allgemeine Anwendbarkeit desselben aus der Anerkennung, daß jede Bestimmung unterhalb des obersten formellen Begriffes einer andern oder mehreren andern entgegengesetzt ist. Wir nennen es den Grundsatz des ausgeschlossenen Widerspruches (principium contradictionis). Der logische Widerspruch ist die logisch unmögliche und nur grammatisch mögliche Vorstellung, in der wir behaupten, daß Bestimmungen, welche für unser Bewußtseyn als einander entgegengesetzte gegeben oder in unsrem Vorstellen einander entgegengesetzt worden sind, an dem nämlichen Subjecte zu gleicher Zeit sich finden, mag dies nun durch directes oder durch indirectes Beilegen derselben, mag es in der grammatischen Form des Urtheiles oder in der grammatischen Form einer determinirten Einzelvorstellung geschehen. Insofern wir den mit einem Widerspruche behafteten Inhalt einer Einzelvorstellung oder einen Satz dieser Art bloß als solchen denken und ihn nicht selbst behaupten, so begehen wir natürlicher Weise keinen Widerspruch. Ebenfalls begehen wir ihn nicht, wenn die Bestimmungen, welche wir an einem Subjecte mit einander verknüpfen, zwar ihrem eigenthümlichen Inhalte nach mit einander unvereinbar, aber in der Bedeutung ihres Inhaltes noch nicht vollständig von uns aufgefaßt und aus diesem Grunde als entgegengesetzte von uns nicht anerkannt worden sind. Um zu dieser Anerkennung zu gelangen, müssen wir die uns unbekannt gebliebenen Bestandtheile ihres Inhaltes in denselben synthetisch erst aufnehmen.

Anmerk. Es ist sehr leicht, dem scheinbaren Einwurfe zu begegnen, welcher gegen die Gültigkeit des Wider-

spruchsgesetzes in dem von uns gewählten Ausdrucke desselben gemacht werden kann: daß allerdings ein Object durch entgegengesetzte Bestimmungen zugleich determinirt werden dürfe, wenn diese Bestimmungen verschiedene Seiten des Objectes betreffen. So könne z. B. ein Körper zugleich (an einer Stelle) weiß und (an einer andern) schwarz, ein Mensch zugleich (in gewisser Hinsicht) gut und (in andrer Hinsicht) böse seyn. Aber hier gilt, daß man dem Ganzen nicht beilegen darf, was man nur einem Theile desselben beizulegen berechtigt ist. Ein Mensch z. B. ist nicht gut, wenn er in gewissen Beziehungen böse ist, sondern nur ein Theil seiner Gesinnungen kann bei dieser Beschränkung gut genannt werden, u. s. w.

Der wirklich vorgestellte Widerspruch kann entweder ein offenbarer oder ein versteckter seyn. Das erstere ist er, wenn uns seine Beschaffenheit sogleich bei seiner Vorstellung einleuchtet, das letztere, wenn wir in einem Zusammenhange mehrerer von uns gefällter Behauptungen Bestimmungen einander entgegensetzen und doch auch an dem nämlichen Objecte mit einander vereinigen, aber aus Mangel an Deutlichkeit der Vorstellung uns des gegenseitigen Verhältnisses der Urtheile und der Undenkbarkeit dieser Vereinigung nicht bewußt werden.

Aus dem Gesetze des ausgeschlossenen Widerspruches läßt sich unmittelbar die Anfoderung an unser logisches Denken ableiten, daß wir bei jeder Behauptung, die wir aussprechen, des schon vor ihrer Verwirklichung gegebenen gegenseitigen Verhältnisses der zu subjicirenden und der zu prädicirenden Vorstellung, und bei jeder Ver-

knüpfung mehrerer Urtheile, die wir vollziehen, des Inhaltes der einzelnen soweit eingedenk seyn sollen, als erfoderlich ist, um den offenbaren und den versteckten Widerspruch zu vermeiden. Es ist also aus zwei logischen Gründen schlechthin unerläßlich, daß wir des Inhaltes der Vorstellungen, die wir in synthetischen Urtheilen gebrauchen wollen, bis zu einem gewissen Grade uns bewußt seyn, theils nach dem Grundsatze der nothwendigen Determination, damit jeder Bestandtheil des Urtheiles, für sich betrachtet, ein Object unsrer denkenden Vorstellung sey, theils nach dem Grundsatze des ausgeschlossenen Widerspruches, zur Erreichung jenes eben angegebenen Zweckes. Daß die Erinnerung an das früher Vorgestellte als solche überhaupt eine zum Bestehen unsres Bewußtseyns wesentlich gehörige Thätigkeit ist, kommt, weil dies nicht zu den logisch formellen Charakteren und Gesetzen unsres Denkens gerechnet werden kann, nicht für die hier aufzustellenden Grundsätze unmittelbar in Betracht.

Ueberflüssig ist auch die Aufstellung eines besondern, von den Gesetzen der nothwendigen Determination und des ausgeschlossenen Widerspruches verschiedenen, Grundsatzes, der positiv vorschreibt, daß wir den für unser Bewußtseyn gegebenen Inhalt einer Einzelvorstellung berücksichtigen sollen, wenn wir ihn weiter determiniren oder ihn überhaupt in Verbindung mit andern Vorstellungen bringen. Seit Reimarus findet sich ein solcher Satz unter dem Namen des Princips der Einerleiheit (principium identitatis) in den meisten Bearbeitungen der Logik. Er wird in den Formeln: „was ist, das ist," oder „A = A," oder: „ein jedes Ding ist dem In-

begriffe seiner Bestimmungen gleich" und ähnlichen, ausgesprochen. Am angemessensten der allgemeinen Urtheilsform, auf die er sich doch als logisches Denkgesetz beziehen müßte, würde der Ausdruck seyn: „S durch P gedacht ist P (d. h. ist durch P gedacht)." Wenn er nicht bloß die leere tautologische Behauptung enthalten soll, die in jenen Formeln eigentlich erscheint, und nur die Gleichheit ausdrücken, welche zwischen der ersten und der zweiten Vergegenwärtigung eines Gedankens vermittelst des nämlichen grammatischen Ausdruckes Statt findet, oder wenn er nicht die bedeutungslose Vorschrift geben soll, daß wir Dasjenige als Bestimmung eines Objectes denken müssen oder als Bestimmung eines Objectes in der Urtheilsform aussprechen können, was wir wirklich schon als solche denken: so bleibt nur übrig, daß er entweder gleichfalls verbietet, durch directe oder indirecte Beilegung einer entgegengesetzten Bestimmung uns undenkbar zu machen, was wir in und an dem Inhalte eines Objectes vorstellen oder daß er gleichfalls die Nothwendigkeit darstellt, an jedem Objecte unsres Bewußtseyns, damit es dieses sey, eine Bestimmung zu denken, die von ihm in einem analytischen Urtheile zu prädiciren ist. In den beiden letzteren Fällen würde er aber nur ein überflüssiger und minder klarer Ausdruck der in den Grundsätzen des ausgeschlossenen Widerspruches und der nothwendigen Determination hervortretenden Gesetze seyn.

Anmerk. Der Grundsatz des ausgeschlossenen Widerspruches ward in der Leibnitzisch-Wolfischen Schule als das höchste Princip und Kriterium der Wahrheit und Gewißheit unsrer Erkenntniß betrachtet und in

der Formel ausgesprochen, in welcher er schon von Aristoteles als erster Grundsatz für die Unterscheidung der Wahrheit und Falschheit in den Behauptungen gelegentlich (Analytic. Prior. II, 2, Metaphys. III, 3,) angeführt wird: „es ist unmöglich, daß dasselbe zugleich sey und nicht sey (τὸ αὐτὸ ἅμα ὑπάρχειν καὶ μὴ ὑπάρχειν ἀδύνατον τῷ αὐτῷ κατὰ τὸ αὐτό, impossibile est idem simul esse et non esse)." Schon Lambert bemerkt richtig über ihn (Anlage zur Architektonik u. s. w. §. 502), daß er nur ausschließend sey und daß die positiven Möglichkeiten und Wahrheiten sich durch ihn nicht direct erkennen, noch viel weniger für alle besondern Fälle bestimmen lassen. Ein wissenschaftliches Princip müsse die allgemeine Art der Verbindung der Grundbegriffe der Erkenntniß oder auch einer besondern Wissenschaft so angeben, daß man sie in den besondern Fällen leicht und ohne Weiteres finden könne. Hingegen gebe der Satz des Widerspruches weder Grundbegriffe noch Verbindung an, sondern zeige nur, daß, wo keine Verbindung seyn könne, wo ein Widerspruch sey, dasjenige aus unsrer Erkenntniß wegbleibe, worin der Widerspruch vorkomme. Dies sey nun ohnehin schon nicht gedenkbar sondern schlechthin nur symbolisch. Der Satz des Widerspruches sey demnach nur das Principium der Probierkunst der Erkenntniß und zwar nur des theoretischen Theiles, der a priori gehe. Denn der andre Theil dieser Probierkunst beruhe auf der Erfahrung. — Noch genauer wurde von Kant (Kritik der reinen Vernunft Elementarl. II. Th. I. Abthl. II. Buch, II. Hauptst. 1. Abschn.) die Eigenthümlichkeit dieses

Gesetzes bestimmt, als eines solchen, das lediglich für die Logik Bedeutung besitze und das zwar ein allgemeines, aber ein bloß negatives Kriterium aller Wahrheit sey. Nur ist Kant darin sich nicht klar geworden, daß er es für das völlig hinreichende Princip aller analytischen Erkenntnisse gelten lassen will. Aus diesem Grunde wählt er einen Ausdruck für dasselbe (keinem Dinge kommt ein Prädicat zu, welches ihm widerspricht), der seine unmittelbare Beziehung auf das analytische Urtheil kenntlich machen und es aussprechen soll, daß man keinem Objecte das in ihm schon gedachte Merkmal absprechen und das mit seinem Inhalte anerkannter Maßen unvereinbare Merkmal zusprechen dürfe. Dagegen verwirft er jene von Aristoteles bis auf ihn allgemein gebräuchliche Formel, weil in ihr ausgedrückt sey, daß ein Object nicht durch einander entgegengesetzte Prädicate, von denen vor dem Urtheilsacte noch keines zu seinem Inhalte gehöret, zu gleicher Zeit bestimmt werden könne, und weil sie sich also auf das synthetische Urtheilen beziehe. — Der Grundsatz des ausgeschlossenen Widerspruches ist erstlich für die analytischen Erkenntnißurtheile kein zureichendes Princip. Denn für sie wird erfodert, daß alle Bestimmungen einem Objecte beigelegt werden, die in irgend einem Erkenntnißgebiete aus den gegebenen Merkmalen des Objectes, unabhängig von Wahrnehmungen, durch bloßes Nachdenken als solche abgeleitet werden können. Sie bilden, wie früher bemerkt worden ist, den Gegensatz gegen die synthetischen Erkenntnißurtheile, die ihren objectiven synthetischen Charakter behalten, auch wenn sie in dem Bewußtseyn eines Individuums

als logisch analytische Urtheile auftreten, (wie z. B. der Satz: „alle Metalle sind schmelzbar," auch wenn wir sein Prädicat, bevor wir ihn vorstellen, als inneres Merkmal seines Subjectes denken, dennoch ein synthetisches Erkenntnißurtheil enthält). Zweitens verhält sich der Grundsatz des ausgeschlossenen Widerspruches zu den logisch analytischen Urtheilen gar nicht als Princip. Diese sind nur insofern keine leeren tautologischen Vorstellungen, sondern besitzen eine Bedeutung für unser Denken, als sie den Zustand der deutlicher gewordenen Erinnerung an den schon früher vorgestellten Inhalt einer Einzelvorstellung vermitteln und bezeichnen und als sie die Thatsache unsres Selbstbewußtseyns aussprechen, daß wir eine Bestimmung an einem Objecte denken. In dieser ihrer Bedeutung stehen sie unter keinem allgemein formellen Denkgesetze sondern bloß unter den Gesetzen der Erinnerungsthätigkeit. Nur die Vorstellung ihres Subjectes ist dem Gesetze des ausgeschlossenen Widerspruches unterworfen, indem sie für unser Bewußtseyn die Vorstellung ihres Prädicates in sich einschließt. Was übrigens die ältere Formel des Widerspruchsgesetzes betrifft, so ist sie mit Recht seit Kant von den meisten Logikern als unzweckmäßig verworfen worden. Denn da das Wort seyn in ihr so viel bedeuten muß als in unsrem Vorstellen gesetzt seyn, da das Etwas überhaupt nicht negirt oder als ein nicht-seyendes betrachtet werden kann und da das logisch gültige Negiren ein indirectes Affirmiren einer dem negirten Prädicate entgegengesetzten Bestimmung ist, so ist aus jener Formel folgender für unsre Wissenschaft einzig zulässiger Sinn

zu entwickeln: „es ist unmöglich, daß Etwas als ein bestimmtes Etwas für unser Vorstellen gesetzt und zugleich nicht als dies so bestimmte sondern als durch eine entgegengesetzte Determination bestimmt von uns gesetzt sey.“ Dieser Sinn ist aber keineswegs deutlich und unzweideutig in ihr ausgedrückt. Daß die Bedingung zugleich in dem Ausdrucke dieses Gesetzes nicht zur Sprache kommen dürfe, wie ebenfalls die meisten neueren Logiker wollen, kann zufolge der Beziehung desselben auf die synthetischen Urtheile überhaupt nicht zugegeben werden. Ohne diese Bedingung würde es nur rücksichtlich auf das synthetische Prädiciren bleibender, nicht aber auch auf das Prädiciren veränderlicher, Bestimmungen gültig seyn.

## §. 130.

An das Gesetz der in einer Affirmation oder Negation eingeschlossenen Position einer Grundbestimmung und an das Widerspruchsgesetz schließt sich zunächst ein Grundsatz an, welcher besagt, daß wir, sobald wir die Frage aufgeworfen, ob eine Bestimmung einem Subjecte, gemäß einer gewissen an letzterem anerkannten Grundbestimmung, zugesprochen werden solle, sie schlechterdings entweder bejahend oder verneinend beantworten müssen, falls wir das Subject durch die gegebene Bestimmung wirklich determiniren und also die Antwort nicht problematisch lassen, sondern realisiren wollen. Dies ist der Grundsatz des zwischen Bejahung und Verneinung rücksichtlich auf die Verwirklichung eines Urtheiles ausgeschlossenen Dritten, der in der Formel erscheint: „Jedes S unter A ist, insofern wir P

von ihm aussagen, entweder P, oder nicht P.“ Er setzt die Allgemeinheit der beiden qualitativen Urtheilsformen fest. Hierbei beschränkt er die Willkür im synthetischen Urtheilen dergestalt, daß wir nach ihm, insofern wir wirklich einen Gegenstand determiniren wollen, jedesmal eine der Bestimmungen direct oder indirect demselben beilegen müssen, welche unter einer Grundbestimmung, die wir an dem Gegenstande anerkannt, einander entgegengesetzt sind.

Anmerk. 1. Man findet diesen Grundsatz, der gewöhnlich der Satz der Bestimmbarkeit oder des ausgeschlossenen Dritten genannt wird (principium determinationis sive exclusi tertii), bei neueren Logikern nicht ganz passend ausgedrückt durch die Formeln: „jedem denkbaren Dinge kommt ein Merkmal entweder zu oder es kommt ihm nicht zu;“— „jedem Gegenstande kommt entweder ein Begriff oder dessen Gegentheil zu;“— „von allen möglichen entgegengesetzten Merkmalen muß einer jeden Sache eines zukommen;“ und durch ähnliche. Die älteren Logiker sagten ebenfalls unzweckmäßig dafür: „inter *esse* et *non esse* nihil est medium.“ Allerdings enthält die erste der angeführten Formeln den wahren Gedanken: „daß eine jede Bestimmung einem Objecte entweder zugesprochen oder abgesprochen oder gar nicht von ihm (in einem verwirklichten Urtheile) prädicirt werden müsse,“ wenn man das Nichtzukommen in beiden Bedeutungen faßt, die in diesem Ausdrucke liegen. Aber jene Formel ist zweideutig. Sie kann auch bedeuten: „jedem Dinge kommt jedes Merkmal entweder affirmativ oder negativ zu,“ und dann ist sie, wie

die beiden andern neueren Formeln, unrichtig. Denn es gibt viele Gegenstände unsres Denkens, welche wir durch einen gegebenen Begriff weder affirmativ noch negativ determiniren, weil das Dritte Statt findet, daß wir diesen Begriff gar nicht von ihm prädiciren. Wir prädiciren ihn entweder deshalb nicht, weil wir den Gegenstand von der Seite ganz unbestimmt lassen wollen, von welcher er durch das Zusprechen oder durch das Absprechen des Begriffes näher bestimmt werden würde, oder, weil die Grundbestimmung für unser Bewußtseyn von dem Gegenstande ausgeschlossen ist, unter welcher der Begriff zu einem andern oder zu mehreren andern in dem Verhältnisse des Gegensatzes steht.

Anmerk. 2. Krug bezieht den Satz der Ausschließung des Mittleren oder Dritten nur auf die individuellen Objecte, denen jedes mögliche Merkmal entweder zukommen oder nicht zukommen müsse. — Von den individuellen Objecten gilt es zwar ebenfalls, daß nicht jedes Merkmal ihnen entweder zugesprochen oder abgesprochen werden darf, da in manchen Fällen die Negation eben so ungereimt seyn würde als die Affirmation. Aber allerdings findet bei ihnen immer nur eins von beiden Statt: ein jedes Merkmal muß von jedem individuellen Objecte entweder affirmativ prädicirt werden können, oder für unser Bewußtseyn von ihm ausgeschlossen seyn. Denn ein Individuum, d. h. ein Object, welches als durchgängig bestimmt im Allgemeinen von uns gedacht wird (ungeachtet wir im Einzelnen seine Bestimmungen nie vollständig anzuerkennen vermögen), kann an sich nicht näher determinirt wer-

den. Es ist also kein Merkmal denkbar, welches nicht entweder ihm inhärirte, oder einer seiner Bestimmungen entgegengesetzt, mithin, solange das Individuum sich nicht in seinen Beschaffenheiten oder Zuständen verändert, nicht von ihm ausgeschlossen und mit ihm unvereinbar wäre. Wollen wir ihm eine neue Bestimmung zusprechen, so müssen wir eine andre ausdrücklich aufheben oder doch als aufgehoben denken, die ihm zuvor angehörte.

An die Stelle, welche der Satz der Ausschließung in der Eigenschaft eines allgemeinen Denkgesetzes gemeiniglich einnimmt, läßt Krug den von ihm so genannten Grundsatz der Entgegensetzung oder Antithese treten, den er mit den Worten bezeichnet: „unter entgegengesetzten Bestimmungen eines Dinges darfst du nur Eine setzen, und wenn diese Eine gesetzt ist, muß du die andre aufheben.“ Diesen Grundsatz unterscheidet er von dem Grundsatze des ausgeschlossenen Widerspruches, den er unter der Benennung des Grundsatzes der Setzung oder These als allgemeines Denkgesetz in der Formel aufstellt: „setze nichts Widersprechendes, sondern nur Einstimmiges!“ und für welchen er auch den Ausdruck angemessen findet: „keinem Dinge kommen widersprechende Merkmale zu.“ Nun kann aber Widersprechendes auf keine andre Weise gesetzt werden, als dergestalt, daß man (geschehe dies nun in der Form des directen oder des indirecten Beilegens) an dem nämlichen Subjecte Prädicate setzt, welche im Bezug auf dasselbe einander entgegengesetzt sind. Mithin besagen die beiden Sätze im Wesentlichen das

Nämliche und es ist kein zureichender Grund vorhanden, sie mit Krug als verschiedene Principien verschiedener Grundacte des Denkens gelten zu lassen.

Anmerk. 3. Als ein Folgesatz ist aus dem Grundsatze des ausgeschlossenen Dritten zwischen Bejahung und Verneinung das speciellere Gesetz abzuleiten, daß es gleichbedeutend ist, ob wir von zwei einander contradictorisch entgegengesetzten Determinationen die eine affirmativ oder die andre negativ dem nämlichen Subjecte beilegen. Ferner, da die Negation unter dem Begriffe des verwirklichten Urtheiles der Affirmation contradictorisch entgegengesetzt ist, so erhellet auch, daß es im Allgemeinen rücksichtlich auf den Erfolg, nämlich auf das Determiniren eines Objectes, einerlei ist, ob wir ein Prädicat affirmiren, oder die Negation desselben negiren. (Diesen Satz nennt man den Grundsatz der doppelten Verneinung, principium duplicis negationis.)

## §. 131.

Damit bei der Vorstellung sowohl der Determinationsverhältnisse im engern Sinne als der Ordnungsverhältnisse an den logischen Objecten das Gesetz des ausgeschlossenen Widerspruches seine ihm zukommende Anwendung erhalten könne, muß das durch die Verbindung eines Beziehungsurtheiles mit einem Grundurtheile vermittelte Verknüpftseyn eines Prädicates mit einem Subjecte, auch solange es noch nicht ausdrücklich vorgestellt, sondern in jener Verbindung implicite enthalten ist, dennoch rücksichtlich auf die Bestimmtheit des Sub-

jectes für unser Bewußtseyn dem unmittelbaren Prädiciren gleichgesetzt seyn. Hiernach macht sich in Hinsicht auf das Prädiciren von Merkmalen der Grundsatz geltend: „es ist für die Determination eines Gegenstandes in unsrem Bewußtseyn gleichbedeutend, ob wir ihm unmittelbar ein seine Materie betreffendes Merkmal oder ob wir seinem Merkmale, insofern wir dasselbe nicht für sich, sondern an seinem Inhalte denken, ein solches Merkmal zusprechen oder absprechen" (nota notae est nota rei ipsius, repugnans notae repugnat rei ipsi); und im Bezug auf das Ordnen der Einzelvorstellungen: „es ist gleichbedeutend, ob wir einem Begriffe in der unaufgelösten Totalität seiner Sphäre, oder ob wir allen einzelnen Theilen seiner Sphäre zusammengenommen eine materielle Bestimmung zusprechen oder absprechen;" endlich im Bezug auf das mittelbare Begründen der Urtheile überhaupt: „wenn wir in unsrem Vorstellen die Abhängigkeit eines Urtheilsinhaltes von einem andern, ohne Behauptung des einen und des andern, gesetzt haben, so machen wir immer dadurch, daß wir das bedingende Urtheil zu unsrer eigenen Behauptung machen, auch das bedingte zu der unsrigen."

Anmerk. Den Grundsatz, daß jedes Prädicat mit materiellem Inhalte, welches von einem Begriffe affirmativ oder negativ ausgesagt wird, hierdurch von den sämmtlichen Theilen seiner Sphäre in gleicher Qualität behauptet werde, nannten die älteren Logiker das dictum de omni et de nullo, nach dem von Aristoteles (Analytic. Prior. I, 1) mit folgenden Worten angegebenen Sprachgebrauche: „*Τὸ δὲ ἐν ὅλῳ εἶναι ἕτερον ἑτέρῳ καὶ τὸ κατὰ παντὸς κατηγορεῖ-*

σθαι θάτερον θατέρου ταὐτόν ἐστι. λέγομεν δὲ τὸ κατὰ παντὸς κατηγορεῖσθαι, ὅταν μηδὲν ᾖ τοῦ ὑποκειμένου λαβεῖν, καθ' οὗ θάτερον οὐ λεχθήσεται· καὶ τὸ κατὰ μηδενὸς ὡσαύτως.“ Sie drückten ihn demgemäß auch folgendermaßen aus: „quidquid de omni valet, valet etiam de quibusdam et singulis, quidquid de nullo valet, nec de quibusdam nec de singulis valet.

## §. 132.

Zu den angegebenen Grundbedingungen der logischen Gültigkeit eines synthetischen Urtheiles muß noch eine letzte hinzukommen, durch deren Erfüllung das Urtheil zur wirklichen Behauptung eines denkenden Individuums wird und sich als solche unterscheidet von dem bloßen Vorstellen des Inhaltes einer Verknüpfung von Subject und Prädicat, die sich in unsrem Bewußtseyn als logisch möglich darstellt, mithin sich unterscheidet von demjenigen Denkacte, in welchem die Ueberlegung: „ob eine mögliche Behauptung von uns realisirt werden soll, oder nicht?“ und also die bloße Vorbereitung eines im weitern Sinne assertorischen Urtheiles, Statt zu haben pflegt. Wenn durch die Aufstellung der ersten Grundbedingung festgesetzt worden, daß dem Urtheilsacte vorhergehen soll ein selbstthätiges schon wirklich denkendes Auffassen der Bedeutung der zu subjicirenden und der zu prädicirenden Vorstellung; wenn durch die folgenden Grundsätze bestimmt worden, wie eine Vorstellung mit einer andern zu einem wirklich denkbaren Urtheile verknüpft werden kann: so ist nun noch die allgemeine Bedingung anzuführen, auf der es beruhet, daß der Denkende die Verknüpfung eines Prädicates mit einem Ob-

jecte zu seiner eignen That, den Inhalt eines Urtheiles zu seiner eignen Aussage, macht. Sie wird in dem früher mehrmals von uns zur Sprache gebrachten Grundsatze ausgedrückt, den man den Satz des zureichenden Urtheilsgrundes nennen kann und welcher lautet: „jedes Urtheil muß in dem Bewußtseyn desjenigen, der es fällt, einen hinlänglich bestimmenden Grund haben, demzufolge er es so und nicht anders aussagt.“ Nur durch einen solchen Grund kann eine Behauptung, nachdem sie in der Frage, den übrigen allgemeinen Denkgesetzen gemäß, als eine logisch mögliche sich uns dargestellt, in unsrem Bewußtseyn zu einer wirklichen werden.

Anmerk. 1. Aus dem Sinne dieses Denkgesetzes erhellet, daß wenn eine Urtheilsfrage aufgeworfen worden und zur qualitativen Art der Beantwortung derselben kein zulänglicher Grund gegeben ist, das durch die Frage vorbereitete Urtheil im Schweben zwischen Bejahung und Verneinung bleiben muß. Auch läßt sich leicht aus ihm die Folgerung ziehen, daß das problematische Urtheil um so näher der Verwirklichung stehen wird, je mehr das Gewicht des für dasselbe eintretenden Grundes der vollen Zulänglichkeit sich nähert. Nun kann man zwar allerdings auch die Sache so vorstellen und ausdrücken, daß ebenfalls für die Fällung eines auf der zweiten Stufe seiner Bildung befindlichen Urtheiles (eines Wahrscheinlichkeitsurtheiles) ein zureichender Grund gegeben seyn muß. Desgleichen kann der Umstand, daß entgegengesetzte Gründe einander das Gleichgewicht halten, als ein zureichender Grund betrachtet werden, das Urtheil in gleicher Entfernung zwischen Affirmation und Negation zu las-

sen. Ja auch die Aufwerfung der Frage bedarf eines bestimmenden Grundes. Indessen ist es rücksichtlich auf die Darstellung der logischen Denkgesetze einfacher und doch genügend, wenn wir in ihrer Reihe nur die Bedingung unmittelbar in Betracht ziehen und aussprechen, aus welcher, nachdem schon eine zu subjicirende und eine zu prädicirende Vorstellung auf einander bezogen worden, die eigentliche Realisirung des Urtheiles hervorgeht. Aus diesem Gesichtspuncte ist jeder Grund unzulänglich, der ein Urtheil problematisch läßt; er kann aber der Zulänglichkeit ferner oder näher stehen und dem gemäß verschiedene Bildungsstufen des Urtheils hervorbringen. Die Urtheilsfrage kann hierbei dem auf der untersten Bildungsstufe stehenden problematischen Urtheile gleich geachtet werden.

Anmerk. 2. Um die logische Bedeutung des Satzes des zureichenden Urtheilsgrundes genau aufzufassen, darf

1) der ontologische Sinn nicht in ihn hineingetragen werden, in welchem Leibnitz zuerst das principium rationis determinantis oder sufficientis aufgestellt. Geschähe das, so würde er in die Reihe der übrigen logischen Denkgesetze und in das Gebiet unsrer Wissenschaft nicht gehören. Bardili hat ihn (in dem Entwurfe einer Logik ꝛc. im zweiten Hefte seiner Elementarlehre) folgendermaßen ausgesprochen: „alles, was wird und geschieht, ist unter einem Denken, durch die Möglichkeit und Wirklichkeit, als die unmittelbaren Principien aller Erscheinungen an ihm, begründet.“ Dieser Satz bezieht sich auf etwas ganz Andres, als auf die Begründung eines logisch gültigen Urtheiles überhaupt.

Möchte man es nun an und für sich zugeben, daß Bardili in einer Logik, deren Inhalt metaphysisch ist, ein ontologisches Princip aufstellt, so ist dieser Grundsatz hier doch insofern nicht an seiner Stelle, als er von Bardili dem Satze des Widerspruches coordinirt und mit diesem zugleich unter die Kategorie der logischen Denkgesetze gebracht wird. Denn Bardili nimmt zwar auch den Begriff des Widerspruches in einem von der gewöhnlichen Ansicht abweichenden Sinne. Er setzt ihn dem Begriffe des Irrthums gleich und erklärt, daß der Widerspruch dann Statt finde, wann das Urtheilen und Vorstellen in uns der Verfahrungsweise der Natur außer uns (dem objectiven Denken in der Natur, wie er es nennt) nicht entspreche, nicht conform sey. Hiernach verlangt das Gesetz des ausgeschlossenen Widerspruches, so wie Bardili es versteht, daß unser Vorstellen mit dem objectiven Seyn der Dinge übereinstimme. Es bestimmt also nach Bardili's Meinung, was von unsrer Seite im Allgemeinen dazu gehört, damit unser subjectives Vorstellen ein wirkliches Erkennen und kein bloßes unter dem Scheine der Erkenntniß täuschendes Spiel mit Einbildungen sey. In dieser seiner Bedeutung ist es aber ganz ungleichartig einem Gesetze, welches über den Grund der Realität der Veränderungen an den Dingen selbst eine Bestimmung enthält.

2) Darf der logische Urtheilsgrund nicht mit dem für das Erkenntnißurtheil als solches geltenden, mit dem Erkenntnißgrunde, verwechselt werden. Dieser Verwechslung machen sich die meisten unsrer neueren

Logiker schuldig. So sagt z. B. Schulze: das Setzen eines Gegenstandes als bestimmt durch irgend ein positives oder negatives Merkmal sey nicht der Willkür des Verstandes überlassen, sondern dazu müsse der Verstand durch eine von jenem Setzen noch verschiedene Erkenntniß genöthigt worden seyn. Der Satz des zureichenden Grundes könne also auch so ausgesprochen werden: „die Wahrheit eines Urtheiles sey immer die Folge einer andern Erkenntniß, durch welche der Verstand genöthigt werde, das im Urtheile zwischen dem Subjecte und dem Prädicate gedachte Verhältniß und nicht vielmehr das Gegentheil desselben zu setzen." — Nach dieser Ansicht würde kein Urtheil ein logisch gültiges seyn, in welchem unser Verstand willkürlich, bloß durch unser Wohlgefallen an dem Setzen irgend eines Determinationsverhältnisses bewogen, für die Aussage irgend einer Bestimmung, rücksichtlich auf ein gegebenes Object, sich entschieden hat, während wir ebensowohl, nach den logischen Verhältnissen der Subjects- und Prädicatsvorstellung, den Gegensatz dieser Bestimmung mit dem nämlichen Subjecte hätten verknüpfen können.

Krug nimmt den Satz des zureichenden Grundes in einem zwar der logischen Formenlehre überhaupt angemessenen, aber nicht seiner allgemeinen Beziehung entsprechenden, sondern zu beschränkten Sinne, indem er ihn mit folgenden Worten bezeichnet: „setze nichts ohne Grund, d. h. verknüpfe jedes zu Setzende als Folge mit einem Vorausgesetzten als dem Grunde." Dieser von ihm angenommenen Bedeutung gemäß

nennt er ihn den Grundsatz der Verknüpfung oder Synthese. In diesem Ausdrucke gilt er nur von der mittelbaren Begründung der Urtheile und dient nicht dazu, wie er als allgemeines Denkgesetz soll, das Wesen des logischen Urtheiles überhaupt zu bestimmen. Auch Twesten mißversteht seine logische Bedeutung, indem er ihn in die Reihe der übrigen formalen Denkgesetze nicht aufgenommen wissen will und von ihm bemerkt: er verdiene, so wie die Sätze der Identität und des Widerspruches, in einer eigenen Theorie weiter ausgeführt zu werden.

Anmerk. 3. Mit dem Satze des zureichenden Urtheilsgrundes ist die Reihe der Grundbedingungen vollendet, von denen die Fällung einer logisch gültigen Behauptung im Allgemeinen abhängt. Durch die Reflexion auf die logische Form und Bedeutung des Urtheiles kann sich Jeder überzeugen, daß sie zulänglich sind, um das bezeichnete Resultat hervorzubringen. Allerdings wird durch sie nichts Andres geregelt, als das widerspruchslose Denken überhaupt. Aber dessenungeachtet wird keineswegs, wie manche Logiker der Meinung sind, bloß der Widerspruch durch die obersten formalen Denkgesetze aus unserm Vorstellen ausgeschlossen, da zum Denken als solchem überhaupt die Befolgung der dem Widerspruchsgesetze coordinirten Grundsätze schlechthin erfodert wird. Noch mehr wird, nach unserm Dafürhalten, das Wesen dieser Gesetze verkannt, wenn man sie gar nur, mit Fries, für die Grundregeln der Tautologie ausgibt, „für Regeln, wie, wenn Vorstellungen schon gegeben sind, noch einmal dasselbe

gesagt werden könne.“ So leicht verständlich also auch jeder Satz erscheint, in welchem ein allgemeines formales Denkgesetz ausgesprochen wird, so verdient dennoch, bei der hier und da von uns berührten Verschiedenheit der Ansichten hierüber, die Bedeutung dieser Gesetze noch immer eine prüfende Untersuchung. Durch eine kurzgefaßte Aufzählung derselben, ohne genauere Erörterung ihres Sinnes und ihrer Beziehung auf das Urtheilen, wie sie in den neueren Compendien der Logik häufig sich findet, wird den Foderungen unsrer Wissenschaft nicht Genüge geleistet.

# Fünfter Abschnitt.

## Von den Weisen desjenigen Urtheilsgebrauches, dessen Endzweck die Vollkommenheit des logischen Denkens ist.

### Erstes Capitel.

#### Begriff und Erfodernisse überhaupt der Vollkommenheit des logischen Denkens.

§. 133.

Nach vollendeter Entwicklung der Formen und Gesetze, welchen das Denken unterliegt, insofern es ebensowohl ein Dichten als ein Erkennen ist, haben wir den beträchtlichsten Theil der Aufgabe gelöset, die unsrer Wissenschaft vorgesteckt ist. Was für unsre Untersuchung noch übrig bleibt, ist die Weise des Gebrauches, der von den Denkformen, unterhalb der allgemeinen Denkgesetze,

absichtlich in dem Streben, das Ideal der logischen Gedankenverbindung zu realisiren, gemacht werden muß. Nämlich zu der vollständigen Einsicht in das Wesen der allgemeinen Denkformen, soweit sie durch bloße Reflexion auf das in unsrem natürlichen Selbstbewußtseyn sich Offenbarende, also ohne transcendentale Forschungen, erlangt werden kann, ist nicht bloß erfoderlich, daß wir wissen, was nach diesen Formen im Allgemeinen in unsrem Vorstellen geschieht und geschehen muß, damit das Vorstellen die logische Gültigkeit besitze. Sondern hierzu gehört auch, daß wir anerkennen, was nach ihnen geschehen kann und geschehen soll, damit das logische Denken demjenigen Grade der Vollkommenheit möglichst in uns sich annähere, welchen zu erreichen dasselbe seiner allgemeinen Natur nach, abgesehen von den für jedes individuelle Vorstellungsvermögen vorhandenen Beschränkungen, geeignet ist.

Die Logik bekümmert sich hierbei nicht um die Hindernisse und Beförderungsmittel der Verwirklichung dieses Ideales im Erkennen und im Dichten, so wie sie die besondern Absichten nicht berücksichtigt, welche mit dem Streben nach Annäherung an dasselbe im Erkennen und im Dichten sich verknüpfen und die Art des Strebens näher bestimmen. Sondern sie begnügt sich mit der bloßen Aufstellung des Ideales der logischen Gedankenverbindung und mit der Schilderung des zu seiner Realisirung führenden Gebrauches der Urtheile.

Anmerk. In Kant's Logik wird der Begriff der von ihm sogenannten allgemeinen Methodenlehre und das Verhältniß derselben zu der allgemeinen

Elementarlehre auf ähnliche Weise bestimmt, wie von uns die Bedeutung dieses unsres fünften und letzten Abschnittes der allgemeinen Denkformenlehre und ihr Verhältniß zu den vorhergehenden Abschnitten. Es heißt daselbst, die Elementarlehre habe die Elemente und Bedingungen der Vollkommenheit einer Erkenntniß zu ihrem Inhalte, die Methodenlehre aber solle die Art vortragen, wie wir zur Vollkommenheit der Erkenntniß gelangen. — Statt des Ausdruckes Erkenntniß hätte nur der allgemeinere das logische Vorstellen überhaupt von Kant hier gebraucht seyn sollen, um die Eigenthümlichkeit der unsrer Wissenschaft zukommenden Betrachtungen genau zu bezeichnen. Ueberhaupt meinen Alle, welche dem Vorgange Kant's in der Eintheilung der reinen Logik folgend der Methodenlehre das Geschäft anweisen, von der wissenschaftlichen Vollkommenheit der Erkenntnisse zu handeln, hiermit nichts Anderes als die Vollkommenheit der wissenschaftlichen Form, und der Begriff derselben stimmt in der Hauptsache überein mit dem Begriffe der Vollkommenheit des logischen Denkens. Denn es ist hauptsächlich das wissenschaftliche Denken, weit weniger das dichterische, für welches die möglichste Annäherung an die logische Vollkommenheit erfodert wird. Das künstlerische Dichten als solches hat vornehmlich nach der ästhetischen Vollkommenheit des Denkens zu streben, nach derjenigen Vollkommenheit, welche sich auf die Angemessenheit der Gedanken zur Vorstellung und Darstellung des die Einbildungskraft und das Gefühl gleichmäßig mit dem Verstande in Anspruch nehmenden Schönen bezieht und deren Eigenthümlichkeit und

Erfoderniſſe in der Aeſthetik dargeſtellt werden. Deſſenungeachtet darf die Logik ihren univerſellen Standpunct nicht verläugnen, ſondern ſie muß es der allgemeinen Methodenlehre der Wiſſenſchaften (die keineswegs durch bloße Reflexion auf die Thatſachen unſres Selbſtbewußtſeyns gefunden wird, da vielmehr durch ihre Ausbildung eine gründliche Bekanntſchaft mit dem Inhalte jeder einzelnen Wiſſenſchaft vorausgeſetzt wird und da ſie alſo auch nur das Reſultat der vereinten Bemühungen einer Anzahl von Gelehrten ſeyn kann, welche zuſammengenommen die verſchiedenen Fächer des Wiſſens umfaſſen,) und der Methodenlehre jedes beſondern Hauptzweiges wiſſenſchaftlicher Erkenntniſſe, ſo wie auch der Aeſthetik, der Poetik und der Rhetorik überlaſſen, eine ſolche Anwendung von ihren für die Vollkommenheit des denkenden Vorſtellens im Allgemeinen geltenden Grundſätzen auf das reale Denken und deſſen Darſtellung zu machen, als es den eigenthümlichen Zwecken einer jeden dieſer Disciplinen gemäß iſt.

## §. 134.

Das Ideal der logiſchen Gedankenverbindung iſt ein Inbegriff von vollendeten, ohne Einſchränkung gedachten, Eigenſchaften, welche unſer Denken bis zu dieſer Vollendung in ſich ausbilden würde, wenn die Functionen des Urtheiles auf die logiſche Materie unſrer Vorſtellungen, ſo wie es der Eigenthümlichkeit und Beſtimmung der Urtheilsweiſen entſpricht, durchgängig ſtreng und abſichtlich von uns angewandt werden könnten.

Zufolge der in unsren bisherigen Untersuchungen nachgewiesenen Bedeutung der Urtheilsfunctionen reihet sich seit dem Erwerbe der ersten Erkenntnisse, vermittelst derer unser Bewußtseyn zu erwachen beginnt, der Stoff unsres Denkens fortwährend, auch ohne unmittelbare Einwirkung unsres Willens, in Fächer, bestimmt und entwickelt sich der Inhalt und bilden sich die gegenseitigen Relationen unsrer Einzelvorstellungen. Solange dies aber in unsrem Innern noch nicht mit der eigentlichen Absicht, zu ordnen, zu determiniren und zu entwickeln, geschieht, gelangen wir nicht zu einer den intellectuellen Anlagen und Bedürfnissen unsres Geistes angemessenen Anerkennung der Fächer, der Begriffssphären, des Inhaltes und der Verbindungen unsrer Vorstellungen, solange kann von einem Streben in uns nicht die Rede seyn, daß die möglichst große Deutlichkeit und Vollständigkeit in Hinsicht des Umfanges, des Inhaltes und der sämmtlichen gegenseitigen Verhältnisse unsrer Einzelvorstellungen in unsrem Bewußtseyn erreicht werde.

Nun ergeht durch den logischen Charakter unsres Denkens die Aufgabe an unsren Willen, dasjenige mit unmittelbarer Wirksamkeit weiter zu führen, was schon vor dieser Wirksamkeit in einem Begriffs- und Urtheilsgebrauche eingeleitet wird, welcher zur Entfaltung und Erhaltung des menschlichen Bewußtseyns nach der allgemeinen gesetzmäßigen Organisation des Erkenntnißvermögens schlechthin nothwendig ist. Der Wille trägt bloß mittelbar bei zur Entwicklung der logischen Eigenschaften unsres Denkens, so lange er unmittelbar nur noch der Erreichung der besondern Zwecke dient, die für das Erkennen in den individuellen Lagen der Menschen nach

Bedürfnissen des praktischen Lebens gegeben sind und bei denen lediglich der Gewinn des mannigfaltigen Stoffes der Vorstellungen, nicht aber die Ausbildung ihrer logischen Form und der an dieselbe genau sich anschließenden wissenschaftlichen Form der Erkenntnisse beabsichtigt wird. Während eines solchen bloß mittelbaren Willenseinflusses gelangen jene Eigenschaften nur zu einer niedern Stufe der Cultur. Unser logisches Denken bleibt auf dem Wege zu seiner Vollkommenheit nach den ersten Schritten stehen, auf einem Wege, den es seiner Natur nach betreten mußte und auf welchem es seiner Natur nach fortschreiten kann und soll, auf welchem aber, ohne die ausdrückliche Absicht, dem Ziele uns immer mehr anzunähern, keine bedeutenden Fortschritte von uns gemacht werden können.

Jene bezeichnete Aufgabe umfaßt folgende drei Puncte:

1) Es soll durchgehends einem jeden Fache seine extensive Größe und sein Ordnungsverhältniß zu den übrigen Fächern absichtlich festgesetzt werden. Diese absichtliche Festsetzung erfolgt in der logischen Eintheilung der Begriffe. Da nun die allgemeine Bedeutung der Fächer oder, was dasselbe sagt, der Begriffe darin besteht, daß durch sie das Mannigfaltige in unsrem Innern geordnet wird, so ist die Eigenschaft, welche durch die Eintheilung in unsrem logischen Vorstellen ausgebildet werden soll, die vollkommene Ordnung der Einzelvorstellungen überhaupt.

2) Es soll eine durchgängige Entwicklung sowohl der Bestandtheile des Inhaltes unsrer zusammengesetzten Einzelvorstellungen als auch aller zur näheren Deter-

mination des Inhaltes unsrer Einzelvorstellungen überhaupt gehörigen äußern Merkmale absichtlich zu Stande gebracht werden. Diese absichtliche Inhaltsangabe heißt im Bezug auf Theilvorstellungen vorzugsweise die Erklärung, im Bezug auf Individualvorstellungen vorzugsweise die Beschreibung. Die Eigenschaft, auf deren Realisirung sie gerichtet ist, besteht in dem vollständigen und deutlichen Bewußtseyn theils der intensiven Größe und der ganzen Inhaltsbeschaffenheit der Begriffe, theils der charakteristischen Eigenthümlichkeit eines jeden individuellen Objectes unter seinem jedesmal für unser Bewußtseyn gegebenen niedrigsten Artbegriffe. Wir bezeichnen sie unter dem Ausdrucke „vollkommene Klarheit und Deutlichkeit der Gedanken."

3) Es soll endlich die Beantwortung einer jeden Urtheilsfrage, die nicht als unmittelbar begründet in unsrem Bewußtseyn gegeben ist, absichtlich durch die unmittelbare oder mittelbare Folgerung begründet und alles, was in dem Inhalte eines einzelnen Urtheiles oder in dem Zusammenhange von zwei Urtheilen, die in dem Verhältnisse des Ober- und Untersatzes zu einander stehen, implicite für unser Bewußtseyn enthalten seyn muß, absichtlich aus ihm entwickelt werden. Hieraus entspringt die vollkommene Gründlichkeit der Gedanken. Die Logik untersucht aber nicht die Beschaffenheit der unmittelbaren Urtheilsgründe, sie weiß nichts davon zu sagen, wie Urtheile unmittelbar begründet werden sollen. Ferner bedarf es für den absichtlichen Gebrauch der unmittelbaren Folgerungen als solchen keiner besondern Regeln und Erörterungen. Hier genügt, wie für die logisch analytischen Urtheile, die nicht unsrer Wissen-

schaft eigenthümliche Regel, daß man bei der Erwägung jeder unter die Formel: „ist S P?“ oder „unter welcher Bedingung ist S P?“ fallenden Frage eingedenk seyn soll einer früher gefällten Behauptung, in der man schon implicite ausgesagt hat, was zur Beantwortung der Frage dient. Unter besondre logische Bestimmungen fällt nur der planmäßige Gebrauch der mittelbaren Folgerungen rücksichtlich auf die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen Gedankenverbindung. Ihn nennen wir die logische Beweisführung.

Eintheilung, Inhaltsangabe und Beweisführung sind also die drei von unsrem Willen bei dem Streben nach der Vollkommenheit des logischen Denkens geleiteten Weisen des Urtheilsgebrauches, deren Beschaffenheit und Regelmäßigkeit rücksichtlich auf dieses Streben wir nunmehr näher zu betrachten haben. Hiebei dürfen wir nicht vergessen, daß sie für unsre Wissenschaft nur insoweit in Erwägung kommen, als sie innerlich uns selbst vermittelst der Wortsprache vergegenwärtigt, nicht aber als sie Andern von uns mitgetheilt werden. In der ersten Hinsicht stehen sie bloß unter logischen, in der letzten auch noch unter rhetorischen Regeln.

Anmerk. Wir haben in der Einleitung (Vergl. §. 36) es absichtlich unterlassen, die von uns befolgte Eintheilung der Logik im voraus darzulegen und zu rechtfertigen, in der Voraussetzung, daß klarer, als es in einer vorläufigen Erörterung möglich sey, ihr Grund bei dem Verfolge unsrer Untersuchungen nach und nach hervortreten und durch sich selbst als gültig einleuchten werde. Nunmehr aber, nachdem die vier ersten Abschnitte unsrer Darstellung ausgeführt und der Begriff

des fünften als des letzten angegeben worden, diene folgende Bemerkung zur leichteren und schnelleren Hervorhebung des Gesichtspunctes, aus welchem die Hauptheintheilung des Ganzen entworfen ist.

Wir halten es für ein nothwendiges und vollständiges Ganze, zu welchem die Einheit der unsrer Wissenschaft zum Grunde liegenden Aufgabe die Abschnitte verbindet, in die wir ihre Behandlung vertheilt haben. Die durch bloße Reflexion auf unser Selbstbewußtseyn auffindbare Eigenthümlichkeit, Gesetzmäßigkeit und Vollkommenheit der Weise, wie der logische Stoff mit Bewußtseyn vorgestellt wird, d. h. derjenige allgemeine Vorstellungsstoff, der sich gegen den Unterschied zwischen dem Erkennen und dem Dichten gleichgültig verhält und in diesen beiden Hauptgattungen des Denkens der nämliche ist, soll in der allgemeinen Denkformenlehre dargestellt werden. Die Weise oder Form überhaupt des Denkens ist das Urtheilen. Folglich beschäftigt sich unsre ganze Darstellung mit dem logischen Urtheile. Nun muß zunächst in ihr gezeigt werden die logische Beschaffenheit der zum Urtheile verknüpfbaren Einzelvorstellungen. Denn das logische Urtheilen ist ein Verknüpfen der schon zu jeder willkürlichen Behauptung geeigneten und hierzu mit den erfoderlichen Bestimmungen versehenen Vorstellungen; mithin muß uns die Beschaffenheit dieser Bestimmungen bekannt seyn, bevor wir die Arten und Gesetze des Urtheilens selbst vor unsre Betrachtung stellen. Auf die Lehre von den Einzelvorstellungen folgt unmittelbar die Lehre von den Urtheilsweisen, d. h. von den Formen, in welchen ein Urtheil vorbereitet

und realisirt werden kann. Da in ihr die Erfoderlichkeit eines Urtheilsgrundes zur Verwirklichung des Urtheiles nur im Allgemeinen ausgesprochen worden, so wird demnächst gehandelt von der Beschaffenheit der Weisen, nach denen die Urtheile begründet werden. Nun fällt aber nur die mittelbare Begründung der Urtheile unter besondre logische Bestimmungen; folglich ist der Hauptgegenstand dieses Abschnittes die Lehre von den Weisen der mittelbaren Urtheilsbegründung. Hierauf muß noch die Eigenthümlichkeit der obersten oder der allgemeinen Urtheilsgesetze in einer näheren Auseinandersetzung nachgewiesen werden, um das Wesen des durch sie Geregelten desto genauer und deutlicher hervorzuheben, und zu demselben Zwecke, um die vollständige Auffassung des Charakters des logischen Denkens zu bewerkstelligen, muß endlich diejenige Art des absichtlichen Urtheilsgebrauches in Beziehung auf den allgemeinen Denkstoff geschildert werden, welche zur vollkommenen Ausbildung der Eigenschaften des logischen Denkens führt.

Allerdings ist nicht zu läugnen, daß die Logik in einer dergestalt geordneten Bearbeitung nichts Anderes ist, als eine Beschreibung, wie es in unsrem Denken überhaupt theils zugeht, inwiefern es ein wirkliches Vorstellen mit Bewußtseyn ist, theils zugehen soll, um es seinem Ideale immer näher in uns zu führen, und mit Recht beschränkt Hegel (Subjective Logik S. 29) hierauf die Bedeutung der formalen Logik. Dessenungeachtet aber unterscheidet sie sich nicht weniger durch ihre Methode als durch ihren Inhalt von einer historischen Beschreibung individueller

Thatsachen und Begebenheiten und führt sie ein allgemeines Vernunftproblem. aus mit einem nothwendigen Entstehen und einem nothwendigen Fortgange der Bestimmungen und Distinctionen, welche in ihr hervortreten. Nicht die objective Eigenthümlichkeit dieser Beschreibung, nur eine subjective Mangelhaftigkeit ihrer Ausführung wird von dem Vorwurfe getroffen, den Hegel (objective Logik, Einleit. S. XXI u. f.) gegen die Art ihrer Behandlung ausspricht, daß ihre Eintheilungen und Bestimmungen ohne irgend eine Deduction und Rechtfertigung gemacht werden (daß z. B. ohne Weiteres versichert werde: die Logik hat zwei Haupttheile, die Elementarlehre und die Methodik, das erste Capitel handelt von den Begriffen, der erste Abschnitt von der Klarheit der Begriffe u. s. w.) und daß keine Nothwendigkeit des Zusammenhanges in ihnen sich offenbare.

## Zweites Capitel.

### Von der Eintheilung der Begriffe.

### §. 135.

Die allgemeine Anordnung der Einzelvorstellungen oder die Eintheilung der Begriffe (divisio) entwickelt sich in einer unübersehbaren Reihe einander übergeordneter, untergeordneter und nebengeordneter einzelner Eintheilungen, von denen jede die einem Begriffe zunächst subordinirten Theile seiner Sphäre angibt. Jeder Begriff muß sich, wenn wir die aufsteigende Ordnung verfolgen, andern Begriffen unter einer gemeinschaftlichen nächst höheren Sphäre coordinirt zeigen, bis wir zum unbedingt höchsten Gattungsbegriffe gelangen. Wenn wir aber die niedersteigende Ordnung verfolgen, so erblicken wir uns in einer an sich oder der logischen Form nach unendlichen, obgleich in jedem individuellen Bewußtseyn factisch abgebrochenen, Folge subordinirter Eintheilungen. Denn es finden sich unter einem gegebenen nächsten Artbegriffe individuelle Objecte in unsrem Vorstellen immer nur so lange beisammen, bis wir unter diesem Begriffe zwei oder mehrere neue noch niedrigere Arten uns gebildet haben und niemals kann ein Artbegriff gegeben seyn, dessen Sphäre nicht, gemäß der Natur des logischen Denkens überhaupt, in Theilvorstellungen zerlegbar wäre (Vergl. §. 63).

Der allgemeinen Vorstellungsform nach ist auch die Menge der individuellen Objecte, die in einem jeden Fache enthalten seyn können, unendlich groß. Wie die schöpferische Naturkraft nach bestimmten Typen unaufhörlich

neue Individuen hervorbringt, so vermögen wir in unsrem Bewußtseyn unter jeder festgestellten Norm immer neue, bisher noch nicht von uns vorgestellte, Gegenstände, die wir als durchgängig bestimmte anerkennen, auftreten zu lassen. Nothwendiger Weise brauchen sich diese unter ihrer Norm nur durch zeitliche oder räumliche Bestimmungen für unser Bewußtseyn zu unterscheiden. Denn zur Vorstellung eines Individuums als solchen gehört außer der allgemeinen Anerkennung, daß es ein durchgängig Bestimmtes ist, nur die besondre Vergegenwärtigung seines Bestimmtseyns in der Zeit und im Raume, um es von allen andern Individuen unterscheiden zu können. Wollen wir nun Dinge, die wir als individuelle und als gleichartige denken, bloß gegenseitig von einander distinquiren, so genügt die Vorstellung, daß sie entweder nebeneinander oder nacheinander sich befinden. Nach bloß logischen Ordnungsverhältnissen kann also niemals die mögliche Vielheit der Individuen, die unter einem Begriffe zusammengefaßt werden, beschränkt und durch eine Zahl bestimmbar seyn. Daher ist denn auch die logische Anfoderung an das absichtliche Ordnen der Individualvorstellungen nur diese, daß keine in unsrem Innern auftrete, die nicht unter einen nächst höheren, jedesmal in der Reihe unsrer Begriffe eben vorhandenen, Fachbegriff gestellt und dadurch in die allgemeine Anordnung unsrer Einzelvorstellungen aufgenommen werde.

Anmerk. 1. Die logische Eintheilung bezieht sich unmittelbar lediglich auf das Ordnen der Einzelvorstellungen überhaupt, nicht im Allgemeinen unmittelbar auf das Ordnen der Behauptungen. Nur die in unsrem Bewußtseyn festgehaltenen Einzelvorstellungen und die in

ihrem Inhalte implicite enthaltenen, die analytischen, Urtheile stehen in der durch die logische Eintheilung bestimmten Reihenfolge fest und alle neu gewonnenen Einzelvorstellungen nebst ihren analytischen Urtheilen treten der Eintheilung zufolge in diese Ordnung ein. Aber unsre Behauptungen bestimmen nur zum Theil den Inhalt unsrer Einzelvorstellungen auf eine unveränderliche Weise und sind insofern auch an die deutliche, unterscheidende, Vergegenwärtigung der Beschaffenheit dieses Inhaltes gebunden. Großentheils werden durch sie veränderliche Determinationen, vornehmlich schnell vorübereilende Aeußerungen einer Eigenschaft, seyn sie nun erkannte oder erdichtete, den individuellen Objecten beigelegt. Daher machen sie, wenn gleich ihre Subjecte und ihre Prädicate gehörig in Fächer eingeordnet sind, dennoch ohne eine specielle entweder in der Sphäre des Erkennens oder in der des Dichtens geltende Anordnung, welche durch besondre, in der Logik nicht zu erwägende, Zwecke geleitet wird, ein unregelmäßiges Durcheinander aus.

Anmerk. 2. Wollen wir die Behauptungen, die in unsrem Bewußtseyn realisirt werden können, als solche ordnen und zu einem Ganzen verbinden, so müssen vor Allem unsre Dichtungen von unsren Erkenntnissen abgesondert werden. Beide Hauptgattungen von Urtheilen durcheinander lassen sich nicht zu einem Ganzen verknüpfen, indem zwar einseitig unsre Erkenntnisse in das Gebiet der Einbildung, aber nicht umgekehrt unsre Fictionen in den Zusammenhang unsrer Erkenntnisse aufgenommen werden dürfen. Die absichtliche Verknüpfung verschiedener Urtheile zu einem Ganzen

nach einer Vorstellung, welche dem Mannigfaltigen Einheit gibt, ist ebensowohl zu jeder kunstmäßigen Dichtung, als zu jeder planmäßigen Verbindung von Erkenntnissen erfoderlich. Aber das Wesen und die Bedingungen der Einheit sind in jener und in dieser verschieden. Die Erkenntnisse werden zum Systeme nach den Regeln der systematischen Einheit, die Dichtungen zu einem poetischen Kunstwerke nach den Regeln der ästhetischen Einheit verbunden. Nach den Hauptarten der Erkenntnisse gibt es verschiedene, sehr von einander abweichende, Formen, in welchen die systematische Einheit dargestellt wird, so wie es nach den Hauptarten der Dichtungen sehr verschiedene Formen gibt, in denen die ästhetische Einheit erscheint. Was im Allgemeinen von beiden Einheiten, auch ohne Beziehung auf jene Verschiedenheiten, methodologisch gesagt werden kann, gehört dennoch nicht in das Gebiet unsrer Denkformenlehre. Es wird am zweckmäßigsten in der Verbindung mit der Lehre von den Arten des Systemes und von den Dichtungsarten vorgetragen.

## §. 136.

Die einzelne Eintheilung wird in der Form des kategorisch-disjunctiven Urtheiles ausgeführt. Das eingetheilte Fach heißt das Theilungsganze (totum divisum) und die einander coordinirten Einzelvorstellungen, in welche es zerlegt wird, heißen die Theilungsglieder (membra dividentia). Die Eintheilung wird entweder ursprünglich in unsrem Bewußtseyn gebildet, oder als eine schon früher in ihm vorhandne wieder vergegenwärtigt.

Bei der ursprünglichen Bildung einer Eintheilung kann entweder das progressive oder das regressive Verfahren Statt finden. Wir bemerken hierbei, daß man unter jenem Verfahren überhaupt, dem logischen Progressus, eine Gedankenverbindung versteht, in der man von der Vorstellung des relativ Allgemeinen und Uebergeordneten zu der des relativ Besondern und Untergeordneten, wie auch von der Vorstellung des Bedingenden zu der des Bedingten, schreitet. Die entgegengesetzte Bewegung der Gedanken von dem Bedingten zu dem Bedingenden, von dem Untergeordneten zu dem Uebergeordneten ist der logische Regressus (Vergl. §. 123).

Auf dem progressiven Wege kommt hiernach die Eintheilung ursprünglich zu Stande, wenn früher der einzutheilende Begriff, als die nächsten Eintheilungsglieder desselben, in unsrem Bewußtseyn sich eingefunden. Wir überdenken hier den Inhalt eines Begriffes und überlegen, in welcher Hinsicht derselbe fähig und geeignet ist, durch einander entgegengesetzte Bestimmungen zu verschiedenen engeren Begriffen determinirt und auf diese als auf die Theile seiner Sphäre bezogen zu werden. Das Resultat dieser Ueberlegung ist, daß wir je einen unbestimmten Theil seines Umfanges durch je eines der Prädicate determiniren, welche unter einer ihm zukommenden Grundbestimmung einander entgegengesetzt sind. Z. B. wir halten den Begriff der Erdkunde fest und erwägen, in welchen Beziehungen die Erde beschrieben werden kann. Nun finden wir, daß sie dies theils kann nach ihrer physischen Beschaffenheit, theils als Weltkörper nach ihren durch Maaß und Zahl bestimmbaren Verhältnissen zu unsrem Sonnensystem, theils als Wohnplatz der in bür-

gerlichen Gesellschaften lebenden Menschen. Hiernach theilen wir die Erdbeschreibung ein in die physische, mathematische und politische.

Auf dem regressiven Wege dagegen bringen wir ursprünglich eine Eintheilung zu Stande, wenn wir zunächst an zwei oder mehreren Objecten die Uebereinstimmungs- und die Differenzpuncte betrachten, in der Absicht, diese Objecte unter einem nächst höheren Begriffe als die einander coordinirten Theile seiner Sphäre vorzustellen; hierauf das ihnen Gemeinsame aus ihnen herausheben und dasselbe als den Begriff, dessen Sphäre sie unmittelbar bilden, ihnen überordnen. Z. B. wir vergleichen die Begriffe Gold, Silber und Platina mit einander und bemerken neben ihren von einander contrastirenden Merkmalen die gleiche Eigenschaft an ihnen, daß sie im Feuer unverändert bleiben, während die übrigen Metalle im Feuer sich verkalken. Hiernach bestimmen wir den Begriff des feuerbeständigen oder edlen Metalles, welcher nunmehr jene Metallarten, an denen wir die Eigenschaft der Feuerbeständigkeit denken, als die Theile seiner Sphäre in unsrer Eintheilung umfaßt.

Die schon in unser Bewußtseyn aufgenommene einzelne Eintheilung wird am natürlichsten dergestalt wieder vergegenwärtigt, daß wir von dem Theilungsganzen ausgehen und auf dessen Vorstellung die Theilungsglieder folgen lassen.

Ebenfalls bei der Verbindung mehrerer einzelner Eintheilungen können wir entweder von der Eintheilung der übergeordneten Sphäre fortschreiten zu der Eintheilung der untergeordneten Sphären oder es umgekehrt

machen. Wenn eine Menge von Objecten vermittelst einer Reihe von coordinirten und subordinirten Eintheilungen zum erstenmal ihre logische Anordnung in unsrem Bewußtseyn erhalten soll, so werden wir hierbei, solange es nur noch um die Bestimmung der einzelnen Sphären zu thun ist, abwechselnd bald Veranlassung finden, die Eintheilung einer übergeordneten Sphäre nach der einer untergeordneten, bald die eine in der entgegengesetzten Folge nach der andern uns zu denken. Bei der Vergegenwärtigung aber der durchgängig zu Stande gebrachten Anordnung werden wir uns die einzelnen Eintheilungen am zweckmäßigsten nach der progressiven Weise vorstellen, weil wir so am leichtesten das Ganze übersehen.

## §. 137.

Der zureichende logische Grund der Aufstellung jeder einzelnen Eintheilung nach ihrem eigenthümlichen Inhalte ist das in unsrem Bewußtseyn gesetzte Verhältniß der Coordination von Einzelvorstellungen unter einer zunächst ihnen übergeordneten Theilvorstellung. Wenn dieser Grund immer für den eigenthümlichen Inhalt jeder Eintheilung vorhanden seyn muß, so besteht dagegen der logische Grund, Eintheilungen überhaupt aufzustellen, in der Absicht, das Mannigfaltige in unsrem Vorstellen zu ordnen, und er bezieht sich ebensowohl auf die Frage, welche als jeder ausgeführten einzelnen Eintheilung vorangehend angenommen werden kann, wie auf die Beantwortung derselben.

Der Grund für den eigenthümlichen Inhalt der einzelnen Eintheilung, den man gewöhnlich unter dem

Ausdrucke **Eintheilungsgrund** versteht, kann entweder **unmittelbar** oder **mittelbar** die Eintheilung bestimmen. Das Erstere geschieht, wenn das Divisum eine Grundbestimmung ist, unter welcher die Theilungsglieder an und für sich die einander entgegengesetzten Bestimmungen sind. Das Letztere geschieht, wenn der Eintheilungsgrund zunächst die Eintheilung eines inneren oder äußeren Merkmales an einem Begriffe, und vermittelst derselben die Eintheilung der Sphäre des Begriffes selbst bestimmt. Z. B. die Eintheilung der menschlichen Hautfarbe in die weiße, schwarze, braune u.s.w. ist nach einem unmittelbaren Grunde gebildet. Denn das Divisum ist hier die Grundbestimmung, unter welcher einer jeden Menschenrace eine besondre Hautfarbe beigelegt werden kann und muß. Hiernach erfolgt vermöge eines mittelbaren Grundes die Eintheilung der Menschen selbst in Weiße, Schwarze und Braune.

Es ergibt sich hieraus, daß ein und derselbe Begriff zufolge verschiedener Merkmale, die ihn innerlich oder äußerlich determiniren, auf verschiedene Weise eingetheilt werden kann. Wenn daher eine aus verschiedenen einander coordinirten und subordinirten Eintheilungen bestehende Anordnung eines Stoffes zu Stande gebracht werden soll, bei der es nur darauf ankommt, die Bestandtheile dieses Stoffes unter eine bequeme Uebersicht zu stellen, so ist es uns oft überlassen, den in dieser Hinsicht zweckmäßigsten Eintheilungsgrund unter mehreren Gründen zu wählen. Hierbei versteht es sich, daß jede Eintheilung nur durch einen einzigen bestimmt seyn darf.

## §. 138.

Für die Vollkommenheit der einzelnen Eintheilung ist bei ihrer ursprünglichen Bildung ein doppeltes Erfoderniß zu berücksichtigen. Theils müssen wir diejenigen unter die Sphäre des Divisum, dem Eintheilungsgrunde gemäß, zunächst gehörigen Begriffe, welche bisher für unsre Anerkennung noch nicht unter ihr enthalten waren, solange unter sie aufzunehmen fortfahren, bis die Sphäre von der Seite, welche durch den Eintheilungsgrund bestimmt ist, hinsichtlich auf ihre Extension vollendet und abgeschlossen in unsrem Bewußtseyn dasteht. Theils müssen wir uns der Vorstellungen, welche als zunächst untergeordnete nach einem bestimmten Gesichtspuncte den Umfang eines relativen Gattungsbegriffes ausfüllen, mit hinlänglicher Auffassung des gegenseitigen Unterschiedes und Zusammenhanges bewußt werden, welcher zwischen ihnen Statt findet, insofern sie in dem Verhältnisse von Theilungsgliedern zu einander stehen. Das erste Erfoderniß geht also auf die Vollständigkeit, das andre auf die Deutlichkeit der einzelnen Eintheilung.

Anmerk. 1. Kriterien, nach denen die Vollständigkeit der einzelnen Eintheilung, welche durch den Eintheilungsgrund bedingt ist, mithin die Erschöpfung des Theilungsganzen durch die Theilungsglieder, beurtheilt werden kann, und Regeln, um sie zu erreichen, hat die allgemeine Denkformenlehre nicht aufzustellen. Im Dichten muß jedesmal der individuelle nächste Zweck, um dessentwillen wir eine Eintheilung aufstellen, und dessen Beziehung auf einen von uns gedachten höheren Endzweck den Umfang und die Grenzen derselben bestimmen. Im Erkennen vermögen

wir bei einigen Begriffen mit apodiktischer Gewißheit einzusehen, durch bloßes Nachdenken uns zuverlässig davon zu überzeugen, daß ihre Division vollständig ist und daß nicht mehrere Theilungsglieder möglich sind, als von uns vorgestellt worden; aber bei der weit überwiegenden Anzahl der Begriffe dürfen wir uns bloß darauf berufen, daß, soweit uns das Mannigfaltige, durch sie zu ordnende, bekannt geworden, ihre Eintheilung mit Vollständigkeit von uns aufgestellt ist. Zum Behuf der Deutlichkeit ist erfoderlich die Einheit und die klare Vergegenwärtigung des Theilungsgrundes, wobei sich von selbst versteht, daß die Theilungsglieder als disjuncte Vorstellungen gehörig von einander abgesondert seyn müssen, da die Eintheilung in der Form des disjunctiven Urtheiles ausgeführt wird. Nach der Zahl der Theilungsglieder heißt die Division eine dichotomische oder eine trichotomische oder, wenn noch mehr Glieder vorhanden sind, eine polytomische.

Anmerk. 2. Wenn wir aus einem bestimmten Gesichtspuncte einen gewissen Begriff aufstellen, dessen Eintheilung wir dergestalt bewerkstelligen, daß wir seine Theilungsglieder wiederum eintheilen und so fortfahren, bis wir bei Artbegriffen stehen bleiben, deren Division keine Wichtigkeit in Hinsicht auf jenen Gesichtspunct für uns hat, so bilden wir ein relatives Ganze von Eintheilungen, in welchem die jenes Grundbegriffes die Haupteintheilung oder Grundeintheilung ist (divisio primaria, sive fundamentalis), unter welcher die Untereintheilungen (subdivisiones) auf einander folgen, die

gegenseitig wieder in dem Verhältnisse von Obereintheilungen und Untereintheilungen wie auch von nebengeordneten Eintheilungen zu einander stehen. Insofern wir hierbei ein Divisum nach zwei oder mehreren mittelbaren Gründen auf verschiedene Weise eintheilen, so entstehen Nebeneintheilungen (codivisiones), welche man nicht verwechseln darf mit den nebengeordneten Eintheilungen, d. h. mit den Eintheilungen einander nebengeordneter Begriffe. Bei der Anordnung eines relativen Ganzen von Divisionen ist darauf zu achten, daß Codivisionen und Subdivisionen nicht durcheinander geworfen werden und daß kein Sprung in der Eintheilung (saltus sive hiatus in dividendo) begangen werde, welcher darin besteht, daß man von einer Oberabtheilung zu einer entfernter untergeordneten mit Uebergehung der zwischen ihnen liegenden Eintheilungen schreitet.

## Drittes Capitel.

### Von der Inhaltsangabe der Einzelvorstellungen.

### §. 139.

Die Eintheilung und die planmäßige Inhaltsbestimmung setzen sich gegenseitig voraus und können nur mit und durch einander, ihrer logischen Bedeutung gemäß, in unsrem Denken ausgeführt werden. Denn auf der einen Seite müssen wir die innern Merkmale und zum Theil auch die äußern eines Faches vollständig und deutlich anerkennen, um hiernach zu beurtheilen, durch welche einander entgegengesetzten Merkmale der Fachbegriff noch näher determinirt und demnach in relative Artbegriffe zerlegt werden kann, und um für irgend eine besondre Eintheilung unter verschiedenen an und für sich bei einem Begriffe anwendbaren Eintheilungsgründen den passendsten zu wählen. Auf der andern Seite muß derjenigen Einzelvorstellung, deren Inhalt wir uns möglichst vollständig auseinanderzusetzen beabsichtigen, die ihr zukommende Stelle in der geordneten Reihenfolge von Einzelvorstellungen angewiesen werden, damit jede einzelne Inhaltsbestimmung die ihr angemessenen Grenzen erhalte, ohne deren Festsetzung sie willkürlich, unbestimmt und schwankend, und also zur Erfüllung ihres Zweckes untauglich seyn würde.

Die Inhaltsangabe (definitio in sensu latiori) einer Einzelvorstellung wird in einem conjunctiv-kategorischem Urtheile vorgestellt, dessen Subject das seinem Inhalte nach Bestimmte (definitum)

ist und dessen Prädicate die **Bestimmungsglieder** (membra definientia) heißen. Da sie, wie eben bemerkt worden, die durch sie zu bestimmenden Vorstellungen in den durch die Eintheilung ihnen angewiesenen Ordnungsverhältnissen anerkennen und ergreifen muß, so bildet sich, wenn wir die planmäßige Inhaltsbestimmung durchzuführen beginnen und fortfahren, eine Reihe einander über = unter = und nebengeordneter Inhaltsangaben. Durch jede einzelne selbst noch untergeordnete wird in der Reihenfolge die Inhaltsangabe desjenigen Begriffes vorausgesetzt, welcher ihrem eigenen Definitum zunächst übergeordnet ist. Daher genügt es, in jeder einzelnen, (mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die keiner andern untergeordnet, sondern die absolut höchste ist, nämlich der Inhaltsbestimmung des obersten formellen Gattungsbegriffes) den nächst höheren Ordnungsbegriff des Definitum nebst Differenzmerkmalen vorzustellen, welche diesen Ordnungsbegriff an dem Definitum determiniren.

In Hinsicht auf Vollständigkeit und Deutlichkeit ist das Ziel unsres absichtlichen Urtheilsgebrauches für die Inhaltsangabe der Theilvorstellungen und für die Inhaltsangabe der Individualvorstellungen verschieden modificirt. Die Erklärung der Begriffe ist aus dem logischen Gesichtspuncte eine der Beschreibung der Individualvorstellungen vorangehende und die wichtigere Aufgabe, weil sie durch jene vorausgesetzt wird und weil in einer brauchbaren Beschreibung vor Allem der Inhalt des nächsten jedesmal in unsrem Bewußtseyn vorhandenen Artbegriffes, unter welchem das Object derselben andern Individuen coordinirt ist, mit möglichst großer Bestimmtheit aufgefaßt seyn muß. Wir werden daher

von beiden Arten der Inhaltsangabe jede für sich in Betracht ziehen und zunächst von der Begriffserklärung handeln.

## I. Von der Erklärung der Theilvorstellungen.

### §. 140.

Der Inhalt eines jeden Begriffes, objectiv genommen, wie er durch Heraushebung des Gemeinschaftlichen an dem Mannigfaltigen, nach dem Postulat der Vollständigkeit, gebildet werden soll, ist rücksichtlich auf seine Quantität in festen Grenzen eingeschlossen. Er ist entweder einfach oder aus einer durch eine Zahl bestimmbaren Menge von Merkmalen zusammengesetzt. Kommt zu den ihn constituirenden Merkmalen auch nur ein einziges constitutives Merkmal hinzu, so wird aus dem gegebenen Begriffe ein andrer und zwar ein engerer. Daher ist, der logischen Natur des Begriffes zufolge, für jeden zusammengesetzten eine unwandelbare Grenzbestimmung seines Inhaltes an sich möglich, wenn sie gleich für sehr viele Theilvorstellungen mit zusammengesetztem Inhalte bis jetzt noch in keinem menschlichen Bewußtseyn verwirklicht, auch wegen unübersteiglicher Schranken unsres Erkenntnißvermögens niemals zu verwirklichen seyn möchte.

Diese Grenzbestimmung ist die Definition im engern Sinne des Wortes. Von ihr ist die Angabe sowohl der Attribute als der äußeren Merkmale des Definitum ausgeschlossen. Nur die grundwesentlichen Bestimmungen des Definitum werden in ihr, auf die

oben bezeichnete Weise, angeführt. Denn die Menge der Attribute und Relationen, durch welche ein Begriff für unser Bewußtseyn näher determinirt werden kann, ist im Allgemeinen unübersehbar. Nun kann zwar in vielen Fällen die Vergegenwärtigung von einigen derselben erfoderlich seyn, um diejenige Beschaffenheit des Inhaltes, um derentwillen irgend ein gegebener Begriff uns hauptsächlich wichtig ist, zu unsrer Anerkennung zu bringen. Jedoch eine solche Vergegenwärtigung ist immer etwas Unvollständiges, Einseitiges, aus diesem oder jenem unter mehreren für die Erwägung des Begriffes möglichen Gesichtspuncten Aufgestelltes. Für die Grenzbestimmung ist aber der nächste Zweck und der einzige unmittelbare Gesichtspunct in der vollständigen Darlegung der intensiven Quantität des zusammengesetzten Begriffes enthalten, und sie soll als solche abgeschlossen seyn.

## §. 141.

Die einzelne Grenzbestimmung gibt uns einen befriedigenden Aufschluß über die intensive Quantität eines Begriffes nur insofern, 1) als wir einzusehen vermögen, daß sie dem Inhalte desselben seine ihm zukommenden Grenzen wirklich anweiset, und 2) als die Bestimmungsglieder selbst keiner Definition für uns bedürfen.

Was die erste dieser beiden Bedingungen betrifft, so vermag die Logik nicht die Mittel näher anzugeben, durch deren Gebrauch wir in den Stand gesetzt werden, ihr Genüge zu leisten. Eben so wenig kommt es unsrer Wissenschaft zu, die Erkenntnißgegenstände näher zu bezeich-

nen, durch deren Stoff die Anwendung dieser Mittel durchgängig verstattet wird und an welchen Definitionen im engern Sinne realisirt werden können. Sie verlangt überhaupt nur, daß wir unsre Einzelvorstellungen nach allen möglichen Gesichtspuncten mit einander vergleichen, um ächte Grenzbestimmungen zu gewinnen, und sie schreibt letzteren rücksichtlich auf Vollständigkeit und Deutlichkeit folgende allgemeine Regeln vor:

1) Im Bezug auf die Vollständigkeit ist die Grenzbestimmung nur dann eine richtige, wenn auf der einen Seite das Subject des conjunctiven Urtheiles, in welchem sie vorgestellt wird, und auf der andern die erklärenden Prädicate zusammengenommen als verschiedene Bezeichnungen des nämlichen Begriffes betrachtet werden können und wenn daher ihr Ausdruck die reine Umkehrung und die reine Contraposition zuläßt. Insofern sie diese Eigenschaft besitzt, ist sie adäquat oder angemessen. Negativ wird das Erforderniß dieser Eigenschaft ausgedrückt durch die beiden Sätze: die Definition darf nicht zu weit (justo latior) und nicht zu eng seyn (justo angustior).

Sie ist zu weit, wenn sie zu wenige constitutive Merkmale angibt und mithin mehr Objecte unter sich befassen kann, als der Sphäre des Definitum zukommen. Sie ist zu eng, wenn sie mehr constitutive Merkmale angibt, als das Definitum besitzt, und also auf wenigere Objecte anwendbar ist, als unter der Sphäre des Definitum stehen.

2) Zur Hervorbringung der Deutlichkeit müssen die Erklärungsglieder als Darstellungen des relativen nächst

höheren Geschlechtsbegriffes des Definitum und seines Artunterschiedes dergestalt von einander abgesondert seyn, wie es das Verhältniß disparater Begriffe erfodert. Es darf also nicht das eine theilweise oder ganz in dem andern enthalten seyn. Noch weniger darf das Definitum selbst, etwa mit einem andern einzelnen Worte bezeichnet, also unaufgelöset, unter den erklärenden Begriffen wiedererscheinen. Denn ein solches Wort ist entweder ganz überflüssig und sonach störend, oder es läßt, wenn es die Stelle erklärender Begriffe vertreten soll, das Definitum unentwickelt, hebt mithin die ganze Bedeutung der Definition auf. Durch den letzteren Fehler würde die Definition zu einer bloßen Tautologie werden, welche die Cirkelerklärung (definitio in orbem, circulus in definiendo) oder die Diallele genannt wird (das definitum und die membra definientia würden δι' ἀλλήλων erklärt).

Auch darf kein definirender Begriff in einem bildlichen Ausdrucke vorgestellt werden. Ein solcher kann zwar das Definitum für die Einbildungskraft anschaulicher und für das Gefühl eindringlicher machen. Aber er beeinträchtigt die logische Deutlichkeit, indem er die Aufmerksamkeit von dem durch den bildlichen Ausdruck angedeuteten eigentlichen Sinne des Merkmals auf Nebenvorstellungen lenket, die unfehlbar in jenem Ausdrucke enthalten sind.

Was die zweite Bedingung betrifft, unter welcher die einzelne Grenzbestimmung ihren Zweck erfüllt, so ist durch sie die Idee eines der logischen Verbindung der Eintheilungen entsprechenden logischen Ganzen von De-

finitionen begründet, in welchem die Bestimmungsglieder jedes Definitum, insofern sie zusammengesetzt sind, immer wieder eine Grenzbestimmung erhalten. Dieses Ganze ist in Hinsicht auf die Menge der zu bestimmenden Vorstellungen und auf die unterste Stufe der zu definirenden Artbegriffe unbegrenzbar. Gewisse Definitionen materieller Begriffe sind aber in ihm die obersten Grenzbestimmungen einer Materie an den Begriffen, und über diesen stehen nur noch die Grenzbestimmungen des bloß formellen Inhaltes derjenigen Begriffe, welche nichts Andres als die logischen Eigenschaften und Verhältnisse an unsren Vorstellungen bedeuten. Für die einfachen Begriffe sind zwar Inhaltsangaben, aber keine Grenzbestimmungen möglich und erfoderlich. Sie werden lediglich durch die Auffassung ihrer Beziehung auf die durch sie geordneten Begriffe oder auch ihrer unmittelbaren Beziehung auf die durch sie geordneten individuellen Objecte verstanden, während sie selbst zur Inhaltsbestimmung der ihnen subordinirten Einzelvorstellungen unentbehrlich sind. Diese gegenseitige Abhängigkeit der Inhaltsangaben von einander ist durch die Einrichtung unsres Vorstellungsvermögens schlechthin nothwendig.

Anmerk. Die einfachen Begriffe sind in dem logischen Ganzen der Grenzbestimmungen, wenn man dasselbe auf dem regressiven Wege verfolgt, die Endpuncte, und wenn man auf dem progressiven Wege es überdenken will, die Ausgangspuncte. Mit dem Begriffe der einfachen materiellen Theilvorstellungen darf der Begriff der höchsten oder allgemeinsten materiellen Theilvorstellungen nicht verwechselt werden. Die letzteren sind nicht bloß einfach, sondern zu ihrem Cha-

rakter gehört auch, daß sie unter keinen höheren, ihrer Materie gemeinsamen Verhältnissen gedacht werden können. Im Dichten vermögen wir lediglich die durch unser Erkennen gewonnenen Vorstellungen in Bestandtheile zu zerlegen und neue Zusammensetzungen aus ihnen zu bilden, nicht aber neue Grundverhältnisse und einfache Bestandtheile der Begriffe zu erfinden (Vergl. §. 29). Folglich sind die obersten materiellen Begriffe als die höchsten Normen des Ordnens und Determinirens im realen Denken durch das Erkennen und zunächst für das Erkennen gegeben. Diese Grund- oder Stammbegriffe der menschlichen Erkenntniß hat die Ontologie nebst der ihr vorangehenden transcendentalen Erkenntnißlehre zu untersuchen und ihrem Inhalte nach zu bestimmen. Daher führen alle übrigen besondern Wissenschaften, mit Ausnahme der Logik, durch ihre eigenthümlichen relativ obersten Definitionen auf diejenigen schlechthin allgemeinsten Begriffserklärungen der Gegenstände und Verhältnisse des realen Seyns hin, welche unabweisliche Probleme der menschlichen Vernunft, jedoch in den beiden genannten philosophischen Disciplinen bis zur Allgemeingültigkeit noch nicht ausgebildet, sondern nur nach individuellen Ansichten von einzelnen Wahrheitsforschern bisher aufgestellt worden sind. Die Logik, welche der Metaphysik coordinirt ist, weiset auf die transcendentale Erkenntnißlehre dadurch zurück, daß sie die Genesis der materiellen Vorstellungen unerklärt läßt, die in jener Lehre ergründet und nachgewiesen werden soll.

## §. 142.

Bei der ursprünglichen Bildung der einzelnen Grenzbestimmung können wir theils regressiv, theils progressiv verfahren. Das Erstere geschieht, wenn wir einen in unsrem Bewußtseyn schon vorhandenen Begriff definiren wollen, und ausgehend von der Vorstellung desselben seinen nächsten Ordnungsbegriff und die nebst diesem Ordnungsbegriffe ihn constituirenden Merkmale aufsuchen. Hier bleibt es nun häufig bei einem gegebenen Begriffe für uns ungewiß, aus dem Grunde, weil wir nicht die sämmtlichen ihm subordinirten, d. h. sobald sie sich uns darstellen sollten, in das durch ihn festgesetzte Fach zu ordnenden, individuellen Objecte kennen gelernt und mit einander verglichen haben, ob wir alle Merkmale gefunden, welche den durch ihn geordneten Gegenständen gemeinsam und mithin an sich nothwendige Bestandtheile seines Inhaltes sind. Progressiv sammeln wir zwei oder mehrere ihrem Inhalte nach uns hinlänglich bekannte Einzelvorstellungen, nämlich einen Hauptbegriff und ein Merkmal, welches denselben determiniren kann, oder eine Anzahl solcher Merkmale, um aus ihnen den Inhalt eines bisher von uns noch gar nicht gedachten oder wenigstens noch nicht deutlich gedachten Begriffes zusammenzusetzen. Hier ist die intensive Quantität des Begriffes das Resultat unsrer Denkthätigkeit; wir erkennen nicht bloß die Grenzen derselben in der Definition an sondern produciren sie in ihr und wissen es folglich apodiktisch, daß dem Begriffe zur Vollständigkeit nichts mangelt. Hierbei ist immer anzunehmen, daß die Absicht, irgend eine wissenschaftliche oder dichterische Aufgabe zu lösen, theils zu der Zusammensetzung uns hinge-

leitet hat, theils bei derselben unsre Denkthätigkeit regelt und daß durch sie die Quantität und Eigenthümlichkeit des gemachten Inhaltes so bestimmt wird, als es erfoderlich ist, um eine brauchbare und in ein bezwecktes Verhältniß zu andern Objecten unsres Bewußtseyns eintretende Einzelvorstellung hervorzubringen.

Die regressive Bildung wird gewöhnlich die analytische Definition und die progressive wird die synthetische genannt. Beide Ausdrücke müssen näher bezeichnet werden durch den Zusatz der „ursprünglich sich bildenden." Denn die wiederholte Vorstellung einer jeden in unser Bewußtseyn früher aufgenommenen und in demselben festgehaltenen Grenzbestimmung ist als wiederholte eine logisch analytische. In ihr wird aber entweder eine ursprünglich regressive oder eine ursprünglich progressive wiederum vergegenwärtigt.

Anmerk. Bei der ursprünglichen Bildung einer progressiven Definition verhalten sich die grammatische Bezeichnung des Begriffsinhaltes und die Vorstellung der Bestandtheile desselben umgekehrt zu einander, wie bei der ursprünglichen Bildung einer regressiven. Bei jener suchen wir zu der deutlich gedachten Composition ein Wort, um sie als Einzelvorstellung an dasselbe in unsrem Bewußtseyn zu knüpfen. Bei dieser suchen wir zu einem Worte, an welches schon eine Einzelvorstellung in unsrem Bewußtseyn gebunden ist, die deutliche Anerkennung ihres Inhaltes.

## §. 143.

Die einzelne Grenzbestimmung setzt als solche nur die Quantität des Inhaltes zusammengesetzter Begriffe

durch Angabe ihrer constitutiven Merkmale fest. Das Uebrige, was noch zur Auffassung und Vergegenwärtigung der Eigenthümlichkeit des Begriffsinhaltes erforderlich ist, nämlich die Entwicklung der Attribute und Relationen, wird von ihr nicht berücksichtigt. Diese kann aber auch in keiner ausführlicheren Erklärung vermittelst eines einzelnen conjunctiven Urtheiles, welche an die Grenzbestimmung sich anschließt, vollständig zu Stande gebracht werden. Eben so wenig ist es möglich, die ganze Eigenthümlichkeit einfacher Begriffe, welche in dem Verhältnisse zu den durch sie geordneten und im engern Sinne determinirten Vorstellungen besteht, vermittelst einer einzelnen Inhaltsangabe auszusprechen. Nur ein logisches Ganze von einzelnen Erklärungen, in welchem alle zum Verständniß des Inhaltes eines gegebenen Begriffes erforderliche Ordnungsverhältnisse und innere und äußere Merkmale vorkommen, würde den Inhalt des Begriffes vollständig uns charakterisiren können.

Aber in der Vorstellung eines logischen Ganzen überhaupt von Inhaltsangaben ist keine Grenze seines Umfanges festgesetzt. Eine Inhaltsanzeige wird immer eine andere bedingen und durch eine andere herbeigeführt werden, und alle mögliche Einzelvorstellungen würden hiernach erst ein vollständiges Ganze bilden, indem sie nach diesem Verhältnisse mit einander verbunden würden.

Soll daher ein besondres, in gewissen Grenzen eingeschlossenes Ganze von Vorstellungen wirklich durch den Zusammenhang von Inhaltsangaben gebildet werden, so muß für einen Begriff, der an der Spitze des Ganzen steht und ihm die Einheit gibt, indem er als relativ

oberster Fachbegriff alle übrige hier zusammengehörige Fächer umfaßt, ein bestimmter Gesichtspunct aufgestellt werden, aus welchem er zu erklären ist. Dieser Gesichtspunct, dem gemäß nur gewisse innere Merkmale und Relationen an ihm hervorgehoben werden, ist der oberste oder allgemeinste Erklärungsgrund für den Begriff des Ganzen, und durch ihn wird allen einzelnen der obersten Erklärung untergeordneten Erklärungen ihr besonderer Erklärungsgrund bestimmt, und in Hinsicht der Zahl und Art der Merkmale ihre Norm vorgeschrieben.

## §. 144.

Wenn also die Definition im engern Sinne theils dadurch, daß sie in der Reihenfolge der Definitionen eine gewisse Stelle einnimmt, theils durch die Schranken der intensiven Quantität des Definitum begrenzt ist, so ist es die ausführlichere Inhaltsangabe eines Begriffes theils ebenfalls durch ihre Stellung in einer Reihenfolge von Erklärungen, theils durch den ihr vorgesteckten besondren Zweck, oder durch ihren eigenthümlichen Grund, den sie als Bestandtheil eines relativen Ganzen besitzt.

Die Logik kann hier nur verlangen, daß nicht mehr als Ein oberster Haupterklärungsgrund für das relative Ganze Statt finde und daß ihm nicht fremdartige sondern anpassende Nebengründe zugesellt werden; ferner daß jede untergeordnete Erklärung dem Zwecke des Ganzen entspreche, und nach dem Maaßstabe abgemessen sey, welcher ihr durch ihr Verhältniß zu den übrigen Erklärungen angewiesen ist.

Die Vollständigkeit einer ausführlicheren Erklärung, im Unterschiede von der bloßen Grenzbestimmung, kann

daher auch allein nach dem Gesichtspuncte beurtheilt werden, aus welchem sie aufgestellt wird. Die Deutlichkeit verlangt bei ihr nicht nur Absonderung der disparaten Merkmale, sondern auch die Unterscheidung der constitutiven, der Attribute und der Relationen.

Anmerk. 1. Für gewisse Modificationen der Erklärung pflegen die Ausdrücke „Erörterung (expositio), Erläuterung (explicatio) und Beschreibung (descriptio)" eines Begriffes gebraucht zu werden. Der Sinn dieser Ausdrücke ist zwar nicht ganz genau festgesetzt in der Kunstsprache unsrer Wissenschaft. Im Ganzen genommen stimmen jedoch die Angaben ihrer Bedeutung in folgenden Puncten überein. Die Erörterung ist eine ausführliche, aber die Grenzbestimmung nicht in sich einschließende, Entwickelung und Bestimmung der Eigenthümlichkeit eines Begriffes. Die Erläuterung erklärt nur einige nach der Vorstellung einer Inhaltsangabe noch dunkel gebliebene oder wenigstens der näheren Bestimmung bedürftige Merkmale. Endlich die Begriffsbeschreibung hat nicht sowohl den Zweck, die möglichste logische Deutlichkeit, als vielmehr eine lebhaftere, den Begriff von mehreren interessanten Seiten seiner Anwendbarkeit auf die Objecte auffassende Vorstellung hervorzubringen, indem sie die wichtigsten Attribute, auch mitunter außerwesentliche Merkmale und überhaupt alle diejenigen angibt, durch welche der Begriff unserer Einbildungskraft und unserem Gefühle näher gebracht, zugleich aber doch auch in seiner charakteristischen Eigenthümlichkeit vergegenwärtigt werden kann.

Anmerk. 2. Wenn wir nicht den Inhalt eines Begriffes

möglichst vollständig in seine Bestandtheile zu zerlegen und durch seine Relationen zu bestimmen; sondern nur den Sinn, den wir mit der wörtlichen Bezeichnung eines Faches verbinden, so weit uns klar zu machen beabsichtigen, daß wir das durch dieses Wort bezeichnete von allen andern Fächern zu unterscheiden und es also in seiner Besonderheit anzuerkennen vermögen, so entsteht eine sogenannte Nominaldefinition oder Namenerklärung. Sie braucht nur ein ihrem Objecte charakteristisches Merkmal, welches zum Kennzeichen hinlänglich ist, anzugeben. Nicht zu verwechseln ist sie mit der bloßen Verbaldefinition oder Worterklärung, welche ein als bekannt angenommenes Wort, mit dem wir einen Begriff bezeichnen, einem als unbekannt angenommenen gleichstellt, ohne die Bedeutung des letzteren durch ein eigenthümliches Kennzeichen zu erklären. Zur Unterscheidung von der Naminaldefinition wird die nach Vollständigkeit strebende Definition, weil sie die Bedeutung der durch das Wort bezeichneten Sache, d. h. des Begriffes, nicht bloß die Bedeutung des ihm beigelegten Wortes erklärt, die Realdefinition oder Sacherklärung genannt. Die sogenannte Entstehungserklärung (definitio genetica), welche die Art beschreibt, wie ein Gegenstand hervorgebracht wird, sey er nun als ein rein einzelner gedacht, oder als ein individueller, ist kein solcher absichtlicher Urtheilsgebrauch, durch welchen unser Denken lediglich seiner logischen Vollkommenheit näher geführt wird. Sie trägt vielmehr bei zur Ausbildung realer Erkenntnisse, mögen sich diese nun auf Naturproducte oder auf Kunstproducte beziehen, und gehört in das eigen-

thümliche Gebiet theils des wissenschaftlichen, theils des technisch künstlerischen Verstandesgebrauches.

## II. Von der Beschreibung der Individualvorstellungen.

### §. 145.

Wir wissen, daß ein individuelles Object in unsrem logischen Vorstellen dasjenige ist, welches im Allgemeinen durch alle ihm möglicher Weise zukommende Determinationen bestimmt von uns gedacht wird. Die in unsrem entfalteten Bewußtseyn überhaupt vorhandene, mithin logische, Individualvorstellung, nach dieser Begriffsbegrenzung derselben, gehört, wie wir dies bei der ersten Festsetzung ihres Unterschiedes von der Theilvorstellung (§. 44) zur Sprache gebracht und während der Entwicklung der logischen Formen an den Einzelvorstellungen und den Urtheilen bisher stets anerkannt haben, der allgemeinen Verstandesthätigkeit oder dem Denken überhaupt an. Leicht bemerken wir dies schon aus dem unsrer Wissenschaft eigenthümlichen Standpuncte der Reflexion, was sich durch transcendentale Untersuchungen bestätigt, daß zum Behufe der ursprünglichen Bildung der logischen Individualvorstellung die Functionen der Sinnlichkeit und der Einbildungskraft mit denen der höheren oder vernünftigen menschlichen Erkenntnißkraft zusammenwirken müssen. Die Ansicht würde ungenügend und falsch seyn, nach der man sie auf eine von dem vernünftigen Erkennen und von dem Denken überhaupt getrennte, isolirt wirkende, Anschauungsthätigkeit der Sinnlichkeit und der Phantasie zurückführte. Denn in den Individualvorstellungen des ausgebildeten menschlichen Bewußtseyns fin-

den sich erstlich ihre entweder wirklich durch Sinneswahrnehmung gewonnenen oder durch die Phantasie der Sinnenwelt nachgebildeten Merkmale durch Begriffe in Fächer eingeordnet, so wie sie selbst nach ihrer Totalität zugleich als einzelne gedacht werden und in Gattungen und Arten enthalten sind. Mithin läßt sich schon hiernach behaupten, daß die individuellen in unsrem Innern auftretenden Objecte, durch Verknüpfung der Theilvorstellungen mit ihrem der Quantität nach unbestimmbaren Inhalte, zum Gebrauch für unser bewußtvolles Vorstellen fähig gemacht und in die Sphäre des logischen Denkens aufgenommen worden sind. Ferner aber reihen sich in ihnen an die sinnenfälligen Merkmale die Vorstellungen der übersinnlichen Eigenschaften und Verhältnisse, solcher Determinationen, welche der Sinnlichkeit und der in sinnlichen Bildern vorstellenden Einbildungskraft schlechthin unzugänglich sind und nur durch das vernünftige Erkennen in seinem Zusammenhange mit der Sinneswahrnehmung ursprünglich aufgefaßt und durch dasselbe dem Dichtungsvermögen übergeben seyn können. Diese letzteren Bestimmungen sind für uns Menschen die wichtigeren an den individuellen Gegenständen, in ihnen offenbart sich uns die für uns hauptsächlich in Betracht kommende Eigenthümlichkeit dieser Gegenstände und sie verhalten sich zu den sinnenfälligen Merkmalen als Zweck zum Mittel. Nimmt man zu einem Beispiele welche Individualvorstellung man will, z. B. die Vorstellung eines vor unsrer Sinnesanschauung stehenden Hauses, so wird man sich ohne Mühe davon überzeugen, daß der Gegenstand, der hier in unsrem Bewußtseyn gegenwärtig ist, keineswegs bloß ein sinnlich anschaulicher, bloß die beleuchtete Oberfläche eines Körpers u. dgl. ist, son-

dern daß er vornehmlich durch Eigenschaften und Verhältnisse, welche über der Region der reinen Sinneswahrnehmung erhaben sind, als dasjenige gedacht wird, was er für unser Bewußtseyn ist. Wir müßten den Gegenstand, der vor unsre Sinneswahrnehmung sich einfindet, gedankenlos oder in fremdartige Gedanken vertieft anstarren, wenn lediglich sein Gesichtsbild, sein Gehörbild u. s. w. in unsrem Innern gegenwärtig seyn sollte. Wenden wir auf ihn die gehörige Aufmerksamkeit, so gibt sich uns vermittelst mannigfaltiger übersinnenfälliger äußerer und innerer Merkmale, welche an jene Ankündigungen für die Sinnlichkeit sich anschließen, seine höhere uns als Vernunftwesen hauptsächlich interessirende Bedeutung kund. Was nun zunächst von den Individualvorstellungen der realen sinnenfälligen Außendinge eben bemerkt worden, das gilt unbestreitbar von den im Dichten producirten und von den sämmtlichen vorstellbaren individuellen Objecten überhaupt.

## §. 146.

Steht dieses also fest, daß die Individualvorstellungen, so wie sie in dem zum allgemein menschlichen Verstandesgebrauche erwachten Bewußtseyn existiren, Producte der gesammten Erkenntnißthätigkeit oder auch des gesammten Dichtungsvermögen und als Individualvorstellungen überhaupt in dem Gebiete des logischen Denkens einheimisch sind, so gehört ihre absichtliche Inhaltsbestimmung zu den Aufgaben des Denkens, insofern dasselbe nach Realisirung des ihm vorgesteckten Ideales der logischen Vollkommenheit strebt. Diese Aufgabe verlangt nicht, daß die Merkmale der individuellen Objecte sämmtlich in ihrer Einzelheit

und Besonderheit vor unsre Anerkennung gebracht werden sollen. Dies würde zufolge der logischen Natur unsres Denkens an sich, abgesehen von den Beschränkungen jedes individuellen Vorstellungsvermögens, eben so wenig ausführbar seyn, als es nach irgend einem menschlichen Gesichtspuncte im Erkennen oder im Dichten für uns nützlich oder anziehend seyn könnte. Wir müssen vielmehr im Allgemeinen der Beschreibung einer Individualvorstellung weit engere Grenzen nach folgender Erwägung festsetzen.

Die Bestimmung in Hinsicht des Raumes und der Zeit ist die grundwesentliche an jedem Individuum; auf ihr vornehmlich beruhet es, daß der charakteristische Unschied eines Individuums von allen übrigen denkbaren Individuen vorgestellt werden kann. Nun ist das individuelle Object entweder der eigentliche Gegenstand im engeren Sinne, das Subsistirende, oder das eigentliche Merkmal, das Inhärirende. Das letztere wird in seinen zeitlichen und räumlichen Verhältnissen dadurch für unser Bewußtseyn bestimmt, daß es an dem ersteren, in der Totalität, in welcher der eigentliche Gegenstand neben andern coexistirt und andern succedirt, als Determination gedacht wird. Also liegt allen Bestimmungen des Individuellen als solchen zum Grunde die Zeit- und Raumbestimmung des individuellen eigentlichen Gegenstandes. An diese knüpfen sich die Vorstellungen der übrigen Eigenschaften und Verhältnisse, welche den Gegenstand determiniren können.

Was hier über das Bestimmen der individuellen Objecte im Allgemeinen zu bemerken ist, das machen wir uns am leichtesten zunächst an den realen Gegenständen der äußeren Sinneswahrnehmung anschaulich. Ein be-

sondrer Körper stellt sich uns bei der Sinneswahrnehmung nur dadurch in seiner Besonderheit dar, daß von uns die Bestimmtheit in Hinsicht des Zeitpunctes und des Ortes anerkannt wird, welche seiner Totalität in ihrer Begrenzung zukommt, und die einzelnen sinnenfälligen Merkmale, die wir an ihm gewahren, gelten uns deshalb für individuelle, weil sie uns als Determinationen des in Hinsicht der Zeit und des Raumes schon determinirten Körpers erscheinen. Nie ist aber unsre Sinneswahrnehmung so eindringend und scharf, daß wir die sämmtlichen Merkmale, welche dem Körper in der That zukommen, auch bei der sorgfältigsten und anhaltendsten Beobachtung, vollständig zu entdecken, oder daß wir die einzelnen Merkmale, die wir wirklich wahrgenommen, jedes für sich genommen als individuelle anzuschauen vermöchten. Viele Merkmale bleiben uns verborgen und jedes einzelne nehmen wir für sich nur in einer Allgemeinheit oder Unbestimmtheit wahr, in der es auch an andern Objecten uns erscheinen könnte. Z. B. an einem Tische, der vor unsern Augen steht, fassen wir die Gestalt und die Farbe u. dgl. als einzelne Bestimmungen nur insoweit auf, als diese Eigenschaften auch an andern gleichartigen Körpern von uns bemerkt werden können, wir gewahren sie nicht in ihrer vollen Individualität, in welcher sie ausschließlich dem erblickten Gegenstande zukommen. Nur in ihrem Zusammenhange und Inbegriffe an dem Gegenstande, der jetzt und hier sich vor uns befindet, gibt sich uns die Individualität der ihn determinirenden Merkmale kund.

So können überhaupt auch die Beschaffenheiten und Zustände der individuellen Objecte, insofern wir sie ge-

sondert aus ihrem Inbegriffe herausheben, nicht in ihrer ausschließlich den Objecten angehörigen Eigenthümlichkeit vorgestellt werden. Als gesonderte, vermittelst besondrer Worte von uns vergegenwärtigte, sind sie die rein einzelnen Merkmale, die zur Bestimmung unzähliger andrer Gegenstände in unsrem Innern dienen können. Nur in ihrer Beziehung auf einen gewissen als individuell gedachten eigentlichen Gegenstand, in ihrer Zusammenfassung an demselben, indem sie sich anschließen an die Vorstellung des in festgesetzten räumlichen und zeitlichen Verhältnissen für sich Bestehenden, werden oder sind sie für unser Bewußtseyn individualisirt.

Anmerk. Die Sprache, als Vorstellungsmittel des Denkens, bietet uns eben deshalb zwar Bezeichnungen individueller eigentlicher Gegenstände aber keine Bezeichnungen individueller Merkmale dar, weil die Vorstellung der letzteren als solcher für unser Denkvermögen und Wahrnehmungsvermögen überhaupt, und für unser durch die Thätigkeit der Sinnesorgane zunächst bedingtes Vermögen der äußern Wahrnehmung insbesondre, nur in dem Acte ihrer Beziehung auf die ersteren erreichbar ist. Selbst solche Ausdrücke, wie z. B. Sonnenwärme, Mondesglanz, ungeachtet an sie Merkmale in unsrem Vorstellen gebunden sind, deren jedes, objectiv gedacht, nur einem einzigen individuellen Gegenstande zukommt, bezeichnen dennoch Fächer, unter denen eine unübersehbare Menge individueller Erscheinungen befaßt ist, welche an jenen individuellen Gegenständen mit besondern unaussprechlichen Modificationen theils für unsre wirkliche Wahrnehmung hervortreten, theils in unsrem Dichten fingirt werden können.

## §. 147.

Zur Beschreibung eines individuellen Objectes wird hiernach für's erste erfodert, daß zunächst ihm selbst, wenn es ein eigentlicher Gegenstand ist, und zunächst dem Gegenstande, zu dessen Determination es dient, wenn es ein eigentliches Merkmal (eine Eigenschaft, eine Beschaffenheit, ein Zustand, eine Begebenheit) ist, ein gewisser Ort und ein gewisser Zeitpunct in unsrem Vorstellen angewiesen werde. Ferner muß es unter einen nächst höheren Artbegriff subjicirt werden, der in Ermanglung eines noch engeren als solcher in unsrem Bewußtseyn vorhanden ist, und mit diesem Artbegriffe, dessen Inhalt selbst durch eine Definition im weitern Sinne die gehörige Bestimmtheit und Deutlichkeit für unser Denken erlangt haben muß, sollen so viele an jene Ort- und Zeitbestimmung sich anschließende gesonderte Merkmale verknüpft werden, als es zur Anerkennung der charakteristischen Eigenthümlichkeit, welche das individuelle Object unterhalb des von ihm prädicirten Artbegriffes besitzt, nöthig und zweckmäßig ist. Nun kann ein und dasselbe individuelle Object aus sehr verschiedenen Standpuncten betrachtet und denselben gemäß unter eben so viele verschiedene in unsrem Bewußtseyn vorhandene nächst höhere Artbegriffe gestellt werden. Daher findet für die Aufgabe jeder einzelnen Beschreibung eines Individuums, die als solche ein relatives logisches Ganze ausmacht, die Beschränkung Statt, daß ihr Gegenstand jedesmal aus einem gewissen von uns aufgestellten Gesichtspuncte einem Artbegriffe subjicirt und mit den übrigen erfoderlichen Bestimmungen versehen werden soll. Von diesem Gesichtspuncte ist das besondre Interesse abhängig, welches der Gegenstand für uns hat, so

wie die Menge und Beschaffenheit der gesonderten Merkmale, welche außer der Bestimmung des Zeitpunctes und des Ortes an seinen Artbegriff in der Beschreibung angeknüpft werden. Auf ihm beruhet also der specielle, in der Sphäre des Erkennens oder des Dichtens gegebene Grund der Inhaltsangabe, der besondre Beschreibungsgrund.

Die Logik hat, nachdem sie dergestalt den Begriff der Beschreibung der Individualvorstellungen festgesetzt, keine anderen Regeln für die Ausführung derselben zu geben, als die für jeden Stoff gültige, daß diesem Begriffe Genüge geleistet und daß eine dem allgemeinen und dem besondern Beschreibungsgrunde angemessene möglichst große Vollständigkeit, Genauigkeit und Deutlichkeit in jeder einzelnen erstrebt werden soll. Hierbei kommt es nur an auf die Realisirung von Eigenschaften, welche dem logischen Denken zukommen können und sollen, nicht der übrigen für eine Beschreibung möglichen Vorzüge, durch welche sie dem ästhetischen Geschmacke sich empfiehlt und auf das Gefühlsvermögen eine beabsichtigte Wirkung hervorzubringen geeignet ist. Mehr in's Einzelne, als die logischen Regeln für die bloße Vorstellung der Beschreibung, gehen die Regeln für die zweckmäßige Darstellung derselben, welche der Rhetorik und der Poetik überlassen bleiben.

Zus. Diejenige Eigenthümlichkeit der Inhaltsanerkennung, welche bei der Vorstellung eines Objectes vermittelst der Unterscheidung seines Inhaltes von dem Inhalte aller übrigen Einzelvorstellungen und der Angabe seiner Ordnungsverhältnisse und seiner Beziehungen auf an-

dre Objecte erreicht werden kann, pflegt in der Logik vorzugsweise die Klarheit der Vorstellung genannt zu werden. Ihr steht entgegen die Dunkelheit der Vorstellung, welche so lange in uns rücksichtlich auf ein gegebenes Object Statt findet, als wir dasselbe von manchen andern Objecten unsres Vorstellens nicht zu unterscheiden vermögen. Die bloße Klarheit genügt nur für das Vorstellen der einfachen Begriffe. Bei dem Vergegenwärtigen zusammengesetzter Einzelvorstellungen soll zu ihr die Unterscheidung der Bestandtheile derselben als solcher hinzukommen, in welcher die im engern Sinne so genannte logische Deutlichkeit der Vorstellung besteht. Diese Deutlichkeit ist natürlicher Weise vieler Grade in uns fähig. Nur bei den durch Synthesis von uns gemachten und zwar aus einfachen Bestandtheilen von uns zusammengesetzten Begriffen können wir uns vermittelst des bloßen Nachdenkens davon überzeugen, daß sie in ihrem obersten Grade oder mit Vollkommenheit in uns vorhanden ist. Ihr gänzlicher Mangel bei dem Denken zusammengesetzter Einzelvorstellungen ist die Undeutlichkeit. Von der logischen Deutlichkeit unterscheidet man die ästhetische. Unter diesem Ausdrucke ist die Fähigkeit zu verstehen, welche ein Begriff oder ein individuelles Object durch eine veranschaulichende Vorstellung vermittelst Bilder und Gleichnisse erlangt, leicht und lebhaft unsre Einbildungskraft und unser Gefühl in Bewegung zu setzen.

---

# Viertes Capitel.

## Von der Beweisführung.

### §. 148.

Nach dem Standpuncte, aus welchem wir hier von der Beweisführung zu handeln haben, kommt für uns nicht in Betracht die absichtliche mittelbare Begründung der realen Wahrheit unsrer Erkenntnisse, sondern nur die der Urtheile überhaupt. Auch erwägen wir hier nicht, wie der Schluß gebraucht und dargestellt werden soll, um Andre von der Gültigkeit eines von uns als gültig anerkannten Urtheiles zu überzeugen, sondern nur, wie wir ihn in der Absicht anwenden müssen, um für uns selbst die Gründlichkeit im Denken zu erreichen.

Der zu beweisende Satz, die Thesis, ist entweder ein problematisches Urtheil, dessen Inhalt wir erst zufolge eines mittelbaren Grundes zu behaupten gesonnen sind. Oder er ist ein assertorisches Urtheil im weiteren Sinne, dessen Inhalt wir zwar schon vor dem Beweise zu unsrer eigenen Behauptung gemacht haben, für welches wir uns aber desjenigen mittelbaren Grundes noch nicht bewußt geworden sind, den wir nunmehr in der Beweisführung zu unsrer Anerkennung bringen. In dem zusammenhängenden Inhalte der beiden Prämissen, aus welchem die Gültigkeit der Thesis in der affirmativen oder negativen Form zunächst hervorgeht, besteht der Beweisgrund (argumentum, fundamentum probationis) für die zu beweisende Behauptung. Wenn jede der Prämissen wiederum des Beweises bedarf, so ist jener

Beweisgrund der nächste für die gegebene Thesis, und der Beweisgrund für die Gültigkeit jeder Prämisse ist rücksichtlich auf diese Thesis der höhere Beweisgrund. Dergestalt kann eine Reihe einander übergeordneter Beweisgründe bis zu einem relativ höchsten oder letzten führen.

Die nämliche Behauptung kann als Conclusion in verschiedenen Schlüssen zu Stande kommen. Daher gibt es nicht selten einander nebengeordnete Beweisgründe für eine Thesis. Die Beschaffenheit der Beweisgründe, nach welcher sie geeignet sind, die Gültigkeit der Thesis mit Nothwendigkeit in unsrem Bewußtseyn hervorzubringen, ist die Beweiskraft derselben (nervus probandi, vis argumentationis).

Anmerk. Zwei oder mehrere einander nebengeordnete Beweisgründe können verschiedene Grade der Beweiskraft nur insoferne besitzen, als der eine oder der andre nicht hinlänglich die Thesis begründet, mithin, soweit es von ihm abhängt, den Inhalt derselben problematisch läßt. Gemäß dem oben berührten Unterschiede zwischen den eigentlichen verwirklichten Schlüssen und denjenigen, deren eine Prämisse ein problematisches Urtheil ist, kann allerdings auch aus dem Gesichtspuncte der allgemeinen Denkform ein Unterschied zwischen den vollständigen Beweisen und den bloßen Wahrscheinlichkeitsbeweisen angenommen werden. Doch kommen die letzteren hier nicht weiter in Betracht, da sie bloß eine Annäherung an dasjenige bewerkstelligen, was durch jede logische Beweisführung als solche geleistet werden soll.

## §. 149.

Bei dem ursprünglichen Aufsuchen des Beweises für eine gegebene Thesis wenden wir das regressive Verfahren an, wobei wir, wenn es in dem bestimmten Falle erfoderlich ist, durch Prosyllogismen zu den Beweisgründen der Beweisgründe fortzuschreiten haben. Bleiben wir hier bei solchen Beweisgründen stehen, die für unser Bewußtseyn zwar nicht unmittelbare Gültigkeit besitzen aber uns doch schon für erwiesen gelten, ohne daß wir selbst sie aus letzten Gründen abgeleitet haben, so ist dies eine bloß subjectiv zureichende, populäre Beweisführung (argumentatio ad hominem, κατ' ἄνθρωπον, ex concessis), in welcher wir der logischen Aufgabe für den planmäßigen Gebrauch der mittelbaren Folgerung nicht völlig Genüge leisten. Wenn wir hingegen wirklich bis auf die letzten, der Erhärtung nicht mehr fähigen und bedürftigen, Gründe zurückgehen, so ist dies eine objectiv zureichende, an sich gültige, Beweisführung (argumentatio ad veritatem, κατ' ἀλήθειαν).

Des progressiven Verfahrens bedienen wir uns, wenn wir in der Absicht, Consequenzen aus unsren Behauptungen zu ziehen, ohne daß die Frage nach Verbindung des Subjectes und des Prädicates der Conclusion in uns vorausgegangen, entweder mit einem von uns gefällten hypothetischen Urtheile (in seiner zunächst von uns vorgestellten oder in seiner contraponirten Form) die Aussage des Inhaltes seines Antecedens oder auch die Subsumtion eines Urtheiles unter das Antecedens verbinden, oder umgekehrt zu einem kategorischen Urtheile ein hypothetisches hinzufügen, welches eine andre

Behauptung als abhängig von dem Inhalte dieses kategorischen oder auch als abhängig von einem Urtheile setzt, dem dieser Inhalt subsumirt ist. Auf diesem Wege tritt die Thesis erst als bewiesener Satz in unsrem Bewußtseyn auf und das Charakteristische der logischen Beweisführung liegt hier bloß in dem von uns gedachten Zwecke, um dessentwillen wir zwei Urtheile in das Verhältniß von Schlußprämissen zu einander stellen. Wir können dergestalt, durch Epischllogismen fortschreitend, immer neue Sätze aus den schon bewiesenen erweisen.

Bei der Wiedervergegenwärtigung eines in unser Bewußtseyn schon aufgenommenen Beweises, in welchem mehrere Syllogismen zu einer Schlußkette verbunden sind, ist es in der Regel, rücksichtlich auf die leichte und klare Uebersicht dieser Verbindung, am zweckmäßigsten, von den obersten Beweisgründen durch die untergeordneten bis zur Thesis herabzusteigen.

## §. 150.

Die logischen Anfoderungen an die Richtigkeit einer Beweisführung lassen sich einfach und kurz in der Nachweisung folgender drei zu vermeidender Fehler darstellen:

1) Es soll keine Heterozetesis (ignoratio sive mutatio elenchi) Statt finden, d. h. es soll nichts Anderes, als was genau der Inhalt der von uns gedachten Thesis ist, aus den Beweisgründen als bewiesen hervorgehen. Die Heterozetesis kann in einer von drei Modificationen erscheinen. Entweder folgt aus den Argumenten etwas von der Thesis ganz Verschiedenes (μετάβασις

εἰς ἄλλο γένος), oder nur ein Theil der Thesis (es wird zu Wenig bewiesen), oder es lassen sich aus ihnen außer der Thesis noch andre und zwar ungültige, von uns weder beabsichtigte noch angenommene Behauptungen ableiten (es wird zu Viel bewiesen, qui nimium probat, nihil probat).

2) Es soll keine Erschleichung in der Beweisführung vorkommen (petitio principii sive fallacia quaesiti medii). Diese besteht überhaupt darin, daß in der Argumentation Etwas als gültig vorausgesetzt wird, was weder für unser Bewußtseyn eine unmittelbare Gültigkeit besitzt noch mittelbar von uns begründet worden ist. Eine Art der Erschleichung ist der Sprung oder die Lücke im Beweise (saltus in probando). Sie ist die Auslassung eines nothwendigen Mittelglieds in einer Schlußkette.

3) Es soll kein Cirkel, keine Diallele, im Beweise enthalten seyn. Dieser Fehler findet Statt, wenn durch die Gültigkeit eines zum Beweisgrunde nach unsrer Absicht und Meinung dienenden Satzes die Gültigkeit der Thesis in der That vorausgesetzt wird. Hievon unterscheidet sich das ὕστερον πρότερον, in welchem nur die gehörige Folge der Vorstellungen nicht beobachtet und auf eine unzweckmäßige, wenn gleich nicht den logischen Charakter der Beweisführung vernichtende, Weise das Einfachere und Leichtere aus dem Zusammengesetzteren und Schwierigeren bewiesen wird.

Anmerk. So leicht es auch ist, den Sinn und die Nothwendigkeit dieser negativen Regeln im Allgemeinen zu

verstehen, so schwierig ist es und so viel Aufmerksamkeit erfodert es, im wissenschaftlichen und im realen Denken überhaupt sie durchgängig zu befolgen und selbst geübte und ausgezeichnete Denker machen sich mitunter eines Verstoßes gegen dieselben schuldig.

Zus. In der logischen Beweisführung wird mit absichtlicher planmäßiger Anwendung der Schlußform der in dem Zusammenhange von zwei Prämissen liegende eigenthümliche Grund oder einer unter mehreren Gründen dieser Art für die Behauptung des Inhaltes einer Thesis, mag dieser Grund nun ein Behauptungsgrund im engeren Sinne oder ein Realgrund einer behaupteten Thatsache seyn, in seinem Verhältnisse zur Thesis vorgestellt. Die Vorstellung eines solchen Grundes nebst der Absichtlichkeit des Gebrauches der mittelbaren Folgerung macht die charakteristische Eigenthümlichkeit der logischen Beweisführung als solchen aus. Daher verstehen wir unter diesem Ausdrucke nur die bisher von uns betrachtete, insgemein sogenannte directe oder ostensive Beweisart, nicht aber auch die sogenannte indirecte oder apagogische. Was man mit dem letzteren Namen zu belegen pflegt, ist ein in der Absicht, die Gültigkeit einer Behauptung festzusetzen, erfolgendes Darthun, daß es nicht verstattet sey, das contradictorische Gegentheil der Behauptung auszusagen. Es ist ein bloßes indirectes Nachweisen der Nothwendigkeit, die Behauptung in unsrem Vorstellen zu setzen, aber keine logische Beweisführung im eigentlichen und strengen Sinne dieses Wortes. Es wird ausgeführt in dem modus tollendo ponens des sogenannten disjunctiven Schlusses, nämlich in

einer Gedankenverbindung, in welcher man zuvörderst der Thesis eine andre Behauptung oder mehrere andre zusammengenommen contradictorisch entgegensetzt und hierauf zeigt, daß die Aussage dieses contradictorischen Gegensatzes unstatthaft sey, woraus denn unmittelbar folgt, daß die Thesis behauptet werden muß. Daß die Aussage des contradictorischen Gegensatzes nicht anzunehmen sey, kann allerdings in vielen Fällen vermittelst einer logischen Beweisführung dargethan werden. Aber wenn dies auch geschieht, so theilt diese Beweisführung ihren eigenthümlichen Grund der von ihr abhängigen Annahme der Thesis nicht mit. Diese Annahme wird durch sie zwar unerläßlich, findet aber ohne Anerkennung eines mittelbaren logischen Grundes derselben Statt.

Mit Recht hat man daher bemerkt, daß die apagogische Beweisart nur da zweckmäßig gebraucht werde, wo sich keine eigentlichen Beweisgründe für ein zu erweisendes Urtheil auffinden lassen. Uebrigens entspringen für ihren Gebrauch in Hinsicht auf die meisten Materien unsres Denkens unüberwindliche Schwierigkeiten aus diesen beiden logischen Anfoderungen an denselben: 1) daß wir uns hinlänglich überzeugen, das wahrhaft contradictorische und nicht bloß das conträre Gegentheil des zu Beweisenden aufgestellt zu haben, und 2) daß wir die Ungültigkeit dieses Gegentheils für unser Bewußtseyn entschieden gewiß machen.

Schlußbemerkung. Mit der Darstellung der Formen des absichtlichen Urtheilsgebrauches, welcher geeignet

ist, das Ideal des logischen Denkens so weit, als es in uns die allgemeinen und die individuellen Beschränkungen unsres Vorstellungsvermögens verstatten, in unsrem Bewußtseyn zu realisiren, endigt sich die allgemeine Denkformenlehre. Die Anweisung, wie jene Formen auf das reale Denken und auf den Vortrag unsrer Gedanken angewandt werden sollen, liegt außerhalb des Umfanges eines Systemes der Logik, ja außerhalb der Grenzen irgend einer besondern Disciplin überhaupt (S. §. 94). Dies wird von Krug richtig anerkannt, indem er behauptet (Denklehre §. 134): „die Trennung der Lehren der angewandten Logik von denen der reinen sey durchaus nöthig, weil beide von einem ganz verschiedenen Gesichtspuncte ausgehen und nur die reine ein in sich selbst geschloßnes und vollendetes Ganze ausmache. Die angewandte habe eigentlich einen unendlichen Umfang, weil sie, wenn man wolle, auf alle Erkenntnißarten und alle mögliche empirische Erkenntnißbedingungen bezogen werden könne.“ Wenn Krug dessenungeachtet, wie es die meisten Logiker seit Kant gethan, eine angewandte Denklehre mit der reinen, als zweiten Theil der Logik mit dem ersten, verbunden hat und der angewandten gewisse allgemeine Betrachtungen zueignet, wobei er die specielleren Untersuchungen der Propädeutik und der Methodologie der einzelnen Wissenschaften überläßt, so kann doch dieser von ihm so genannte zweite Theil, nach unsrem Dafürhalten und nach seiner eignen eben angeführten Bemerkung, nur als ein Anhang zu der selbstständigen und abgeschlossenen Wissenschaft

der Logik angesehen werden. Von einem solchen Anhange gilt die gegründete Behauptung Hegel's (Wissenschaft der Logik 1. Band, Einleit. S. XVII), daß ein großer Theil der in ihm vorkommenden psychologischen und pädagogischen Beobachtungen und Regeln als schaal und trivial erscheinen müsse. Gewisse andre wichtigere Erörterungen, die in ihm gegeben zu werden pflegen, namentlich die über den Unterschied des Wissens, Glaubens und Meinens, gehören in das Gebiet der transcendentalen Erkenntnißtheorie und können nur in dem Zusammenhange mit den übrigen transcendentalen, in das Wesen der einfachen Grundthätigkeiten unsres Geistes eindringenden, Untersuchungen die ihnen zukommende Tiefe und Gründlichkeit erlangen (Vergl. §. 26).

Amsterd. bij J. Müller & Co. f 3.40

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06374 0578